



Gesellschaft für
Freiheitsrechte

freiheitsrechte.org

Klaus Ferdinand Gärditz

Universitäre Industriekooperation, Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft

Eine Fallstudie

Im Auftrag der

Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.

mit Unterstützung der MONNETA gGmbH

Geleitwort

Grund- und Menschenrechte müssen in unserer heutigen Zeit immer öfter verteidigt werden. Die Wissenschafts- und die Informationsfreiheit dürfen dabei nicht vergessen werden. Dieses Gutachten untersucht erstmalig ihr Zusammenspiel in umfassender Weise und erarbeitet klare Kriterien zur Achtung beider Grundrechte im Kontext von Forschungsförderung- und Kooperationen unter Beteiligung einer öffentlichen Hochschule und privaten Dritten.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) versteht sich als Rechtsschutzversicherung für das Grundgesetz. Mit strategisch geführten Prozessen (strategic litigation) stärken wir die Grundrechte, indem wir Grundsatzentscheidungen herbeiführen oder grundrechtsbeschneidende Gesetze vor das Bundesverfassungsgericht bringen. Mittels Transparenzpatenschaften fördern wir auch Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Mit diesem Gutachten zur Wissenschaftsfreiheit betreten wir ein für uns neues Arbeitsfeld. Wir halten es für außerordentlich wichtig, im Angesicht schrumpfender öffentlicher Räume das Vordringen von privaten Akteuren kritisch zu begleiten.

Das vorliegende Gutachten leistet diese Aufgabe auf hervorragende Weise, wofür wir Herrn Prof. Dr. Gärditz außerordentlich danken. Ihm gelingt ein starkes Plädoyer für die Wissenschaftsfreiheit und zugleich eine rechtspraktische Anleitung, worauf Hochschulen und private Förderer bei Forschungsk Kooperationen achten müssen und wie die notwendige Transparenz notfalls durchgesetzt werden kann. Ein wichtiger Beitrag zur Achtung und Stärkung der Wissenschafts- und Informationsfreiheit. Dies ist umso wichtiger in einer Zeit, in der die Skepsis gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen – und sogar ihre Leugnung – immer mehr Zuspruch finden.

Als junge gemeinnützige Organisation sind wir auf die Unterstützung von Fördermitgliedern und Förderern angewiesen. Wir danken daher ganz besonders der MONNETA gGmbH, die dieses Gutachten wesentlich finanziert hat. Außerdem einen herzlichen Dank an Herrn Prof. Dr. Kreiß, der die Aufarbeitung des konkreten Falls in Mainz erst ermöglicht hat, in Zusammenarbeit mit dem leider mittlerweile verstorbenen Thomas Leif. An dieser Stelle auch ein Dank an die Stiftung Bridge, Bewegungstiftung und die Rudolf Augstein Stiftung, die unsere Arbeit für die Informationsfreiheit unterstützen.

Für weitere Informationen zur Gesellschaft für Freiheitsrechte besuchen Sie gerne www.freiheitsrechte.org.

Berlin, 10. März 2019

Malte Spitz, Generalsekretär der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Klaus Ferdinand Gärditz

**Universitäre Industriekooperation, Informationszugang
und Freiheit der Wissenschaft**

Eine Fallstudie

Im Auftrag der

Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.

Hintergrund.....	7
A. Exzellenzzentrum Lebenswissenschaften als Referenzfall.....	7
B. Prüfungsgegenstand.....	11
Teil 1: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen von Industriekooperationen.....	12
A. Verletzung der individuellen Wissenschaftsfreiheit durch Industriekooperationen.....	12
I. Schutzbereich: Wissenschaftsfreiheit der Kooperationsbetroffenen.....	12
1. Grundrechtsberechtigte.....	13
a) Erfasster Personenkreis.....	13
b) Professorinnen, Professoren, Promovierende und wissenschaftliches Personal.....	15
c) Keine Dispositionsbefugnis der Leitung über eigenständige Wissenschaftsfreiheit des weisungsabhängigen Personals.....	16
2. Grundrechtsverpflichtung.....	17
b) Grundrechtsbindung im Fall des IMB.....	17
c) Grundrechtsbindung des IMB.....	18
a) Fortbestehende Grundrechtsbindung bei Outsourcing.....	19
3. Schutzzumfang.....	21
a) Positiver Schutz.....	21
aa) Drittmittelinwerbung.....	22
bb) Wissenschaftskommunikation.....	22
cc) Schutz von Forschungsk Kooperationen.....	23
dd) Schutz der angewandten Forschung.....	23
b) Innere Grenzen des Wissenschaftsbegriffs.....	24
aa) Ausschluss von Nichtwissenschaft.....	25
bb) Kommerzialisierung als Tatbestandsausschluss?.....	28
cc) Spätere Publikation keine Voraussetzung des Grundrechtsschutzes.....	31
dd) Ausschluss von fremddeterminierter Forschung.....	32
ee) Forschung in akademischen Industriekooperationen.....	34
c) Zusammenfassende Bewertung im Fall des IMB.....	36
II. Eingriff.....	36
1. Eingriff durch Kooperationsvereinbarung.....	37
a) Grundrechtsgefährdung durch Kooperationsvertrag.....	37
b) Zurechenbarkeit der Folgen.....	39

c) Abstrakte Eingriffstypen in Kooperationsvereinbarungen.....	39
aa) Eingriff durch Budgetsteuerung nach Präferenzen des Fördergebers.....	39
bb) Publikationsbeschränkungen.....	40
cc) Missbilligungen.....	41
dd) Eingriff in die Lehrfreiheit.....	42
d) Konkrete Kooperationsvereinbarung im Falle des IMB.....	42
aa) Eingriff durch Finanzsteuerung.....	42
bb) Eingriff durch Zustimmung zu den Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Direktoriums.....	45
cc) Eingriff durch Zustimmung zu Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen.....	46
2. Ausschluss des Eingriffs durch vertragliche Zustimmung?.....	47
a) Ungeschmälerter Schutz passiv Betroffener.....	48
aa) Schutzverpflichtung der Hochschule.....	49
bb) Kein wirksamer Verzicht mangels Freiwilligkeit.....	50
b) Grundrechtsverzicht durch Bleibe- oder Berufungsvereinbarung?.....	51
aa) Grenzen qua objektiver Grundrechtsfunktion?.....	51
bb) Freie Forschung und Lehre als nicht disponible Dienstpflicht.....	52
cc) Disposition im Rahmen außerdienstlicher Tätigkeit.....	54
dd) Außerdienstliches Fehlverhalten durch Missbrauch der Wissenschaft.....	55
c) Fall des IMB.....	56
III. Eingriffsrechtfertigung.....	58
1. Hochschulautonomie als Eingriffsrechtfertigung?.....	58
2. Wirtschaftlichkeit als kollidierendes Verfassungsrecht?.....	59
3. Forschungsfreiheit des Leitungspersonals als Eingriffsrechtfertigung?.....	60
4. Forschungsfreiheit der kooperierenden Unternehmen oder Stiftungen?.....	62
5. Wirtschaftsgrundrechte kooperierender Unternehmen.....	64
6. Güterabwägung.....	65
7. Klare Regelungsstrukturen.....	66
IV. Ergebnis im Fall des IMB.....	69
B. Objektive Schutzverpflichtung zugunsten einer freien Wissenschaft.....	69
I. Objektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit.....	69
II. Rechtsfolge: Relationale Schutzverpflichtung.....	72
III. Objektive Gewährleistungsziele.....	72
1. Schutz der wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten.....	73

2. Schutz der Wissenschaft als Erkenntnisressource einer offenen Gesellschaft.....	73
3. Schutz der Glaubwürdigkeit von Wissenschaft.....	75
a) Risiken für die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft durch Missbrauch.....	75
b) Beispiele: Nebentätigkeit und Glaubwürdigkeit von Gutachtern.....	76
c) Zwischenergebnis.....	77
4. Schutz der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegen Kommerzialisierungsdruck. .	77
IV. Schutzverpflichtungen im Einzelnen.....	78
1. Organisation und Verfahren.....	78
a) Allgemeine organisationsrechtliche Anforderungen.....	79
b) Kollegiale Mitwirkung, Kontroll- und Einflussnahme.....	80
c) Sicherung der Autonomie der Forschenden bei Berufungsentscheidungen.....	82
aa) Keine Vetorechte oder Zustimmungsvorbehalte.....	83
bb) Keine Mitentscheidung von Unternehmensvertretern.....	84
cc) Möglichkeiten einer konsultativen Beteiligung.....	88
dd) Mitwirkung in einer Findungskommission.....	88
ee) Mitwirkung bei der Ausschreibung.....	90
d) Finanzsteuerung.....	91
aa) Wissenschaftsrelevanz des Haushalts.....	91
bb) Mindestschutz gegenüber Fördergebern.....	92
cc) Unangemessener Einfluss im Fall des IMB.....	92
e) Ausgründung in Privatrechtsform.....	93
aa) Ingerenzpflichten.....	94
bb) Kontrolle des IMB durch die Universität als Gesellschafterin.....	95
2. Verbot der Preisgabe elementarer Anforderungen an die Wissenschaft.....	96
a) Freiheitseinschränkungen zum Schutz der Funktionsbedingungen freier Wissenschaft.....	96
b) Sicherung der Lauterkeit wissenschaftlicher Praktiken.....	98
aa) Schutz des Gütesiegels staatlich verantworteter Wissenschaft.....	98
bb) Eindämmung von Fehlverhalten.....	99
cc) Hinreichende Regelungen in Bezug auf das IMB.....	100
c) Folgen für Industriekooperationen.....	100
3. Transparenzanforderungen.....	102
a) Wissenschaftsadäquate Herstellung von Öffentlichkeitskontrolle.....	103
b) Schutz Dritter vor Risiken durch Publizität.....	105

c) Freiwilliger Verzicht auf Transparenz qua negativer Publikationsfreiheit?	106
aa) Abstrakte Publizitätsbereitschaft als Element der Wissenschaftlichkeit	106
bb) Nichtveröffentlichung aus wissenschaftsadäquaten Gründen	107
cc) Keine Auslieferung an Publikationsentscheidungen Dritter	107
dd) Fall des IMB	108
d) Kein Schutz der Geheimhaltung des formalen Forschungsrahmens	109
V. Ergebnis im Fall des IMB	110
Teil 2: Informationsfreiheit als mittelbarer Schutz wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeiten	110
A. Allgemeines Informationsfreiheitsrecht	111
I. Verfassungsrechtliche Koordinaten	111
1. Grundrecht der Informationsfreiheit	111
2. Wissenschaftsfreiheit	113
a) Berücksichtigung der individuellen Wissenschaftsfreiheit bei Forschungsinteresse	113
b) Kein Anspruch auf Informationen jenseits eigener Forschungsinteressen	114
c) Berücksichtigung der objektiven Funktion der Wissenschaftsfreiheit	115
d) Schutz der Wissenschaftsfreiheit gegen Informationsansprüche	116
3. Allgemeines Informationsfreiheitsrecht im Lichte der Pressefreiheit?	117
II. Gesetzlicher Informationszugangsanspruch	118
1. Informationsanspruch	119
a) Personaler Verpflichtungsbereich	119
b) Amtliche Informationen als Anspruchsgegenstand	120
c) Antragsabhängigkeit	121
2. Verweigerungsgründe	121
a) Allgemeine relative Ausnahmen	121
b) Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses	122
aa) Keine pauschale Geheimhaltung bei öffentlichem Interesse	122
bb) Kein Konkurrenzschutz bei Forschungsk Kooperationen	123
cc) Zumutbarkeit bestehender öffentlich-rechtlicher Sonderbindungen des Vertragspartners	124
c) Schutz privater Belange	124
aa) Geistiges Eigentum	125
bb) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	126
d) Wissenschaftsklauseln	127
aa) Abwägungsmodell: Wissenschaftsklausel Rheinland-Pfalz	127

bb) Bereichsausnahme: Wissenschaftsklausel Nordrhein-Westfalen.....	129
B. Presserechtliche Informationsansprüche.....	132
I. Rechtsgrundlagen.....	133
1. Verfassungsrechtliche Unterfütterung.....	133
2. Reichweite.....	134
II. Verfassungskonforme Verweigerungsgründe.....	135
1. Pressefreiheit.....	136
2. Objektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit.....	137
3. Offenlegung von Kooperationsverträgen.....	139
C. Informationsansprüche akademischer Selbstverwaltungsorgane.....	140
I. Kontrollauftrag der Kollegialorgane.....	140
II. Minderheitenrecht?.....	141
D. Informationsansprüche betroffener wissenschaftlich Beschäftigter.....	142
Teil 3: Wissenschaftspolitische Schlussfolgerungen.....	143
I. Legislative Gestaltungsmöglichkeiten nutzen.....	144
II. Ratio der Verwertbarkeit durchbrechen.....	145
III. Grundfinanzierung stärken.....	146
IV. Transparenz stärken und Gegenöffentlichkeit ermöglichen.....	147

Hintergrund

A. Exzellenzzentrum Lebenswissenschaften als Referenzfall

Im Dezember 2009 schlossen die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, das als gemeinnützige GmbH (gGmbH)¹ von der Universität als Alleingesellschafterin errichtete Exzellenzzentrum Lebenswissenschaften (im Folgenden: Exzellenzzentrum) und die Boehringer Ingelheim Stiftung einen Kooperationsvertrag (KV 2009), der die Grundlage der künftigen Zusammenarbeit zwischen Hochschule, Forschungseinrichtung und Stiftung regelte. Die Boehringer Ingelheim Stiftung (im Folgenden: Stiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige und von der staatlichen Stiftungsaufsicht anerkannte Stiftung bürgerlichen Rechts. Stiftungszweck ist ausweislich § 2 Abs. 2 der Satzung der Stiftung² „die ausschließliche und unmittelbare Förderung der medizinischen, biologischen, chemischen und pharmazeutischen Wissenschaft, insbesondere durch Förderung bestimmter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, durch Vergabe von Stipendien oder Preisen an qualifizierte Nachwuchskräfte, durch Unterstützung von herausragenden Vorhaben in Forschung und Lehre oder durch sonstige Maßnahmen, die dem Stiftungszweck zu dienen geeignet sind“.

Das Exzellenzzentrum wurde zwischenzeitlich unter dem Namen Institut für Molekulare Biologie gemeinnützige GmbH (im Folgenden: IMB) errichtet. Die Stiftung soll das Exzellenzzentrum über einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren – beginnend im Jahr 2010 – mit insgesamt bis zu 100 Millionen Euro und damit die „Spitzenforschung in Mainz [...] auch im Hinblick auf die Exzellenzinitiative des Bundes“ fördern. Die Vertragsparteien streben eine weitere Einbindung in Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Standortes an. Das Land Rheinland-Pfalz versprach dafür, ein Forschungsgebäude durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung errichten zu lassen und dem Exzellenzzentrum zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen.³

¹ S. § 4 Satz 2 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (BGBI. III, Gliederungsnummer 4123-1), das zuletzt durch Art. 10 des G. v. 17.7.2017 (BGBI. I S. 2446) geändert worden ist; § 55 Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung v. 1.10.2002 (BGBI. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Art. 6 des G. v. 18.7.2017 (BGBI. I S. 2745) geändert worden ist; § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung v. 15.10.2002 (BGBI. I S. 4144), das zuletzt durch Art. 5 des G. v. 18.7.2017 (BGBI. I S. 2730) geändert worden ist. Zu der Einbettung in das Gemeinnützigkeitsrecht *Roth*, *SteuK* 2013, 136 ff.

² Abrufbar unter: <https://www.boehringer-ingelheim-stiftung.de/ueber-uns/satzung.html>.

³ Nr. 3.4. KV 2009.

Zur Besetzung der Leitung der gGmbH wurde eine gemeinsame Findungskommission von Universität und Stiftung gebildet, die geeignete Personen zu einer Bewerbung auf eine von der Universität auszuschreibende Stelle aufgefordert werden sollen. Der zuständige Fachbereich Medizin sollte hierfür entsprechend dem geltenden Hochschulrecht eine Berufungskommission einsetzen. Die Präsidentin oder der Präsident der Universität hat die Berufungsverhandlungen über den Inhalt der Berufungsvereinbarung „in Abstimmung mit der Stiftung“ zu führen; die Berufungsvereinbarung „bedarf der Zustimmung der Stiftung“.⁴ Entsprechendes gilt bei Bleibeverhandlungen.

Die oder der Berufene wird dem zuständigen Ministerium zur Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorgeschlagen. Zugleich wird die ernannte Person für die Laufzeit eines mit ihr und dem Exzellenzzentrum abgeschlossenen Dienstvertrages ohne Bezüge beurlaubt.⁵ Die berufene Person wird korporationsrechtlich Mitglied des Fachbereichs der Universität, kann aber keine gesetzlich verankerten Ämter oder Wahlrechte ausüben, sofern geltendes Hochschulrecht nicht entgegensteht.⁶ Die Verwaltung der gGmbH erfolgt durch Verwaltungspersonal unter Leitung der Universität.⁷ Ein wissenschaftlicher Beirat des Exzellenzzentrums, der maßgeblich an der Evaluierung der Forschungstätigkeit mitwirkt,⁸ wird im „Einvernehmen mit der Stiftung“ besetzt.⁹ Die Stiftung entsendet zudem ein eigenes Mitglied in den Beirat, wobei es dem freien Ermessen der Stiftung obliegt, das Beiratsmitglied abzulösen bzw. im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens zu ersetzen.¹⁰ Beschäftigten des Exzellenzzentrums stehen Angebote und Einrichtungen der Universität offen.¹¹

Die Finanzierung des Exzellenzzentrums durch die Stiftung mit jährlich durchschnittlich 10 Millionen Euro über zehn Jahre wird an eine Wirtschaftsplanung gekoppelt, die die konkrete Mittelverwendung regelt.¹² Außerbudgetäre Ausgaben können unterjährlich bei der Stiftung beantragt werden.¹³ Der Stiftung werden weitreichende Informations- und Kontrollrechte über die Wirtschaftsführung eingeräumt.¹⁴ Eine Reihe an rechtsgeschäftlichen Handlungen, die das Exzellenzzentrum vornimmt und die dessen Vermögensverhältnisse betreffen, wird nach Maßgabe des Kooperationsvertrages¹⁵ von einer Zustimmung durch die Stiftung abhängig ge-

4 Nr. 1.3.3. KV 2009.

5 Nr. 1.3.5. KV 2009.

6 Nr. 1.3.9. KV 2009.

7 Nr. 1.5. KV 2009.

8 S. Nr. 4. KV 2009.

9 Nr. 1.6.1. KV 2009.

10 Nr. 1.6.2. KV 2009.

11 Nr. 1.7.4. KV 2009.

12 Nr. 2.1.-2.3. KV 2009.

13 Nr. 2.4. KV 2009.

14 Nr. 5. KV 2009.

15 Nr. 6. KV 2009.

macht. Kommt das IMB seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann die Stiftung die monatlich zu leistenden Zahlungen der zugesagten Fördermittel aussetzen.¹⁶ Die Universität verpflichtet sich gegenüber dem Exzellenzzentrum, bestimmte Dienstleistungen zu erbringen, insbesondere im Rahmen der Rekrutierung von Personal, der Beschaffung, der Technik und zentralen Serviceleistungen.

Die Universität verpflichtet sich, ihr Weisungsrecht als Alleingesellschafterin der gGmbH gegenüber dem Exzellenzzentrum einzusetzen, um dieses zur Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber der Stiftung anzuhalten.¹⁷ Während der Förderung durch die Stiftung ist sicherzustellen, dass das Exzellenzzentrum frei über seine Zusammenarbeit mit der Universität in Forschung und Lehre entscheiden kann. „Insoweit darf die Universität von ihrem Weisungsrecht nur Gebrauch machen, soweit die Stiftung zustimmt“.¹⁸ Die Parteien vereinbarten schließlich strikte Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages.¹⁹ „Presseerklärungen, Veröffentlichungen oder Mitteilungen bedürfen der vorherigen Ab- und Zustimmung der Parteien“.²⁰ Undeutlich blieb hierbei, auf was sich der Begriff der „Veröffentlichungen“ bezieht.

Im April 2012 wurde dieser Kooperationsvertrag durch eine weitere Vereinbarung konkretisiert und ersetzt (Konkretisierender Kooperationsvertrag, im Folgenden: KV 2012). Der Auftrag der Findungskommission wurde auf drei bis fünf „hochqualifizierte Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen als Wissenschaftliche Direktoren“ erweitert.²¹ Weitreichende Konkretisierungen werden hinsichtlich des Berufungsverfahrens vorgenommen. Zwar wird jeweils betont, dass die geltenden hochschulrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Der Ausschreibungstext wird aber im Benehmen mit der Stiftung abgefasst.²² Auch Verlängerungen, Ergänzungen und Anpassungen von Berufungs- und Bleibevereinbarungen werden nunmehr dem Zustimmungsvorbehalt der Stiftung unterworfen.²³ Der zwischen IMB und den berufenen Direktoren bzw. Direktorinnen abzuschließende privatrechtliche Anstellungsvertrag, der auch Geschäftsgrundlage der beamtenrechtlichen Beurlaubung sein soll, wird mit der Stiftung „vorab abgestimmt“.²⁴ Auch unterhalb der wissenschaftlichen Leitungsebene werden Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Geschäftsführer, der Arbeitsgruppenleiter und der Leiter bestimmter zentraler Verwaltungseinheiten in Abstimmung mit der Stiftung individuell fest-

16 Nr. 8. KV 2009.

17 Nr. 8. KV 2009.

18 Nr. 9. KV 2009.

19 Nr. 10.1. KV 2009.

20 Nr. 10.2. KV 2009.

21 Nr. 1.2.1. KV 2012.

22 Nr. 1.2.2. Abs. 1 Satz 2 KV 2012.

23 Nr. 1.2.3. Abs. 3 Satz 3 KV 2012.

24 Nr. 1.2.3. Abs. 2 KV 2012.

gelegt.²⁵ Auch die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung des IMB sowie der besonderen Beschäftigungsbedingungen wurden nunmehr von der Zustimmung der Stiftung abhängig gemacht.²⁶ Der Kooperationsvertrag 2012 hat zudem die Öffentlichkeitsklausel nochmals verschärft: „Presseerklärungen, Veröffentlichungen oder Mitteilungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, bedürfen der vorherigen Abstimmung zwischen den Parteien und vor der Veröffentlichung der entsprechenden Zustimmung“.²⁷

Das vertragliche Kooperationsregime wurde von den Beteiligten geheim gehalten. Gleichwohl gelangten die Verträge in die Öffentlichkeit. Nicht zuletzt durch investigatives Engagement eines Hochschullehrers und eines Journalisten²⁸ stieg der öffentliche Druck auf Universität und Stiftung. Im Fokus der Kritik stand – neben punktuellen personellen Verflechtungen von Hochschul- und Stiftungsorganen – vor allem der weitreichende Einfluss der Stiftung auf die Auswahl der am IMB beschäftigten Professorinnen bzw. Professoren und die Veröffentlichungen. Der konkrete Umfang tatsächlicher Einflussnahme, die Stiftung und Universität bestritten, lässt sich nicht konkret feststellen, hängt dieser doch maßgeblich von den auf der Grundlage der abstrakten Kooperationsvereinbarungen etablierten Praktiken der Zusammenarbeit ab. Von Kritikern der Kooperation im Jahr 2015 gegen die Universität Mainz erhobene Klagen auf Einsicht in die Kooperationsverträge blieben überwiegend erfolglos. Ob das Rechtsschutzbedürfnis dadurch entfallen sei, dass einige der Verträge nach Klageerhebung auf der Homepage des WDR (aus letztlich unbekannt gebliebener Quelle) abrufbar waren, ließ das *VG Mainz* offen, weil jedenfalls ein weiterer Vertrag vom 15. April 2013 nicht im Internet verfügbar war.²⁹ Das *VG Mainz* entschied, dass ein etwaiger Anspruch des Klägers auf Zugang zu den streitgegenständlichen Kooperationsverträgen während eines Pressetermins im Juli 2016, in dem auf die öffentliche Kritik mit einer Erläuterung des Kooperationsregimes reagiert wurde, erfüllt worden sei. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Überlassung von Kopien dieser Verträge stehe dem Kläger nicht zu.³⁰

Im Mai 2018 wurde auch diese Kooperationsvereinbarung aufgelöst und durch eine neue Fördervereinbarung abgelöst. Mit Blick auf die erfolgte Kritik ist hierbei besonders herausgestrichen worden, dass der Inhalt der Forschung von den Ideen über die angewendeten Methoden bis zur Veröffentlichung allein den am IMB tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Rahmen ihrer Wissenschaftsfreiheit obliegt. Forschungsjahresberichte und Veröffent-

25 Nr. 1.4. Abs. 2 KV 2012.

26 Nr. 5.4. Satz 1 lit. e KV 2012.

27 Nr. 7.2. KV 2012.

28 Christian Kreiß, Professor für Finanzierung und Wirtschaftspolitik an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft; Thomas Leif.

29 *VG Mainz*, Urt. v. 14.9.2016 – 3 K 1021/15.MZ, Rn. 25 (juris).

30 *VG Mainz*, Urt. v. 11.05.2016 – 3 K 636/15.MZ; Urt. v. 14.9.2016 – 3 K 1021/15.MZ.

lichungen werden nicht mit den Fördergebern abgestimmt. Die neue Vereinbarung wird hierbei als Klarstellung behandelt und es wird jeweils betont, dass dies bereits im Rahmen der früheren Vereinbarungen gegolten habe („wie bisher“). Das Berufungsverfahren wird in Anlehnung an die Empfehlungen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zu gemeinsamen Berufungen von Universitäten und außeruniversitären Forschungsinstituten³¹ koordiniert. Inzwischen wurde bekannt gemacht, dass über das Auslaufen des ursprünglichen Förderzeitraums im Jahr 2020 hinaus das Land und die Stiftung weitere 106 Millionen Euro Fördermittel bis zum Jahr 2027 zur Verfügung stellen, von denen 52 Millionen Euro dem IMB aus Stiftungsmitteln zufließen sollen.³²

B. Prüfungsgegenstand

Auch über den Fall der Universität Mainz hinaus dürfte es zahlreiche Fälle geben, in denen Hochschulen vertraglich Industriekooperationen insbesondere in den Bereichen von Naturwissenschaft, Technik und Medizin eingegangen sind.³³ Bekannt und streitig geworden ist etwa die – offenbar deutlich stärker auch ökonomische Verwertungsaspekte einbeziehende – Kooperation des Universitätsklinikums Köln mit der Bayer AG.³⁴ Nicht zuletzt in Forschungsgebieten, in denen hoher Finanzbedarf besteht, der sich innerhalb des staatlich finanzierten Wissenschaftssektors (sprich: an Hochschulen und Förderinstitutionen wie die DFG) oftmals nicht hinreichend decken lässt, nehmen Kooperation mit Unternehmen oder unternehmensnahen Fördergebern zu.

Anhand des Falles des IMB der Universität Mainz, der insoweit im Sinne einer Fallstudie der Veranschaulichung dient, sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Kooperationen sowie insbesondere die dabei herzustellende Transparenz untersucht werden. Namentlich sollen hierbei die grundrechtlichen Positionen der betroffenen Akteure und deren Interessen analysiert werden. In diesem Rahmen spielt gerade die Transparenz der Kooperationsbeziehungen eine entscheidende Rolle. Untersucht werden soll daher das rechtliche Spannungsverhältnis von Informationsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit, auch um zu klären, unter welchen Voraussetzungen Journalisten, Teile der interessierten Öffentlichkeit oder betroffene Beschäftigte Ansprüche auf Einsicht in die Kooperationsverträge haben. Hierbei ist insbesondere auf

31 *GWK* (Hrsg.), Gemeinsame Berufungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen, 2014.

32 Pressemitteilung der Boehringer Ingelheim Stiftung, dem Land Rheinland-Pfalz und der Johannes Gutenberg Universität Mainz v. 2.5.2018, 106 Millionen Euro für Spitzenforschung: Boehringer Ingelheim Stiftung und Land Rheinland-Pfalz fördern gemeinsam Mainzer Institut für Molekulare Biologie, abrufbar unter http://www.uni-mainz.de/presse/aktuell/4914_DEU_HTML.php (22.9.2018).

33 S. auch *Eberbach/Hommelhof/Lappe*, *OdW* 2017, 1 ff.

34 Hierzu *OVG Nordrhein-Westfalen*, *Urt.* v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, *JZ* 2016, 516.

die vorzunehmenden rechtlichen Abwägungen einzugehen. Um über den Fall der Universität Mainz hinaus auch rechtliche Anforderungen für andere Kooperationsmodelle herauszuarbeiten, wird namentlich auch auf „echte“ Industriekooperationen mit Unternehmen (und nicht nur intermediären Stiftungen) eingegangen.

Teil 1: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen von Industriekooperationen

A. Verletzung der individuellen Wissenschaftsfreiheit durch Industriekooperationen

Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten, die diesen Einfluss auf die Entscheidungsfindung innerhalb einer von der jeweiligen Hochschule getragenen bzw. mit ihrem Personal betriebenen Forschungseinrichtung eröffnet, könnte die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) der von der Forschungsk Kooperation unmittelbar betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verletzen.³⁵

I. Schutzbereich: Wissenschaftsfreiheit der Kooperationsbetroffenen

Dazu müsste von einer Kooperation Wissenschaft betroffen sein. Das Grundrecht des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG bestimmt: „Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“. In der Rechtsprechung des BVerfG werden die drei semantisch separat genannten Schutzbereiche zu einem einheitlichen Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit verschmolzen. „Wissenschaft“ wird nicht als eigenständiger Schutzbereich verstanden;³⁶ „wissenschaftlich“ bezieht sich vielmehr als Attribut auf Forschung und Lehre. Geschützt ist also nur wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Lehre. Wissenschaft ist ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung.³⁷ „Damit sich die Wissenschaft ungehindert an dem für sie kennzeichnenden Bemühen um Wahrheit ausrichten kann, ist sie zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt worden“.³⁸ In Bezug auf Industriekooperationen oder Kooperationen

³⁵ Die Wissenschaftsfreiheit ist in den meisten Ländern parallel in der Landesverfassung verbürgt. Im Ausgangsfall ist dies Art. 9 Abs. 1 Verf RhPf. Landesgesetzgeber und Landesverwaltung sind auch hieran gebunden. Hieraus ergeben sich jedoch *inhaltlich* keine weitergehenden Anforderungen; beide Gewährleistungen sind inhaltsgleich. S. *Proelß*, in: Brouck/Droege/Jutzi (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2014, Art. 9 Rn. 2. Aus diesem Grund beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf eine Prüfung der normenhierarchisch höherrangigen Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes.

³⁶ Anders z. B. *Hailbronner*, Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, 1979, S. 73 ff.

³⁷ BVerfGE 35, 79 (113); 47, 327 (367); 90, 1 (12); 111, 333 (354); 127, 87 (115); 139, 148 (182).

³⁸ BVerfGE 47, 327 (367); weitgehend gleichlautend kanonisiert, etwa BVerfGE 90, 1 (12).

mit privaten Förderorganisationen können sich hierbei sehr unterschiedliche Grundrechtsfragen hinsichtlich der Grundrechtsberechtigung (1.), der Grundrechtsverpflichtung (2.) und des Schutzzumfanges (3.) stellen.

1. Grundrechtsberechtigte

Die Wissenschaftsfreiheit schützt alle, die selbst wissenschaftlich tätig werden.³⁹ Nicht entscheidend ist, in welchem Rahmen Wissenschaft betrieben wird, solange die inhaltlich-methodischen Anforderungen, die der verfassungsrechtliche Wissenschaftsbegriff fordert, erfüllt sind. Nicht geschützt sind Dritte, die wissenschaftliche Tätigkeit lediglich instrumentell unterstützen, ohne sie selbst eigenverantwortlich zu betreiben, z. B. Wissenschaftsmanager, Beschäftigte der Wissenschaftsverwaltung (z. B. Hochschulkanzler, Bibliothekare oder Pressesprecher) oder Wissenschaftsförderer (z. B. Mäzene, Stiftungen).

a) Erfasster Personenkreis

Auf eine formale Qualifikation kommt es im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht an;⁴⁰ die Wissenschaftsfreiheit ist Jedermann-Grundrecht,⁴¹ mag auch der Verhaltenstatbestand praktisch voraussetzungsvoll sein. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt Hochschullehrende, Fakultäten und Fachbereiche sowie Hochschulen.⁴² Dies erfasst gleichermaßen Universitäten wie Fachhochschulen⁴³, aber auch die privatrechtlich organisierte Wissenschaft,⁴⁴ namentlich Privathochschulen⁴⁵ oder private Forschungsinstitute. Geschützt sind nicht nur Forschung und Lehre von Professorinnen und Professoren, sondern auch selbstständige wissenschaftliche Tätigkeiten im Rahmen von Dienst- oder Betreuungsverhältnissen,⁴⁶ also Forschung und Lehre

39 BVerfGE 47, 327 (367); 88, 129 (136).

40 *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 14. Problematisch daher *Stumpf*, JöR 61 (2013), 329 (345 ff.), der der Promotion als Verwaltungsakt eine Regelungswirkung entnehmen möchte, in die „Wissenschaftsgemeinde“ aufgenommen zu werden. Die Gemeinschaft der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen konstituiert sich über einen konkreten Diskurs, dessen Kohärenz durch qualitative Rationalitätskriterien hergestellt wird, aber nicht über eine formale Mitgliedschaft.

41 *Häberle*, AöR 110 (1985), 329 (356 f.).

42 BVerfGE 15, 256 (262); 61, 82 (102); 75, 192 (196); 93, 85 (93); 111, 333 (352); 141, 143 (164); *Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 211; *Britz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 66; *Fink*, EuGRZ 2001, 193 (197).

43 BVerfGE 126, 1 (20 ff.); 141, 143 (164); *Britz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 66; *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 613 f.; *Löwer*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 18 f.; *Schulze-Fielitz*, in: Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kap. II Rn. 183.

44 BVerfGE 141, 143 (164); *OVG Nordrhein-Westfalen*, Ur. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, JZ 2016, 516 (518); *Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 213; *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. I Rn. 14; *Ruffert*, VVDStRL 65 (2006), 148 (181); *Starck/Paulus*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, 7. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 488.

45 BVerfGE 141, 143 (164); *Steinkemper*, Die verfassungsrechtliche Stellung der Privathochschule und ihre staatliche Förderung, 2002, S. 107 ff.

46 *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 18; *Ruffert*, VVDStRL 65 (2006), 148 (181 f.); *Schulze-Fielitz*, in: Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kap. II

von wissenschaftlichem Personal,⁴⁷ von Promovierenden⁴⁸ und Habilitierenden⁴⁹. Der Schutz der Wissenschaftsfreiheit ist zudem nicht institutionell an bestimmte Ämter oder Statusverhältnisse gebunden. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist kein Sondergrundrecht der Hochschulangehörigen.⁵⁰ Es kann auch außerhalb von Hochschulen ausgeübt werden, etwa in außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie durch nicht hauptberuflich wissenschaftlich Tätige, z. B. von „Privatgelehrten“⁵¹ oder Studierenden⁵², sofern die allgemeinen tätigkeitsbezogenen tatbestandlichen Anforderungen an „Wissenschaft“⁵³ erfüllt sind.⁵⁴ Vor diesem Hintergrund unterfallen unbestritten auch Nebentätigkeiten in Forschung und Lehre, die außerhalb einer Beschäftigung bzw. eines Amtsverhältnis einer Hochschule in freier Forschung und Lehre wahrgenommen werden, dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG).⁵⁵ Die Wissenschaftsfreiheit schützt im Rahmen der Verteilung knapper Haushaltsmittel gerade auch diejenigen Forscher, die ihre Forschungstätigkeit nicht ökonomisch verwerten wollen oder können.⁵⁶ Nicht geschützt sind hingegen unselbstständige Hilfstätigkeiten, die im Rahmen von Forschungsprojekten oder der Lehre auf Weisung erfüllt werden, ohne dass Spielräume zur eigenständigen wissenschaftlichen Entfaltung verbleiben,⁵⁷ wie beispielsweise Materialpflege durch Laboranten, Beschaffung von Kopien durch Hilfskräfte, Layout von vorlesungsbegleitenden Folien oder Verwaltung der Institutsbibliothek.

Rn. 183.

47 *BVerfGE* 35, 79 (125); *Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 208; *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 18; *Schulze-Fielitz*, in: Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kap. II Rn. 183.

48 *Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 208; *Scholz*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2018, Art. 5 Abs. III Rn. 164; *Schulze-Fielitz*, in: Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kap. II Rn. 183.

49 *Scholz*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2018, Art. 5 Abs. III Rn. 164.

50 *Britz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 21; *Groß/Arnold*, Regelungsstrukturen der außeruniversitären Forschung, 2007, S. 155; *Wendt*, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Bd. 1, 6. Aufl. (2012), Art. 5 Rn. 103.

51 *Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 209; *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 14; *Löwer*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 18; *Scholz*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2018, Art. 5 Abs. III Rn. 122.

52 S. *BVerfGE* 141, 143 (164): „das Recht, sich im Rahmen des Studiums am wissenschaftlichen Gespräch aktiv zu beteiligen“. Ferner *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 19; *Schulze-Fielitz*, in: Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kap. II Rn. 183.

53 Unten A. I. 3.

54 *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 14; *Löwer*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 18.

55 *Badura*, ZBR 2000, 109 (112); *Gärditz*, ZBR 2009, 1 (3); *Kahl*, ZBR 2001, 225 (227); *Lorse*, BayVBl. 2002, 417 (418); *Lux-Wesener*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 8 Rn. 57; *Ossenbühl/Cornils*, Nebentätigkeit und Grundrechtsschutz, 1999, S. 27, 96; *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. (2004), Rn. 770; *Wagner*, DÖD 2007, 106.

56 *Gärditz*, in: ders./Pahlow (Hrsg.), Hochschulerfinderrecht, 2011, § 5 Rn. 8.

57 *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 18.

b) Professorinnen, Professoren, Promovierende und wissenschaftliches Personal

Vor diesem Hintergrund steht die Wissenschaftsfreiheit im Rahmen von Forschungsk Kooperationen jedenfalls den Professorinnen und Professoren zu, die – wie hier im IMB – im Rahmen einer selbstständigen oder angegliederten Forschungseinrichtung in leitender Funktion wissenschaftlich tätig werden. Wenn hierzu – wie im Falle des Modells der Universität Mainz – die Kooperation auf eine geförderte selbstständige Einrichtung ausgelagert wird, ist dies unschädlich. Solange inhaltliche Freiheit zu selbstständiger Forschung und Lehre verbleibt, reicht auch der persönliche Schutz des Grundrechtstatbestandes, der nicht von der Rechtsform des Forschungsumfeldes abhängt. Wichtig ist darüber hinaus aber auch, dass sich das in Forschung und Lehre eingesetzte wissenschaftliche Personal und die außerhalb eines Beamten- oder Arbeitsverhältnisses – etwa stipendienfinanziert – an einer wissenschaftlichen Einrichtung Promovierenden (oder Habilitierenden) ebenfalls auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können. Insbesondere für Promovierende ergibt sich dies bereits aus dem Gegenstand ihrer qualifizierenden Tätigkeit; die Promotion erfolgt aufgrund einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die wissenschaftliche Betreuung erfordert (§ 34 Abs. 3 HSchG RhPf⁵⁸) und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachweisen soll (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 3 HSchG RhPf). Das Promotionsverhältnis, das von vornherein nur gegenüber der promotionsberechtigten Hochschule (sowie ggf. der Betreuungsperson) besteht, ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis besonderer Art,⁵⁹ dessen Bindungen unabhängig davon bestehen, wo die der Promotion dienenden Forschungstätigkeiten vorgenommen werden. Etwa im Falle sog. Industriepromotionen,⁶⁰ bei denen aufgrund einer Kooperationsvereinbarung die Promotion durch die Universität erfolgt, aber die Forschungstätigkeit in die Infrastrukturen und Arbeitsabläufe eines Unternehmens eingebunden ist, können sich die Promovierenden weiterhin gegenüber der Universität auf die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen, was ggf. eine Schutzverantwortung auslöst.⁶¹

58 Hochschulgesetz in der Fassung v. 19.11.2010 (GVBl. RhPf 2010, S. 464), zuletzt geändert durch Art. 7 des G. v. 7.2.2018 (GVBl. S. 9).

59 Hartmer, in: ders./Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 5 Rn. 18.

60 Hierzu mit Recht vorsichtig *Wissenschaftsrat* (Hrsg.), Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion, 2011, S. 20 ff. Manche Hochschulen haben sich bereits wissenschaftsethische Regeln verschrieben, die einen Missbrauch eindämmen sollte. S. exemplarisch für die TU Berlin den Code of Conduct bei Promotionen in Kooperation mit Unternehmen v. 27.7.2017. Seitens der Industrievertretung ist die mangelnde Sensibilität bisweilen irritierend. Vgl. *Verband der Chemischen Industrie* (Hrsg.), Gute Praxis für Industriepromotionen in der chemischen Industrie, Empfehlung v. 23.11.2017, S. 2: Die Partnerhochschule solle in die Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden „eingebunden“ werden. „Sinnvollerweise sollte“ hierbei auch eine „Abstimmung“ mit dem Betreuer oder der Betreuerin erfolgen. „Von einseitigen Zusagen seitens des Unternehmens gegenüber Bewerbern ohne vorherige Herstellung von Einvernehmlichkeit bei der Kandidatenidentifikation sollte Abstand genommen werden“. Mitreden der promotionsberechtigten Hochschule bei der Promotion im notwendigen Umfang ist also noch vorgesehen.

61 Dazu unten Teil I. B.

Im Ausgangsfall behalten also Promovierende gegenüber der Universität Mainz ihre Rechte aus dem Promotionsverhältnis⁶² – mithin insbesondere ihre gegenständlich beschränkte Wissenschaftsfreiheit – auch dann, wenn die betreuende Person im Rahmen des IMB (also in einer verselbstständigten Einrichtung) tätig ist und die Dissertation mit den dortigen Ressourcen angefertigt wird. Entsprechendes gilt für Habilitierende in Bezug auf die Habilitationsleistung. Schließlich steht auch wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) zu, soweit ihnen Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbstständigen Erfüllung innerhalb der Forschungseinrichtung (hier des IMB) übertragen sind. Jedenfalls bei einer Zuweisung von Hochschulpersonal bleiben die geltenden hochschulrechtlichen Bindungen unberührt. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist dann aber nach § 56 Abs. 4 Satz 2 HSchG RhPf im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Diese besondere wissenschaftliche Fürsorgepflicht kann auch nicht durch ein Outsourcing des Personals auf eine selbstständige Forschungseinrichtung ausgehebelt werden. Die zwingend zu ermöglichende selbstständige wissenschaftliche Arbeit steht dann wiederum unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.

c) Keine Dispositionsbefugnis der Leitung über eigenständige Wissenschaftsfreiheit des weisungsabhängigen Personals

Kann sich hiernach auch weisungsabhängig beschäftigtes Personal auf die Wissenschaftsfreiheit berufen, lässt sich die Frage, inwiefern die zwischen Hochschule, dem Förderer (im Fall: der Stiftung) und ggf. der wissenschaftlichen Einrichtung ausgehandelten Kooperationsbedingungen nicht einfach damit rechtfertigen, dass die als wissenschaftliche Leitung berufenen Professorinnen und Professoren den Bedingungen der Kooperation im Rahmen ihrer Berufsvereinbarung zugestimmt haben. Ohne hier bereits auf die – später zu erläuternden⁶³ – Grenzen der Dispositionsfreiheit eingehen zu müssen, kann jedenfalls die Institutsleitung ungeachtet ihrer (privatrechtlichen) Direktionsbefugnisse⁶⁴ nicht über die Wissenschaftsfreiheit des ihnen zugewiesenen Personals verfügen. Grundrechte der Beschäftigten sind daher in jedem Fall Maßstab einer Kooperationsvereinbarung. Folglich darf eine Hochschule auch nicht

62 Zum Rechtscharakter *BVerwG*, Beschl. v. 5.11.1985 – 7 B 197/85, NVwZ 1986, 377; *BGHZ* 77, 11 ff.; *BGH*, Urt. v. 14.12.1959 – III ZR 117/58, DVBl 1960, 741; *OVG Hamburg*, Beschl. v. 29.6.2011 – 3 Bs 68/11; *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 26.7.1985 – 15 A 2653/83; *VG Braunschweig*, Urt. v. 23.6.2016 – 6 A 258/14; *VG Schleswig*, Beschl. v. 19.12.2001 – 9 B 83/01; *VG Trier*, Urt. v. 25.4.2016 – 6 K 3718/15.TR.

63 Unten Teil I A II. 2.

64 Zum insoweit indirekt ausgeübten Direktionsrecht des Arbeitgebers *BAG*, Urt. v. 17.8.2011 – 10 AZR 322/10, NZA-RR 2012, 106.

solche Kooperationsbedingungen akzeptieren, die im Ergebnis die Wissenschaftsfreiheit der Doktorandinnen und Doktoranden verletzen.

2. Grundrechtsverpflichtung

Hochschulen und ihre organisatorischen Gliederungen sind nicht nur gegenüber dem Staat grundrechtsberechtigt (Art. 19 Abs. 3 GG),⁶⁵ sondern auch gegenüber ihren Mitgliedern grundrechtsverpflichtet.⁶⁶ Im Rahmen von Forschungsk Kooperationen mit Dritten darf eine Hochschule also keine Bindungen eingehen, deren Umsetzung im Innenverhältnis die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulmitglieder verletzen würde. Dies gilt auch dann, soweit Universitätspersonal an einer externen und rechtlich verselbstständigten Wissenschaftseinrichtung (wie hier dem IMB) beschäftigt wird. Die Ausgründung von Forschungseinrichtungen beseitigt die bestehende Personalverantwortung der Hochschule⁶⁷ nicht; wird eigenes Hochschulpersonal in Einrichtungen außerhalb der Hochschule eingesetzt, bleibt die Hochschule also für die Grundrechtskonformität der Einsatzbedingungen verantwortlich.

b) Grundrechtsbindung im Fall des IMB

Bezogen auf die Gründung des IMB als externe gGmbH durch die Universität Mainz bedeutet dies, dass die Bindung der Hochschule an die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG aus mehrerlei Gründen erhalten bleibt: Es handelt sich um eine Einrichtung, die als funktionaler Trabant der Universität zu qualifizieren ist, weil das IMB von der Universität als Gesellschafterin gegründet wurde und über ihre Alleingesellschafterstellung auch weiterhin beherrscht wird. Zweitens dient das IMB der Universität dazu, im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen. Das Leitungspersonal des Forschungsinstituts wird über ein universitäres Berufungsverfahren nach Hochschulrecht bestellt⁶⁸ und bleibt korporationsrechtlich dem zuständigen Fachbereich zugeordnet⁶⁹. Jedenfalls über die am Institut erfolgenden Promotionsarbeiten wird diese Bindung in der Forschung so-

65 *BVerfGE* 141, 143 (164); *BerlVerfGH*, Urt. v. 1.11.2004 – 210/03, *WissR* 38 (2005), 67 (70 f.); *Bethge*, in: *Sachs* (Hrsg.), *GG*, 8. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 211; *Britz*, in: *Dreier* (Hrsg.), *GG*, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 66; *Gärditz*, *Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung*, 2009, S. 371 ff.; *Huber*, *WissR* 36 (2003), 2 (10); *Kirchhof*, *JZ* 1998, 275 (278); *Sachs*, in: *ders.* (Hrsg.), *GG*, 8. Aufl. (2018), Art. 19 Rn. 96; *Stern*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III/1, 1988, S. 1151 f.; *Zöbeley*, in: *Umbach/Clemens* (Hrsg.), *Mitarbeiterkommentar GG*, Art. 5 Rn. 229.

66 *Gärditz*, *Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung*, 2009, S. 376 f.; *Löwer*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 21.

67 Vgl. zu dieser Verkoppelung *BAG*, Urt. v. 11.6.2013 – 9 AZR 668/11, *NZA-RR* 2014, 52 (53). Auch wenn das Land – wie im Regelfall (anders etwa in NRW) Dienstherr der Hochschulbeamten bleibt, besteht doch eine geteilte Personalverantwortung auch der Hochschule. S. dazu *BVerwGE* 52, 313 (319); *Gärditz*, *Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung*, 2009, S. 396; *Lindner*, *WissR* 40 (2007), 254 (274); *Maurer*, *WissR* 10 (1977), 193 (200); *Siekmann*, *DÖV* 1979, 82 ff.

68 Nr. 1.2.2. Abs. 2 KV 2012.

69 Nr. 1.2.4. Satz 1 KV 2012.

wie darüber hinaus in der Lehre zusätzlich verstärkt, da ausschließlich die Universität über ein Promotionsrecht verfügt (s. § 7 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 4, 26 Abs. 8, 34 HSchG RhPf).⁷⁰ Schließlich besteht die Bindung an die Wissenschaftsfreiheit hinsichtlich des am IMB eingesetzten Hochschulpersonals auch kraft universitärer Personalverantwortung fort, da die Zuordnung zum IMB – auch sofern zu diesem Zwecke eine beamtenrechtliche Beurlaubung erfolgt⁷¹ – der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre dient, die dort eingesetzten Hochschulbeschäftigten mithin weiterhin im Aufgabenkreis der Hochschule jedenfalls in der Forschung tätig werden.

Hinsichtlich des übrigen Personals des IMB, das direkt vom IMB und nicht von der Universität beschäftigt wird (gGmbH als Arbeitgeberin),⁷² gilt im Ergebnis nichts anderes. Obgleich dieses Personal in keiner unmittelbaren Rechtsbeziehung zur Universität steht, bleibt es dieser mittelbar über deren Stellung als beherrschende (Allein-)Gesellschafterin sowie die Einbindung des IMB in Hochschulaufgaben verbunden. Ist das IMB funktionaler Trabant der Universität, setzt sich deren Grundrechtsbindung in das IMB hinein fort, was sowohl bei der Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung als auch ihrer Anwendung im Rahmen der operativen Geschäftsführung – etwa der Ausübung von Aufsichtsrechten als Alleingesellschafterin oder der dienstrechtlichen Behandlung des korporationsrechtlich dem Fachbereich zugeordneten Leitungspersonals – zu beachten ist.

c) Grundrechtsbindung des IMB

Zur Grundrechtsbindung der Hochschule tritt ggf. die Grundrechtsbindung der privatrechtlich organisierten Forschungseinrichtung – hier des als gGmbH gegründeten IMB – hinzu. Öffentliche Unternehmen in Privatrechtsform, die vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, unterliegen selbst uneingeschränkt der Grundrechtsbindung.⁷³ Ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen unterliegt dann der unmittelbaren Grundrechtsbindung, wenn es von den öffentlichen Anteilseignern beherrscht wird, was in der Regel jedenfalls dann der Fall ist, wenn die öffentliche Hand die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält.⁷⁴ Das BVerfG hat hier-

⁷⁰ Vgl. allgemein *NdsOVG*, Beschl. v. 10.7.2008 – 2 MN 449/07, Rn. 44 (juris); *Herrmann*, WissR 47 (2014), 237 ff.; *Hufen*, JuS 1987, 918 f.; *Hufen/Geis*, in: FS Werner Thieme, 1993, S. 621 ff.; *Kluth*, in: FS Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569ff.

⁷¹ Nr. 1.2.3. Abs. 1 KV 2012.

⁷² Nr. 1.4. KV 2012.

⁷³ *BVerfGE* 128, 226 (245); *BVerwGE* 113, 208 (211); *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 1 Abs. 3 Rn. 69 f.; *Ehlers*, Empfiehlt es sich, das Recht der öffentlichen Unternehmen im Spannungsfeld von öffentlichem Auftrag und Wettbewerb national und gemeinschaftsrechtlich neu zu regeln?, 2002, S. 39; *Höfeling*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 1 Rn. 106 ff.; *Rüfner*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR, Bd. IX, 3. Aufl. (2011), § 197 Rn. 79 ff.

⁷⁴ *BVerfGE* 128, 226 (246 f.). Siehe korrespondierend zum fehlenden Grundrechtsschutz *BVerfGE* 143, 246 (314).

zu überzeugend ausgeführt, dass die Grundrechtsbindung eines staatlich teilbeherrschten Unternehmens die Grundrechte der privaten Gesellschafter nicht beeinträchtigt, weil sich diese frei entscheiden können, an welchem Unternehmen sie sich beteiligen wollen.⁷⁵ Wer also Gesellschaftsanteile von der öffentlichen Hand erwirbt oder an diese veräußert, muss deren Sonderbindungen akzeptieren. Hieraus folgt, dass nicht nur die Hochschule, sondern auch das IMB an die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) gebunden ist.

Dies hat durchaus praktische Konsequenzen für den laufenden Betrieb des Forschungszentrums, zumal operative Entscheidungen über Erkenntnisziele und Methoden ohnehin auf Institutsebene getroffen werden und von der Universität über deren Aufsichtsrechte gerade aus Respekt vor der Wissenschaftsfreiheit nicht steuerbar sind. So hat etwa die Geschäftsführung und Verwaltung des IMB⁷⁶ im laufenden Betrieb des Forschungszentrums gegenüber den wissenschaftlichen Direktorinnen und Direktoren ebenso die Wissenschaftsfreiheit zu achten wie letztere gegenüber dem weisungsabhängigen wissenschaftlichen Personal. Namentlich eine Unterwerfung unter Erwartungen und Strategien des Fördergebers, die die freie Methodewahl beeinträchtigen oder durch eine Ergebnisorientierung die gute wissenschaftliche Praxis gefährden, wäre hiermit unvereinbar.

a) Fortbestehende Grundrechtsbindung bei Outsourcing

Die Personalverantwortung endet nicht mit einer – wie hier⁷⁷ – vertraglich vereinbarten Beurlaubung. Allerdings ist es selbstverständlich im Rahmen des geltenden Beamten- und Arbeitsrechts möglich, Beschäftigte auf deren Wunsch für Tätigkeiten bei einem anderen Rechtsträger zu beurlauben (§ 79 Nr. 3 LBG RhPf⁷⁸ i. V. mit §§ 24-26, 28, 32 UrlVO RhPf⁷⁹), die nicht in freier Forschung und Lehre bestehen, z. B. in einer wirtschaftlichen Einrichtung (s. § 32 Abs. 1 Satz 2 UrlVO RhPf). Insoweit liegt es in der Eigenverantwortung der Hochschullehrenden, bei der Beantragung von Sonderurlaub selbst zu entscheiden, ob man bereit ist, zugunsten anderer Interessen die freie Entfaltung von Forschung und Lehre zurückzustellen. Würde sich z. B. ein Universitätsprofessor der Biochemie beurlauben lassen, um an einem Projekt der Industrieforschung in einem Arzneimittel herstellenden Unternehmen mitzuwirken, unterläge er den dortigen Beschäftigungsbedingungen (namentlich Weisungsabhängigkeit, Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber, Ausrichtung an wirtschaftlichen Verwertungsin-

⁷⁵ BVerfGE 128, 226 (247).

⁷⁶ Nr. 1.3. KV 2012.

⁷⁷ Nr. 1.2.3 Abs. 1 KV 2012.

⁷⁸ Landesbeamtengesetz v. 20.10.2010 (GVBl. RhPf 2010, S. 319), zuletzt geändert durch Art. 1 des G. v. 7.2.2018 (GVBl. S. 9).

⁷⁹ Urlaubsverordnung (UrlVO) i. d. F. v. 17.3.1971 (GVBl. RhPf S. 125), zuletzt geändert durch Art. 10 des G. v. 7.2.2018 (GVBl. S. 9).

teressen), für die die Universität nicht verantwortlich ist. Grundrechte gewährleisten individuelle Autonomie im Rahmen eines durch den Schutzbereich abgesteckten sozialen Bezugssystems, gründen also auf der Selbstbestimmung der Einzelnen,⁸⁰ sodass es nicht Aufgabe einer grundrechtsgebundenen Universität ist, ihre Mitglieder „paternalistisch“ davor zu bewahren, außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenkreises auf die Ausübung ihrer Wissenschaftsfreiheit zugunsten einer anderen (mitunter lukrativen oder fachlich reizvollen) Aufgabe zu verzichten.⁸¹

Abweichendes gilt aber dann, wenn der Einsatz des Personals in einer Forschungseinrichtung erfolgen soll, deren Betrieb – wie vorliegend in Bezug auf das IMB – von der Universität mitverantwortet wird und Aufgaben in Forschung und Lehre zu dienen bestimmt ist. In diesem Fall geht es nämlich nicht darum, dass das Hochschulpersonal außerhalb des Dienstverhältnisses anderen – im Sinne grundrechtlicher Freiheit nicht wissenschaftlichen – Tätigkeiten nachgeht; vielmehr wird hier Hochschulpersonal innerhalb des Verantwortungsbereichs der grundrechtsverpflichteten Hochschule verschoben. Eine Verantwortung der Universität für Wissenschaftseinrichtungen besteht dann fort, wenn es sich entweder um eine der Hochschule durch öffentlich-rechtliche Verkoppelung (z. B. als „An-Institut“) angegliederte Einrichtung handelt oder – im Falle privatrechtlicher Ausgliederungen – die Einrichtung gesellschaftsrechtlich beherrscht wird. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, bleibt die Hochschule im Rahmen des Abschlusses einer Kooperationsvereinbarung grundrechtsgebunden, wenn die Forschungseinrichtung dazu dienen soll, gemeinsam mit der Universität Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen.

Eine privatrechtliche Organisationsform, die auch im Anlassfall die Universität Mainz für das IMB (nämlich durch Gründung einer gGmbH) gewählt hat, bleibt hierbei grundsätzlich unerheblich. Die Formenwahl kann nach allgemeinen Grundsätzen⁸² nicht den Umfang der grundrechtlichen Bindung (Art. 1 Abs. 3 GG) beeinflussen, weil sich anderenfalls ein grundrechtsgebundener Hoheitsträger seinen Verpflichtungen durch schlichte Umorganisation entziehen könnte („keine Flucht ins Privatrecht“).⁸³ Auch bei der Ausgründung privatrechtlich organisierter Forschungseinrichtungen muss eine Hochschule daher uneingeschränkt die Wissen-

80 S. *BVerfGE* 49, 286 (298); 65, 1 (41); 108, 282 (300); *Huber*, Jura 1998, 505 (507); *Kahl*, Die Schutzergänzungsfunktion von Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, 2000, S. 35 ff.; *Lepsius*, Steuerungsdiskussion, Systemtheorie und Parlamentarismuskritik, S. 61 f.; *Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 2005, S. 224, 248 ff.; *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993, S. 283, 326.

81 *Hillgruber*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, S. 153 f. und passim.

82 *BVerwGE* 13, 47 (54); 129, 9 (14 f.); *Groß*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2. Aufl. (2012), § 13 Rn. 47; *Schmidt*, ZGR 1996, 345 (340); *Schulze-Fielitz*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2. Aufl. (2012), § 12 Rn. 130.

83 *BVerfGE* 128, 226 (245).

schaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) achten.⁸⁴ Auf eine Einbeziehung externer Einrichtungen in die eigene Aufgabenerfüllung darf sich eine Hochschule insoweit nur einlassen, wenn die Bedingungen der Kooperation der Wissenschaftsfreiheit genügen, an die die Hochschule als Verhandlungs- und Vertragspartnerin nach Art. 1 Abs. 3 GG gebunden bleibt. Erst recht darf eine Hochschule nicht gezielt externe Trabanten gründen, um Aktionsräume für Tätigkeiten zu schaffen, die außerhalb des gesetzlichen Aufgabenprofils der Hochschule liegen und insoweit gezielt inhaltlich freie Forschung und Lehre ausschließen. Im Ergebnis ändert also die Beurlaubung von beamteten Professorinnen und Professoren zur Tätigkeit am IMB nichts an der Verpflichtung der Universität, einen Personaleinsatz sicherzustellen, der mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG im Einklang steht.

3. Schutzzumfang

Der Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) setzt schließlich voraus, dass an einer Forschungseinrichtung, die in Kooperation mit außeruniversitären Akteuren betrieben wird, begrifflich Wissenschaft im verfassungsrechtlichen Sinne stattfindet.

a) Positiver Schutz

Wissenschaft ist, so das BVerfG, „was nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist“.⁸⁵ Das Grundrecht garantiert einen Frei- raum, der wissenschaftlich Tätige vor jeder staatlichen Einwirkung auf Prozesse der Gewinnung und der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse schützt.⁸⁶ Mit den Kriterien der Ernsthaftigkeit und Planmäßigkeit wird Wissenschaft von anderen Formen der Erkenntnisgewinnung und Kommunikation (namentlich Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG oder Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) abgesetzt und an besondere Rationalitätserwartungen gebunden.⁸⁷ Dementsprechend ist auch der Schutzbereich von demjenigen der Meinungsfreiheit abzugrenzen.⁸⁸ Dies wird erreicht, indem man die inneren Grenzen des Schutzbereichs Wissenschaft an vertretbare methodische Standards bindet, deren Nichterfüllung die betreffende Tätigkeit grundrechtsdogmatisch disqualifiziert.⁸⁹ Modal umfasst die

⁸⁴ Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 580.

⁸⁵ BVerfGE 35, 79 (113); 47, 327 (367).

⁸⁶ BVerfGE 35, 79 (112f.); 47, 327 (367); 90, 1 (11 f.); 111, 333 (354); 141, 143 (164).

⁸⁷ Classen, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, 1994, S. 78; Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 304 f.; Schmidt-Aßmann, Aufgaben wissenschaftlicher Forschung und ihre Sicherung durch die Rechtsordnung, in: Müller-Graff/Roth (Hrsg.), Recht und Rechtswissenschaft, 2001, S. 371 (375); Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, 1994, S. 116 f.

⁸⁸ Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 305; ders., WissR 47 (2014), 117 (136).

⁸⁹ Unten Teil 1, A. I. 3. b).

Wissenschaftsfreiheit sowohl den Prozess des Erforschens als auch die Vermittlung der Forschungsergebnisse: Das Grundrecht schützt nämlich nach gefestigter Rechtsprechung „die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“⁹⁰, also wissenschaftliche Methoden der Erkenntnis und Erkenntnisvermittlung. Geschützt ist insbesondere die Selbstbestimmung über den Inhalt eines Forschungsvorhabens, seinen Ablauf und die hierbei gewählten methodischen Ansätze.⁹¹

aa) Drittmittelinwerbung

Auch die Drittmittelinwerbung wird insoweit von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt,⁹² weil hiermit die faktischen Voraussetzungen geschaffen werden, finanzmittelabhängige Methoden der Forschung überhaupt erst anwenden zu können. Dies gilt auch im Fall einer Finanzierung durch private Förderorganisationen, die private Förderinteressen erfüllen (wie im Fall der Stiftung den Stiftungszweck). Richtigerweise ist der Grundrechtsschutz insoweit allerdings konditioniert.⁹³ Die Drittmittelinwerbung sowie die damit einhergehende Eingehung von Verpflichtungen gegenüber dem Drittmittelgeber genießen dann nicht mehr den Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, wenn die Modalitäten der Mittelzuweisung dazu führen, dass die finanzierte Tätigkeit (z. B. durch eine dominante Ergebnisorientierung) ins Unwissenschaftliche abdriftet und so den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit verlässt.

bb) Wissenschaftskommunikation

Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist nicht nur, aber auch ein Kommunikationsgrundrecht. Geschützt ist als „Weitergabe“ von Forschungsergebnissen⁹⁴ namentlich auch die Publikationsfreiheit,⁹⁵ also das Recht der Forschenden, nach eigener Beurteilung der Veröffentlichungsreife, des Veröffentlichungsorgans und des Veröffentlichungszeitpunktes darüber zu entscheiden, wissenschaftliche Erkenntnisse der Öffentlichkeit bzw. der Scientific Community zugänglich zu machen.⁹⁶ Vom Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG mitumfasst ist

⁹⁰ *BVerfGE* 35, 79 (112); 47, 327 (367); 90, 1 (11 f.).

⁹¹ *BVerfGE* 127, 87 (120); 141, 143 (164).

⁹² *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), *Hochschulrecht*, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 74.

⁹³ *Dähne*, *Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit*, 2007, S. 236.

⁹⁴ *BVerfGE* 35, 79 (112 f.); 47, 327 (367); 90, 1 (11 f.); 127, 87 (115).

⁹⁵ *BGHZ* 173, 356 (360); *Bäuerle*, in: Britz (Hrsg.), *Forschung in Freiheit und Risiko*, 2012, S. 1 (13); *Classen*, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, 1994, S. 86 f.; *Dähne*, *Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit*, 2007, S. 232; *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), *GG*, 15. Aufl. (2018) Art. 5 Rn. 138; *Rieble*, in: Reuß/ders. (Hrsg.), *Autorschaft als Werkherrschaft in digitaler Zeit*, 2009, S. 30 (52 f.); *Schübel-Pfister*, in: Gärditz/Pahlow (Hrsg.) *Hochschulerfinderrecht*, 2011, § 2 Rn. 18.

⁹⁶ *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), *GG*, 15. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 138.

aber auch die weitere Wissenschaftskommunikation der Forschenden und Lehrenden, also beispielsweise die allgemeinverständliche Darstellung von Forschungsvorhaben, -tätigkeiten und -ergebnissen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit einer Forschungseinrichtung oder von Presseinterviews.

cc) Schutz von Forschungsk Kooperationen

Auch im Rahmen von Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen wird Wissenschaft betrieben, wenn die allgemeinen Mindestanforderungen an die Rationalität des Erkenntnisprozesses sowie Standards der methodischen Begründbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse gewahrt werden. Dass Forschungsmittel von Dritten zur Verfügung gestellt werden, die selbst nicht unmittelbar an die Wissenschaftsfreiheit gebunden sind, ist zunächst ebenso unschädlich wie eine Nähe des Fördergebers zu einem Industriezweig, der ein – selbstverständlich nicht illegitimes, aber mit der Ratio freier Wissenschaft jedenfalls nicht deckungsgleiches – Interesse daran hat, ökonomisch verwertbare Forschungsergebnisse zu erlangen. Problematisch wird eine Industriekooperation im weiteren Sinne erst dann, wenn das Interesse an der Fortsetzung der Förderung bzw. der Bewilligung von Forschungsmitteln in bestimmten Themenfeldern dazu führt, dass Erkenntnisziele nicht mehr nach wissenschaftlichen Kriterien formuliert werden, sondern nach (präsumierten) Verwertungsinteressen des Fördergebers.

dd) Schutz der angewandten Forschung

Auch angewandte Forschung und ihre Lehre genießen den Schutz der Wissenschaftsfreiheit,⁹⁷ jedenfalls solange damit eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisziele verbunden sind. Dies gilt in Sonderheit für angewandte Wissenschaften, die schon ihrem Gegenstand nach (wie z. B. Medizin oder Ingenieurwissenschaften) typischerweise oder jedenfalls nach der individuellen Wahl von Methoden bzw. Forschungszielen auf Anwendung gerichtet sind. So ist beispielsweise Arzneimittelforschung kaum denkbar, wenn nicht eine konkrete Anwendung des Arzneimittels am Menschen und ihre pharmakologischen/toxikologischen Wirkungen einbezogen werden. Ingenieurwissenschaften sind auf praktische technische Problemlösungsfähigkeit gerichtet, Betriebswirtschaftslehre auf praktische Ökonomie und Rechtswissenschaften im Schwerpunkt auf die Anwendung des geltenden Rechts (Rechtsdogmatik⁹⁸). In allen Disziplinen gibt es zwar Grundlagenfächer, die ihre Forschungsinteressen von konkreten An-

⁹⁷ *BVerfGE* 61, 210 (252); 126, 1 (24); *BAGE* 62, 156 (165); *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 137; *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 71.

⁹⁸ Zur Scharnierfunktion zur praktischen Anwendung *Jestaedt*, in: FS Heinz Mayer, 2011, S. 169 ff.

wendungszwecken emanzipieren (z. B. biomedizinische Grundlagenforschung, Medizin- oder Wirtschaftsethik, Rechtsphilosophie oder disziplinäre Wissenschaftsgeschichte). Der Schwerpunkt der etablierten Forschungsfelder bezieht aber die jeweilige praktische Anwendung und damit unvermeidbar sowie legitimerweise gesellschaftliche Zwecke ein. Konkret kann also eine – unbestritten in den Kernbereich der Forschungsfreiheit fallende – Methodenwahl einen Anwendungsbezug eröffnen, wenn z. B. die praktische Verwendbarkeit eines Stoffes als Arzneimittel zur erfolgreichen Krankenbehandlung als Kriterium wissenschaftlicher Validität genommen und die daraus folgenden Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis zum Standard erhoben werden. Dies gilt erst recht an Fachhochschulen, deren Schwerpunkt kraft gesetzlichen Auftrags in der angewandten Wissenschaft liegt (vgl. etwa § 2 Abs. 1 Satz 3 HSchG RhPf), aber ebenfalls den Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG genießt⁹⁹. Der typische Anwendungsbezug bei Industriekooperationen beschneidet damit für sich gesehen den Grundrechtsschutz nicht.

b) Innere Grenzen des Wissenschaftsbegriffs

Allerdings können sich Grenzen des Grundrechtsschutzes aus inneren Bedingungen geschützter Wissenschaft ergeben. Mit einem Grundrecht der Forschung, Lehre bzw. Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) setzt die Verfassung voraus, dass die Identifikation wissenschaftlicher Forschung und Lehre möglich sowie Wissenschaft von sonstigen Kommunikationszusammenhängen unterscheidbar ist.¹⁰⁰ Ein Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit hat einen Tatbestand, dessen Inhalt rechtlich autonom zu bestimmen ist. Um Grund und Umfang des Schutzes zu prüfen, bedarf es einer den Rechtsanwendern zugänglichen Definition des Begriffs Wissenschaft (Definitionsgebot).¹⁰¹ Allein das subjektive Selbstverständnis der handelnden Person, ein bestimmtes Verhalten sei Wissenschaft, erfüllt den Tatbestand der Wissenschaftsfreiheit nicht.¹⁰² Es ist vielmehr erforderlich, dass sich ein Denkprozess bei objektivierender Betrachtung noch vertretbar als rational methodengeleitet qualifizieren lässt.

⁹⁹ Dies war lange Zeit umstritten, ist heute aber weitgehend anerkannt. S. *BVerfGE* 126, 1 (19 f.); *BayVGH*, Beschl. v. 12.9.1984 – 7 CE 84 A.1563, DÖV 1985, 496 (497); *OVG Berlin*, Urte. v. 27.5.1977 – II B 66.76, OVG 14, 132 (134); *OVG Hamburg*, Urte. v. 27.2.1995 – Bf III 159/93, NVwZ 1995, 1135 (1136); *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 613 f.; *ders.*, JZ 2010, 952 ff.; *Karpen*, Hochschulplanung und Grundgesetz, Bd. I, 1987, S. 442; *Kaufhold*, NJW 2010, 3276 ff.; *Pautsch*, NVwZ 2012, 674 ff.; *Waldeyer*, Das Recht der Fachhochschulen, 2000, Rn. 211, 218; ablehnend etwa noch *Litty*, Die Fachhochschule im Licht der verfassungsrechtlichen Wissenschaftsfreiheit, 2006, S. 146 ff.

¹⁰⁰ *Classen*, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, 1994, S. 73, 79 f.; *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 305.

¹⁰¹ *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 68.

¹⁰² *Britz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 18.

Gemessen hieran bliebe der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit also denjenigen verschlossen, deren methodischer Zugriff nicht mehr rationalen Mindeststandards an die Wissenschaftlichkeit entspricht. Insoweit kommt dem Urteil der jeweils fachlich einschlägigen Scientific Community maßgebliche Bedeutung zu.¹⁰³ Wissenschaftlichkeit ist etwa abzulehnen, wenn rein ergebnisorientiert gesellschaftliche oder ideologische Ziele verfolgt werden.¹⁰⁴ Hierzu muss sich die Rechtsanwendung zwangsläufig auf die konkreten Funktionsbedingungen von Wissenschaft einlassen.¹⁰⁵ Auch bei einer Forschung im Rahmen von Industriekooperationen wird es nur ausnahmsweise zu einer Verdrängung wissenschaftlicher Mindeststandards durch Verwertungsziele kommen, zumal gerade die Anwendbarkeit von Forschungsergebnissen in der Regel davon abhängen wird, dass es überhaupt rationale Erkenntnisse gibt. Selbst Industrieforschung kann grundsätzlich noch unter den Schutzbereich fallen.¹⁰⁶ Gleichwohl sind Grenzen zu beachten, die vor allem dort relevant werden können, wo eine ergebnisorientierte Vorgehensweise methodisch rationalitätsgefährdend wirkt. Dies bedarf einer differenzierenden Betrachtung.

aa) Ausschluss von Nichtwissenschaft

Aus dem Tatbestand fallen Verhaltensweisen, die bereits nach Intention oder Form keine wissenschaftlichen Erkenntnisziele verfolgen (Nichtwissenschaft) oder die sich lediglich äußerer Formen des Wissenschaftlichen bedienen, ohne inhaltliche Mindeststandards an die Wissenschaftlichkeit der Argumentation zu erfüllen (Pseudowissenschaft). Dies zwingt befassete Rechtsanwender in Zweifelsfällen dazu, Wissenschaft einerseits und Pseudo- bzw. Nichtwissenschaft andererseits voneinander zu unterscheiden, obgleich damit unvermeidbar der Wissenschaftsprozess beeinflusst wird. Wird nämlich eine Tätigkeit als ‚unwissenschaftlich‘ aus dem Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit ausgeschieden, geht damit im Regelfall der Verlust an freiheitsgrundrechtlich indizierten Privilegierungen einher: von dem vorbehaltlosen Grundrechtsschutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG über die Zuordnung zu den landeshochschulgesetzlichen Dienstaufgaben bis zum Anspruch auf chancengleiche Teilhabe an den staatli-

103 *Britz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 18; *Geis*, VVDStRL 69 (2010), 364 (395); *Ruffert*, VVDStRL 65 (2006), 146 (154); *Schulze-Fielitz*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. (1995), § 27 Rn. 2.

104 *Britz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 20; *Scholz*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2018, Art. 5 Abs. III Rn. 93.

105 *Gärditz*, WissR 47 (2014), 117 (138).

106 *Britz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 22.

cherseits (mittelbar) zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Förderung der Wissenschaft.¹⁰⁷ Dies bedarf hier keiner Vertiefung.

Die Rechtsprechung geht jedenfalls zutreffend davon aus, dass wissenschaftliches *Fehlverhalten* nicht den Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) genießt.¹⁰⁸ Maßnahmen, die sich gegen Fehlverhalten richten, verletzen als solche die Wissenschaftsfreiheit nicht, weil „derartiges wissenschaftliches Fehlverhalten [...] bereits von dem Schutzbereich des Grundrechts nicht erfasst“ wird.¹⁰⁹ Damit lassen sich jedenfalls solche Verhaltensweisen aus dem Grundrechtstatbestand ausschließen, die auf nachweislich vorsätzlicher Täuschung der Scientific Community beruhen. Bedingter Vorsatz reicht hierfür aus.¹¹⁰ Wer beispielsweise Daten fälscht,¹¹¹ bewusst unwahre Behauptungen aufstellt, plagiiert oder Forschungsergebnisse veröffentlicht, deren mangelnde Validität den Forschenden bekannt ist bzw. bekannt sein müsste, kann sich in Ermangelung eines wissenschaftlichen Erkenntnis- bzw. Erkenntnisvermittlungsziels, das Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG stets voraussetzt,¹¹² tatbestandlich nicht auf die Wissenschaftsfreiheit berufen. Entsprechendes gilt auch für die „Bereinigung“ von Forschungsdaten, wenn z. B. zur Darstellung eines erwünschten Ergebnisses abweichende experimentelle Daten unterdrückt werden¹¹³ oder Anhaltspunkten auf bestehende Anwendungsrisiken bewusst nicht nachgegangen wird, um eine angestrebte „Marktreife“ nicht zu gefährden. Das BVerwG stellt ausdrücklich klar, dass Fehlverhalten auch in „grob fahrlässigen Verstößen gegen wissenschaftliche Kernpflichten gefunden“ werden könne,¹¹⁴ was inzwischen anerkannt ist.¹¹⁵ Wer also etwa aus Nachlässigkeit, aus Kostengründen oder aufgrund äußeren Erfolgsdrucks diejenigen Mindestanforderungen, die eine valide methodische Sicherung von Forschungsergebnissen erfordert, grob fahrlässig nicht erfüllt (z. B. Laborbücher nicht führt, Primärdaten nicht sichert, Experimente nicht hinreichend sorgfältig überprüft bzw. wiederholt

107 Vgl. zum Teilhaberecht *BVerfGE* 35, 79 (115); 127, 87 (115); 139, 148 (182); 141, 143 (170); zu dessen Grenzen *BVerfGE* 33, 303 (333); 43, 291 (314); *BVerfG*, Beschl. v. 24.4.2018 – 2 BvL 10/16, NVwZ 2018, 1044 Rn. 46; *BVerwGE* 52, 339 ff.

108 So auch Löwer, in: Merten/Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 13.

109 *BVerwGE* 147, 292 (301).

110 S. *VG Berlin*, Urt. v. 25. 6. 2009, 3 A 319.05; *VG Darmstadt*, Beschl. v. 3. 8. 2010, 7 L 898/10.DA; *VG Düsseldorf*, Urt. v. 20. 3. 2014, 15 K 2271/13; *VG Frankfurt a. M.*, Urt. v. 23. 5. 2007, 12 E 2262/05; *VG Gießen*, Urt. v. 15. 9. 2011, 3 K 474/10.GI; *VG Köln*, Urt. v. 6. 12. 2012, 6 K 2684/12; Gärditz, *WissR* 36 (2013), 3 (21); Schroeder, *NWVBl.* 2010, 176 (180); von Weschpfennig, *Humboldt Forum Recht* 2012, 84 (107).

111 Gräf, *Die wirtschaftliche Betätigung der Universitäten*, 2013, S. 149.

112 Vgl. *BVerfGE* 35, 79 (113); 47, 327 (367); 90, 1 (12); Britz, in: Dreier (Hrsg.), *GG*, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 19.

113 Vgl. *Stumpf*, *JöR* 61 (2013), 329 (365 f.).

114 *BVerwGE* 147, 292 (301).

115 Etwa *Apel*, *Verfahren und Institutionen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens*, 2009, S. 387; Gärditz, *WissR* 46 (2013), 3 (20); *Schulze-Fielitz*, *Forschung*, in: Geis (Hrsg.), *Hochschulrecht im Freistaat Bayern*, 2009, Kap. II Rn. 238; *ders.*, in: Löwer/Gärditz (Hrsg.), *Wissenschaft und Ethik*, 2012, S. 1 (51); weitergehend (einfache Fahrlässigkeit) *Stumpf*, *JöR* 61 (2013), 329 (354).

den veröffentlichten Stand der Wissenschaft nicht berücksichtigt), kann sich im insoweit kontaminierten Bereich nicht auf die Wissenschaftsfreiheit berufen.

Kriterien, die Mindeststandards der Wissenschaftlichkeit festlegen, deren Unterschreiten als Fehlverhalten qualifiziert werden kann, und Qualitätsstandards guter wissenschaftlicher Praxis sind nicht notwendig kongruent.¹¹⁶ Auch innerhalb der geschützten Wissenschaft gibt es graduelle Qualitätsstufen. Die Eröffnung eines grundrechtlichen Schutzbereichs ist kein „Gütesiegel“,¹¹⁷ sondern löst lediglich staatliche Rechtfertigungslasten aus, wenn es zu einem Eingriff kommt. Die Forschungsfreiheit kann daher auch keinen relevanten wissenschaftlichen Fortschritt garantieren.¹¹⁸ Unter dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG findet nicht nur gute, sondern eben auch schlechte Wissenschaft Platz. Forschung kann etwa qualitativ nicht überzeugen, weil die Methoden inadäquat gewählt wurden, Ansprüche zu schlicht formuliert wurden, das Argumentationsniveau flach bleibt, neue Forschungsergebnisse gemessen am bisherigen Stand der Forschung sehr mager bleiben, Innovationspotentiale nicht genutzt werden oder interessengeleitete Argumente die Forschung influenziert haben. „Der Wissenschaftscharakter eines Werks und damit der Schutz der Wissenschaftsfreiheit dürfen aber nicht schon deshalb verneint werden, weil es Einseitigkeiten und Lücken aufweist, Anlaß zu erheblichen Lücken gibt oder gegenteilige Auffassungen unzureichend berücksichtigt“.¹¹⁹ So genüge es nicht, dass „einem Werk in innerwissenschaftlichen Kontroversen zwischen verschiedenen inhaltlichen oder methodischen Richtungen die Wissenschaftlichkeit bestritten wird“.¹²⁰ Je weniger eine Disziplin über „harte“ Kriterien der Verifikation bzw. Falsifikation von Forschung verfügt, die dann in der Regel auch eine Abgrenzung von Nichtwissenschaft erleichtern, desto breiter wird das Spektrum „irgendwie“ vertretbarer Wissenschaft, deren Qualität und Überzeugungskraft sich im fachlichen Diskurs beweisen muss. Schlechte Wissenschaft bleibt hierbei gleichwohl Wissenschaft im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Die Frage nach der Qualität von Wissenschaft bleibt prinzipiell – außerhalb wissenschaftlicher Prüfungs- und Auswahlverfahren – grundrechtlich allein dem wissenschaftlichen Diskurs in der Fachgemeinschaft überlassen.¹²¹

Die Schwierigkeiten einer Abgrenzung beginnen bereits damit, dass sich zwar auch die Wissenschaftstheorie als Leitdisziplin mit den konstitutiven Bedingungen von Wissenschaftlichkeit und der Abgrenzung zur Pseudo- oder Nichtwissenschaft beschäftigt, sie hierfür aber nur

¹¹⁶ Gärditz, WissR 47 (2014), 117 (137).

¹¹⁷ Isensee, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), HStR, Bd. IX, 3. Aufl. (2011), § 190 Rn. 310; ders., Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 22.1.2015, S. 6.

¹¹⁸ Isensee, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), HStR, Bd. IX, 3. Aufl. (2011), § 190 Rn. 272.

¹¹⁹ BVerfGE 90, 1 (13); BVerwGE 102, 304 (311).

¹²⁰ BVerfGE 90, 1 (13).

¹²¹ BVerwGE 102, 304 (311).

sehr disparate Kriterien anbieten kann.¹²² Zudem ist es von vornherein nicht normatives Ziel des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit, epistemologisch valide Kriterien zur Identifikation wissenschaftlicher Aussagen zu finden.¹²³ Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG soll schlicht die Freiheit des wissenschaftlichen Diskurses gewährleisten, in dem gerade auch Streitigkeiten über die Wissenschaftlichkeit von Methoden und Erkenntniszielen ausgetragen werden. Die Fragen, was als epistemisch richtig oder wahrheitsfähig gilt, sind immanent wissenschaftlich sowie disziplinär aufgefächert zu beantworten; sie müssen deshalb rechtlich dem wissenschaftlichen Streit überlassen bleiben.¹²⁴ Das Recht hat hier – wie allgemein¹²⁵ – in erster Linie das disziplinär geprägte Selbstverständnis der Grundrechtsträger zugrunde zu legen. Das Recht als Ermöglichungsbedingung praktischer Wissenschaftsfreiheitsentfaltung muss diese epistemologischen Varianzen schlicht hinnehmen, ohne freilich Mindeststandards der Rationalität aufzugeben.

„Dem Bereich der Wissenschaft ist ein Werk erst dann entzogen, wenn es den Anspruch von Wissenschaftlichkeit nicht nur im einzelnen oder nach der Definition bestimmter Schulen, sondern systematisch verfehlt, so daß nach Inhalt und Form von einem ernsthaften Versuch zur Ermittlung von Wahrheit nicht mehr die Rede sein kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Aktivitäten des betroffenen Hochschullehrers nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet sind, sondern vorgefaßten Meinungen oder Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung und Nachweislichkeit verleihen.“¹²⁶ Dafür könne „die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen, ein Indiz sein.“¹²⁷ Hieran ist auch eine verwertungsorientierte oder interessengeleitete Forschung zu messen, die als tendenziös zwar schlechte Wissenschaft sein mag, aber nur bei qualifizierten inhaltlichen Defiziten auch aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fällt.

122 Vgl. *Daempfle*, Good Science, Bad Science, Pseudoscience, and Just Plain Bunk, 2013, S. 111 ff.; *Dean*, in: *Farha* (Hrsg.), Pseudoscience and Deception, 2007, S. 87 ff.; *Hammond*, Journal of Neurotherapy 6:4 (2002), 1 ff.; *Kuhn*, in: *Curd/Cover/Pincock* (Hrsg.), Philosophy of Science, 2. Aufl. (2013), S. 11 (16 f.); *Lakatos*, in: *Curd/Cover/Pincock* (Hrsg.), Philosophy of Science, 2. Aufl. (2013), S. 20 ff.; *Lilienfeld/Ammirati/David*, Journal of School Psychology 50 (2012), 7 ff.; *Lindeman*, Scandinavian Journal of Psychology 39 (1998), 257 ff.; *Mousseau*, Journal of Scientific Exploration 17 (2003), 271 ff.; *Thagard*, in: *Curd/Cover/Pincock* (Hrsg.), Philosophy of Science, 2. Aufl. (2013), S. 27 ff.

123 Etwas anderes mag dort gelten, wo es nicht um den Schutz der Wissenschaftsfreiheit geht. So sind etwa Aufwendungen für Fortbildungen im Bereich der Pseudowissenschaft weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten. S. *FG Rheinland-Pfalz*, Urt. v. 3.6.2013 – 5 K 1261/12, Rn. 25 (juris). Werbung mit pseudowissenschaftlichen Heilmethoden kann unlauter sein. S. *OLG München*, Urt. v. 14.5.2009 – 6 U 2187/06.

124 *Classen*, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, 1994, S. 79 ff.; *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 304.

125 Stellvertretend *Britz*, Kulturelle Rechte und Verfassung, 2000, S. 210 f., 213, 267; *Denninger*, JZ 1975, 545 (547); *Höfling*, NJW 1983, 1582 (1583 ff.); *Kahl*, Die Schutzergänzungsfunktion von Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, 2000, S. 36; *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993, S. 283 ff., 309 ff., 319, 326 ff.

126 *BVerfGE* 90, 1 (13); *BVerwGE* 102, 304 (311).

127 *BVerfGE* 90, 1 (13).

bb) Kommerzialisierung als Tatbestandsausschluss?

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen kommerzielle Interessen an der Verwertung von Forschungsergebnissen oder jedenfalls Interessen an der kommerziellen Verwertbarkeit zum Tatbestandsausschluss aus der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) führen können.

Die jüngere verfassungsgerichtliche Kammerrechtsprechung hat einen qualifizierten Schutz der entgeltlichen Verwertung wissenschaftlicher Nebentätigkeit mit dem Argument verneint, „die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit wissenschaftlicher Betätigung“ umfasse „nicht den Schutz eines Gewinn- oder Erwerbsstrebens“.¹²⁸ Auch hat das BVerfG konsequenterweise den Schutz der Wissenschaftsfreiheit versagt, soweit für Forschungsergebnisse kommerzielle Werbung gemacht wurde, weil Werbung schon begrifflich nicht den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess oder die wissenschaftliche Vermittlung von Forschungsergebnissen betrifft.¹²⁹ Eine *isolierte* Verwertungshandlung der Früchte wissenschaftlicher Arbeit berührt in der Tat den geschützten Erkenntnis- oder Erkenntnisvermittlungsvorgang nicht und ist insoweit auch nicht von der Wissenschaftsfreiheit geschützt. Reine Verwertungshandlungen (z. B. die Vermarktung eines Patents) werden daher üblicherweise¹³⁰ lediglich an den in der Schutzzintensität wesentlich schwächeren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 bzw. Art. 14 Abs. 1 GG gemessen.¹³¹ Umgekehrt schließen lediglich begleitende wirtschaftliche Motive der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den Schutz durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG nach zutreffender Ansicht nicht aus,¹³² solange sich das relevante Verhalten noch als wissenschaftlicher Erkenntnis(vermittlungs)prozess beschreiben lässt. Wer also etwa im Rahmen eines pharmakologischen Forschungsvorhabens nicht nur wissenschaftliche Erkenntnisziele verfolgt, sondern

128 *BVerfG-K*, Beschl. v. 16.1.2007 – 2 BvR 1188/05, JZ 2007, 519 (520); im Anschluss *BVerfG-K*, Beschl. v. 13.8.2007 – 1 BvR 2075/07, NVwZ-RR 2008, 74 (75); *Misera*, Drittmittelforschung: Chancen, Risiken und Praxisprobleme, 2010, S. 67; ähnlich auch *BGHZ* 173, 356 (360 f.).

129 *BVerfGE* 71, 162 (176).

130 Anderer Ansicht (auch Schutz der Wissenschaftsfreiheit) *Hufen*, MittHV 1985, 288 (294).

131 *BVerfGE* 31, 229 (238 f.); 71, 162 (176); 77, 263 (270); *BGHZ* 173, 356 (361); *OLG Braunschweig*, Urt. v. 6.10.2005 – 2 U 19/05, GRUR-RR 2006, 178 (179); *LG Braunschweig*, Urt. v. 17.9.2003 – 9 O 1060/03, NdsV-Bl. 2004, 110 (111); *Bäuerle*, in: Britz (Hrsg.), *Forschung in Freiheit und Risiko*, 2012, S. 1 (10); *Beaucamp*, DÖD 2003, 99 (101); *Böhringer*, NJW 2002, 952 (953); *Classen*, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, 1994, S. 99; *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 138; *Kirchhof*, *Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken*, 1988, S. 25; *ders.*, in: FS Wolfgang Zeidler, Bd. 2, 1987, S. 1639 (1654); *Meusel*, *Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht*, 2. Aufl. (1999), Rn. 553; *Misera*, *Drittmittelforschung: Chancen, Risiken und Praxisprobleme*, 2010, S. 67; *Lux-Wesener*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), *Hochschulrecht*, 3. Aufl. (2017), Kap. 8 Rn. 102; *Thieme*, DÖV 1994, 150 (153).

132 *Classen*, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, 1994, S. 99, 143 f.; *Fehling*, in: BK-GG, Art. 5 Abs. 3, Rn. 81; *Freiling*, GRUR 1987, 407 (408); *Gärditz*, JZ 2007, 521 (522); *Kamp*, *Forschungsfreiheit und Kommerz*, 2004, S. 48 ff.; *Pernice*, in: Dreier (Hrsg.), GG I, 2. Aufl. (2004), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 30; *Ruffert*, VVDStRL 65 (2006), 146 (158 ff.).

hofft, mit einer patentierbaren Erfindung zugleich reich zu werden, kann sich gleichwohl hinsichtlich der Forschungstätigkeit selbst auf die Wissenschaftsfreiheit berufen.

Gegenauffassungen, nach denen ökonomische Verwertungsmotive generell zum Ausschluss des Grundrechtsschutzes der Wissenschaftsfreiheit führen sollen, sind vereinzelt geblieben¹³³ und im Ergebnis abzulehnen. Erstens argumentieren entsprechende Ansätze gesellschaftsfunktional und objektivieren insoweit den Grundrechtsschutz, der von einem individual-freiheitlichen Abwehrrecht zu einem objektiven Auftrag mutiert, selbstlos dem Gemeinwohl zu dienen. Dies ist eine Abkehr vom liberalen Freiheitsschutz als Ratio aller Grundrechte, die gerade diejenigen schützen sollen, die gesellschaftlichen Erwartungen nicht entsprechen. Zweitens dient die Wissenschaftsfreiheit – wie dargelegt – auch der Offenhaltung gesellschaftlicher Erkenntnisprozesse; diese epistemische Funktion kann aber auch durch solche Forschung erfüllt werden, deren motivatorische Triebfeder eine mögliche Verwertung ist. Dies gilt zumal bei anwendungsorientierten Disziplinen – beispielsweise in den Ingenieurwissenschaften, der Architektur oder der Medizin –, in denen die praktische Anwendbarkeit und Vermarktungsmöglichkeit gleichsam die Funktion eines experimentellen Härtetests einnehmen kann.¹³⁴ Drittens lässt sich Forschungstätigkeit ganz allgemein – und gerade auch im staatlich verantworteten Wissenschaftsraum – nicht rigoros von jedweden egoistischen Motiven reinigen. Auch die – traditionsreiche und selbstverständlich auch in der Wissenschaftsfreiheit mitgedachte – wissenschaftliche Karriere ist eine Triebkraft wissenschaftlichen Wirkens, die über Reputation¹³⁵, Besoldungserwartungen (Leistungszulagen¹³⁶), Berufungschancen oder die Perspektive auf eine Lebenszeitprofessur durchaus ökonomisiert bzw. interessenorientiert ist,¹³⁷ ohne dass dies ernsthaft den wissenschaftlichen Schutzbedarf in Frage stellt. Uneigennützig handelt der Privatgelehrte, also derjenige, der es sich aufgrund seiner privilegierten sozialen Stellung wirtschaftlich leisten kann, ökonomische Aspekte nicht bedenken zu müssen; ein Ausschluss auch ökonomisch motivierter Wissenschaft vom Freiheitsschutz würde Freiheitsverantwortung also faktisch privatisieren und hierdurch eine soziale Exklusionswirkung entfalten.

Insgesamt lässt sich daher festhalten, dass mittelbare oder unmittelbare kommerzielle Interessen an der Verwertung von Forschungsergebnissen den Schutz der Wissenschaftsfreiheit nicht

133 *Blankenagel*, AöR 125 (2000), 70 (94 ff.); *Kleindiek*, Wissenschaft und Freiheit in der Risikogesellschaft, 1998, S. 319 ff., 333 ff. Restriktiv auch *Dähne*, Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit, 2007, S. 393 ff., der ausschließlich zweckfreie Forschung in den Grundrechtsschutz einbeziehen will.

134 *Classen*, Staatsrecht II, 2018, § 11 Rn. 82. Kritisch aber *Dähne*, Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit, 2007, S. 409 f.

135 Als rechtliches Differenzierungskriterium anerkannt *BVerfGE* 54, 363 (383).

136 Zur akzeptierten ökonomischen Anreizfunktion *BVerfGE* 130, 263 (317).

137 *Dähne*, Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit, 2007, S. 225 ff.

ausschließen. Grundsätzlich kann hiernach z. B. auch Industrieforschung unter den Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fallen.¹³⁸ Voraussetzung fortbestehenden Freiheitsschutzes ist allerdings, dass die Interessen an den Forschungsergebnissen nicht die Rationalität des Erkenntnisprozesses kontaminieren. Eine solche Beeinträchtigung ist aber erst dann anzunehmen, wenn tatsächlich keine eigenständigen Erkenntnisinteressen mehr verfolgt werden und bereits die gesamte Forschungstätigkeit letztlich die bloße Herstellung marktorientierter Produkteigenschaften ist. Geschützte Forschung liegt demgegenüber noch vor, wenn mit wissenschaftlich validen Methoden erzeugtes Wissen wenigstens noch als Zwischenergebnis benötigt wird, weil die spätere – ökonomisch potentiell rentable – Verwertung auf notwendigen wissenschaftlichen Vorleistungen gründet. So müssen beispielsweise die im Rahmen einer Arzneimittelzulassung vorzulegenden Unterlagen nach § 22 Abs. 2 AMG wissenschaftlichen Standards genügen.¹³⁹ Gemessen hieran wird sich die Wissenschaftlichkeit von kommerziell motivierter Forschung nur ausnahmsweise ausschließen lassen. Für Industriekooperationen, die eine Hochschule in ökonomische Verwertungsziele hineinziehen, belässt dies durchaus gewissen Raum. Bei privater Wissenschaftsförderung durch eine (obgleich „industrienähe“) Stiftung wie im Fall des IMB, die keine konkreten Gewinninteressen verfolgen darf, steht die Wissenschaftlichkeit jedenfalls bei abstrakter Betrachtung nicht in Frage.

cc) Spätere Publikation keine Voraussetzung des Grundrechtsschutzes

Entgegen einer bisweilen vertretenen Auffassung¹⁴⁰ entfällt der Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht schon dann, wenn Forschungsergebnisse nicht wissenschaftlich veröffentlicht werden.¹⁴¹ Die Öffentlichkeit von Wissenschaft ist zwar Funktionsbedingung eines offenen wissenschaftlichen Diskurses, der auf Überprüfbarkeit und Kritizierbarkeit gründet. Hierzu zählt aber auch die Freiheit, über das Ob und den Zeitpunkt der Veröffentlichung selbst zu entscheiden, also die Veröffentlichungsreife und -strategie autonom zu beurteilen. Hierfür spricht bereits, dass unverzichtbare Bedingung freier Wissenschaft zunächst einmal die Freiheit des methodengeleiteten Erkenntnisprozesses ist, der als solcher des Schutzes bedarf. Publikationsfreiheit ist weitgehend wertlos, wenn die Entstehung der publizierten Erkenntnisse nicht frei ist. Während des Erkenntnisprozesses steht aber – jedenfalls bei Wahrung der wissenschaftlich notwendigen kritischen Distanz zum Forschungsgegenstand – idealerweise noch gar nicht fest, ob Forschungsergebnisse später veröffentlicht wer-

138 *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 73; *Scholz*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2018, Art. 5 Abs. III Rn. 98.

139 *Winnands*, in: Kügel/Müller/Hofmann (Hrsg.), AMG, 2012, § 22 Rn. 42.

140 *Blankenagel*, AöR 105 (1980), 35 (63, 70).

141 Wie hier *Classen*, Staatsrecht II, 2018, § 11 Rn. 82.

den sollen. Gerade gewissenhaft Forschende werden die Veröffentlichung auch davon abhängig machen, ob ihre Forschung tatsächlich die erhofften Erträge abwirft. Zudem hängt die spätere Publikation an einem Ort, der überhaupt in der wissenschaftlichen Fachgemeinschaft wahrgenommen wird und daher realistischerweise zum Gegenstand eines kritischen Diskurses werden kann (obgleich dies oft nicht der Fall ist), maßgeblich von der Bereitschaft eines einschlägigen Fachjournals und dessen Annahmeroutinen (z. B. Peer Review) ab. Selbst eine gewünschte Veröffentlichung kann mithin scheitern, ohne dass dies ernsthaft den Schutz der Forschungsergebnisse in Frage zu stellen vermag.

Schließlich würde ein Ausschluss des Grundrechtsschutzes für nicht veröffentlichte Forschungsergebnisse den funktionalen Eigenwert des Erkenntnisvorgangs als solchen übergehen. Die Wissenschaftsfreiheit gewährt Schutz gerade um des Erkenntnisstrebens selbst willen, weil jede Rationalisierung und Verbreiterung der epistemischen Grundlagen einer Gesellschaft Handlungsoptionen eröffnet und anti-rationaler Spekulation entgegenwirkt. Forschungsergebnisse sind, auch wenn sie nicht wissenschaftsadäquat veröffentlicht werden, in der Welt und können Entscheidungen rationalisieren bzw. Handlungspflichten begründen. So wäre etwa ein Arzneimittelforscher, der disproportionale Risiken eines erprobten Pharmakons erkennt, unter Einschluss einer persönlichen (nicht zuletzt strafrechtlichen¹⁴²) Verantwortung daran gehindert, an der marktgängigen Verbreitung mitzuwirken (vgl. § 5 Abs. 1, 2 bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 2 AMG)¹⁴³ bzw. die markthindernden Erkenntnisse zu unterdrücken.¹⁴⁴ Auch dies entspricht dem Zweck, einen freien Erkenntnisprozess verfassungsrechtlich qualifiziert zu schützen, weil alle Forschenden immer auch individuelle („atomistische“) Gegenöffentlichkeit in Wartestellung und damit potentieller Sand im Getriebe gesellschaftlicher Verwertungsprozesse gleich welcher Art sind.

Hieraus folgt, dass freie Forschung auch dann am Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu messen ist, wenn diese nicht veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen fällt zwar in den Schutzbereich der Forschungsfreiheit, ist aber keine notwendige Bedingung des Grundrechtsschutzes. Damit verliert auch niemand den

142 Etwa §§ 223, 230 StGB, § 95 Abs. 1 Nr. 1, 96 Nr. 3, Nr. 6 AMG. Namentlich falsche Angaben nach § 96 Nr. 6 AMG können nicht nur vorliegen, wenn relevante Tatsachen unterdrückt, sondern wenn die Angaben auf wissenschaftlich unhaltbaren Prämissen beruhen, s. *Raum*, in: Kügel/Müller/Hofmann (Hrsg.), AMG, 2012, § 96 Rn. 15. Vgl. im Übrigen zur Rolle der Unbedenklichkeit nach dem „Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ und einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit etwa *BGHSt* 54, 243 ff.; *BGH*, Beschl. v. 11.8.1999 – 2 StR 44/99, *NSStZ* 1999, 625; Beschl. v. 28.5.2013 – 3 StR 437/12, *NSStZ-RR* 2014, 180; OLG Nürnberg, Urte. v. 10.12.2012 – 1 St OLG Ss 246/12, *PharmR* 2013, 94. Zur Abhängigkeit des gesellschaftlich akzeptierten (erlaubten) Risikos vom wissenschaftlich-technischen Fortschritt allgemein *Hoyer*, *ZStW* 121 (2009), 860 ff.

143 Vgl. für das in Verkehr bringende Unternehmen zudem § 84 Abs. 1 Nr. 1 AMG: „nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft“.

144 Zum Zusammenhang von guter wissenschaftlicher Praxis und Haftung s. *Hauke/Kremer*, *PharmaR* 2014, 384 ff.

Grundrechtsschutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG dadurch, dass eine freie Veröffentlichung unterbunden wird. Auf die Frage, inwiefern im Falle des IMB die Öffentlichkeitsklausel im Kooperationsvertrag¹⁴⁵ also tatsächlich die Unterbindung einer Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ermöglichen soll, kommt es insoweit nicht an. Vielmehr sind die Betroffenen, gerade weil Wissenschaft unabhängig von ihrer Veröffentlichung Grundrechtsschutz genießt, vor wissenschaftsinadäquaten Einflüssen einschließlich etwaiger Zustimmungserfordernisse zur Veröffentlichung zu schützen.

dd) Ausschluss von fremddeterminierter Forschung

Forschung ist nur dann wissenschaftlich, wenn der autonome Erkenntnisprozess offen und einer kritisch-distanzierten Beurteilung durch die in Betracht kommenden Grundrechtsträger zugänglich ist. Dies setzt aber einen hinreichenden Grad an Selbstständigkeit und Unabhängigkeit voraus,¹⁴⁶ nicht zuletzt bei der Wahl der Methoden, der Durchführung des Forschungsvorhabens und der notwendigen¹⁴⁷ Bewertung der rohen Forschungsergebnisse. Wer hingegen weisungsabhängig wissenschaftliche Methoden lediglich instrumentell einsetzt, ohne hierbei eigenständige Entscheidungen zu treffen oder Beurteilungen vorzunehmen, betreibt jedenfalls selbst keine Wissenschaft. Das gilt etwa für einen Laboranten, der lediglich Anweisungen des verantwortlichen wissenschaftlichen Personals umsetzt und Hilfstätigkeiten ausführt, für die Anwendung wissenschaftlicher Methoden durch die Verwaltung zu Zwecken des Gesetzesvollzugs, für Beschäftigte der Wissenschafts- bzw. Kulturverwaltung¹⁴⁸ oder für weisungsabhängiges Personal in der Forschungsabteilung eines Unternehmens, das wissenschaftliche Methoden lediglich technisch-arbeitsteilig anwendet, ohne über relevante Wertungs- und Gestaltungsspielräume zu verfügen. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt freie Wissenschaft nämlich nicht um der Professionalität sowie Präzision der angewendeten Methoden oder ihrer Innovationspotentiale¹⁴⁹ willen, sondern als Bestandteil einer offenen epistemischen Struktur der Gesellschaft, die eine rationalisierende Wissenschaft und ihre Kommunikation als kritische Gegenöffentlichkeit benötigt.

Hierbei ist nicht zu übersehen, dass eine *vollständige* Unabhängigkeit schon aufgrund der Ressourcenabhängigkeit und der sozialen Einbindung von Wissenschaft nicht notwendige

145 Nr. 7. 2. KV 2012.

146 Britz, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 24; Scholz, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2018, Art. 5 Abs. III Rn. 99.

147 Zu den erkenntnistheoretischen Problemen Hornbostel, Wissenschaftsindikatoren: Bewertungen in der Wissenschaft, 1997, S. 77 ff.

148 Scholz, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2018, Art. 5 Abs. III Rn. 126.

149 So aber Fehling, in: ders./Ruffert (Hrsg.), Regulierungsrecht, 2010, § 17 Rn. 27.

Bedingung des Grundrechtsschutzes sein kann.¹⁵⁰ Dies gilt aber prinzipiell für jedes Grundrecht, weil Freiheitsentfaltung immer sozial kontextualisiert stattfindet.¹⁵¹ Auch innerhalb einer grundrechtsgebundenen staatlichen Hochschule verteilen sich die real verbleibenden Entfaltungsräume graduell und arbeitsteilig unterschiedlich,¹⁵² ist Verantwortung also verteilt.¹⁵³ Letztlich kommt es darauf an, dass ein hinreichender Grad an inhaltlicher Freiheit verbleibt, um über die rein technische Anwendung wissenschaftlich anerkannter Methoden hinaus auch einen reflektierten, vom Forschungsgegenstand und den auf diesen gerichteten Interessen distanzierenden sowie auf Erkenntnis von Neuem gerichteten Blick zuzulassen.

Auch weisungsbegleitete Auftragsforschung ist daher solange, aber eben auch nur von der Wissenschaftsfreiheit geschützt, wie autonome wissenschaftliche Arbeit möglich ist.¹⁵⁴ Für die Industrieforschung kommt es – ungeachtet der davon unabhängigen Fragen einer Drittwirkung – mithin darauf an, inwiefern den Forschenden hinreichende Spielräume belassen werden, um eigenständige wissenschaftliche Wertungen treffen sowie ggf. öffentlich kommunizieren zu können, ohne dass dies durch Weisung des Arbeitgebers inhaltlich determiniert bzw. unterbunden werden kann. Der Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) erstreckt sich funktional insbesondere nicht auf solche Anwendungen wissenschaftlicher Methoden, die von vornherein nur dazu bestimmt sind, unternehmensintern (etwa zur Verbesserung eines Produktes) verwendet zu werden, aber nie das Licht des fachlichen Diskurses einer einschlägigen Scientific Community erlangen sollen. Ebenso sind keine Wissenschaft im verfassungsrechtlichen Sinne methodengeleitete Tests, die in Routinen der Produktion, des Controlling oder der Entwicklung einbezogen bleiben, ohne dass hieraus eigenständige neue Erkenntnisse gezogen werden sollen, die über das konkrete Testergebnis hinauszielen.

ee) Forschung in akademischen Industriekooperationen

Für Industriekooperationen oder Kooperationen mit wirtschaftsnahen Stiftungen durch Hochschulen gelten keine besonderen oder abweichenden Anforderungen. Auch hier setzt der Schutzbereich lediglich voraus, dass methodische Mindeststandards gewahrt werden. Die Wissenschaftsfreiheit erfordert tatbestandlich kein Optimum der Wissenschaftlichkeit, zumal anwendungsbezogene Forschung nicht zwingend, aber doch oftmals mehr oder weniger zwangsläufig aufgrund des begrenzten Deutungshorizonts hinter dem Abstraktionsanspruch

¹⁵⁰ Britz, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 20.

¹⁵¹ S. schon *BVerfGE* 4, 7 (15 f.); 35, 202 (220).

¹⁵² Starck/Paulus, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, 7. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 497.

¹⁵³ Baer, *FuL* 2017, 214 ff.; in der Sache schon Scholz, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2018, Art. 5 Abs. III Rn. 100.

¹⁵⁴ Britz, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 24 mit Rn. 66. Zu weit, weil unkonditioniert Scholz, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2018, Art. 5 Abs. III Rn. 98.

von Grundlagenforschung zurückbleiben wird. Wenn daher Forschung in Kooperation mit Blick auf die Verwertbarkeit oder jedenfalls das fortgesetzte Förderinteresse weniger ambitioniert ausfallen mag als Grundlagenforschung (was nicht einmal zwingend ist), ändert dies am Schutz durch die Wissenschaftsfreiheit nichts.

Keine Wissenschaft liegt allerdings vor, wenn es „nur noch um die bloße Anwendung erreichter wissenschaftlicher Erkenntnisse ohne eigenes Streben nach neuen Erkenntnissen“ geht.¹⁵⁵ Auf ein erkenntnisabstinentes Anwendungsprogramm wird sich indes auch anwendungsbezogene Forschung nur ganz ausnahmsweise beschränken. Ein Streben nach neuer Erkenntnis in Bereichen von Medizin bzw. Ingenieurs- und Naturwissenschaften liegt letztlich bereits dann vor, wenn objektivierbares Wissen über die Anwendung von bislang unzureichend praktisch erprobten Erkenntnissen der Forschung generiert wird. Unverzichtbar ist auch die für das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG konstitutive Offenheit und Unabgeschlossenheit von Wissenschaft¹⁵⁶, die immer ein offen-relativer Erkenntnisprozess ist,¹⁵⁷ der sich auf relationale Aussagen beschränkt,¹⁵⁸ die Fehlbarkeit menschlicher Erkenntnis einkalkuliert und folglich immer nur diskursiv überprüfbare und vorläufige Aussagen treffen kann.¹⁵⁹ Skeptizismus ist daher zwar seinerseits epistemologisch voraussetzungsvoll, für die Wissenschaftsfreiheit als Grundrecht aber normative Funktionsbedingung.

Damit strukturell unvereinbar sind methodische Zugänge, die nichtwissenschaftlich getroffene Festlegungen lediglich durch eine nachgeschobene Begründung (gesellschaftlich, politisch oder ökonomisch) rechtfertigen sollen. Steht daher bereits von vornherein fest, welches Ergebnis ein Forschungsvorhaben erbringen soll, ohne dass es auf die (z. B. experimentellen oder logisch-deduktiven) Resultate der kritisch-ergebnisoffenen Durchführung (z. B. durch Falsifikation/Verifikation usf.) noch ankommen soll, wird ein wissenschaftliches Erkenntnisziel letztlich aufgegeben.¹⁶⁰ Wissenschaftliche Forschung wird nicht mehr praktiziert, wenn Forschende ihre Arbeit einem externen (vorab festgelegten) Ziel derart unterordnen, dass sie „nicht passende“ Forschungsergebnisse ignorieren oder gar verfälschen. Vermeintliche Forschung verkommt dann zum Feigenblatt für die hinter den Wunschergebnissen stehenden Nutzeninteressen. Dies wäre etwa der Fall bei einem „Gefälligkeitsgutachten“ oder einer Ko-

155 BAGE 62, 156 (165); Jarass, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 137.

156 Dähne, Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit, 2007, S. 402.

157 Kelsen, Wissenschaft und Demokratie (1937), wiederabgedruckt in: Verteidigung der Demokratie, 2006, S. 238 (241).

158 S. namentlich für Prognosen Lepsius, in: Dreier/Willoweit (Hrsg.), Wissenschaft und Politik, 2010, S. 181 ff.

159 Vgl. BVerfGE 35, 79 (113); Classen, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, 1994, S. 80; Stumpf, JöR 61 (2013), 329 (331).

160 Vgl. kritisch auch Dähne, Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit, 2007, S. 403.

operation mit einer Hochschul, die ohne kritische Distanz lediglich vorhandener Industrieforschung das „Gütesiegel“ unabhängiger Wissenschaft verleihen soll. In diesem Fall ist auch der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit nicht mehr eröffnet, weil auf den tatbestandlichen epistemischen Anspruch von Forschung verzichtet wird.

Allerdings verfügen die üblichen – auch vorliegend einschlägigen – Anwendungsfelder für Industriekooperationen in Ingenieurs- sowie Naturwissenschaften und Medizin über „harte“ Rationalitätskriterien. Namentlich mathematische Ableitungen und Experimente zur Falsifikation bzw. Verifikation¹⁶¹ von Hypothesen sind harte Standards, die ungeachtet der verbleibenden Kontingenz von (nie vollständig wertfreien) Folgerungen, die aus einem Befund gezogen werden, im Grundsatz der Nachprüfung durch Dritte unterliegen. Dies wirkt entlastend, weil man ernsthafte und ergebnisoffene Forschung, auch wenn diese Verwertungs- oder Förderinteressen im Blick hat, nicht als unwissenschaftlich diskreditieren kann, wenn überprüfbare Standards eingehalten werden, die eine Reproduktion oder sonstige Kontrolle der Forschungsergebnisse durch unvoreingenommene und nicht interessengeleitete Dritte ermöglichen. So lassen sich auch zumindest grob fahrlässige Manipulationen oder unververtretbare Aussagen, die tatbestandlich zum Ausschluss aus dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit führen, leichter nachweisen als beispielsweise in rein sprachbasierten Disziplinen, die nur über „weiche“ Rationalitätsstandards verfügen. Im Zweifel wird daher bei Wissenschaft, die über „harte“ Kriterien der Richtigkeit verfügt, von potentiell überprüfbarer Forschung auszugehen sein.

Soweit Forschungstätigkeit im Rahmen von Industriekooperationen ausnahmsweise aufgrund dominanter nichtwissenschaftlicher Interessen einmal aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fallen sollte, haben sich damit verfassungsrechtliche Probleme nicht erledigt. Aufgrund der objektiv-rechtlichen Verpflichtung, Forschung und Lehre zu schützen, haben staatliche Organe im Rahmen von Kooperationen nämlich gerade einer wissenschaftsgefährdenden Orientierung an nichtwissenschaftlichen Zielen durch geeignete organisatorische, prozedurale und materielle Rahmensetzung entgegenzuwirken.¹⁶²

c) Zusammenfassende Bewertung im Fall des IMB

In Bezug auf den Ausgangsfall des IMB bedeutet dies einerseits, dass die forschend am IMB Tätigen gegenüber dem Staat sowie der grundrechtsgebundenen Hochschule uneingeschränkt den Schutz der Wissenschaftsfreiheit genießen, andererseits aber sowohl für die Leitung des

¹⁶¹ Hier kommt es nicht darauf an, welches Kriterium wissenschaftstheoretisch valide ist, was bekanntlich umstritten geblieben ist. Hierzu stellvertretend *Chalmers*, *Wege der Wissenschaft: Einführung in die Wissenschaftstheorie*, 2006; *Hornbostel*, *Wissenschaftsindikatoren: Bewertungen in der Wissenschaft*, 1997, S. 19 ff.

¹⁶² Hierzu unten Teil 1, B. IV. 1.

IMB als auch für die Universität alle Verpflichtungen uneingeschränkt gelten, die sich aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG in Bezug auf die vertragliche Gestaltung der Kooperationsbeziehungen sowie die Operationalisierung des vertraglichen Rahmens beim Forschungsbetrieb ergeben.

II. Eingriff

Besondere Rechtfertigungslasten werden ausgelöst, wenn durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (wie hier der Universität mit der Stiftung) seitens der Hochschule in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eingegriffen wurde. Im Einzelnen ist hier zu prüfen, ob die Vereinbarung ihrem Inhalt nach einen Eingriff darstellen kann (1.) und dieser ggf. durch Einwilligung der Betroffenen ausgeschlossen wird (2.).

1. Eingriff durch Kooperationsvereinbarung

Vereinbarungen der Hochschule mit einem Unternehmen oder einer Stiftung, die die Modalitäten einer (Industrie-)Kooperation regeln, können in unterschiedlicher Form in das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit eingreifen. Auch wenn eine Kooperationsvereinbarung nur den organisatorischen Rahmen und die materiellen Grundlagen der Kooperation festschreibt, aber nicht einzelne Fragen konkreter Themen in der Forschung determiniert, kann bereits im Abschluss eines Kooperationsvertrages – und nicht erst durch konkrete Maßnahmen im Rahmen des operativen Betriebes (der Vertragsdurchführung) – ein Eingriff liegen. Denn die vertragliche Rahmensetzung wirkt mittelbar auch auf das Verhalten der Akteure im Rahmen einer Kooperation ein. Wie allgemein geht es bei mittelbaren Handlungsfolgen um ein Problem der objektiven Zurechnung.¹⁶³ Ein mittelbar-faktischer Eingriff¹⁶⁴ liegt bereits dann vor, wenn die konkrete Möglichkeit einer Einflussnahme besteht und daher Betroffene dazu gedrängt werden, ihr Verhalten – hier konkret: ihre Forschungstätigkeit – möglichen (typischerweise erwarteten oder jedenfalls latent drohenden) Reaktionen anzupassen.¹⁶⁵

a) Grundrechtsgefährdung durch Kooperationsvertrag

Ein Eingriff liegt – nach allgemeinen Kriterien – schon dann vor, wenn das Grundrecht konkret gefährdet wird, weil sich die Möglichkeit einer Störung in einem Maße verdichtet hat,

¹⁶³ *Eckhoff*, Der Grundrechtseingriff, 1992, S. 271 ff.

¹⁶⁴ *BVerfGE* 30, 227 (242 f.); 110, 177 (191 f.); 128, 1 (27 f.); *Eckhoff*, Der Grundrechtseingriff, 1992, S. 236 ff.; *Hofmann*, Abwägung im Recht, 2007, S. 330.

¹⁶⁵ So hat beispielsweise das *BVerfG* einen mittelbaren Eingriff angenommen, wenn an einen rechtlich zulässigen Wechsel des Wohnorts der Fortfall von Sozialleistungsansprüchen geknüpft wird. S. *BVerfGE* 110, 177 (191).

das gemessen am Schutzgut und seiner Wertigkeit (also grundrechtsspezifisch differenziert¹⁶⁶) eine normative Relevanzschwelle überschreitet.¹⁶⁷ Dies ist in Bezug auf eine Kooperationsvereinbarung, die die Zusammenarbeit zwischen Universität und externem Kooperationspartner in einer Forschungseinrichtung regelt, grundsätzlich dort der Fall, wo bereits konkrete Verhaltensvorgaben vertraglich vereinbart werden, wie später mit Forschungsvorhaben oder Forschungsergebnissen umzugehen ist. Selbst wenn sich solche Pflichten erst später aktualisieren und im Ergebnis – namentlich bei einem rücksichtsvollen Verhalten der Akteure, das den Normalfall bilden dürfte – nicht einmal zu greifbaren Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit führen müssen (z. B. weil Mittel problemlos bewilligt werden oder Veröffentlichungen genehmigt werden), entfalten sie typischerweise latente Vorwirkungen.

Wissenschaftliche Methoden und Wertungen können zum einen aufgrund der hohen Präzisionsanforderungen auf kleine Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen empfindlich reagieren, zum anderen ist aber auch der große Grad der persönlichen Freiheit in der Bewertung mit erheblichen Abhängigkeiten vom äußeren Setting (Ressourcen, Kommunikationsstrukturen, sanften Erwartungen) verbunden. Schon ganz allgemein wird Wissenschaft weniger durch direkte Instrumente gesteuert, sondern durch weiche Erwartungsstrukturen beeinflusst, nicht zuletzt Reputation, strategisches Gruppenhandeln¹⁶⁸ und Einordnung in ungeschriebene Hierarchien wissenschaftlicher „Bedeutung“. Ein solches System ist sehr störungsempfindlich. Abstrakte Einflussmöglichkeiten haben Rückwirkungen auf das konkrete Forschungsverhalten,¹⁶⁹ zumal wenn es um institutionell verstetigte Dauerbeziehungen geht, die Mechaniken informaler Rücksichtnahmen oder impliziter Interessenkoordination erzeugen. Hängt die Finanzierung eines längerfristigen Forschungsvorhabens von regelmäßigen Bewilligungen ab, kann dies dazu führen, dass Themen so gewählt werden, dass sie vermuteten (realen oder auch nur imaginierten) Erwartungshaltungen des Fördergebers entsprechen. Bedarf eine Publikation der vorherigen Genehmigung durch den Fördergeber, wird dies typischerweise zur Folge haben, dass bereits die Forschungstätigkeit, jedenfalls aber das publikationsreife Abfassen der Forschungsergebnisse, latent die „Genehmigungsfähigkeit“ bzw. das Verfahren der Abstimmung im Blick hat. Folglich muss in Bezug auf die Wissenschaftsfreiheit die Eingriffsschwelle normativ niedrig angesetzt werden, um die Empfindlichkeit von For-

166 *Classen*, Staatsrecht II, 2018, § 5 Rn. 33 ff.; *Eckhoff*, Der Grundrechtseingriff, 1992, S. 171.

167 *BVerfGE* 77, 170 (220); *BVerfG-K*, Beschl. v. 20.9.2001 – 2 BvR 1349/01, NJW 2002, 51 ff.; *Sachs*, in: ders. (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Vor Art. 1 Rn. 95.

168 *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, 2003, S. 47 ff.

169 Vgl. zum Zusammenhang von ökonomischer Abhängigkeit und Fehlverhalten *Stumpf*, JöR 61 (2013), 329 (370).

sung und Lehre gegenüber sanften Einflusspfaden grundrechtsadäquat abzubilden. Auch die konkrete Kooperationsvereinbarung im Falle des IMB ist hieran zu messen.¹⁷⁰

Selbst wenn man den lediglich zwischen den Parteien – also im Außenverhältnis zwischen Hochschule und Kooperationspartner – verbindlichen Vertrag mangels *unmittelbarer* Rechtsfolgen im Innenverhältnis noch nicht als (mittelbaren) Grundrechtseingriff ansehen wollte, liegen jedenfalls in denjenigen Handlungen, mit denen die Hochschule die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen im Innenverhältnis erfüllt, Eingriffe, die am Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit zu messen sind. Dies wären etwa allgemeine organisatorische Dienstweisungen, Zuweisungen von Personal- und Sachmitteln, Institutsgründungen, Weisungen gegenüber einzelnen in Forschung und/oder Lehre tätigen Mitarbeitern oder die prüfungsrechtliche Anerkennung von innerhalb der Kooperationsstrukturen erbrachten Forschungsleistungen.

b) Zurechenbarkeit der Folgen

Zwar greift nicht der *private* Kooperationspartner, der die Vertragsbedingungen mitformuliert, eine ausgehandelte Vereinbarung abschließt und über diese Einfluss ausüben kann, in die Wissenschaftsfreiheit ein. Denn dieser übt keine öffentliche Gewalt aus und ist daher auch nicht nach Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an Grundrechte gebunden. Fragen der Drittwirkung der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG müssen hier nicht erörtert werden; auch eine etwaige Drittwirkung würde einen Privaten nicht dazu zwingen, einem Partner vertraglich einen bestimmten Grad wissenschaftlicher Autonomie einzuräumen.¹⁷¹ Jedenfalls die vertragsschließende Hochschule ist indes als Trägerin öffentlicher Gewalt nach Art. 1 Abs. 3 GG grundrechtlich verpflichtet. Soweit einer vertraglichen Vereinbarung zugestimmt wird, hat die Hochschule die Grundrechte ihrer Mitglieder, die von den Folgen der Vereinbarung betroffen sind, zu achten. Durch den Vertragsschluss sind Folgen für die betroffenen grundrechtlichen Bereiche also der grundrechtsgebundenen Hochschule zurechenbar.

c) Abstrakte Eingriffstypen in Kooperationsvereinbarungen

Zunächst sollen hier abstrakt mögliche Eingriffsformen dargestellt werden, die typischerweise im Rahmen von Kooperationen mit Unternehmen oder wirtschaftsnahen Fördergebern auftreten können. Auch hier liefert der Ausgangsfall Anschauungsmaterial für Risikostrukturen, die eine freie Wissenschaft beeinträchtigen können. Die Kooperationsvereinbarung bietet hierfür folgende Ansatzpunkte:

¹⁷⁰ Unten Teil 1 A. IV.

¹⁷¹ *Classen*, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, 1994, S. 150 ff.

aa) Eingriff durch Budgetsteuerung nach Präferenzen des Fördergebers

In das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit wird eingegriffen, wenn Forschungsgegenstände, Methoden oder Prioritätensetzungen beschränkt oder extern beeinflusst werden.¹⁷² Auch in der positiven Förderung von wissenschaftlichen Projekten kann ein Eingriff liegen, wenn hierdurch steuernd auf die Wahl der Themen und Methoden im Rahmen der Forschungstätigkeit Einfluss genommen wird. Zwar ist die Zurverfügungstellung von Sach- und Personalmitteln als solche kein Eingriff, weil hierdurch anderweitig aus finanziellen Gründen unzugängliche Forschungsvorhaben erst ermöglicht werden. Insoweit wird die reale Freiheitssphäre erweitert. Dass im Rahmen der Mittelbewilligung dann nach Qualitätskriterien entschieden wird, führt für sich gesehen ebenfalls noch nicht zu einem Eingriff. Es besteht kein Anspruch auf Förderung und ein privater Förderer kann grundsätzlich selbst entscheiden, nach welchen Kriterien er fördern bzw. seine Förderentscheidung rationalisieren will. Etwa eine Kapitalgesellschaft ist hierbei an den Unternehmenszweck, eine Stiftung an den Stiftungszweck gebunden. Die Eingriffsschwelle wird aber dann überschritten, wenn die Fortsetzung der Förderung eines Projektes periodisch neu bewilligt werden muss und eine Bewilligung entweder im Ermessen des Fördergebers steht oder jedenfalls auf der Grundlage von Kriterien entschieden wird, die eine ergebnisorientierte Steuerung der Ausrichtung der Forschung nach Präferenzen des Fördergebers ermöglichen. Über die Förderung bzw. ihre Verweigerung werden nämlich Anreize gesetzt. Auch die Entscheidungsmacht über die Gewährung von Begünstigungen greift in die durch einen grundrechtlichen Schutzbereich abgesteckte Handlungsfreiheit ein, wenn der Verlust erwarteter Begünstigungen droht, sodass auf die autonome Entscheidungsfindung steuernd Einfluss genommen wird.¹⁷³ Ein mittelbarer Eingriff kann im Übrigen auch darin liegen, dass die Entfaltung grundrechtlicher Freiheit unter die Verfügungsgewalt eines (privaten) Dritten gestellt wird.¹⁷⁴ Dies erfordert jeweils eine Gesamtschau des Settings, unter dem Fördermittel bewilligt werden. Allgemein lässt sich festhalten: Je stärker Forschungsvorhaben in ein institutionell verstetigtes Kooperationsgefüge eingebunden sind, desto höher ist die Gefahr anzusetzen, dass aus gleichgeordneter Kooperation eine informale Hierarchisierung mit Steuerungswirkung entsteht. In eine solche hierarchische Beziehung durch Kooperationsvertrag einzutreten, ist dann grundsätzlich als Eingriff durch die vertragsschließende Hochschule zu bewerten.

¹⁷² Gillich, WissR 50 (2017), 234 (253).

¹⁷³ Sacksofsky, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, 2. Aufl. (2012), § 40 Rn. 79; im Anschluss Gärditz, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR, Bd. IX, 3. Aufl. (2011), § 189 Rn. 49.

¹⁷⁴ Vgl. BVerfG-K, Beschl. v. 2.8.2001 - 1 BvR 618/93, NJW 2002, 206 f. (im konkreten Fall offen gelassen).

bb) Publikationsbeschränkungen

Problemlos sind hiernach Publikationsbeschränkungen als Eingriff zu bewerten.¹⁷⁵ Namentlich ist schon die vertragliche Vereinbarung von Optionen, die Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen zu unterdrücken, ein Eingriff, ohne dass es auf dessen Aktualisierung im Einzelfall ankommt. Wie dargelegt hat jedes Prüfverfahren, das vor eine Veröffentlichung geschaltet wird und die Möglichkeit der Forschenden beschränkt, autonom nach wissenschaftlichen Kriterien über die Veröffentlichung zu entscheiden, Rückwirkungen auf den Forschungsprozess. Selbstverständlich ist eine erfolgreiche Veröffentlichung immer auch von externen Bewertungen abhängig. Hierbei handelt es sich jedoch um Selektionsprozesse innerhalb der jeweiligen Scientific Community, die Bestandteil der von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten sind, die eben keinen Publikationserfolg garantieren können. Davon zu unterscheiden sind jedoch staatlich zu verantwortende Vorschaltverfahren, in denen bereits der Versuch, die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zu erreichen, von einer Zustimmung abhängig gemacht wird. In solchen Konstellationen findet letztlich eine wissenschaftsexterne Forschungsergebniskontrolle statt. Folglich sind Genehmigungserfordernisse als Eingriff zu bewerten.¹⁷⁶ Dies gilt entsprechend, wenn eine grundrechtsgebundene Hochschule privaten Dritten vertraglich Gestaltungsmacht einräumt, indem Veröffentlichungen von der Zustimmung des Förderers abhängig gemacht werden.

cc) Missbilligungen

Als Eingriff zu bewerten ist eine Missbilligung von Forschungsergebnissen.¹⁷⁷ Unter Umständen können schon nicht-imperative Hinweise und Erwartungsdruck innerhalb der Hochschulorganisation in einen Eingriff umschlagen, wenn ein real bestehendes Machtgefälle und „sanfte“ Steuerung hierdurch freie Forschungstätigkeit tatsächlich behindert.¹⁷⁸ Auch hier gilt, dass bereits die in einem Kooperationsvertrag vorgesehene Option, Forschungsergebnisse zu missbilligen, wegen der vorausgehenden Anpassungseffekte als Eingriff zu bewerten ist. Ob sich informale Bewertungsmechanismen zu einem faktischen Missbilligungshebel verdichten, hängt wiederum von dem Gesamtgefüge des institutionellen Settings und den – ggf. vertraglich unzureichend eingehegten – Praktiken ab, wie eine Kooperationsvereinbarung mit Leben

175 Allgemein BGHZ 173, 356 (360); von Münch/Mager, Staatsrecht II, 7. Aufl. (2018), Rn. 521. Implizit vorausgesetzt auch bei BVerfGK 3, 93 (96 f.), das insoweit eine unzureichende Auseinandersetzung des vorlegenden Gerichts mit der Eingriffsrechtfertigung von Publikationsbeschränkungen diskutiert.

176 Löwer, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 25; von Münch/Mager, Staatsrecht II, 7. Aufl. (2018), Rn. 521.

177 BVerfG-K, Beschl. v. 17.08.2010 – 1 BvR 2585/06, DVBl 2010, 1368 ff., freilich im Fall am allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemessen, dessen Verletzung festgestellt wurde; folgerichtig konnte das Gericht die Frage einer Verletzung der Wissenschaftsfreiheit offen lassen.

178 Löwer, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 26.

gefüllt wird. Wechselseitige Kontrolle innerhalb der Forschenden, die ein Projektteam bilden, sind wiederum wissenschaftsinterne (und notwendige) Teile des Erkenntnisprozesses und als solche kein Eingriff. Abweichendes gilt jedoch, wenn Dritten, die nicht Mitglieder des Forschungsteams sind, faktische Missbilligungsmacht zugestanden wird. Namentlich wiederholte Rechenschaftspflichten und Mittelbewilligungsverfahren können – je nach Ausgestaltung – die Wissenschaftsfreiheit in eingriffserheblicher Weise gefährden, wenn über eine – selbstverständlich zulässige und auch notwendige – formale Rechnungskontrolle hinaus Finanzierungsinstrumente dazu genutzt werden (können), rückwirkend die bisherige Forschungstätigkeit interessengeleitet über (ggf. informale) Missbilligungen zu sanktionieren.

dd) Eingriff in die Lehrfreiheit

Zudem wird in die ebenfalls von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte Lehrfreiheit eingegriffen, wenn bestimmte Forschungsergebnisse geheim gehalten werden müssen und daher auch der wissenschaftlichen Lehre der am Kooperationsprojekt beteiligten Lehrenden nicht zur Verfügung stehen. Die Lehrfreiheit ist ein selbstständiges Grundrecht, das neben der Forschungsfreiheit zur Anwendung kommt.¹⁷⁹ Es schützt die wissenschaftliche Lehre,¹⁸⁰ also Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen mit wissenschaftlichen Methoden. Hierbei ist umstritten geblieben, ob die Lehrfreiheit nur die Vermittlung der Erkenntnisse aus eigener Forschung oder auch die (wissenschaftlich reflektierte¹⁸¹) Vermittlung fremder Forschungsergebnisse (z. B. des Standes der Wissenschaft in einem Fach im Sinne von Lehrbuchwissen) erfasst.¹⁸² Hierauf kommt es vorliegend letztlich nicht an. Denn etwaige Verwendungsbeschränkungen für Erkenntnisse, die aus einer Industriekooperation oder einer Kooperation mit Fördergebern gezogen werden, betreffen offensichtlich die eigene Forschung und ihre Vermittlung. Jede Barriere hinsichtlich der Vermittlung von Forschungsergebnissen oder -methoden, wie Zustimmungsvorbehalte oder Geheimhaltungspflichten, beschränkt grundrechtliche Freiheit und ist daher als Eingriffe zu bewerten.

179 Gärditz, *WissR* 40 (2007), 67 (70 ff.); Höfling, *WissR* 41 (2008), 92 (95); Kaufhold, *Die Lehrfreiheit – ein verlorenes Grundrecht?*, 2006; Trute, *Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung*, 1994, S. 130; Schmidt-Aßmann, *JZ* 1989, 205 (208).

180 Classen, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, 1994, S. 76; Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl. (1999), Rn. 402; Knemeyer, *Lehrfreiheit*, 1969, S. 22; Thieme, *Deutsches Hochschulrecht*, 3. Aufl. (2004), Rn. 125.

181 Classen, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, 1994, S. 76.

182 Für die (traditionelle) restriktive Auffassung Kempen, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), *Hochschulrecht*, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 88; Kimminich, *DVB* 1968, 679 (683); Küchenhoff, *DÖV* 1964, 601 (603); Meusel, *Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht*, 2. Aufl. (1999), Rn. 154; Schulze-Fielitz, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, 2. Aufl. (1995), § 27 Rn. 4; Wussow, *WissR* 13 (1980), 1 (5). Kritisch hierzu etwa Gärditz, *WissR* 40 (2007), 67 (70 f.); Schrödter, *Die Wissenschaftsfreiheit des Beamten*, 1973, S. 67; Trute, *Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung*, 1994, S. 130 f.

d) Konkrete Kooperationsvereinbarung im Falle des IMB

Die Kooperationsvereinbarung in Bezug auf das IMB ist gemessen hieran wie folgt zu bewerten: Insgesamt bestehen über die Modalitäten der Projektmittelbewilligung Pfade der Finanzsteuerung, die als rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) zu qualifizieren sind.

aa) Eingriff durch Finanzsteuerung

Zwar wurde die Förderung des IMB durch die Stiftung abstrakt über den gesamten Förderzeitraum sowie die einzelnen Förderjahre vertraglich festgelegt (10 Millionen Euro p. a. über zehn Jahre).¹⁸³ Gleichzeitig wurden aber die konkreten Einzelheiten, die dann unmittelbar die konkreten Forschungsprojekte betreffen, der Finanz- und Wirtschaftsplanung überlassen.¹⁸⁴ Diese planerischen Instrumente verschaffen der Stiftung durch ihre Periodizität erheblichen Einfluss auf die konkrete Forschungstätigkeit des IMB. Namentlich muss der Wirtschaftsplan der Stiftung zur Zustimmung vorgelegt werden.¹⁸⁵ Der Wirtschaftsplan ist nach der Vertragsgestaltung nicht einfach nur ein formales Instrument, das die wirtschaftliche Haushaltsführung sicherstellen und eine Rechnungskontrolle ermöglichen soll, was selbstverständlich unverzichtbar ist. Der Wirtschaftsplan ist vielmehr darüber hinaus auch das zentrale Finanzierungsinstrument, mit dem die für einzelne Forschungsprojekte, Forschungsinfrastrukturen oder Forschungstätigkeiten jährlich zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt werden.

(1) Diskretionäre Steuerungspotenziale

Der Kooperationsvertrag enthält keine materiellen Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen die Stiftung dem Wirtschaftsplan zustimmen muss. Namentlich ist nicht sichergestellt, dass eine Zustimmung auch aus nicht wissenschaftsadäquaten Gründen verweigert wird, etwa weil die sich abzeichnenden Forschungsergebnisse unerwünscht sind, das Forschungsthema der Fördergeberin nicht mehr hinreichend interessant erscheint oder die Forschungspolitik der Stiftung verändert wurde.¹⁸⁶ Obgleich ein Fördergeber selbstverständlich nicht verpflichtet ist, bestimmte Projekte zu fördern und daher eine Förderentscheidung immer *irgendwelchen* Einfluss auf die Wissenschaft hat (dies ist selbst bei der Vergabe von DFG-Mitteln der Fall), ist

¹⁸³ Nr. 2.1.1. Satz 1 KV 2012.

¹⁸⁴ Nr. 2.1.1. Satz 2 KV 2012.

¹⁸⁵ Nr. 2.1.2. KV 2012.

¹⁸⁶ Dies schließt es selbstverständlich nicht aus, die Finanzierung aus nicht unmittelbar wissenschaftlichen, gleichwohl aber wissenschaftsadäquaten Gründen anzupassen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, z. B. um finanzielles Missmanagement, unwirtschaftliche Ausgaben, überproportionale Spesen usf. einzudämmen. Vgl. dazu, dass legitime Qualitätssicherung in der Wissenschaft über wissenschaftliche Kriterien hinaus auch zweckgebundene Erfolgskontrollen einschließen kann, s. *BVerfGE* 141, 143 (172).

vorliegend das institutionelle Setting besonders gelagert. Angesichts der institutionellen Verselbstständigung, der Übertragung der Forschungstätigkeit auf eine Einrichtung, deren Bestand ohne fortgesetzte Förderung brüchig würde, des sehr langen Förderzeitraums und der Intransparenz der Kriterien, nach denen eine rechtlich nicht garantierte Fortsetzung der Förderung einzelner Teilprojekte erfolgt, besteht eine weitgehende Abhängigkeit der am IMB tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von der Stiftung. Eine Versagung der (fortgesetzten) Förderung hätte ggf. weitreichende Konsequenzen für die Wahl der Forschungsthemen, Methoden und Erkenntnisziele. Gerade weil die am IMB Forschenden keinen gesicherten Anspruch auf Förderung innerhalb des weit gesteckten Förderrahmens haben, müssen sie ihre Forschungsrichtung an den Interessen der Stiftung ausrichten. Weitreichende Informations- und Akteneinsichtsrechte durch die Stiftung¹⁸⁷ sowie die Sanktionsbewehrung der Pflichten des IMB (Aussetzung der Zuwendungen bei Nichterfüllung)¹⁸⁸ verleihen der Stiftung eine starke Position gegenüber der Universität und dem IMB.

(2) Kein Ausschluss durch Wissenschaftsförderung als Stiftungszweck

Die hierin liegende Grundrechtsgefährdung wird im Fall des IMB nicht dadurch ausgeschlossen, dass die finanzierende Stiftung mit der Bereitstellung der Finanzmittel nach ihrer Satzung nur gemeinnützige Ziele der Wissenschaftsförderung verfolgen darf. Selbst wenn die soziale Nähe zu einem (jedenfalls potentiell interessierten) Pharmaunternehmen hier nicht auf die Förderstrategien- und Förderinteressen der Stiftung durchschlagen sollte, verfolgt jede Stiftung (auch die hier in Rede stehende) jedenfalls notwendigerweise eigene Zielvorstellungen, die nicht mit denen einer freien Wissenschaft übereinstimmen (müssen). Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist ein Grundrecht, das ein Forschen und Lehren nach wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten und frei von unmittelbaren gesellschaftlichen Nutzeninteressen gewährleistet.¹⁸⁹ Jedwede Stiftung verfolgt hingegen konkrete gesellschaftliche Zwecke und spezifische Gemeinwohlvorstellungen, was auch im Ausgangspunkt legitim sowie dem Stiftungsrecht geschuldet ist. Die Förderziele einer Stiftung werden – selbst wenn mittelbar „unternehmensnahe“ Forschungserwartungen keine Rolle spielen sollten – nie nach wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten definiert. Zwecksetzend sind vielmehr ein dauerhaft perpetuierter und insoweit auch normativen Korrekturen grundsätzlich nicht zugänglicher¹⁹⁰ Stifterwille sowie ein im Rahmen der Satzung gebildeter Förderwille der Stiftungsorgane. Im

187 Nr. 5.1. Satz 4 KV 2012, Nr. 5.2. KV 2012.

188 Nr. 5.5. KV 2012.

189 *BVerfGE* 47, 327 (370); 111, 333 (354); 127, 87 (115).

190 Vgl. stellvertretend nur *BVerfGE* 46, 73 (85); *BVerwG*, Beschl. v. 17.1.1985 – 7 B 98/84, Buchholz 415.1 AllgKommR Nr. 50; Beschl. v. 29.8.2005 – 7 B 12/05, KirchE 47 (2005), 306 ff.

Grunde genommen verhält sich eine fördernde Stiftung nicht anders als der fördernde Staat, der Forschung finanziert. Jeweils schützt Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vor der externen Einflussnahme auf die Forschungsmethoden sowie -ergebnisse, und zwar unabhängig davon, ob eine externe Steuerung vermeintlich „guten“ oder „schlechten“ Zielen dient. Grundrechtsrelevante Autonomiegefährdungen liegen daher auch schon dann vor, wenn Externen wissenschaftsindäquate Mitbestimmung ermöglicht wird, selbst wenn diese – wie hier – lediglich das abstrakt benevolente Ziel verfolgt, Wissenschaft zu fördern. Dies gilt erst recht, wenn – wie vorliegend – zusätzlich eine gewisse ideelle wie personelle Nähe einer Stiftung zu einem Unternehmen hinzutritt, das gerade auf dem Feld der geförderten Forschung (für sich gesehen selbstverständlich legitime) Nutzeninteressen verfolgt. Wer – umgekehrt – eine freie und unabhängige Wissenschaft wirklich als solche fördern will, bedingt sich von vornherein keine potentiellen Interventions- und Steuerungsmöglichkeiten aus, um auf den Wissenschaftsprozess Einfluss auszuüben.¹⁹¹

(3) Zwischenergebnis

Hier soll selbstverständlich nicht unterstellt werden, dass die Stiftung ihre Einflussmöglichkeiten tatsächlich missbraucht, um die Forschungstätigkeit des IMB forschungspolitisch (etwa im Interesse des der Stiftung nahe stehenden Pharmaunternehmens) zu beeinflussen. Hierauf kommt es verfassungsrechtlich auch nicht an. Schon die vertraglich nicht hinreichend rechtsicher ausgeschlossene Möglichkeit einer Einflussnahme reicht nach allgemeinen Kriterien aus, einen mittelbaren Eingriff anzunehmen. Wenn die Vertragsparteien eine – unterstellt: von keiner Seite beabsichtigte – latente Wissenschaftssteuerung möglichst ausschließen wollen, müssten sie durch materielle Standards und geeignete Verfahrensregelungen sicherstellen, dass über eine Fortsetzung der Förderung nur nach wissenschaftsadäquaten Kriterien entschieden wird. Unabhängig von den konkreten Praktiken der Bewilligung der jährlichen Fördermittel über die Wirtschaftsplanung ist insoweit ein Grundrechtseingriff in die Wissenschaftsfreiheit der betroffenen Forscherinnen und Forscher¹⁹² zu bejahen.

191 Ungeachtet aller Ambivalenz in diesem Sinne auch *Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft* (Hrsg.), Code of Conduct: Empfehlungen für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren durch private Förderer, 2011; ders. (Hrsg.), Empfehlung: Transparenz bei der Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen, 2016, S. 3 ff.

192 Dazu unten Teil 1 A. II. 2.

bb) Eingriff durch Zustimmung zu den Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen
Direktoriums

In Bezug auf das wissenschaftliche Direktorium – also die Mitglieder der Institutsleitung des IMB, die zugleich auf eine Professur an der Universität berufen werden¹⁹³ – unterliegen Berufungs- und Bleibevereinbarungen sowie deren Verlängerung ausdrücklich der Zustimmung durch die Stiftung.¹⁹⁴ Dies ist ein weitreichendes Instrument der Wissenschaftssteuerung, weil hier – namentlich über Ziel- und Leistungsvereinbarungen (s. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBesG RhPf¹⁹⁵, dessen Grundsätze für die privatrechtlichen Arbeitsverträge entsprechend gelten) – auf die wissenschaftliche Ausrichtung der Forschung Einfluss genommen werden kann. Zudem sind Bleibeverhandlungen bzw. die Verlängerung von Berufungsvereinbarungen ein geeigneter Hebel, rückblickend den Wert der erbrachten Forschungsleistungen zu bewerten. Stelleninhaberinnen und -inhaber werden daher bemüht sein, den Erwartungen der Stiftung gerecht zu werden. Dies ist zwar im Rahmen von Berufungs- und Bleibevereinbarungen generell der Fall; auch eine Universität muss hier die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen evaluieren (vgl. in Bezug auf Besoldungszulagen § 38 Abs. 1 Satz 1 LBesG RhPf) und das Gewinnungs- bzw. Rufabwehrinteresse bewerten. Hierbei sind dann allerdings wissenschaftsadäquate Kriterien anzuwenden. Die – nicht näher rechtlich konditionierte – Zustimmung durch die Stiftung vermittelt hier hingegen einem Dritten die Möglichkeit, eigene politische Präferenzen einfließen zu lassen, die nicht zwingend nach wissenschaftlichen Kriterien gebildet werden müssen. Auch wenn die Stiftung nicht aktiv gestalten kann, hat sie doch eine Vetoposition, die auch die Universität nicht übergehen bzw. überstimmen kann. Mangels entsprechender Regelung vermittelt die Kooperationsvereinbarung betroffenen Stelleninhabern und Stelleninhaberinnen keinen Anspruch auf Zustimmung bzw. Entscheidung hierüber nach „ermessensfehlerfreien“ (sprich: wissenschaftsadäquaten) Erwägungen. Die Zustimmung bleibt Privatautonomie der Stiftung. Dass diese nach ihrer Satzung nur Wissenschaft fördert, ändert an der daraus folgenden Bewertung nichts; denn auch insoweit wird aus den dargelegten Gründen (hier nun personale) externe Steuerung ausgeübt, die nicht zwingend wissenschaftlichen Kategorien folgt.¹⁹⁶ Angesichts der hiervon ausgehenden mittelbaren Steuerungs-

193 Nr. 1.2.2. KV 2012.

194 Nr. 1.2.2. Abs. 3 KV 2012.

195 Landesbesoldungsgesetz v. 18.6.2013 (GVBl. RhPf S. 157), zuletzt geändert durch Art. 2 des G. v. 7.2.2018 (GVBl. RhPf S. 9).

196 Vgl. insoweit durchaus vergleichbar die Entscheidung des BVerfG zur befristeten Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit, *BVerfGE* 121, 205 (225 ff.). Das Gericht begründet eine Verletzung des Art. 33 Abs. 5 GG hier damit, dass Beamtinnen und Beamten im Leitungsamt keine dauerhaft gesicherte Rechtsstellung hätten, die erneute Ernennung nach Ablauf der Frist aber nicht allein von der amtsbezogenen Leistung abhängt, sondern politischen Erwägungen zugänglich sei.

wirkung, die den Forschenden Rücksichtnahmen auf die Erwartungen der Stiftung abverlangt, ist auch insoweit ein Eingriff in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu bejahen.

cc) Eingriff durch Zustimmung zu Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen

Problematisch ist zudem die Abstimmungspflicht bei öffentlichen Bekanntmachungen: „Presseerklärungen, Veröffentlichungen oder Mitteilungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, bedürfen der vorherigen Abstimmung zwischen den Parteien und vor Veröffentlichung der entsprechenden Zustimmung“.¹⁹⁷ Jedenfalls ein Zustimmungsvorbehalt zur Veröffentlichung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen wäre ein extrem weitreichender Eingriff in die Forschungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Ein solcher Vorbehalt institutionalisiert faktisch eine Vorzensur für wissenschaftliche Erkenntnisse. Nun mag man argumentieren, dass der Begriff der „Veröffentlichungen“ in dem Vertrag lediglich unglücklich gewählt wurde und sich gar nicht auf wissenschaftliche Fachveröffentlichungen beziehen soll, sondern lediglich auf Formen der Öffentlichkeitsarbeit. Der Wortlaut spricht eher gegen die Auslegung, die systematische Stellung könnte dafür sprechen; letztlich bleibt unklar, wie weit der Zustimmungsvorbehalt reicht. Zumindest führt dies zu Unsicherheiten der Abgrenzung, weshalb etwa in Grenzfällen wie der öffentlichkeitstauglichen Bekanntmachung von Forschungsergebnissen, wissenschaftlichen Durchbrüchen oder Forschungsthemen, die als Wissenschaftskommunikation am Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG teilhaben,¹⁹⁸ zumindest eine Abstimmung mit der Stiftung notwendig wird. Schon diese Unklarheit über den Umfang der Abstimmungs- und Zustimmungspflicht begründet einen Grundrechtseingriff. Im Übrigen erfasst die Abstimmungsklausel jedenfalls den periodisch zu veröffentlichenden Forschungsbericht¹⁹⁹, der aber als Bestandteil der Wissenschaftskooperation ohne weiteres von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt ist.²⁰⁰ Insgesamt ist daher ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit zu bejahen, soweit die forschungsbezogene Kommunikation des IMB der Abstimmung mit sowie der Zustimmung durch die Stiftung unterworfen wird bzw. aufgrund der Unbestimmtheit des Vertrages unklar bleibt, wie weit der Einfluss der Stiftung auf die Kommunikation reicht.

2. Ausschluss des Eingriffs durch vertragliche Zustimmung?

Ein Eingriff könnte allenfalls dann zu verneinen sein, wenn die Betroffenen durch Zustimmung zu den Kooperationsbedingungen freiwillig auf den Schutz der Wissenschaftsfreiheit

¹⁹⁷ Nr. 7.2. KV 2012.

¹⁹⁸ Oben Teil 1, A. I. 1. 3. a).

¹⁹⁹ Nr. 6.1. KV 2012.

²⁰⁰ Oben Teil 1, A. I. 3. a).

verzichtet hätten und insoweit auch dispositionsbefugt wären. Ein freiwillig erteiltes Einverständnis schließt nämlich grundsätzlich einen Eingriff in das jeweilige Grundrecht aus, über das der oder die Betroffene disponiert.²⁰¹ Freiwilligkeit ist in diesem Rahmen freilich nicht rein formal zu bestimmen; vielmehr kommt es auf die Kontexte an. Keine wirksame Einwilligung ist zudem gegeben, sofern bei verweigerter Zustimmung gewichtige Nachteile entstehen.²⁰² Wer auf die Ausübung eines Grundrechts verzichtet, um Vorteile zu erlangen, handelt nur dann freiwillig, wenn er sich nicht in einer faktischen Zwangslage befindet, ohne die in Aussicht gestellte Gegenleistung substanzielle Freiheitsentfaltungschancen einzubüßen. Ungeachtet dessen bedarf es in jedem Fall einer sorgfältigen Analyse, wie weit eine Einwilligung konkret reicht.²⁰³ Voraussetzung eines wirksamen „Verzichts“ ist, dass die Trägerin oder der Träger des Grundrechts insoweit überhaupt dispositionsbefugt ist.²⁰⁴ In der Regel schützt ein Grundrecht, das der persönlichen Entfaltungsfreiheit dient, auch die Dispositionsbefugnis der Grundrechtsträger mit.²⁰⁵ Grenzen der individuellen Dispositionsbefugnis können sich insbesondere aus Interessen der Allgemeinheit ergeben, wenn mit der individuellen Freiheitsentfaltung zugleich normativ gesicherte Gemeinwohlerwartungen einhergehen, die durch eine beliebige Disposition beeinträchtigt werden. Grenzen der Autonomie sind ggf. durch eine Abwägung von Verzichtsinteressen einerseits und gegenläufigen Interessen der Allgemeinheit andererseits zu bestimmen.²⁰⁶ Insoweit muss man zwischen weisungsabhängig Beschäftigten, die von einer Kooperation ohne eigene Mitwirkungschancen passiv betroffen sind (a)), und den aktiv entscheidungsbefugten Akteuren differenzieren, die dem Kooperationsvertrag freiwillig zugestimmt haben (b)). Im Anschluss sollen konkret die Modalitäten des IMB untersucht werden (c)).

201 *BVerwGE* 119, 123 (127); *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.8.2010 – 19 A 1211/09, Rn. 52 (juris); *Classen*, Staatsrecht II, 2018, § 5 Rn. 31 f.; *Hillgruber*, in: Epping/ders. (Hrsg.), GG, 2. Aufl. (2013), Art. 1 Rn. 74 f.; *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. (2018), Vorb. vor Art. 1 Rn. 35; *Sachs*, in: ders. (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Vor Art. 1 Rn. 55 f.; *Seifert*, Jura 2007, 99 (101 f.); *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, 1994, S. 913 f.; eingehend *Bethge*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR, Bd. IX, 3. Aufl. (2011), § 203 Rn. 99, 104, 119 ff. („Grundrechtsausübungsverzicht“).

202 *BVerwGE* 119, 123 (127); *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. (2018), Vorb. vor Art. 1 Rn. 36. Vgl. auch *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Vor Art. 1 Rn. 131; *Pietzcker*, Der Staat 17 (1978), 527 (550): Zwangslage.

203 Vgl. *BVerwGE* 59, 231 (235 f.).

204 *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.8.2010 – 19 A 1211/09, Rn. 52 (juris); *Bethge*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR, Bd. IX, 3. Aufl. (2011), § 203 Rn. 109 ff.; *Seifert*, Jura 2007, 99 (103); *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, 1994, S. 913.

205 *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 34. Aufl. (2018), Rn. 199; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, 1994, S. 908 ff.

206 Eingehend *Ahammer*, Der Grundrechtsverzicht als dogmatische Kategorie, 2017.

a) Ungeschmälerter Schutz passiv Betroffener

Das Argument, das wissenschaftliche Leitungspersonal habe durch eine vertragliche Unterwerfung unter den Sondereinfluss der Stiftung freiwillig auf seine Forschungsfreiheit verzichtet, entbehrt von vornherein jeder Überzeugungskraft, solange es um die Wissenschaftsfreiheit sonstiger Betroffener geht, die als Beschäftigte einer Forschungseinrichtung (hier: des IMB) in eine Kooperation einbezogen werden, auf deren Mitgestaltung sie keinen Einfluss hatten. Ein Freiheitsgrundrecht vermittelt seinen Trägerinnen und Trägern nicht die Verfügungsmacht über Freiheitsrechte Dritter. Man mag daher zwar argumentieren, dass das Leitungspersonal – sprich: die berufenen Professorinnen und Professoren – im Rahmen ihrer Berufsvereinbarungen bzw. ihrer Arbeitsverträge den Konditionen zugestimmt hätten, die in einer Kooperationsvereinbarung enthalten sind, sofern diese ihnen bekannt war. Dies erfolgt sicherlich auch freiwillig, weil der jeweiligen Übereinkunft gerade zugestimmt wird, um entsprechende Vorteile einer qualifizierten Förderung zu erlangen.

Gerade der Fall des IMB an der Universität Mainz verdeutlicht dies: Hier werden exzeptionell hohe Finanzmittel bereitgestellt, um Spitzenforschung anzuregen; wer sich hierauf einlässt, handelt nicht unter dem Druck, anderenfalls überhaupt nicht angemessen forschen zu können, sondern versucht, seine praktischen Möglichkeiten zu optimieren. Ungeachtet der noch zu diskutierenden Frage der Dispositionsbefugnis kann ein Mitglied des wissenschaftlichen Direktoriums aber nicht über die Wissenschaftsfreiheit der nachgeordneten (im Fall durch das IMB als Arbeitgeber beschäftigten²⁰⁷) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler disponieren, die ihr oder ihm weisungsabhängig unterstellt werden. Ein eingriffsausschließender Verzicht käme daher allenfalls dann in Betracht, wenn die Beschäftigten selbst in die Kooperationsgrundlagen eingewilligt hätten. Die Frage, inwiefern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrem Abhängigkeitsverhältnis auf Grundrechte wirksam verzichten können, bedarf einer differenzierten Betrachtung.²⁰⁸ Zunächst ist – in Bezug auf wissenschaftliche Beschäftigte – anzuerkennen, dass sich deren Wissenschaftsfreiheit nur im Rahmen der Direktionsbefugnis des Arbeitgebers (oder bei beamtetem Personal, das freilich das IMB nicht haben soll:²⁰⁹ des Dienstherrn) entfalten kann.²¹⁰

207 Nr. 1.4. KV 2012.

208 S. eingehend *Adam*, *ArbuR* 2005, 129 ff.

209 S. Nr. 1.4. Abs. 1 KV 2012.

210 *Classen*, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, 1994, S. 150 ff.

aa) Schutzverpflichtung der Hochschule

Allerdings steht es den wissenschaftlichen Vorgesetzten nicht frei, über Weisungen die wissenschaftlichen Entfaltungsräume beliebig einzuschränken, um sich selbst „Beinfreiheit“ in Relation zum Fördergeber zu verschaffen. Schon im Bereich außeruniversitärer Forschung ist überwiegend anerkannt, dass die mittelbare Drittwirkung der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG private Forschungseinrichtungen zur Belassung von gewissen Freiheitsräumen verpflichten kann,²¹¹ die freilich immer graduell durch legitime wirtschaftliche Interessen des Arbeitgebers und dessen Direktionsrecht einschränkbar sein werden²¹². Im Fall des IMB ist wissenschaftliche Entfaltungsfreiheit hingegen schon unmittelbar grundrechtlich garantiert, weil die Institutsleitung an einer dem Staat qua gesellschaftsrechtlicher Beherrschung zurechenbaren Einrichtung im Verhältnis zu den Beschäftigten nach Art. 1 Abs. 3 GG grundrechtsgebundene öffentliche Gewalt ausübt. Personalstellen dürfen der von einer wissenschaftlichen Hochschule getragenen Einrichtung nur zur Erfüllung der öffentlichen Hochschulaufgaben zugewiesen werden. Dies sind zuvörderst Forschung und Lehre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HSchG RhPf). Soweit Personal zum Zwecke der wissenschaftlichen Qualifikation zugewiesen wird (Promotion, Habilitation bzw. sonstige Postdoc-Qualifizierung), muss auch Freiraum zu qualifizierender wissenschaftlicher Tätigkeit eingeräumt werden (s. § 34 Abs. 4 HSchG RhPf); eine Personalzuweisung von funktionsbezogen wissenschaftlichen Stellen ohne Spielräume zur eigenen wissenschaftlichen Entfaltung würde der qua Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG bestehenden (durch § 34 Abs. 3 HSchG RhPf einfachgesetzlich verstärkten) Verantwortung der Hochschule nicht gerecht, allen wissenschaftlichen Personalkategorien arbeitsteilig nach Maßgabe ihrer Qualifikation oder Qualifizierungsphase angemessene wissenschaftliche Betätigung zu ermöglichen. Auch wenn – wie im Fall des IMB – eine der Hochschule angegliederte Forschungseinrichtung Personal selbst anstellt,²¹³ bleiben die Bindungen an das Hochschulrecht durch die Universität erhalten, und zwar selbst für den Fall, dass sie Aufgaben auf einen privatrechtlichen Trabanten auslagert („keine Flucht ins Privatrecht“).²¹⁴ Jedenfalls solange das IMB dazu dient, wissenschaftlichen Nachwuchs für die Universität zu

211 *Schulze-Fielitz*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. (1995), § 27 Rn. 23; *Schmidt-Aßmann*, FS Werner Thieme, 1993, S. 697 (708 f.); *Starck/Paulus*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, 7. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 497. Ablehnend mit dem Argument, dass niemand einen Anspruch habe, als Forscher mit entsprechender Unabhängigkeit angestellt zu werden, *Classen*, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, 1994, S. 150 ff.

212 S. *Classen*, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, 1994, S. 179; *Kamp*, Forschungsfreiheit und Kommerz, 2004, S. 79 f.; *Meusel*, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, 2. Aufl. (1999), Rn. 572c.

213 Nr. 1.4. KV 2012.

214 Oben Teil 1, A. I. 2.

qualifizieren, gilt für dieses Personal nichts anderes als wie für wissenschaftliche Beschäftigte der Universität.

bb) Kein wirksamer Verzicht mangels Freiwilligkeit

Wenn es um die Zurverfügungstellung von Infrastrukturen geht, die für einen zentralen Bereich grundrechtlicher Freiheit praktisch unverzichtbar sind, erfolgt ein Verzicht nicht freiwillig.²¹⁵ Im Falle funktionsbezogener Forschungsstellen wäre ein Verzicht, die eigene Wissenschaftsfreiheit aus Rücksichtnahme auf die Kooperation mit einem externen Fördergeber auszuüben, gemessen hieran schon deshalb nicht freiwillig, weil eine Qualifikationsstelle ohne wissenschaftsadäquaten Zugang zur Forschungsinfrastruktur des betreffenden Instituts wertlos bliebe, was faktisch das wissenschaftliche Karriereende bedeuten würden. Mit dem schlichten Abschluss eines Arbeitsvertrags, der unter diesen Umständen Voraussetzung der Promotionsmöglichkeit an der (grundrechtsgebundenen) Hochschule ist, wird folglich nicht wirksam in alle Nachteile eingewilligt, die sich aus der Kooperationsvereinbarung im Verhältnis von Hochschule/Forschungseinrichtung und Fördergeber ergeben. Dies gilt erst recht dann, wenn die Details der Kooperationsvereinbarung den vertraglich Beschäftigten vorab gar nicht zugänglich gemacht wurden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Wissenschaftsfreiheit des beschäftigten Personals ungeschmälert und unabhängig davon erhalten bleibt, ob die Universität im Rahmen der Kooperationsvereinbarung bzw. die wissenschaftliche Leitung im Rahmen ihrer Beschäftigungsbedingungen wirksam auf die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit verzichtet hat.

b) Grundrechtsverzicht durch Bleibe- oder Berufungsvereinbarung?

Schwieriger zu beurteilen ist, ob ein wirksamer „Grundrechtsverzicht“ auch insoweit möglich ist, als die wissenschaftlichen Leiter einer Forschungseinrichtung – wie üblich und auch hier in Bezug auf das IMB der Fall – im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen (bzw. in einem akzessorisch hierzu abgeschlossenen Arbeitsvertrag) die Kooperationsgrundlagen nebst der Einflussmöglichkeiten des Fördergebers akzeptieren. Zunächst ist es einzelnen Forscherinnen und Forschern möglich, auf die Ausübung ihrer Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) zu verzichten, weil das Freiheitsgrundrecht einen Freiraum persönlicher Entfaltung in Forschung und Lehre sichert, der nicht ausgefüllt werden muss.

²¹⁵ BVerwGE 119, 123 (127).

aa) Grenzen qua objektiver Grundrechtsfunktion?

Die Dispositionsbefugnis könnte aber dort enden, wo der Grundrechtsverzicht mit der objektiven Schutzdimension eines Grundrechts kollidiert. Bisweilen wird vertreten, dass die in einem Grundrecht liegende objektive Wertentscheidung die äußere Grenze der Disposition bildet.²¹⁶ Richtigerweise lassen sich objektive Grundrechtsgehalte – nach allgemeinen Grundsätzen²¹⁷ – indes nicht unmittelbar gegen die vorrangige individual-grundrechtliche Abwehrdimension ausspielen und sind damit auch nicht geeignet, die Dispositionsbefugnis einzuschränken.²¹⁸ Aus Freiheitsgrundrechten abgeleitete objektiv-rechtliche Prinzipien sind primär darauf gerichtet, die Wirksamkeit des individuellen Grundrechtsschutzes zu verstärken.²¹⁹ Freiheit der Wissenschaft bedeutet eben nicht *individuelle Rechtspflicht*, sich hintergründigen Freiheitserwartungen als „würdig“ zu erweisen, sprich: eine bestimmte wissenschaftsethische Grundhaltung als holistischen Lebensentwurf einzunehmen. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist keine Grundpflicht, im Rahmen der gegebenen sozialen Möglichkeiten wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt redlich zu fördern. Die objektive Wertentscheidung, die Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG inhärent ist,²²⁰ ist vielmehr Auftrag an den Staat, durch Gesetzgebung und Verwaltung Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen eine freie Forschung und Lehre nicht gefährdet wird, und hierbei ggf. Rechtfertigungstitel für zu diesem Zweck vorgenommene Eingriffe in andere Grundrechte. Dies kann ggf. auch Maßnahmen einschließen, die sich gegen Strukturen richten, die die öffentlichen Erwartungen untergraben, die einer freien Wissenschaft legitimerweise entgegengebracht werden. Diese – unten zu diskutierenden²²¹ – Grundrechtsfunktionen schränken aber nicht *unmittelbar* die Dispositionsbefugnis der Grundrechtsträger ein. Eine insoweit im Zentrum stehende objektive (soziale) „Freiheitlichkeit eines Systems“²²² ist also keine valide Grenze der in jedem Grundrecht liegenden Privatautonomie, sondern möglicher Titel zur Eingriffsrechtfertigung.

bb) Freie Forschung und Lehre als nicht disponible Dienstpflicht

Allerdings ist freie Forschung und Lehre auch Dienstaufgabe der Professorinnen und Professoren (§ 48 Abs. 1 Satz 1 HSchG RhPf), zu deren Erfüllung sie verpflichtet sind. In den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG), die auch für verbeam-

216 Jarass, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. (2018), Vorb. vor Art. 1 Rn. 35.

217 BVerfGE 50, 290 (337); Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 320 ff.; Klein, DVBl 1994, 489 (494); Schmidt-Aßmann, in: FS Werner Thieme, 1993, S. 697 (704 f.).

218 Bethge, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR, Bd. IX, 3. Aufl. (2011), § 203 Rn. 112.

219 BVerfGE 50, 290 (337); Rupp, NJW 1972, 16 (17); Unruh, Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes, 2002, S. 547; Zacher, Hochschulrecht und Verfassung, 1973, S. 43.

220 Dazu Teil 1 B. I. und III.

221 Teil 1 B.

222 Volkmann, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR II, 2006, § 32 Rn. 33.

tete Hochschullehrende gelten²²³ und die entsprechende Grundrechtseingriffe rechtfertigen können²²⁴, wurzelt das Gebot, das Amt unter dauerndem und vollständigem Einsatz der gesamten Persönlichkeit im Interesse der Allgemeinheit auszuüben (§ 34 Satz 1 BeamStG).²²⁵ Lediglich soweit spezifisch wissenschaftliche Inhaltsfragen der Tätigkeit von Hochschullehrenden betroffen sind, geht der speziellere Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG dem allgemeinen Art. 33 Abs. 5 GG als Prüfungsmaßstab vor²²⁶ bzw. modifiziert die Anforderungen systemimmanent²²⁷. Von der Verpflichtung, überhaupt Aufgaben in Forschung und Lehre im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu erfüllen, entbindet dies jedoch nicht, sodass Dienstpflichten, die sich hier ausnahmsweise nicht auf eine entpersönlichte Amtlichkeit²²⁸, sondern auf individuelle Grundrechtsausübung beziehen,²²⁹ die Dispositionsbefugnis begrenzen und einen wirksamen Grundrechtsverzicht ausschließen. Es ist den einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern insoweit aus ihrem Dienstverhältnis kraft verfassungsunmittelbarer Beschränkung ihrer Dispositionsbefugnis durch Art. 33 Abs. 5 GG untersagt, auf ihre Wissenschaftsfreiheit im dienstlichen Verantwortungsbereich zugunsten von wissenschaftsinadäquaten Praktiken der Forschung zu verzichten. Zwar bleibt es auch Professorinnen und Professoren unbenommen, als Konsequenz ihrer durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten negativen Entscheidungsfreiheit auf geschützte wissenschaftliche Tätigkeit zu verzichten. Jedenfalls innerdienstlich steht dem aber die durch Art. 33 Abs. 5 GG ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Verpflichtung zur loyalen Dienstertfüllung entgegen, die gerade verlangt, die staatlicherseits angebotene und zur (atypischen) Bedingung der Dienstaustübung gemachte Freiheit im Interesse einer unabhängigen und dem Gemeinwohl dienenden Forschung auch im Rahmen dienstlicher Forschung „zu leben“. Eine Professorin oder ein Professor würde daher Dienstpflichten verletzen, wenn sie oder er *im Dienst* amtlich übertragene Aufgaben in Forschung und Lehre in Abhängigkeit von Dritten interessengeleitet unter Verletzung der wissenschaftlichen Mindestdistanz wahrnimmt.

223 BVerfG (Dreierausschuss), Beschl. v. 31.7.1981 – 2 BvR 321/81, NJW 1981, 2683 f.; BVerwGE 52, 313 (331); 61, 200 (206); 81, 212 (216); Bethge, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 225; Gärditz, WissR 51 (2018), 5 (35); Starck/Paulus, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, 7. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 550; Wendt, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Bd. 1, 6. Aufl. (2012), Art. 5 Rn. 105.

224 Allgemein Battis, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 33 Rn. 65.

225 BVerfGE 71, 39 (61); BVerfG-K, Beschl. v. 1.9.2008 – 2 BvR 1872/07, BVerfGK 14, 169 (173); Battis, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 33 Rn. 71.

226 BVerfGE 122, 89 (106).

227 BVerfGE 130, 263 (299).

228 Hierzu Anderheiden, Gemeinwohl in Republik und Union, 2006, S. 494 f.; Gärditz, JöR 64 (2016), 1 (3 ff.); Groß, Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation, 1999, S. 253 f.; Isensee, Salus publica – suprema lex?, 2006, S. 15.

229 Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 445, 467.

Zwar schützt Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gegenüber einer äußeren Determination der Methoden und Inhalte. Zugleich besteht aber die Pflicht, Forschung und Lehre in Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nach Maßgabe wissenschaftlicher Standards zu betreiben. Manche Hochschulgesetze enthalten klarstellend eine ausdrückliche Pflicht zur Redlichkeit (z. B. § 3 Abs. 5 Satz 1 HSchG BaWü; Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG).²³⁰ Dienstpflichten werden also nicht nur verletzt, wenn sich Lehrpersonal wissenschaftliches Fehlverhalten im Dienst zuschulden kommen lässt (z. B. durch Datenfälschung im universitären Forschungslabor, Plagiat, unzureichende Anleitung von Promovierenden oder den Missbrauch zugewiesenen wissenschaftlichen Personals, sich Texte schreiben zulassen, die unter Verletzung der wissenschaftlichen Urheberschaft unter dem Namen des Lehrstuhlinhabers erscheinen). Vielmehr verletzt es auch dann durch Art. 33 Abs. 5 GG sanktionierte Dienstpflichten, wenn Forschung und Lehre im Dienst *nicht frei* ausgeübt werden, weil sich die oder der Forschende freiwillig in Unfreiheit begibt. Dies wäre etwa der Fall, wenn im Dienst ergebnisorientierte Auftragsforschung betrieben würde, sich jemand Weisungen des Fördergebers beugt, ein Aufsatz als wissenschaftlicher Beitrag publiziert wird, für dessen interessengeleitete Inhalte bezahlt wurde, ohne dies offenzulegen,²³¹ oder in der Lehre zum Zwecke der Imagepflege bzw. der sanften Manipulation der öffentlichen Meinung Inhalte vermittelt würden, die ein externes Unternehmen formuliert. Insoweit muss auch im Rahmen von Industriekooperationen geförderte Forschung weiterhin freie – sprich: unabhängige, distanzierte, „skeptische“ und wissenschaftlicher Erkenntnis verpflichtete – Forschung sein. Dies bedeutet zugleich, dass in diesem Rahmen auch das Argument des Grundrechtsverzichts keinen Eingriff auszuschließen vermag. Die Unterwerfung unter eine wissenschaftsinkompatible externe Steuerung verletzt also die Wissenschaftsfreiheit auch im Falle der Freiwilligkeit, weil Betroffene dienstlich zu freier Forschung und Lehre verpflichtet sind und sie sich insoweit für die Beurteilung der Verfassungskonformität einer Kooperationsbeziehung an dieser Pflicht festhalten lassen müssen. Auch soweit daher wissenschaftliches Leitungspersonal in der Berufungs-/Bleibvereinbarung oder im Arbeits-

230 Zur Regelungsstruktur Löwer, in: Dreier/Ohly (Hrsg.), Plagiate, 2013, S. 51 (55).

231 So der bekannt gewordene Fall eines Professors für Steuerrecht der Universität Münster, der im Vorfeld des sog. Cum-/Ex-Skandals gegen extreme Honorare in sechsstelliger Höhe zielgerichtet in Aufsätzen die Legalität eines bestimmten Geschäftsmodells vertreten hat, das heute überwiegend als Steuerhinterziehung bewertet wird. Das Problematische ist nicht, dass hier ein möglicherweise schlecht vertretbarer Rechtsstandpunkt eingenommen wird, sondern dass offenbar ein Honorar dafür angenommen wurde, bestimmte Thesen in der Öffentlichkeit unter dem Deckmantel der Wissenschaft zu verbreiten. Dem ließe sich einfach dadurch entgegen, dass man honorierten Auftrag und Auftraggeber offen legt und damit den Eindruck vermeidet, hier ginge es um unabhängige Wissenschaft und das distanzierte Testat eines Hochschullehrers. S. BT-Drs. 18/12700, S. 409 ff.; Votsmeier/Iwersen, Handelsblatt Nr. 147 v. 2.8.2017, S. 30 f. Ein anderer von einem zur Aufklärung des Cum-/Ex-Skandals eingesetzten Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags geladener Zeuge ließ sich – konfrontiert mit der Frage, „ob er denn generell Gefahren darin sehe, als Universitätsprofessor Auftragsgutachten anzunehmen, um dem Gutachten durch die Stellung als Universitätsprofessor möglicherweise eine Ergebnisgeleitetheit zu nehmen“ – immerhin wie folgt ein: „Wir dürfen jetzt nicht auf einmal Gutachten schreiben und sie nachher nicht als solche in Aufsätzen kenntlich machen“ (BT-Drs. 18/12700, S. 189).

vertrag wissenschaftsinadäquaten Einflussmöglichkeiten des Fördergebers zustimmt, wird nicht (wirksam) auf die Wissenschaftsfreiheit verzichtet. Daher bleibt reziprok auch die Hochschule beim Abschluss des Kooperationsvertrages sowie bei dessen Umsetzung an die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gebunden.

cc) Disposition im Rahmen außerdienstlicher Tätigkeit

Die Dienstpflichten zu freier Forschung und Lehre greifen allerdings dann nicht ein, wenn eine Tätigkeit *außerhalb des Dienstes in Nebentätigkeit* vorgenommen wird. Auch Beamtinnen und Beamte haben ein Recht, außerhalb ihrer Dienstzeiten zur Verfügung stehende Arbeitskraft in Nebentätigkeit zu verwerten (Art. 2 Abs. 1 GG bzw. ggf. Spezialgrundrechte).²³² Untersagt werden kann eine Nebentätigkeit unter Bezug auf Art. 33 Abs. 5 GG nur, wenn dienstliche Interessen gefährdet werden. Insoweit können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Nebentätigkeiten nachgehen, die als solche nicht in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) fallen. Beispielsweise kann ein Medizinprofessor als praktizierender Arzt, eine Rechtsprofessorin als Prozessvertreterin oder Richterin im Nebenamt oder eine Zoologie-Professorin als Autorin von kommerziellen Kriminalromanen tätig sein. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch im Falle einer Beurlaubung. In diesem Rahmen ist es auch möglich, dass Hochschullehrende aus Medizin, Natur- oder Ingenieurwissenschaften in Nebentätigkeit bei einem Industrieunternehmen nicht im Rahmen freier Wissenschaft, sondern im Rahmen weisungsabhängiger bzw. durch unternehmerische Ziele determinierter Industrieforschung tätig werden, die ökonomischen Verwertungsrationalitäten und keinen wissenschaftlichen Wahrheitsansprüchen folgt. Niemand muss auch in seiner Freizeit stets wissenschaftlichem Ethos folgen. In diesem Rahmen müssen Betroffene dann auch nicht die allgemeinen Anforderungen an Transparenz und Publizität von Wissenschaft²³³ wahren. Betroffene dürfen dann freilich auch nicht die Autorität ihres Amtes in Anspruch nehmen, um die Forschungsergebnisse zu unterstützen, und dürfen weder im Dienst noch amtlich besoldet tätig werden. Unter diesen Voraussetzungen wäre folglich auch ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit zu verneinen. Dies ist aber kein praktisches Problem universitärer Kooperationen, weder allgemein noch im Fall der Universität Mainz.

²³² BVerfGE 33, 44 (48); 55, 207 (238); BVerwGE 25, 210 (219 f.); 29, 304 (307); 241 (248); 35, 201 (205); 40, 11 (15); 41, 316 (322); 50, 254 (256); Kahl, ZBR 2001, 225 ff.

²³³ Dazu Teil I, A. I. 3. b) cc).

dd) Außerdienstliches Fehlverhalten durch Missbrauch der Wissenschaft

Grenzen der Dispositionsbefugnis bei der Übernahme nicht wissenschaftlicher Tätigkeit außerhalb des Dienstes ergeben sich überdies dort, wo es zu Ansehensschädigungen des Dienstherrn kommt. Das Gebot, das gesamte – auch außerdienstliche – Verhalten so auszurichten, dass das Ansehen des öffentlichen Dienstes nicht beeinträchtigt wird, ist ebenfalls Bestandteil des Art. 33 Abs. 5 GG.²³⁴ Die Schwelle zur Dienstpflichtverletzung ist jedoch nicht überschritten, wenn fachliche Fähigkeiten nichtwissenschaftlich eingesetzt werden, jedenfalls soweit zu erkennen ist, dass nicht als unabhängige Wissenschaftlerin oder unabhängiger Wissenschaftler gehandelt wird. Vielmehr müsste Wissenschaft missbraucht bzw. der Anschein von Wissenschaftlichkeit erweckt und mit dem „Gütesiegel“ des Amtes als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer versehen werden. Was rein äußerlich keine Forschung oder Lehre ist, kann auch nicht den Dienstherrn durch einen Missbrauch diskreditieren: Unterläuft einem Arzt im Rahmen privater Krankenversorgung durch Schlamperei ein Kunstfehler, ist dies jedenfalls kein wissenschaftliches Fehlverhalten. Auch könnte beispielsweise ein Rechtsprofessor, der im Rahmen zulässiger Nebentätigkeit eine Partei im Prozess vertritt, Weisungen hinsichtlich der Prozessstrategie entgegennehmen, weil schriftsätzlicher Vortrag keine wissenschaftliche Veröffentlichung und die abweichende („anwaltliche“) Rollenfunktion offenkundig ist.

Eine Verletzung von Dienstpflichten läge aber dann vor, wenn jemand interessenorientiert grundlegende Standards guter wissenschaftlicher Praxis verlässt, um einem gewünschten Forschungsergebnis den Anschein wissenschaftlicher Begründbarkeit zu verleihen.²³⁵ In diesen Fällen bliebe allerdings der Verzicht wirksam, das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG wahrzunehmen. Nur wäre in diesem Fall der – legitime – Grundrechtsverzicht mit Dienstvergehen verbunden, die sanktioniert werden könnten.

c) Fall des IMB

Im Fall des Mainzer IMB ergibt sich hieraus Folgendes: Sowohl die Universität als auch das dieser zurechenbare IMB haben als grundrechtsgebundene Träger öffentlicher Gewalt das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) des wissenschaftlichen Personals zu achten, soweit dieses Forschung und Lehre betreibt. Insoweit wird – ungeachtet des

234 Etwa *BVerfG-K*, Beschl. v. 5.6.2002 – 2 BvR 2257/96, NVwZ 2003, 73; *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 1.4.2014 – OVG 81 D 2.12, Rn. 34, 38, 40 (juris).

235 In diesem Sinne verbietet etwa § 3 Abs. 5 Satz 3 HSchG BaWü Fehlverhalten „in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang“, was weiter ist als eine Tätigkeit innerhalb des Dienstes. Vgl. zur Verletzung als Dienstvergehen (s. § 44 Abs. 5 HSchG BaWü) auch *VG Freiburg i. B.*, Urt. v. 22.9.2010 – 1 K 2248/09, Rn. 43 (juris); *Sandberger*, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, 2013, § 3 Rn. 6.

konkreten Arbeitsvertrags – bereits durch die Kooperationsvereinbarung in die Wissenschaftsfreiheit eingegriffen, die nämlich der Stiftung weitreichende Steuerungsoptionen eröffnet und insoweit ein wissenschaftliches Arbeiten unter dem latenten Einfluss der nicht auf wissenschaftsadäquate Kriterien verpflichteten Interessen Dritter vorsieht. Für die weisungsabhängig Beschäftigten ist ein Eingriff schon deshalb zu bejahen, weil diese keinerlei Einfluss auf die Kooperationsmodalitäten haben. Was das wissenschaftliche Leitungspersonal betrifft, bedarf es hingegen einer differenzierten Bewertung. Professorinnen und Professoren können zwar grundsätzlich über ihre Wissenschaftsfreiheit disponieren und sich außerhalb des Dienstes auch freiwillig auf Beschäftigungsbedingungen einlassen, die nicht freier Forschung und Lehre im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG entsprechen. Das IMB ist aber eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Universität, innerhalb der freie – unabhängige, nicht interessengeleitete²³⁶ – Forschung und Lehre (zusätzlich durch Art. 33 Abs. 5 GG flankierte) Dienstaufgabe ist.

Nach dem Kooperationsvertrag ist das Leitungspersonal des IMB konsequenterweise wissenschaftlich tätig. Dies ergibt sich aus dem Gesamtkontext (es geht um ein Forschungsinstitut), aber auch daraus, dass die wissenschaftlichen Direktorinnen und Direktoren auf eine Professur an der Universität berufen werden und dem zuständigen Fachbereich zugehörig sind²³⁷. Auch wenn das Tätigkeitsprofil des IMB im Hinblick auf das wissenschaftliche Programm im Kooperationsvertrag blass und vage bleibt, ist doch bei einer wertenden Gesamtbetrachtung klar, dass im IMB Forschung und Lehre betrieben wird, deren Rahmung dann konsequent auch an Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu messen ist, und nicht etwa Industrieforschung. Insbesondere bestimmt der letzte Absatz der Organisationsregelung in Nr. 1.1. KV 2012: „Während der Förderung des IMB durch die BIS ist sicherzustellen, dass das IMB über die Zusammenarbeit mit der JGU in Forschung und Lehre entscheiden kann“. Und IMB sowie Universität stehen in einem dauerhaften, explizit „wissenschaftlichen“ Austausch.²³⁸ Die Regelung verdeutlicht nur, dass das IMB selbst als Einrichtung verstanden wird, die in Forschung und Lehre tätig werden soll, obgleich hinsichtlich der Einbindung in die universitäre Wissenschaft an den einschlägigen Fakultäten Dispositionsfreiheit des Instituts besteht.

Zudem dient der Kooperationsvertrag bei rechtskonformer Auslegung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Universität, die als Alleingesellschafterin eine maßgebliche Verantwortung für die Grundrechtskonformität übernimmt. In diesem Rahmen kann die Universität das IMB nur als Einrichtung freier Wissenschaft gründen, nicht etwa als kommerzielles Unterneh-

²³⁶ Vgl. *Blankenagel*, AöR 105 (1980), 35 (63, 70): „Desinteressiertheit“.

²³⁷ Nr. 1.2.4. KV 2012 i. V. mit Nr. 1.2.1. KV 2012.

²³⁸ Nr. 3.1. KV 2012.

men der Industrieforschung, was die (steuerrechtlich veranlasste) Verpflichtung auf die Gemeinnützigkeit der gGmbH²³⁹ einmal mehr unterstreicht. Im Übrigen wird am IMB wissenschaftlicher Nachwuchs ausgebildet (Promovierende bzw. Habilitierende/Postdocs), was rechtskonform nur möglich ist, wenn im Rahmen der qualifizierenden Forschungsprojekte Bedingungen herrschen, die der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG genügen. Namentlich setzt eine Anleitung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bzw. eine wissenschaftliche Begleitung von Postdoc-Forschung voraus, dass die Vorgesetzten selbst frei forschen. Vor diesem Hintergrund ist freie Forschung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG also weiterhin die zentrale Dienstaufgabe des wissenschaftlichen Direktoriums, das hierüber nicht disponieren kann. Daher konnten die Mitglieder des wissenschaftlichen Direktoriums, selbst wenn dies beabsichtigt gewesen sein sollte, nicht auf die Ausübung ihrer Wissenschaftsfreiheit mit eingriffsausschließender Wirkung verzichten.

Unabhängig hiervon ist zu berücksichtigen, dass die dargestellten Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit bereits durch den Kooperationsvertrag erfolgen. Dieser wurde von der Universität mit der Stiftung abgeschlossen, ohne dass hieran die am IMB tätigen Professorinnen und Professoren oder gar die weisungsabhängigen Arbeitnehmer am IMB beteiligt waren. Bei Abschluss der ersten Vereinbarung im Jahr 2009 waren noch überhaupt keine Mitglieder des wissenschaftlichen Direktoriums berufen. Dies bedeutet, dass sich der Kooperationsvertrag anhand seiner Vertragsinhalte am Maßstab des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG messen lassen muss, und zwar unabhängig davon, ob später jemand freiwillig bereit ist, die Vertragsbedingungen zu akzeptieren. Den späteren Bewerberinnen und Bewerbern auf die ausgeschriebenen Stellen werden die Kooperationsmodalitäten letztlich oktroyiert. Sie können diesen nur dann entgehen, wenn sie die Anstellung beim IMB oder ggf. die damit verbundene Berufung an die Universität ablehnen. Dies ist aber ein erheblicher Nachteil (bzw. die Berufung aufgrund der damit einhergehenden Forschungsmöglichkeiten ein erheblicher Anreiz), sodass ein etwaiger Grundrechtsverzicht bei normativer Gesamtbetrachtung jedenfalls nicht als hinreichend selbstbestimmt (freiwillig) zu bewerten ist. Im Ergebnis wird also ungeachtet von Berufungs-/Bleibvereinbarungen und Arbeitsverträgen durch die abstrakte Kooperationsvereinbarung in die Wissenschaftsfreiheit aller am IMB wissenschaftlich Tätigen eingegriffen.

III. Eingriffsrechtfertigung

Der Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit könnte gerechtfertigt sein. Die Rechtsprechung gewinnt bei vorbehaltlosen Grundrechten Schranken verfassungsimmanent;²⁴⁰ das gilt auch für

²³⁹ Nr. 1.1. Abs. 2 KV 2012.

²⁴⁰ S. allgemein *Sachs*, in: ders. (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Vor Art. 1 Rn. 120 ff. m. w. Nachw.

die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.²⁴¹ „Die Konflikte zwischen der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit und dem Schutz anderer verfassungsrechtlich garantierter Rechtsgüter müssen daher nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses Wertsystems durch Verfassungsauslegung gelöst werden. In diesem Spannungsverhältnis kommt der Wissenschaftsfreiheit gegenüber den mit ihr kollidierenden, gleichfalls verfassungsrechtlich geschützten Werten nicht schlechthin Vorrang zu. Auch ohne Vorbehalt gewährte Freiheitsrechte müssen im Rahmen gemeinschaftsgebundener Verantwortung gesehen werden.“²⁴² Als kollidierende Verfassungsgüter zur Eingriffsrechtfertigung kommen in Betracht: die Hochschulautonomie (1.), die Wirtschaftlichkeit der Kooperation (2.), die Forschungsfreiheit der aktiv Beteiligten (3.) und die Forschungsfreiheit der Kooperationspartner (4.). Zudem erfordert eine verhältnismäßige Konturierung verfassungsimmanenter Grenzen eine Güterabwägung (5.) sowie hinreichend bestimmte, transparente Regelungsstrukturen (6.).

1. Hochschulautonomie als Eingriffsrechtfertigung?

In Betracht kommt eine Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe mit der Hochschulautonomie, die grundsätzlich auch die Gestaltung der eigenen Kooperationsbeziehungen einschließt. Zwar kann eine Hochschule nicht selbst forschen und lehren, dies können nur ihre Mitglieder.²⁴³ Die institutionelle Funktionsfähigkeit von Hochschulen kann aber Eingriffe in die individuelle Wissenschaftsfreiheit grundsätzlich rechtfertigen,²⁴⁴ soweit Funktionsbedingungen geschützt werden, die eine freie Forschung und Lehre innerhalb einer Organisation mit knappen Ressourcen erst ermöglichen. Hierum geht es aber im Fall einer freiwilligen Kooperation mit privaten Partnern nicht. Diese dienen nicht der Funktionssicherung, sondern der autonomen Gestaltung von Außenbeziehungen. Dies mag von der korporativen (Art. 19 Abs. 3 GG) Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gedeckt sein, lässt sich aber nicht negativ betroffenen Grundrechtsträgern entgegenhalten. Staatliche Hochschulen sind nämlich nicht nur gegenüber dem Staat grundrechtsberechtigt. Sie sind vielmehr auch Träger öffentlicher Gewalt und mithin grundrechtsverpflichtet (Art. 1 Abs. 3 GG), haben also eine Hybridstruktur: Nach außen gegenüber anderen Trägern öffentlicher Gewalt – nament-

241 BVerfGE 126, 1 (24); Britz, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III Rn. 41, 50; Gärditz, WissR 51 (2018), 5 (29 f.); Huber, Staat und Wissenschaft, 2008 S. 61; Losch, Wissenschaftsfreiheit, Wissenschaftsschranken, Wissenschaftsverantwortung, 1993, S. 239 f.; Löwer, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 27; Schemmer, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2. Aufl. (2013), Art. 5 Rn. 199; Starck/Paulus, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, 7. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 536; Wendt, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Bd. 1, 6. Aufl. (2012), Art. 5 Rn. 113a.

242 BVerfGE 47, 327 (369).

243 Fink, EuGRZ 2001, 193 (197).

244 BVerfGE 3, 93 (97).

lich gegenüber dem Staat – kann sich eine Hochschule auf ihre korporative Wissenschaftsfreiheit (Art. 19 Abs. 3 i. V. mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) berufen, nach innen gegenüber den Forschenden und Lehrenden ist sie verpflichtet, das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit zu achten. Eine Hochschule kann sich nicht auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit berufen, um Eingriffe in die Freiheit ihrer forschenden und lehrenden Mitglieder zu rechtfertigen.²⁴⁵ Landesverfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantien (hier: Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Verf RhPf) gehen zwar als institutionelle Gewährleistungen²⁴⁶ hierüber hinaus,²⁴⁷ sind aber von vornherein nicht geeignet, Eingriffe in höherrangiges Bundesrecht (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) zu rechtfertigen.²⁴⁸ Insoweit scheidet vorliegend die Wissenschaftsfreiheit der Hochschule als kollidierendes Verfassungsrecht zur Eingriffsrechtfertigung aus.

2. Wirtschaftlichkeit als kollidierendes Verfassungsrecht?

Möglicherweise ließe sich damit argumentieren, dass die Hochschule, die eine Kooperationsbeziehung zur Industrie oder einer fördernden Industriestiftung eingeht, letztlich die Wirtschaftlichkeit ihrer Haushaltsführung schützt und damit Mittel einspart, die anderweitig der freien Forschung und Lehre zur Verfügung stehen. Die abstrakte Wirtschaftlichkeit als solche ist kein kollidierender verfassungsrechtlicher Belang, der eine inhaltliche Steuerung der Wissenschaft rechtfertigen würde.²⁴⁹ Zwar begrenzen die verfügbaren Mittel von vornherein den praktischen Aktionsradius, frei gewählte Erkenntnisziele und Methoden in aktive Forschungstätigkeit umzusetzen. Eine Hochschule kann daher Forschungsvorhaben insoweit Grenzen ziehen, als die Freiheitsentfaltungsinteressen aller Mitglieder einer Hochschule, die jeweils durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt sind, mit knappen Ressourcen gleichermaßen befriedigt werden müssen und dies Verteilungsentscheidungen voraussetzt.²⁵⁰ Insoweit kann es durchaus gerechtfertigt sein, auf der Grundlage einer wissenschaftsadäquaten Verteilungsentscheidung einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler darauf zu verweisen, zur Finanzierung von Projekten, die aus ihrer Grundausrüstung nicht finanzierbar sind, Drittmittel einzuwerben.

245 BVerwGE 102, 304 (309); Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 376 f.; Wendt, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Bd. 1, 6. Aufl. (2012), Art. 5 Rn. 104a.

246 Dörr, in: Brocker/Droege/Jutzi (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2014, Art. 39 Rn. 16; Löwer, in: ders./Tettinger (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 16, Rn. 20 f., 26 ff.

247 Eingehend Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 384 ff.

248 Vgl. zur Bindung an die höherrangige Wissenschaftsfreiheit Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 388.

249 Gräf, Die wirtschaftliche Betätigung der Universitäten, 2013, S. 204 f.

250 HessVGH, Urt. v. 28.6.1991 – 6 TG 948/91, WissR 26 (1993), 78 (79); Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 584; Huber, Staat und Wissenschaft, 2008, S. 74 ff.; Kirchhof, JZ 1998, 275 (279).

Eine Hochschule kann aber einzelne Forschende nicht verpflichten, sich hierzu in Kooperationen zu begeben, in denen ihrerseits eine freie – selbstständige und unabhängige – Forschung nicht hinreichend gesichert ist. Namentlich sind knappe Mittel kein Rechtfertigungsgrund, eine wissenschaftsinadäquate externe Einflussnahme auf Forschungsziele und Methoden zuzulassen. Anders gewendet: Ein Verzicht auf eine Kooperation, die die Wissenschaftsfreiheit gefährdet, mag zwar dazu führen, dass ein Projekt im Ergebnis überhaupt nicht zu verwirklichen ist. Die Hochschule trägt indes keine Verantwortung dafür, möglichst die Verfolgung jedes Forschungsinteresses finanzierbar zu machen; sie ist hingegen für die Bedingungen verantwortlich, unter denen finanzierte Forschung in ihrem Einflussbereich unabhängig und allein wissenschaftlichen Erkenntniszielen verpflichtet bleibt. Im Ergebnis taugt daher das Argument der Wirtschaftlichkeit einer Kooperation nicht dazu, vertragliche Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit der an einer kooperierenden Forschungseinrichtung Beschäftigten zu rechtfertigen.

3. Forschungsfreiheit des Leitungspersonals als Eingriffsrechtfertigung?

Als kollidierendes Verfassungsrecht kommt möglicherweise die Forschungsfreiheit des wissenschaftlichen Leitungspersonals in Betracht, das eine Kooperation anstrebt, um hierüber Forschungsmöglichkeiten zu erlangen, die diesem anderenfalls in dieser Form und diesem Umfang verschlossen blieben. Die Entscheidung, im Rahmen eines Forschungsvorhabens mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu kooperieren, ist zunächst von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt.²⁵¹ Entsprechendes gilt für die Kooperation mit Einrichtungen, die nicht originär freie Wissenschaft betreiben (z. B. ein forschendes Unternehmen), solange und soweit die Zusammenarbeit jedenfalls den beteiligten Hochschulforschenden neue Freiräume für Forschung und Lehre im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eröffnet. Kooperationsvereinbarungen erweitern die Möglichkeiten der Forschenden, sich wissenschaftlich zu betätigen.²⁵² Denn mit der Kooperation geht typischerweise ein erweiterter Zugriff auf finanzielle und personelle Ressourcen bzw. außeruniversitäre Forschungsinfrastrukturen einher, die für freie Forschung und Lehre genutzt werden können. Der Schutzbedarf für anwendungsbezogene Forschung wird besonders deutlich, wenn sich geeignete Anwendungsfelder zur Entwicklung und Erprobung von Vorhaben aber überhaupt erst eröffnen, wenn mit Unternehmen kooperiert und deren Infrastruktur genutzt werden kann. Das Argument, Forschung im Rahmen von Industriekooperationen sei nicht von der Wissenschaftsfreiheit geschützt, weil sie auf Verwer-

²⁵¹ Starck/Paulus, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, 7. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 488.

²⁵² Gillich, WissR 50 (2017), 234 (253).

tung, nicht auf Veröffentlichung gerichtet sei, greift – wie dargelegt²⁵³ – schon allgemein und erst recht im Fall des IMB nicht durch, das durch eine Wissenschaftsstiftung gefördert wird, die von vornherein keine Verwertungsrechte erlangt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Wissenschaftsfreiheit der Professorinnen und Professoren, die eine Forschungsk Kooperation eingehen, um in diesem Rahmen ihre praktischen Forschungsmöglichkeiten zu verbessern, von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt ist. Die Wissenschaftsfreiheit des Leitungspersonals käme daher *abstrakt* auch als kollidierendes Verfassungsrecht in Betracht, um die dargestellten Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen.

Konkret scheidet aber eine solche Rechtfertigung aus, und zwar aus folgenden Gründen: Es ist erstens nicht erkennbar, inwiefern es zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit der Leitungsmitglieder des IMB erforderlich ist, die dargestellten weitreichenden Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit vorzunehmen. Freie Forschung und Lehre des Direktoriums hängt nicht davon ab, dass der Stiftung weitreichender Einfluss auf die Haushaltsführung, die Beschäftigungsbedingungen und die Öffentlichkeitskommunikation des IMB eingeräumt wird bzw. Veröffentlichungen von einer vorherigen Zustimmung abhängig gemacht werden. Im Gegenteil schmälert dies gerade auch die Forschungsfreiheit der Professorinnen und Professoren, die am IMB beschäftigt sind. Es wurde bereits dargelegt,²⁵⁴ dass freie Forschung und Lehre nicht nur individuelle Freiheit, sondern auch indisponible Dienstpflicht der wissenschaftlichen Direktorinnen und Direktoren ist. Kann hierauf schon nicht im Eigeninteresse verzichtet werden, lässt sich der Wunsch nach einer die Wissenschaftsfreiheit schmälernenden Kooperation erst recht nicht als Argument nutzen, Eingriffe in die Grundrechte anderer (sprich: der wissenschaftlichen Beschäftigten) zu rechtfertigen. Dass die Stiftung möglicherweise nicht bereit gewesen sein mag, zu anderen – wissenschaftsfreundlicheren – Bedingungen zu kooperieren (was angesichts des späteren Einlenkens keineswegs gesichert erscheint), ändert hieran nichts. Ein möglicher privater Kooperationspartner mag zwar seine Vorstellungen von einer Kooperation privatautonom formulieren und ggf. seine Förder- oder Kooperationsbereitschaft zurücknehmen. Die sachlich nicht hinreichend gerechtfertigten Wünsche Privater, als Gegenleistung für Fördermittel oder Kooperationsvorteile die Wissenschaftsfreiheit der Beschäftigten an einer geförderten Einrichtung einschränken zu dürfen, sind aber von vornherein kein Titel, Eingriffe in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG durch kollidierendes Verfassungsrecht zu rechtfertigen.

Schließlich ist auch hier – in Bezug auf den Fall des IMB – nochmals²⁵⁵ darauf hinzuweisen, dass zunächst ein Kooperationsvertrag zwischen Stiftung und Universität geschlossen wurde,

253 Oben Teil 1, A. I. 3. b) ee).

254 Oben Teil 1, A. II. 2. b) bb).

255 Oben Teil 1, A. II. a) bb), c).

an dem einzelne Forschende am IMB nicht beteiligt (zunächst noch nicht einmal berufen bzw. angestellt) waren. Die Ergebnisse der Vertragsverhandlungen wurden dann letztlich den Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen als verbindlicher Rahmen zugrunde gelegt, also faktisch oktroyiert. Grundrechtliche Freiheit gründet jedoch auf individueller Selbstbestimmung,²⁵⁶ also einer Ratio, die es verbietet, wohlmeinend diktierte Vereinbarungen als Schutz von Wissenschaftsfreiheitsinteressen derjenigen auszuweisen, die nicht gefragt wurden. Mithin ist die Forschungsfreiheit des wissenschaftlichen Direktoriums aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG von vornherein ungeeignet, die aufgezeigten Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen.

4. Forschungsfreiheit der kooperierenden Unternehmen oder Stiftungen?

Möglicherweise können sich kooperierende Unternehmen im Falle von Industriekooperationen oder eine Förderstiftung (wie im Ausgangsfall) selbst auf die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) berufen, die dann wiederum als Rechtfertigung in Betracht käme, durch die Kooperationsmodalitäten ausgelöste Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen. Hierbei ist indes fraglich, ob Unternehmen oder Stiftungen überhaupt tatbestandlich die Wissenschaftsfreiheit zusteht. Richtigerweise wäre ein rein modaler Forschungsbegriff, der nur an äußere Tätigkeitsmerkmale unabhängig von ihrer inneren Motivation abstellt, unzureichend, den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit angemessen abzustecken.²⁵⁷ Mindestbedingung sind wissenschaftliche Erkenntnisinteressen, die auf eine „Wahrheit“ zielen, die jenseits der praktischen Verwertbarkeit liegt. Dass in einem Unternehmen „geforscht“ wird, macht diese Tätigkeit noch nicht zu einer geschützten Forschung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG; vielmehr bedarf es autonomer Freiräume, eigenständige Beurteilungen und Entscheidungen zu treffen, die auf wissenschaftliche Erkenntnis gerichtet sind.²⁵⁸ Dies mag in einzelnen Bereichen der Industrieforschung noch der Fall sein, bedarf im Fall des IMB aber keiner weiteren Klärung, weil hier Kooperationspartner eine Stiftung ist, die selbst überhaupt nicht forscht. Die Förderung fremder Forschung als solche fällt nicht in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit.²⁵⁹

In anderen Fällen, in denen tatsächlich Industriekooperation stattfindet (wie etwa im Rahmen der Zusammenarbeit von Bayer mit der Universität Köln), sind Kooperationspartner zudem gerade nicht unmittelbar grundrechtsberechtigte Forschende, sondern – in der Regel als Kapi-

²⁵⁶ BVerfGE 49, 286 (298); 65, 1 (41); 108, 282 (300); Huber, Jura 1998, 505 (507); Kahl, Die Schutzergänzungsfunktion von Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, 2000, S. 35 ff.; Lepsius, Steuerungsdiskussion, Systemtheorie und Parlamentarismuskritik, S. 61 f.; Lindner, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 2005, S. 224, 248 ff.; Morlok, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993, S. 283, 326.

²⁵⁷ Dähne, Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit, 2007, S. 228 f.

²⁵⁸ Oben Teil 1, A I. 3. b) dd), ee).

²⁵⁹ Oben Teil 1, A. I. 3.

talgesellschaften verfasste – Unternehmen. Wissenschaftsfreiheit kann von juristischen Personen nach Art. 19 Abs. 3 GG nur in Anspruch genommen werden, wenn ein personales Substrat vorhanden ist,²⁶⁰ was eine hinreichende wissenschaftliche Autonomie der Beschäftigten bzw. Mitglieder voraussetzt, die freie Willensbildung in der Forschung ermöglicht.²⁶¹ Obgleich dies keine Kongruenz mit der – ihrerseits politisch gestaltungsabhängigen²⁶² und damit graduell kontingenten – Binnenorganisation staatlicher Hochschulen erfordert, können die dortigen Mindeststandards jedenfalls als Beurteilungsmatrix entsprechend (und mit gewissen funktionsnotwendigen Abstrichen) herangezogen werden.²⁶³ Ein forschendes Unternehmen kann sich also nur dann auf die Wissenschaftsfreiheit berufen, wenn es Binnenstrukturen schafft, die eine wissenschaftsspezifische Autonomie seiner Forschungsabteilung sicherstellen und eine praktisch wirksame Mitbestimmung der Forschenden in wissenschaftsrelevanten Fragen ermöglichen. Dies dürfte praktisch kaum vorkommen und wäre auch mit den gesellschaftsrechtlichen Leitungsstrukturen nach GmbHG²⁶⁴ oder AktG²⁶⁵ kaum kompatibel.²⁶⁶ Schließlich vermittelt eine denkbare Verpflichtung, qua mittelbarer Drittwirkung Spielräume zu freier Forschung wissenschaftlicher Beschäftigter arbeitsrechtlich zu respektieren,²⁶⁷ dem verpflichteten Unternehmen selbst keinen eigenständigen Grundrechtsschutz. Denn ein Unternehmen, das die Wissenschaftsfreiheit seiner Beschäftigten in Erfüllung verfassungsrechtlich induzierter arbeitsrechtlicher Pflichten des Arbeitgebers hinnehmen muss, übt nicht selbst autonome Forschung und Lehre im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG aus – ebenso wenig wie sich etwa ein unmittelbar grundrechtsverpflichtetes Land auf die Wissenschaftsfreiheit berufen kann, nur weil es staatliche Hochschulen finanziert.

Selbst wenn sich ein forschendes Unternehmen selbst ausnahmsweise einmal auf die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) berufen kann, rechtfertigt es der eigene Grundrechtsschutz wiederum nicht, Kooperationsbeziehungen zu grundrechtsverpflichteten Hochschulen zu suchen, in denen die Wissenschaftsfreiheit Beschäftigter zum Zwecke der Kooperation *beschränkt* wird. Hier geht es nicht um eine Kollision verfassungsrechtlicher Güter, die in prak-

260 S. *BVerfGE* 21, 362 (369); 61, 82 (101); 68, 193 (205 f.); 75, 196 (196).

261 *Dickert*, Naturwissenschaften und Forschungsfreiheit, 1991, S. 318 ff.; s. auch *Eberbach/Hommelhof/Lappe*, *OdW* 2017, 1 (3).

262 *BVerfGE* 35, 79 (116, 119 ff.); 43, 243 (267 f.); 95, 193 (212); 111, 333 (355); 136, 338 (363); *BVerfG-K*, *Beschl. v. 7.5.2001 – 1 BvR 2206/00*, *DVB1* 2001, 1137 (1138).

263 *Dickert*, Naturwissenschaften und Forschungsfreiheit, 1991, S. 320. Kritisch aber *Groß/Arnold*, *Regelungsstrukturen der außeruniversitären Forschung*, 2007, S. 156 ff.

264 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (BGBI. III, Gliederungsnummer 4123-1), das zuletzt durch Art. 10 des G. v. 17.7.2017 (BGBI. I S. 2446) geändert worden ist.

265 Aktiengesetz v. 6.9.1965 (BGBI. I S. 1089), das zuletzt durch Art. 9 des G. v. 17.7.2017 (BGBI. I S. 2446) geändert worden ist.

266 *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 574 f.

267 Oben Teil 1, A. II. 2. a) aa).

tischer Konkordanz aufzulösen wäre, sondern um den freiwilligen Versuch, sich fremder Einrichtungen zu bemächtigen, um dort externen (wissenschaftsfremden) Einfluss zu etablieren, was aber von vornherein nicht von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt wird. Aus diesen Gründen ist die Wissenschaftsfreiheit kooperierender Unternehmen in der Regel von vornherein nicht als kollidierendes Verfassungsrecht in Betracht zu ziehen.

5. Wirtschaftsgrundrechte kooperierender Unternehmen

Bisweilen werden insbesondere Publikationsverbote zum Schutz unternehmerischer Freiheitsgrundrechte aus Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG für verfassungskonform erachtet, solange die vorübergehende Zurückstellung der Veröffentlichung notwendig ist, diese kollidierenden Grundrechte zu schützen.²⁶⁸ Dies überzeugt indes nicht. Ein Unternehmen begibt sich freiwillig in eine Kooperation mit einer staatlichen Hochschule und muss aus diesem Grund auch deren grundrechtliche Sonderbindungen gegenüber den Hochschulmitgliedern akzeptieren. Eine Kooperation ist nur unter den Bedingungen der Publikationsfreiheit möglich.

Ob dies Wirtschaftsgrundrechte als kollidierendes Verfassungsrecht disqualifiziert oder nur das Gewicht in der Abwägung schmälert, kann im vorliegenden Ausgangsfall aus folgenden Gründen offen bleiben. Kooperationspartner der Universität Mainz bzw. des IMB ist nicht ein Industrieunternehmen, das möglicherweise grundrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in die Kooperation miteinbringt. Vielmehr wird das IMB von einer Stiftung gefördert, die zwar mit einem Pharmaunternehmen im weiteren Sinne „verbunden“ ist, selbst aber nicht wirtschaftlich tätig wird, sondern im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts ausschließlich Stiftungszwecke der selbstlosen Forschungsförderung verfolgt (§ 2 Abs. 1-2 der Satzung der Boehringer Ingelheim Stiftung) und verfolgen darf (§ 7 Abs. 1 StiftG RhPf). Eine Stiftung genießt zwar nach Art. 19 Abs. 3 GG den Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG in Bezug auf Gegenstände ihres Stiftungsvermögens; durch die zweckgemäße Zurverfügungstellung von Fördermitteln an Dritte begibt sie sich aber gerade satzungsgemäß der Verfügungsbefugnis über diese Mittel und erlangt insoweit von vornherein auch keine qua Wirtschaftsgrundrechte gesicherten Rechte an den mittels Förderung entstandenen Forschungsergebnissen. Publikationsbeschränkungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder Verwertungsinteressen lassen sich damit von vornherein nicht unter Rekurs auf kollidierende Grundrechte rechtfertigen.

²⁶⁸ Gräff, Die wirtschaftliche Betätigung der Universitäten, 2013, S. 202 f.; ferner Gillich, WissR 50 (2017), 234 (260).

6. Güterabwägung

Als Zwischenbilanz lässt sich damit festhalten, dass die durch den Kooperationsvertrag erfolgten Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht durch kollidierendes Verfassungsrecht zu rechtfertigen sind. Sollte man hingegen – abweichend vom hiesigen Standpunkt – kollidierendes Verfassungsrecht mit abstrakter Rechtfertigungseignung identifizieren, ist lediglich ergänzend auf Folgendes hinzuweisen: Eine Kollision von Grundrechten bzw. verfassungsrechtlich geschützten Gütern macht eine Güterabwägung erforderlich,²⁶⁹ verlangt also einen wechselseitigen Ausgleich, der im Sinne einer praktischen Konkordanz²⁷⁰ keiner Seite, die Freiheitseinbußen hinzunehmen hat, unzumutbare Lasten auferlegt und eine angemessene Balance der Freiheitschancen herstellt. Jedenfalls diesen Anforderungen wird die Kooperationsvereinbarung im Falle des IMB nicht gerecht.

Von vornherein unzulässig sind unmittelbare Vorgaben der Forschungsthemen und Methoden ohne Zustimmung der Betroffenen.²⁷¹ Damit würde es auch die Wissenschaftsfreiheit verletzen, privaten Kooperationspartnern ohne maßgebliche Einbeziehung der Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger einen dauerhaften Einfluss auf die Forschungstätigkeit einzuräumen. Zwar ist es unvermeidbar – und auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass ein Fördergeber Mittel nach Maßgabe dessen zur Verfügung stellt, was er für förderungswürdig erachtet. Dahinter können durchaus auch wissenschafts- oder gesellschaftspolitische (sprich: nicht originär auf wissenschaftliche Erkenntnis gerichtete) Ziele stehen. Jedenfalls soweit Forschende seitens der Hochschule zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit eine zureichende Grundausrüstung zur Verfügung gestellt bekommen, auf die ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht,²⁷² können diese auch freiwillig entscheiden, sich an dem jeweiligen Projekt, das der Kooperationspartner finanziert, zu beteiligen bzw. sich um die Förderung zu bewerben. Unzulässig wird eine Fremddetermination aber dann, wenn dem Fördergeber über die Gewährung und die Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung hinaus verstetigter Einfluss eingeräumt wird, die Forschungstätigkeit von außen zu steuern. Dies ist aber beim IMB der Fall, weil dieses von der jährlichen Zustimmung zum jeweiligen Wirtschaftsplan abhängig ist²⁷³ und der Kooperationsvertrag keine materiellen oder prozeduralen Absicherungen enthält, die hinreichend die Risiken eindämmen, dass die Finanzmittelbewilligung zur inhalt-

269 *BVerfGE* 96, 56 (64 f.).

270 Stellvertretend *BVerfGE* 15, 167 (195); 121, 205 (228 ff.); 139, 64 (124); 140, 240 (294); 142, 74 (96 f.); 145, 249 (277); 145, 304 (325).

271 *Gillich*, *WissR* 50 (2017), 234 (260 f.).

272 *BVerfGE* 35, 79 (114 ff.); 95, 193 (209); 111, 333 (353); *BVerfG-K*, Beschl. v. 15.9.1997 – 1 BvR 406/96, 1 BvR 1214/97. NVwZ-RR 1998, 175; *BaWüVG*H, Urt. v. 23.5.2006 – 4 S 1957/04. VBIBW 2006, 464 (465); *Kirchhof*, *JZ* 1998, 275 (277 f.); *Würtenberger*, in: FS Manfred Löwisch, 2007, S. 449 (453).

273 Nr. 2.1.2. KV 2012.

lichen Wissenschaftssteuerung nach im weiteren Sinne politischen Präferenzen der Stiftung missbraucht wird.

Auch der Eingriff in die individuelle Wissenschaftsfreiheit durch einen Zustimmungsvorbehalt bei der Veröffentlichung²⁷⁴ ist nicht zu rechtfertigen. Eine Verletzung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG liegt nicht erst dann vor, wenn eine Veröffentlichung im konkreten Fall tatsächlich unterbunden wird. Vielmehr liegt bereits in der Unterwerfung unter einen Zustimmungsvorbehalt ein verfassungswidriger Eingriff. Denn wer einer geistigen Fremdherrschaft über die eigenen Forschungsergebnisse unterworfen wird, wird gezwungen, seine Forschungsziele und -methoden präventiv den mutmaßlichen Erwartungen anzupassen, die man dem „Gatekeeper“ zuschreibt.

Nun mag man einwenden, dass die Kooperationsvereinbarung insoweit missverständlich formuliert ist und es weder beabsichtigt noch spätere Praxis gewesen sei, die altruistische Förderung von themenbezogener Forschung zur Wissenschaftssteuerung zu missbrauchen. Gewiss ist in Rechnung zu stellen, dass schon die Bindung an den Stiftungszweck rechtliche Missbrauchsrisiken eingrenzt, weil die Stiftung ungeachtet ihrer eher ideellen Verbindung zum „Mutterunternehmen“ – anders als etwa im Fall der Industriekooperation der Universität Köln mit Bayer – jedenfalls keine unternehmerischen Strategien verfolgen kann. Unterstellt man allen Seiten gute Absichten, müssen diese jedoch auch in der Kooperationsvereinbarung so fixiert werden, dass in einem etwaigen Krisen- bzw. Konfliktfall die betroffenen Grundrechte hinreichend geschützt sind und sich Betroffene hierauf berufen können. Unbestimmtheiten gehen im Zweifel zu Lasten der Verfassungskonformität.

7. Klare Regelungsstrukturen

Dies leitet über zu einer Frage, die sich unabhängig von der inhaltlichen Rechtfertigung der Kooperationsstrukturen *stellt*, bislang aber in der Diskussion um (Industrie-)Kooperationen – soweit ersichtlich – keine Rolle spielte. Sind mit einer Kooperationsvereinbarung Grundrechtseingriffe verbunden, *stellt* sich die Frage nach der hinreichenden Rechtsgrundlage. Konkrete Schranken der Wissenschaft lassen sich nämlich nicht unmittelbar aus der Verfassung generieren.²⁷⁵ Sie sind auch nicht zeitlos stabil und unabhängig von den jeweiligen Kontexten bzw. konkreten Grundrechtsrisiken zu beurteilen. Verfassungsimmanente Schranken der Wissenschaftsfreiheit werden nicht einfach nachgezeichnet; sie werden im Wege der Eingriffsrechtfertigung gestaltet. Primäres Instrument, das die Legitimation der Grenzziehung sichert

²⁷⁴ Nr. 7.2 KV 2012.

²⁷⁵ Löwer, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 16.

und zugleich mit rechtsstaatlicher Vorhersehbarkeit verbindet,²⁷⁶ ist das allgemeine demokratische Gesetz.²⁷⁷ Eine gesetzliche Regelung bleibt gerade bei der – mit großer Unbestimmtheit beladenen und gestaltungsbedürftigen – Konkretisierung verfassungsimmanenter Schranken notwendig.²⁷⁸ Der im Demokratie- sowie im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 GG) gilt also auch hier. Selbst wenn eine grundrechtlich in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG radizierte Selbstverwaltungsgarantie im Interesse einer grundrechtsfunktionalen Legitimation und des darauf fußenden Autonomiegewinns Abstriche bei der gesetzlichen Regelungsdichte zugunsten satzungsrechtlicher Konkretisierung erlaubt, bleibt eine Normierung der grundrechtswesentlichen²⁷⁹ Parameter durch Gesetz – nach allgemeinen Grundsätzen²⁸⁰, die sich auch auf die akademische Regelungsgewalt übertragen lassen²⁸¹ – unverzichtbar.²⁸² Insoweit dürfen Entscheidungen, die die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger betreffen, nicht einseitig auf die Verwaltung (hier die staatlichen Hochschulen) delegiert werden.²⁸³

Das BVerfG hat die hierbei zu beachtenden Parameter jüngst in seiner Entscheidung zur Akkreditierung von Studiengängen allgemeinverbindlich konkretisiert:

„Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit bedürfen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage [...]. Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten den Gesetzgeber dazu, die insoweit für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen [...]. Was wesentlich ist, ergibt sich aus den tragenden Prinzipien des Grundgesetzes, insbesondere aus den dort verbürgten Grundrechten. Wie weit der Gesetzgeber die für den jeweils geschützten Lebensbereich wesentlichen Leitlinien selbst bestimmen muss, lässt sich dabei nur im Blick auf den Sachbereich und die Eigenart des Regelungsgegenstandes beurteilen [...]“. Der Gesetzgeber kann zwar hierbei nicht immer auch „selbst detaillierte Vorgaben [...] machen, denn das würde die grundrechtlich geschützte Eigenrationalität der Wissenschaft missachten. Kriterien der Bewertung wissenschaftlicher Qualität, an die der Gesetzgeber Folgen knüpft, müssen vielmehr Raum für wissenschaftseigene Orientierungen lassen [...]. Daher ist die Wissenschaftsfreiheit durch den Gesetzgeber in Systemen der Qualitätskontrolle jedenfalls prozedural und organisatorisch zu sichern; neben dem Abwehrrecht gegen punktuelle und personenbezogene Eingriffe steht auch hier eine Garantie hinreichender Teilhabe der Wissenschaft selbst [...], die vor wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen sowohl innerhalb der Hochschulen wie auch durch Dritte, im Wissenschaftssystem mit Entschei-

276 Breuer, in: FG 50 Jahre BVerwG, 2003, S. 223 (234); Dreier, DÖV 2002, 537 (537); Lepsius, EuGRZ 2004, 370 (378).

277 S. BVerfGE 33, 125 (159); 83, 130 (142).

278 BVerfGE 126, 1 (24); Kingreen/Poscher, Grundrechte, 34. Aufl. (2018), Rn. 386; Löwer, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 27; Mager, Freiheit von Forschung und Lehre, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR, Bd. VII, 3. Aufl. (2009), § 166 Rn. 35.

279 Vgl. BVerfGE 40, 237 (249); 47, 46 (79); 49, 89 (126 f.); 58, 257 (269); 80, 124 (132); 95, 267 (307 f.); 98, 218 (251); 83, 130 (142); 101, 1 (34); 108, 282 (311). Allgemein zur Wesentlichkeit BVerfGE 49, 89 (126 f.); 80, 124 (132); 83, 130 (142, 151 f.); 84, 212 (226); 88, 103 (116); 98, 218 (251); 101, 1 (34).

280 BVerfGE 33, 125 (156 ff.).

281 Stumpf, Ungeschriebener Parlamentsvorbehalt und akademische Selbstverwaltungsgarantie, 2017, S. 15-120.

282 S. für die Hochschulorganisation Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 425 ff.

283 BVerfGE 34, 165 (193); 45, 400 (417 f.); 49, 89 (127); 56, 1 (12); 78, 214 (226); 80, 137 (161); 83, 130 (142, 152); Grzeszick, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Art. 20 Teil VI, Rn. 47.

dungsbefugnissen ausgestattete Akteure schützt [...]. Der Gesetzgeber muss daher bei wertenden grundrechtsrelevanten Entscheidungen regeln, wer diese zu treffen hat und wie das Verfahren ausgestaltet ist“.²⁸⁴

Beschränkt sich eine Kooperation schlicht darauf, *innerhalb* der bestehenden Organisationsstrukturen einer Hochschule mit Dritten zusammenzuarbeiten, stellen sich in der Regel keine besonderen Probleme. In diesem Fall lassen sich nämlich Grundrechtseingriffe auf die allgemeinen Regelungen des Hochschulrechts stützen, die wechselseitige Freiheitsbeschränkungen zumuten, soweit dies der Funktions- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschule insgesamt dient. Zugleich werden Eingriffe entsprechend gesetzlich begrenzt. Werden jedoch im Rahmen einer Kooperation *neue* Organisationsstrukturen geschaffen, die den Dritten grundrechtsrelevanten Einfluss eröffnen, bedarf es zur Rechtfertigung der damit einhergehenden Eingriffe eigenständiger gesetzlicher Grundlagen, die zumindest einen abstrakten Rahmen des Kooperationsrechts festlegen und einer Konkretisierung durch akademische Satzungen zugänglich sind.

Im Fall des IMB ist jedoch insoweit ein rechtsstaatlich-demokratischer Totalausfall festzustellen: Das Hochschulrecht des Landes Rheinland-Pfalz enthält (wie im Übrigen auch die meisten anderen Landesgesetze) kein spezifisches Rechtsregime, das die Kooperation mit Privaten grundrechtsadäquaten Regelungen unterwirft. Das HSchG RhPf schweigt hierzu. Schon dies hindert eine Hochschule daran, im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen Grundrechtseingriffe vorzunehmen oder zu ermöglichen, die nicht anderweitig gesetzlich ohnehin vorgesehen sind. Genau dies ist aber – wie dargelegt²⁸⁵ – im Rahmen der Kooperationsvereinbarung betreffend das IMB der Fall. Selbst wenn man grundrechtsrelevante Kooperationen mit Blick auf die Hochschulautonomie – anders als hier²⁸⁶ – für zulässig erachten wollte, fehlt es jedenfalls an konkretisierendem Satzungsrecht, das die Kooperationsbeziehungen hinreichend determiniert und mit dem der Satzungsgeber Verantwortung für die Reichweite der Freiheitsbeschränkungen übernimmt.

Insgesamt lässt sich damit festhalten, dass die konkrete Kooperationsvereinbarung im Falle des IMB Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verletzt, weil die in der Vereinbarung vorgesehenen Eingriffe in die Forschungsfreiheit nicht von einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage gestützt werden und daher gegen den demokratischen wie rechtsstaatlichen Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 GG) verstoßen.

284 BVerfGE 141, 143 (170).

285 Oben Teil 1, A., II. 1.

286 S. oben Teil 1 A., III. 1.

IV. Ergebnis im Fall des IMB

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Kooperationsvereinbarungen der Universität mit der Stiftung im Falle des IMB das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) verletzt haben. Die Vereinbarungen aus dem Jahr 2009 und 2012 räumen insoweit der Stiftung einen weitreichenden Einfluss auf die Forschungstätigkeit ein, indem die fortgesetzte Finanzierung konkreter Forschungstätigkeit, die Beschäftigungsbedingungen des Personals und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit einem Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Stiftung unterworfen werden. Bereits die Möglichkeit einer hierüber mangels materieller und prozessualer Sicherungen jedenfalls nicht hinreichend eingedämmten Wissenschaftssteuerung ist als Grundrechtseingriff zu bewerten, der sich nicht durch kollidierendes Verfassungsrecht rechtfertigen lässt. Im Übrigen fehlt es an einer hinreichenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Ermächtigung, im Rahmen einer Kooperation vom HSchG RhPf nicht gedeckte Grundrechtseingriffe zu ermöglichen.

B. Objektive Schutzverpflichtung zugunsten einer freien Wissenschaft

Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten, die diesen Einfluss auf die Entscheidungsfindung innerhalb einer von einer Hochschule getragenen bzw. mit ihrem Personal betriebenen Forschungseinrichtung eröffnet, könnte gegen die objektive Verpflichtung staatlicher Organe verstoßen, die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) aktiv zu fördern und zu schützen. Die objektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit (I.) begründet abstrakt eine relative Schutzverpflichtung des Staates (II.), die konkrete Schutzziele erfüllen soll (III.). Hieraus ergeben sich konkrete Schutzverpflichtungen (IV.), die auch im Fall des IMB zu beachten sind (V.).

I. Objektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit

Obgleich sich die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung bislang nur selten mit *materiellen* Anforderungen an den Schutz der Wissenschaft befasst hat, lassen sich der ausdifferenzierten Verfassungsdogmatik zur Hochschulorganisation, die letztlich ein – allgemein in der objektiven Dimension der Grundrechte verankertes²⁸⁷ – Schutzpflichtkonzept²⁸⁸ organisationsrechtlich verfeinert hat,²⁸⁹ Kriterien entnehmen, die auch für die Bewertung von externen Industrie-

287 S. *BVerfGE* 39, 1 (36 ff.); 46, 160 (164 f.); 49, 24 (54); 49, 89 (141 f.); 53, 30 (57 f.); 77, 170 (229 f.); 79, 174 (201 f.); 88, 203 (251 ff.).

288 Vgl. *Groß*, Die Autonomie der Wissenschaft als Problem des Rechtsvergleichs, REDP 7 (1995), 109 (115); *Schiedermair*, Universität als Selbstverwaltungskörperschaft?, *WissR* 21 (1988), 1 (13); *Sieweke*, Managementstrukturen und outputorientierte Finanzierung im Hochschulbereich, 2010, S. 166 ff.; *Szczekalla*, Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, 2002, S. 105 f., 126 f.

289 *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 344.

kooperationen geeignet sind.²⁹⁰ Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fordert nach ständiger Rechtsprechung, die Hochschulorganisation und damit auch die hochschulorganisatorische Willensbildung so zu regeln, dass in der Hochschule freie Wissenschaft möglich ist und ungefährdet betrieben werden kann.²⁹¹ Dies ist ein Gestaltungsauftrag, eine „positive Ordnung der Wissenschaft“ zu schaffen, die über eine negatorische Staatsfreiheit hinaus die Bereitstellung einer freiheitsermöglichenden Wissenschaftsinfrastruktur verlangt.²⁹² Diese Forderung, praktische Wissenschaftsfreiheit durch Recht zu ermöglichen, bleibt dann aber nicht beschränkt auf eine wissenschaftsadäquate Hochschulorganisation, sondern verlangt auch materielle Vorkehrungen, dass Wissenschaft unter freien Bedingungen betrieben wird, derentwegen ihr gesellschaftliche besonderes Vertrauen entgegengebracht wird. Davon geht auch das BVerfG aus.²⁹³

Der objektive Schutzauftrag hängt mit der – normativ nicht garantierten²⁹⁴ – Verfassungserwartung zusammen, die freie Wissenschaft in einer freien Gesellschaft erfüllen soll. Dem Freiheitsrecht liege – so das BVerfG – „der Gedanke zugrunde, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitvorstellungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient“.²⁹⁵ Die Wissenschaftsfreiheit liefert also einen „grundrechtsimmanenten Drittnutzen“,²⁹⁶ der sich dann idealerweise verwirklicht, wenn Erkenntnis und Verbreitung wissenschaftlichen Wissens tatsächlich frei sind. Dies bedeutet gerade nicht, das liberale Freiheitsgrundrecht des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gesellschaftsfunktional zu konditionieren. Das BVerfG beschreibt insoweit nur ein faktisches Dienen,²⁹⁷ einen Kollateralnutzen, nicht eine Bedingung freier Wissenschaft. Der zu erwartende gesellschaftliche Ertrag lässt sich mithin nicht beschränkend gegen die individual-freiheitliche Gewährleistung ausspielen.²⁹⁸ Auch (vermeintlich) „nutzlose“ Forschung genießt Freiheitsschutz, zumal sich gesellschaftliche Erträge meist erst längerfristig herauskristallisieren und im Übrigen Wissen als solches einen Eigenwert hat. Kernanliegen des Freiheitsgrundrechts ist es gerade, Forschung und Lehre als freiheitliche Erkenntnisreserve einer staatsunmittelbaren Bewertung

290 So auch *Gillich*, *WissR* 50 (2017), 234 (255).

291 *BVerfGE* 111, 333 (354); 127, 87 (115).

292 *Karpen*, *VerwArch* 73 (1982), 405 (406).

293 Deutlich *BVerfGE* 111, 333 (359): Das Gericht behandelt nicht nur Fragen der wissenschaftsadäquaten Hochschulorganisation, sondern prüft unter den gleichen Standards auch materielle Grenzen, Verteilungsentscheidungen das Drittmittelkriterium zugrunde zu legen.

294 Vgl. *Isensee*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), *HStR*, Bd. IX, 3. Aufl. (2011), § 190 Rn. 243; *Jestaedt*, *Die Verfassung hinter der Verfassung*, 2009, S. 62.

295 *BVerfGE* 127, 87 (115).

296 *Kempen*, *DVB* 2005, 1082 (1090).

297 *Gillich*, *WissR* 50 (2017), 234 (253).

298 Eingehend *Gärditz*, *Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung*, 2009, S. 289 f., 320 ff., 506 ff. Abweichend *Fink*, *DÖV* 1999, 980 (984 f.), der hier das Modell der dienenden Freiheit aus dem Rundfunkrecht übernehmen will; zurückgehend auf *Burmeister*, in: *FS Klaus Stern*, 1997, S. 835 (857 ff.). Hierzu wiederum kritisch *Krausnick*, *Staat und Hochschule im Gewährleistungsstaat*, 2012, S. 118 ff.

als richtig, falsch, wertvoll oder wertlos zu entziehen.²⁹⁹ Der Staat ist insoweit nicht wahrheitskompetent.³⁰⁰ Und umgekehrt kann die Wissenschaft als potentielle Gegenöffentlichkeit ihre Funktion nur erfüllen, wenn ihr Freiheitsraum nicht an gesellschaftlichen – namentlich von regierenden Mehrheiten oder (vermeintlichen) ökonomischen Imperativen – formulierten Erwartungen gemessen wird.

Gleichwohl bleibt die gesellschaftliche Dimension der Wissenschaftsfreiheit nicht grundrechtsdogmatisch bedeutungslos. Obgleich die Abwehrdimension von gesellschaftlichen Nutzenerwartungen nicht geschmälert wird, gebietet die objektive Schutzdimension des Grundrechts vor allem einen positiven Schutz der Funktionsbedingungen, unter denen freie Forschung und Lehre möglich sind, sodass Wissenschaft ihren gesellschaftlichen Erkenntniserwartungen, an denen möglicherweise konkrete Nutzenerwartungen anknüpfen können (keineswegs müssen), gerecht werden kann.³⁰¹ Negativ gewendet kann die Funktion des Freiheitsgrundrechts der Wissenschaftsfreiheit inhaltlich dadurch unterlaufen werden, dass eine Hochschule, die für die Ermöglichung freier Wissenschaft zuständig ist und für Standards der Rationalität sowie Verlässlichkeit wissenschaftlichen Wissens institutionell einzustehen hat, Praktiken zulässt, die den Erwartungen an eine neutrale, fachorientierte und distanzierte Wissenschaft nicht gerecht werden. Freie Forschung und Lehre sind vor einer Verzweckung nach Maßgabe gesellschaftlicher Nützlichkeitsabwägungen abzuschirmen.³⁰² Dies bedeutet nicht nur, einen Schutzschirm über die staatlich verantworteten Stätten der Wissenschaft zu legen, um diese von der Verwertungsrationalität einer umgebenden Gesellschaft zu entkoppeln, sondern eben auch, gegen eine Selbstaufgabe innerhalb der institutionalisierten Wissenschaft vorzugehen, wenn sich diese freiwillig gesellschaftlichem Utilitarismus in einer Weise öffnet, die die besonderen Fähigkeiten und Funktionsbedingungen einer auf Wahrheitsfindung ausgerichteten Wissenschaft substanziell sowie konkret gefährdet oder beeinträchtigt. Der Wissenschaftsprozess als solcher ist daher gegenüber wissenschaftsinadäquater Kontamination zu schützen, mit dem BVerfG: „Die Freiheit der Wissenschaft ist in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als objektiver Grundsatznorm garantiert, was auch der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses dient.“³⁰³ Dies ist – notabene – kein ins Verfassungsrecht umgegossener

299 Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 290 f., 334, 506 ff., 623.

300 Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 304, 597; ders., DÖV 2017, 41 (43); Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, 1994, S. 60.

301 Vgl. Fehling, in: ders./Ruffert (Hrsg.), Regulierungsrecht, 2010, § 17 Rn. 27; Kempen, DVBl 2005, 1082 (1089);.

302 BVerfGE 111, 333 (354, 358); Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 290; Kirchhof, MittHV 1981, 71 (75).

303 BVerfG-K, Beschl. v. 3.9.2014 – 1 BvR 3353/13, NVwZ 2014, 1571 (1572).

moralischer Imperativ an eine freie Wissenschaft. Grundrechte sind Rechte zur individuellen Beliebigkeit;³⁰⁴ sie sind gerade auch insoweit gegen eine externe Determination zu schützen und nicht auf eine bestimmte Moralität oder Ethik verpflichtet. Verfassungsrechtlich geht es vielmehr um Funktionsschutz,³⁰⁵ also um diejenigen Mindestbedingungen, die eine freie Wissenschaft erfüllen muss, um nicht die Funktion ihres Freiheitsschutzes selbst zu unterlaufen.

II. Rechtsfolge: Relationale Schutzverpflichtung

Anders als das Abwehrgrundrecht, das gegen konkrete Eingriffe gerichtet ist und Rechtfertigungslasten strikt rationalisiert, können Schutzpflichten für die Freiheitlichkeit eines grundrechtsgeprägten Ordnungsbereichs sehr unterschiedlich erfüllt werden. Der Gesetzgeber verfügt daher über weite Gestaltungsspielräume, wie eine bestehende Schutzpflicht zu erfüllen ist.³⁰⁶ Auch soweit der Gesetzgeber keine konkreten Rechtsfolgen ausgeformt hat und Behörden oder Gerichte durch Auslegung und Anwendung des fragmentarischen Rechts ihren verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zu erfüllen haben, bestehen grundsätzlich keine verfassungsunmittelbaren Verpflichtungen zu konkreten Schutzmaßnahmen.³⁰⁷ Wie staatliche Organe ihre Schutzverpflichtung erfüllen, ist von ihnen grundsätzlich in eigener Verantwortung zu entscheiden.³⁰⁸ Gestaltungsspielräume bestehen nach dem BVerfG vor allem dort, wo es um die Berücksichtigung widerstreitender Grundrechte geht, namentlich dort wo der „Schutz einer grundrechtlichen Position zwangsläufig die Beeinträchtigung des Grundrechts einer anderen Person zur Folge hat, weil die Abwägung in erster Linie den jeweils zuständigen staatlichen Organen zukommt“.³⁰⁹

III. Objektive Gewährleistungsziele

Der Inhalt von Schutzpflichten ist vor diesem Hintergrund immer relational zu anderen – konfligierenden – Gütern und der Intensität bzw. Substanz der Gefährdung zu bestimmen. Konkret bedarf es eines hinreichenden Schutzes der wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten (1.), der Wissenschaft als Erkenntnisressource einer offenen Gesellschaft (2.), der Glaubwürdigkeit von wissenschaftlicher Forschung (3.) und der Forschenden gegen eine Kommerzialisierung ihrer handlungsleitenden Motive (4.).

304 Klein, Die Grundrechte im demokratischen Staat, 1974, S. 10. Zum dahinter stehenden (egalitären) Freiheitsverständnis Kahl, Die Schutzergänzungsfunktion von Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, 2000, S. 34 ff.

305 BVerfG-K, Beschl. v. 3.9.2014 – 1 BvR 3353/13, NVwZ 2014, 1571 (1572).

306 BVerfGE 96, 56 (64); 115, 320 (346 f.); 117, 202 (227); 133, 59 (75 f.).

307 BVerfGE 96, 56 (64).

308 BVerfGE 46, 160 (164).

309 BVerfGE 96, 56 (64 f.).

1. Schutz der wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten

Den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung stellen die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe dar.³¹⁰ „Zur Sicherung dieses Bereichs verpflichtet Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG den Staat zu Schutz und Förderung und gewährt den in der Wissenschaft Tätigen Teilhabe an öffentlichen Ressourcen und an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs“.³¹¹ Ob die einzelnen Forschenden ihre Tätigkeit tatsächlich nach den „Eigengesetzlichkeiten“ – sprich: nach möglichst neutralen, objektivierenden Standards der Fachlichkeit – ausrichten können, hängt entscheidend von den (nicht zuletzt organisatorischen) realen Rahmenbedingungen der Forschung ab.³¹² Der Schutzauftrag zugunsten einer freien Wissenschaft beschränkt sich also nicht darauf, Freiräume für „ungestörte“ Wissenschaft zu schaffen und zu erhalten. Der Staat trägt vielmehr auch eine Mitverantwortung, die von ihm verantworteten Wissenschaftsräume normativ so auszugestalten, dass Wissenschaft nach ihren selbst generierten – freiheitsverträglichen – „Eigengesetzlichkeiten“ ablaufen kann – und realiter auch abläuft –, nicht nach einer anderen (nichtwissenschaftlichen) gesellschaftlichen Finalisierung. Dies schließt es ein, verbindliche Regelungen aufzustellen, die hinreichend einer (auch eigenverantwortlichen) Preisgabe der Wissenschaftlichkeit entgegenwirken, sich „Fremdgesetzlichkeiten“ zu unterwerfen.

2. Schutz der Wissenschaft als Erkenntnisressource einer offenen Gesellschaft

Staatliche Hochschulen sind nicht nur Orte der Grundrechtsentfaltung. Sie unterliegen – nicht zuletzt aufgrund ihrer grundrechtsgebundenen staatlichen Institutionalisierung und Finanzierung – auch einer besonderen Gemeinwohlbindung.³¹³ Eine freie Wissenschaft ist in diesem Rahmen mehr als eine Bedingung des akademischen Erkenntnisprozesses. Sie erfüllt auch zentrale epistemische Funktionen für eine freie Gesellschaft, die weit über die – im politischen Diskurs meist im Vordergrund stehenden – praktischen Erträge für mögliche Anwendungen von Forschungsergebnissen zur gesellschaftlichen Problemlösung hinausgehen. Die Freiheitlichkeit einer Gesellschaft bemisst sich nicht lediglich an den Inhalten ihrer tragenden

310 *BVerfGE* 35, 79 (112); 47, 327 (367); 90, 1 (11 f.); 111, 333 (354); 127, 87 (115); *BaWüVG*H, Urt. v. 23.5.2006 – 4 S 1957/04, *VBIBW* 2006, 464; *Geis*, *VVDStRL* 69 (2010), 364 (395); *von Münch/Mager*, *Staatsrecht II*, 7. Aufl. (2018), Rn. 511.

311 *BVerfGE* 127, 87 (115).

312 *Dähne*, *Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit*, 2007, S. 413; *Kleindiek*, *Wissenschaft und Freiheit in der Risikogesellschaft*, 1997, S. 247 f.; *Schulze-Fielitz*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, 2. Aufl. (1995), § 27 Rn. 23; *Trute*, *Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung*, 1994, S. 103.

313 *Fink*, *EuGRZ* 2001, 193 (197); *Geis*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), *Hochschulrecht*, 3. Aufl. (2017), Kap. 6 Rn. 11; *Gillich*, *WissR* 50 (2017), 234 (258).

Normen, sondern ganz entscheidend auch an der Offenheit ihrer epistemischen Struktur.³¹⁴ Spiegelbildlich ist die epistemische Relativität rationalisierende Grundlage sowohl von freier Wissenschaft als auch von Demokratie.³¹⁵

Die Unverfügbarkeit wissenschaftlicher Richtigkeit für den Staat ist das Ergebnis eines langen Prozesses, Wahrheitsfragen als Bezugspunkt öffentlicher Gewalt zu neutralisieren und Herrschaft von Wahrheitsansprüchen zu emanzipieren. Was mit Verabschiedung des Staates aus religiösen Glaubensfragen begonnen hat,³¹⁶ endete in der Ersetzung politischer Wahrheiten durch legitimierende Verfahren. Auch in Wissenschaftsfragen ist der Staat wahrheitsabstinent,³¹⁷ er kann also wissenschaftliche Richtigkeit nicht politisch festlegen. Die Freiheit des Kommunikationsprozesses aber schützt davor, dass der Staat mit den Privilegien hoheitlicher Entscheidungsmacht direkter Teilnehmer des Wissenschaftsprozesses wird und über wissenschaftliche Richtigkeit autoritativ entscheidet. Insoweit gilt auch im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ein Zensurverbot.³¹⁸ Wissenschaftliche Richtigkeit ist insoweit auch nicht durch Mehrheitsentscheid abstimmungsfähig.³¹⁹ Weil freiheitlich-demokratische Ordnungen also ein Bewusstsein dafür benötigen, dass es Tatsachen gibt, über die im politischen Prozess nicht verfügt werden kann, sind sie auf Räume einer offenen Wissensgenerierung angewiesen, deren epistemischen Ziele und Ergebnisse nicht extern determiniert werden dürfen.³²⁰ Das demokratisch-politische System benötigt anders gewendet eine außerhalb politischer Institutionen stehende epistemische Öffentlichkeit, die die Grenzen des politisch Entscheidbaren aufzeigt.³²¹

Diese spezifische demokratische Leistungsfähigkeit einer freien Wissenschaft wird korrodiert, wenn sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von objektivierbaren Erkenntniszielen entfernen und diese durch subjektive Zwecke und Interessen ersetzen, also instrumentelle Zielerreichung mittels Kommunikation an die Stelle von „Wahrheit“ als Erkenntnisinteresse tritt. Die objektive Wertentscheidung des Art 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist daher darauf gerichtet, die abstrakte „Wahrheitsfähigkeit“ von Wissenschaft zu erhalten, also Strukturen zu schaffen, die im staatlichen Verantwortungsbereich einer „feindlichen Übernahme“ durch eine extrin-

314 Gärditz, EurUP 2017, 112 (124).

315 Kelsen, Wissenschaft und Demokratie (1937), wiederabgedruckt in: Verteidigung der Demokratie (hrsgg. v. Jestaedt/Lepsius), 2006, S. 238 (241).

316 Hierzu Dreier, Säkularisierung und Sakralität, 2013, S. 33 ff.; Heckel, AöR 134 (2009), 309 (348, 364 f., 375).

317 Stellvertretend Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 304, 597; Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, 1994, S. 60.

318 Scholz, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Art. 5 III Rn. 112.

319 Gärditz, DÖV 2017, 41 (43).

320 Möllers, Demokratie – Zumutungen und Versprechen, 2008, S. 45.

321 Gärditz, EurUP 2013, 2 (14 f.).

sisch motivierte Forschung entgegenwirkt, die wissenschaftliche Erkenntnisziele zugunsten von (ökonomischen, sozialen, politischen) Verwertungsinteressen aufgibt und damit Wissenschaft in ihrer gesellschaftlichen Funktion entwertet.

3. Schutz der Glaubwürdigkeit von Wissenschaft

Vor diesem Hintergrund gebietet die objektiv-rechtliche Wertentscheidung aus Art 5 Abs. 3 Satz 1 GG, die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit von freier Wissenschaft insgesamt zu schützen. Denn etablieren sich Praktiken, die die Neutralität, Verlässlichkeit und Unvoreingenommenheit wissenschaftlicher Aussagen untergraben, schadet dies nicht nur der Reputation der einzelnen Forschenden, sondern der Glaubwürdigkeit der Wissenschaft insgesamt.

a) Risiken für die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft durch Missbrauch

Auch Auftragsforschung oder Auftragsgutachten leisten wertvolle Beiträge zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt, wenn diesem die Modalitäten der Beauftragung einer Beurteilung nach wissenschaftlichen Kriterien, die auf methodengeleitete Erkenntnis gerichtet sind, nicht strukturell entgegenstehen. So werden Gutachtaufträge oftmals (wie auch im Fall des vorliegenden Gutachtens) völlig ergebnisoffen erteilt, weil man verlässliche Handlungs- und Entscheidungsgrundlagen benötigt. Bisweilen werden mit Aufträgen zwar Hoffnungen auf die Bestätigung von bestimmten Hypothesen verbunden; dies bleibt jedoch unschädlich, wenn sich Auftraggeber an Forschende wenden, die bereits einschlägige, unvoreingenommen zustande gekommene Forschungsergebnisse veröffentlicht haben. Es ist nicht zu beanstanden, dieses Wissen dann anlassbezogen abzugreifen. Schließlich werden auch bei fördernden Unternehmensstiftungen in der Regel ein Mäzenatentum sowie die damit verbundenen positiven Imageerwartungen Triebfeder sein, nicht die Beeinflussung von Wissenschaft. Die Freiheit der Wissenschaft nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt es, sich um solche Förderquellen zu bemühen, wenn diese freie Forschung oder Lehre ermöglichen.³²²

Die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft wird aber beschädigt, wenn sich die Forschenden freiwillig dieser Freiheit begeben. Betreibt beispielsweise ein Hochschullehrer unter dem Zeichen seiner Hochschule eine Industriekooperation, in der einseitig interessengeleitet (oder gar manipulativ) geforscht wird, um Gegenleistungen (Vergütungen, Förderung, Zurverfügungstellung von Infrastruktur) zu erlangen, beschädigt dies die Verlässlichkeit von Forschung der Hochschule insgesamt. Wenn beispielsweise ein Steuerrechtsprofessor für gutachtenbasierte, nach außen scheinbar neutrale Aufsatzveröffentlichungen von interessierten Auftraggebern,

322 Oben Teil 1, A. I. 3. a) aa).

die so ihre angreifbaren „Steuersparmodelle“ jedenfalls mit dem Schein von Legalität über-tünchen konnten, Honorare in Höhe weit über einem W3-Jahresgehalts erhält,³²³ ist dies kein allein der „Privatsphäre zuzuordnender Umstand“³²⁴; vielmehr schädigt dies – jedenfalls durch die Nichtoffenlegung des hintergründigen Interesses – das Ansehen der Steuerrechtswissen-schaft als verlässlichen Navigator in einer unübersichtlichen Rechtsmaterie sowie das der Universität als Dienstherrin³²⁵, die als haushaltsfinanzierte sowie grundrechtsgebundene Insti-tution für eine glaubwürdige Wissenschaft einzustehen hat. Die Unterbindung solcher Prakti-ken dient daher zugleich – für beamtetes Personal als Ausdruck der Fürsorgepflicht des Dienstherrn³²⁶ – dem Schutz redlicher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegen eine Diskreditierung ihrer fachlichen Tätigkeit durch diejenigen, die ihre Freiheit auf Kosten der Reputation ihres Faches missbrauchen.

b) Beispiele: Nebentätigkeit und Glaubwürdigkeit von Gutachtern

So können beispielsweise Nebentätigkeiten von Hochschullehrenden nach Maßgabe des allge-meinen Beamten-Nebentätigkeitsrechts untersagt werden, wenn diese „Funktionsfähigkeit und Neutralität des Hochschulwesens“ gefährden, weil Interessenkonflikte erzeugt werden, die dem Gemeinwohlaufrag der Hochschulen zuwider laufen.³²⁷ Dies ist namentlich dort der Fall, wo der Anschein entsteht, dass Wissenschaft ihre notwendige Distanz zu den Akteuren verliert und hierdurch insgesamt unglaubwürdig wird. Solche Konflikte entstehen in der Re-gel nicht, wenn eine Nebentätigkeit schon objektiv nicht in Anspruch nimmt, Wissenschaft zu sein, sondern transparent in einer anderen Rollenfunktion gehandelt wird (etwa Unterneh-mensberatung, Prozessvertretung oder Moderation einer Fernsehshow). Auch entgeltliche Stellungnahmen (z. B. Rechtsgutachten, Expertise als Sachverständiger) stellen die Glaub-würdigkeit der Wissenschaft nicht in Frage, solange die Beauftragung transparent gemacht

323 S. zu einem praktischen Fall eines Steuerrechtsprofessors der Universität Münster *Votsmeier/Iwersen*, Handelsblatt Nr. 147 v. 2.8.2017, S. 30 f. Der Vorgang ist eingehend dokumentiert in: Beschlussempfehlung und Be-richt des 4. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes v. 20.6.2017, BT-Drs. 18/12700, S. 89, 103, 110 f., 184 ff., 291, 351, 409 ff., 512 ff. Der Aufsatz, der den Gutachtenhintergrund nicht kenntlich macht, wurde sogar in einem finanzgerichtlichen Verfahren in Hessen als Anlage zu einem Anwaltsschriftsatz in Druckfahnenfassung eingereicht. Später stellte ein befasster Betriebsprüfer hierzu fest, dass „die den Aufsatz vorlegende Partei den Eindruck erwecken“ wollte, bei dem Autor habe es sich „um einen unabhängigen Dritten handelt, der die steuerliche Problematik [...] rein wissenschaftlich beleuchtet. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Veröffentlichung um ein Auftragsgutachten handelt“ (BT-Drs. 18/12700, S. 411). Ein anderer Steuer-rechtsprofessor aus Leipzig ließ sich dahingehend ein, dass er zwar von dem Rechtsanwalt der begünstigten Auftraggeberin nicht direkt aufgefordert worden sei, etwas gezielt zu veröffentlichen, aber „dass es durchaus Anregungen gegeben habe, zu bestimmten Themen etwas zu schreiben“ (BT-Drs. 18/12700, S. 187).

324 So die Einlassung des Betroffenen gegenüber Journalisten: *Votsmeier/Iwersen*, Handelsblatt Nr. 147 v. 2.8.2017, S. 30.

325 Der Fall spielte an einer nordrhein-westfälischen Hochschule, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 HSchG NW dienst-herrenfähig sind.

326 Hierzu nur *BVerfGE* 43, 154 (165f.); 46, 97 (117); 83, 89 (100); 106, 225 (232).

327 *Geis*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 6 Rn. 11.

wird und Dritte daher den Hintergrund des Auftrags bei der Würdigung der Erkenntnisse kritisch berücksichtigen können. Industriekooperationen können hiernach mithin unzulässig werden, wenn sie zu einer Verfestigung von Strukturen führen, die die wissenschaftliche Unabhängigkeit dauerhaft untergraben.³²⁸

c) Zwischenergebnis

Verallgemeinernd lässt sich insoweit festhalten, dass Forschungstätigkeit in Kooperation mit Unternehmen oder interessierten Dritten dann jedenfalls einer hinreichenden Kontrolle, Beobachtung und ggf. Einhegung bedarf, wenn entweder dauerhafte Abhängigkeiten entstehen (z. B. durch periodische Neubewilligung von Fördermitteln oder Zugang zu Infrastruktur) oder die Modalitäten der Kooperation ein Interesse an ergebnisorientierter Forschung nahelegen. Die Schutzpflicht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verlangt, dass es Verfahrensregelungen und materielle Standards gibt, die – bei Anerkennung der Handlungsfreiheit auch von Hochschulpersonal, ihre Fähigkeiten in der Freizeit außerhalb wissenschaftlicher Forschung einzusetzen, wenn dies transparent gemacht wird – Missbrauchsrisiken hinreichend eindämmen. Die Erfüllung des Schutzauftrags aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG kann folglich auch mit Freiheitseinschränkungen derjenigen einhergehen, die interessengeleitet forschen wollen. Im Einzelnen obliegt es im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Gestaltung durch den parlamentarischen Gesetzgeber bzw. konkretisierend durch die Hochschule als Satzungsgeberin, wie die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft zu sichern ist. Der Schutz der Glaubwürdigkeit der Wissenschaft ist als Konsequenz verfassungskonformer Rechtsanwendung zudem bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts – nicht zuletzt bei Abwägungen, bei der Gestaltung von Kooperationsverträgen und bei der Bestimmung dienstlicher Interessen – maßgeblich zu berücksichtigen.

4. Schutz der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegen Kommerzialisierungsdruck

Die Schutzpflicht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gebietet es zudem, durch geeignete Regelungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegen Kommerzialisierungsdruck zu schützen und

328 Ein vergleichender Blick auf die zivilgerichtliche Rechtsprechung bestätigt diese Wertung. Die Rechtsprechung der Zivilgerichte hat zwar bestehende Industriekooperationen in der Regel nicht als Hindernis angesehen, als neutraler Sachverständiger in Gerichtsverfahren aufzutreten. Grundsätzlich gelte, dass Industriekooperationen bei Hochschullehrern auf Gebieten der Ingenieurs- und Naturwissenschaften allgemein zu erwarten und deshalb für sich allein nicht geeignet seien, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. *BGH*, Beschl. v. 26.7.2005 – X ZR 108/04, Rn. 5 (juris); Beschl. v. 23.10.2007 – X ZR 100/05, GRUR 2008, 191 f.; *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 20.4.2011 – I-2 U 78/09, 2 U 78/09, Rn. 6 (juris); *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 8.3.2012 – 13 W 13/12, Rn. 23 (juris). Bei einer längerfristigen Verfestigung von Kooperationsbeziehungen könne indes geeignet sein, Bedenken gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu begründen. So *BGH*, Beschl. v. 23.10.2007 – X ZR 100/05, GRUR 2008, 191 f.

die davon ausgehenden Gefahren für eine neutrale, distanzierte und auf „Wahrheitsfindung“ ausgerichtete Wissenschaft hinreichend einzuhegen. Eine berechtigte Skepsis, dass eine auf sich selbst gestellte (mithin abhängige) Wissenschaft in einer ökonomisierten Gesellschaft ihre Erkenntnisfunktionen angemessen erfüllt, ist der Hauptgrund, warum der Staat wissenschaftliche Forschung und Lehre organisiert sowie finanziert.³²⁹ So hat das BVerfG namentlich ausgeführt, dass die Einwerbung von Drittmitteln als Bewertungskriterium für Leistungsbeurteilungen in Forschung und Lehre gemessen an Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nur begrenzt zulässig sei. Es dürfe „sich nicht um Drittmittel handeln, deren Entgegennahme Anreize für eine auftrags- und ergebnisorientierte Forschung setzt“.³³⁰ Was das Gericht – dem konkreten Kontrollgegenstand geschuldet – auf Drittmittel bezogen hat, lässt sich verallgemeinern: Wirksame Regelungen müssen ganz allgemein verhindern, dass Forschung auftrags- oder ergebnisorientiert betrieben wird. Dies schließt es ein, die Forschenden durch geeignete Maßnahmen gegen Kommerzialisierungsdruck abzusichern.

IV. Schutzverpflichtungen im Einzelnen

Hieraus ergeben sich aus einer Gesamtschau abstrakte Schutzverpflichtungen, die insgesamt durch ein Regelungssetting erfüllt werden, das eine Forschungsinfrastruktur im weiteren Sinne gewährleistet, auf der eine verlässliche freie Forschung und Lehre, die ihrer normativ-gesellschaftlichen Funktion gerecht wird, gedeihen kann, und die Missbrauchsrisiken angemessen eindämmt. Konkret betrifft dies freiheitsschützende Regelungen der Organisation und des Verfahrens (1.), Regelungen gegen eine Preisgabe wissenschaftsethischer Kernerwartungen an eine freie Forschung (2.) sowie Regelungen zur Sicherstellung von Transparenz (3.).

1. Organisation und Verfahren

Zunächst ergeben sich aus der objektiven Dimension der Wissenschaftsfreiheit konkrete Anforderungen an Organisation und Verfahren, die in der Rechtsprechung detailliert ausdifferenziert wurden. Jede Entscheidungskompetenz, und in besonderer Weise eine inhaltlich durch abstrakt-generelle Normsetzung nur themenbezogen eingegrenzte, birgt die Gefahr in sich, selbst zur Gefährdung individueller Freiheitsentfaltung zu werden.³³¹ Auch die Wissenschaftsfreiheit ist auf eine „spezifische staatliche Funktionssicherung“³³² angewiesen.³³³ Dies bedeutet, dass objektive Grundrechtsgehalte der Wissenschaftsfreiheit nicht nur möglich, sondern

³²⁹ Hailbronner, Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, 1979, S. 67.

³³⁰ BVerfGE 111, 333 (359).

³³¹ Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 346.

³³² Lerche, „Funktionsfähigkeit“ – Richtschnur verfassungsrechtlicher Auslegung, BayVBl. 1991, 517 (521).

³³³ Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 346; Löwer, WissR 32 (1999), 250 (258).

im Interesse individueller Freiheit als flankierendes Konzept des Grundrechtsschutzes auch nötig sind.³³⁴ Objektiver Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren im staatlichen Wissenschaftsbetrieb ist daher für die Verwirklichung freier Forschung und Lehre von zentraler Bedeutung.³³⁵ Bedient sich eine Hochschule verselbstständiger Einrichtungen, um Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen, müssen die Mindestanforderungen an eine wissenschaftsadäquate Hochschulorganisation bei einer wertenden Gesamtbetrachtung auch in diesem Rahmen sichergestellt bleiben. Diese allgemeinen Mindestanforderungen (a)) lassen sich konkretisieren in Bezug auf kollegiale Mitwirkungsrechte der Hochschulbediensteten (b)), die Sicherung der Autonomie der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei Berufungsentscheidungen (c)), eine wissenschaftsadäquate Finanzsteuerung (d)) und Rahmenbedingungen einer Ausgründung von Gesellschaften des Privatrechts (e)).

a) Allgemeine organisationsrechtliche Anforderungen

Qualifizierte Anforderungen an eine wissenschaftsadäquate Gestaltung der Hochschulorganisation gelten für sämtliche wissenschaftsrelevanten Entscheidungen.³³⁶ Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit schreibt zwar keine bestimmte Organisationsform der Hochschule vor.³³⁷ Die Ausgestaltung der Binnenorganisation staatlicher Hochschulen steht also im Ermessen des Gesetzgebers,³³⁸ solange der Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung der Selbstbestimmung der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorbehalten bleibt.³³⁹ Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers wird allerdings „bestimmt und begrenzt durch das Freiheitsrecht des Art. 5 Abs. 3 GG und durch die in dieser Norm enthaltene Wertentscheidung.“ Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, „eine wissenschaftsadäquate Organisation des Gesamtgefüges der wissenschaftlichen Einrichtung für die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte Wissenschaftsfreiheit einen geeigneten Rahmen zu schaffen“. ³⁴⁰ Unter diesem Gesichtspunkt sind Organisationsnormen „danach zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie das Grundrecht der einzelnen Wissenschaftler auf Freiheit der Forschung und Lehre oder die Funktionsfähigkeit der Institution ‚freie Wissenschaft‘ als solche begünstigen oder behindern.“³⁴¹ Heruntergebrochen auf das Hochschulorganisationsrecht bedeutet dies, dass die Wis-

334 Ruffert, VVDStRL 65 (2006), 146 (172).

335 Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 346; Geis, in: FS Winfried Brohm, 2002, S. 297 (298 f.); Rupp, AöR 101 (1976), 161 (196).

336 BVerfGE 136, 338 (363).

337 BVerfGE 35, 79 (122); 127, 87 (115 f.).

338 BVerfGE 35, 79 (116, 119 ff.); 43, 243 (267 f.); 95, 193 (212); 111, 333 (355); 136, 338 (363); BVerfG-K, Beschl. v. 7.5.2001 – 1 BvR 2206/00, DVBl 2001, 1137 (1138).

339 BVerfGE 93, 85 (95).

340 BVerfGE 139, 148 (175).

341 BVerfGE 35, 79 (120).

senschaftsfreiheit Grundrechtsgefährdungen durch eine wissenschaftsinadäquate Organisation verbietet.³⁴² Im Einzelnen hat die Rechtsprechung diese Anforderungen freilich mit Blick auf die Gestaltungsabhängigkeit des organisatorischen Settings relativiert. Organisationsnormen sollen nur noch dann unzulässig sein, wenn durch diese „die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell gefährdet werden“; „eine nur hypothetische Gefährdung“ reiche nicht aus. Die Gestaltung der Hochschulorganisation obliege primär dem parlamentarischen Gesetzgeber „in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung“, da dieser „hierfür besser geeignet sei als die an speziellen Interessen orientierten Träger der Wissenschaftsfreiheit“.³⁴³ Einschätzungsprärogativen und Prognosespielräume des Gesetzgebers werden folglich besonders betont.³⁴⁴

b) Kollegiale Mitwirkung, Kontroll- und Einflussnahme

Notwendig ist vor allem eine hinreichende Mitwirkung der Kollegialorgane, in denen die grundrechtsberechtigten Mitglieder der Hochschule qua Wahlakt repräsentiert sind.³⁴⁵ Das BVerfG hat – freilich bezogen auf das Kontroll- und Partizipationsniveau – nie auf einzelne Gestaltungen isoliert abgestellt, sondern stets eine Gesamtbetrachtung aller organisations- und verfahrensrechtlichen Arrangements einschließlich kompensatorischer Einfluss- und Kontrollrechte vorgenommen („Gesamtgefüge“³⁴⁶).³⁴⁷ Eine wissenschaftsadäquate Organisation erfordert ein Gesamtgefüge, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle durch die wissenschaftlich Tätigen so beschaffen sind, dass Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden.³⁴⁸ Die Kollegialität der Entscheidungsfindung reduziert hierbei vor allem die Risiken einseitiger Konfliktlösung,³⁴⁹ wirkt Machtmissbrauch durch angemessene Kontrolle entgegen³⁵⁰ und sichert eine hinreichende Binnenpluralität. Vertretungsorgane können „die verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmung auch der Organisation von Wissenschaft sichern und vor wissenschaftsgefährdenden Entscheidungen schützen, sofern sie pluralistisch zusammengesetzt sind und es so ermöglichen, die auch innerhalb der Wissenschaft bestehenden Unterschiede in die Organisation sachverständig einzubringen“ (funktionaler Pluralismus).³⁵¹ Es geht also um die Offen-

³⁴² BVerfGE 35, 79 (129 ff., 143); 47, 327 (387).

³⁴³ BVerfGE 111, 333 (355).

³⁴⁴ BVerfGE 111, 333 (356).

³⁴⁵ BVerfGE 136, 338 (364).

³⁴⁶ BVerfGE 136, 338 (363, 374).

³⁴⁷ BVerfGE 127, 87 (118, 131); 136, 338 (374).

³⁴⁸ BVerfGE 139, 148 (183).

³⁴⁹ Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 469 ff.; Löwer, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 21.

³⁵⁰ Britz, in: dies. (Hrsg.), Forschung in Freiheit und Risiko, 2012, S. 31 (38).

³⁵¹ BVerfGE 136, 338 (364).

haltung perspektivischer Vielfalt in Forschung und Lehre,³⁵² die dann konsequenterweise eine hinreichend breite Vertretung in einem Kollegialorgan voraussetzt: „Kleine Leitungsorgane“ seien „auf straffe Entscheidungsfindung hin angelegt und können in Distanz zu den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dynamischer agieren“.³⁵³ Das notwendige Kontrollniveau³⁵⁴ richtet sich danach, wieviel Kontrolle geboten ist, um das Risiko wissenschaftsinadäquater Entscheidungen angemessen einzudämmen.

Die mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte hinreichende Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge einer Hochschule erstreckt sich auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen.³⁵⁵ Dies schließt auch solche Entscheidungen ein, die Forschung und Lehre im Rahmen von Industriekooperationen betreffen. Der Entscheidung durch Kollegialorgane von vornherein entzogen sind Entscheidungen über Fragen, die in die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Forschenden fallen. Insbesondere Methodenwahl, Erkenntnisziele, Bewertungen der Forschungsergebnisse und Entscheidungen über die Veröffentlichungsreife sind durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG unvertretbar den einzelnen Trägerinnen und Trägern des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit zugewiesen und damit außerhalb des Zugriffs sowohl von Organen des Staates als auch der Hochschulselbstverwaltung.³⁵⁶ Eine hinreichende Mitwirkung der Hochschulkollegialorgane ist jedoch verfassungsrechtlich hinsichtlich der basalen Entscheidungen notwendig, welche Kooperationsbeziehungen eingegangen werden sollen und ob in diesem Rahmen selbstständige Forschungseinrichtungen gegründet werden.

Für die Kooptation externer Einrichtungen durch die Universität ist vor diesem Hintergrund in Rheinland-Pfalz konsequent die Zustimmung des Senats vorgesehen (§ 97 Satz 1 HSchG RhPf³⁵⁷). Entsprechendes gilt aber unmittelbar nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zur Sicherstellung einer hinreichenden Mitwirkung auch für die Gründung einer selbstständigen Forschungseinrichtung, die – durch öffentlich-rechtliche Bindungen, durch Gesellschaftermehrheit oder durch Beherrschungsvertrag – der Hochschule zugeordnet bleibt. Die Kompetenz des Senats, über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten zu beschließen (§ 76 Abs. 2 Nr. 7 HSchG RhPf), erfasst

352 Eingehend *Baer*, Vertrauen – Faire Urteile in Wissenschaft und Recht, 2013.

353 *BVerfGE* 136, 338 (364).

354 *Kahl*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. III, 2. Aufl. (2013), § 47 Rn. 68, 210 ff. Begriff rezipiert von *BVerfGE* 133, 277 (358).

355 *BVerfGE* 35, 79 (123); 111, 333 (352 f., 363); 127, 87 (114, 117 f.); 136, 338 (359 f., 363 f.).

356 S. nur *BVerfGE* 111, 333 (357).

357 Dieser lautet: „Die Hochschule kann mit Zustimmung des Senats und des jeweiligen Trägers Einrichtungen außerhalb der Hochschule die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit der Hochschule verleihen, wenn sie den an eine solche Einrichtung auf den Gebieten der Forschung, der Lehre, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung zu stellenden Anforderungen genügt“.

jedenfalls bei verfassungskonformer Interpretation auch externe Einrichtungen in Privatrechtsform, sofern an diesen Forschung oder Lehre betrieben wird. Auch Industriekooperationen oder Kooperationen mit Dritten, die zu längerfristigen institutionellen Verbindungen führen, müssen dem unmittelbaren Einfluss der relevanten Kollegialorgane unterliegen. Eine solche Entscheidung begründet eine Gesamtverantwortung der Hochschule und berührt deren organisationsrechtliche Architektur, was nicht ohne Beteiligung eines Kollegialorgans wissenschaftsadäquat zu verantworten ist. Einfachgesetzlich ist dies durch die dem Senat vorbehalten Kompetenz gewährleistet, in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 76 Abs. 2 Nr. 12 HSchG RhPf).

Damit die befassen Kollegialorgane (Senat bzw. ggf. Fakultäts-/Fachbereichsrat des betroffenen Fachbereichs) ihre Kontrollaufgaben angemessen wahrnehmen können, müssen sie vor allem die einschlägigen Vertragswerke selbst beurteilen können. Die betroffenen Kollegialorgane (in erster Linie also der Senat) müssen daher Einsicht in Gründungs- und Kooperationsverträge haben.

c) Sicherung der Autonomie der Forschenden bei Berufungsentscheidungen

Da im Rahmen von Kooperationen typischerweise den Berufungsentscheidungen zentrale Bedeutung zukommt, ist zu prüfen, welcher Einfluss den Hochschulorganen auf die Besetzungspolitik zu sichern ist. Insoweit hat die Rechtsprechung frühzeitig gefordert, dass die Hochschullehrer in den Gremien, die über die Aufstellung der Berufungsvorschläge entscheiden, aufgrund ihrer alleinigen fachlichen Qualifikation über eine ausschlaggebende Mehrheit verfügen müssen.³⁵⁸ Man mag erwägen, ob man aufgrund veränderter sozialer Rollenerwartungen und Karrierewege in das Mehrheitserfordernis auch andere Gruppen nach der Maßgabe einbeziehen sollte, wer typischerweise von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte Aufgaben selbstständig wahrnimmt,³⁵⁹ doch ist dies eine allgemein die Hochschulorganisation betreffende Frage, auf die es im vorliegenden Kontext nicht ankommt. Entscheidend ist, dass die selbstständig in Forschung und Lehre Tätigen eine bestimmende Mehrheit bei der Aufstellung der Berufsliste haben müssen.

Zwar korrespondiert mit der Mehrheit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Berufungsverfahren kein Kooptationsrecht.³⁶⁰ Das Berufsrecht selbst liegt verfassungskon-

³⁵⁸ BVerfGE 35, 79 (134); 51, 369 (381); Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 484.

³⁵⁹ S. Stumpf, DÖV 2017, 620 ff.

³⁶⁰ Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 484. Abweichend Lindner, WissR 40 (2007), 254 (274).

form bei den zuständigen Ressortministerien oder bei den Rektoraten.³⁶¹ Die durch die Hochschullehrenden vorgenommene wissenschaftliche Qualitätsbeurteilung ist jedoch unvertretbar an die Beurteilung durch Hochschullehrende gebunden und kann nicht extern ersetzt werden. Die Listenreihung darf daher auch ein Ministerium oder ein Rektorat nur verändern, wenn es hierfür hinreichende Sachgründe außerhalb der wissenschaftlichen Qualitätsbeurteilung hat.³⁶² Es besteht also insoweit eine relative Bindung an eine Berufungsliste, die Abweichungen nur nach Maßgabe der funktionalen Arbeitsteilung zwischen wissenschaftlichen Organen für wissenschaftlich-fachliche Fragen und Leitungsorganen für personalwirtschaftliche sowie strategische Fragen zulässt.³⁶³ Diese in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG angelegte Verantwortungsteilung muss sich im Rahmen von Kooperationen auch in ausgegliederten Wissenschaftseinrichtungen fortsetzen, wenn dort Personal der Hochschule bzw. unter Verantwortung der Hochschule eingesetzt wird. Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

aa) Keine Vetorechte oder Zustimmungsvorbehalte

Zutreffend wurde ein Vetorecht bzw. ein Zustimmungsvorbehalt eines kooperierenden Unternehmens bzw. einer Unternehmensstiftung zu Berufungsentscheidungen als unvereinbar mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG bewertet.³⁶⁴ So hat das BVerfG hinsichtlich der – wesentlich unproblematischeren – Beteiligung externer Professorinnen und Professoren an Berufungsentscheidungen zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung darauf verwiesen, dass eine absolute Mehrheit der hochschulinternen Lehrenden sichergestellt werden könne.³⁶⁵ Dies bedeutet also, dass die Selbstbestimmung einer Fakultät dadurch gewahrt wird, dass strukturelle Vetopositionen ausgeschlossen werden. Zwar ließe sich argumentieren, dass der externe Kooperationspartner (wie die Stiftung im Fall des IMB) keine eigenständige wissenschaftlich-fachliche Beurteilung vornehme, sondern nach anderen – sprich: kooperations-, unternehmens- oder förderstrategischen Kriterien – entscheide, also in Bereichen agiere, die außerhalb der Verantwortung der Fakultät lägen. Diese Argumentation würde aber den spezifisch grundrechtlichen Rechtfertigungsbedarf verfehlen. Namentlich ein Vergleich mit der durchweg gesetzlich vorgesehenen externen Entscheidungsbefugnis von Regierungsmitgliedern oder Rektoraten in Berufungsverfahren würde nicht tragen. Denn eigenständige Interventionsrechte des Ressortminis-

³⁶¹ Vgl. *BVerfGE* 35, 79 (133).

³⁶² *BayVerfGH*, Entsch. v. 7.5.2008 - Vf. 19-VII-06, NVwZ 2009, 177 (182); *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 396 f., 484, 487; *Lindner*, WissR 40 (2007), 254 (274).

³⁶³ S. *BVerwGE* 52, 313 (318 f.); *BVerwG*, Urt. v. 9. 5. 1985 – 2 C 16.83, NVwZ 1986, 374 (375); *BayVerfGH*, Entsch. v. 7.5.2008 - Vf. 19-VII-06, NVwZ 2009, 177 (182); *Detmer*, WissR 30 (1997), 193 (202); *Epping*, WissR 25 (1992), 166 (173, 175 f.); *Gärditz*, WissR 49 (2016), 97 (100 f.); *Perschel*, in: FG 25 Jahre BVerwG, 1978, S. 471 (494).

³⁶⁴ *Gillich*, WissR 50 (2017), 234 (260).

³⁶⁵ *BVerfGE* 127, 87 (123).

ters oder der Ressortministerin bzw. des Rektors oder der Rektorin können der Fakultät lediglich deshalb als wissenschaftsadäquat zugemutet werden, weil es sich hierbei um originär demokratische – und demokratisch zu verantwortende – Kompetenzen handelt, die im Einklang mit der Grundrechtsbindung der öffentlichen Hand (Art. 1 Abs. 3 GG) auszuüben sind. Dem Staat steht es hingegen nicht zu, seine demokratischen Vorbehaltskompetenzen zu entäußern und vormalige Hoheitsmacht im Rahmen einer faktischen Privatisierung einem privaten Dritten zu übertragen. Dies gilt erst recht, wenn der Dritte – wie im Fall eines Unternehmens oder einer Stiftung – nicht selbst an Grundrechte gebunden ist. Zwar ermöglicht es eine Vetoposition Dritten nicht, Personalwünsche *gegen* die Fakultät durchzusetzen. Indes wird den Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht schon dann genügt, wenn die Repräsentationsorgane der wissenschaftlich Tätigen *negativ* unerwünschte Ergänzungen des Personalkörpers abwehren könne. Vielmehr muss eine Fakultät durch ihr Repräsentationsorgan – innerhalb des rechtsstaatlichen und demokratischen Rahmens – *positiv* die Zusammensetzung der Lehrenden determinieren können.³⁶⁶ Die mit einem Vetorecht Dritter einhergehende Kappung des Einflusses grundrechtskonform legitimierter Organe von Hochschule und Staat auf die Zusammensetzung der akademischen Mitglieder würde Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verletzen.

bb) Keine Mitentscheidung von Unternehmensvertretern

Richtigerweise ist auch eine Mitentscheidung von Vertretern des Unternehmens in Berufungskommissionen unzulässig. Die kollegiale Entscheidungsstruktur dient nicht nur dazu, Pluralität zu gewährleisten und unausgewogenen – mithin wissenschaftsinadäquaten – Entscheidungen entgegenzuwirken. Sie dient auch dazu, die zu treffenden amtlichen Entscheidungen zu legitimieren.³⁶⁷ Legitimation kann aber immer nur von einem Legitimationssubjekt ausgehen, das über eine eigenständige Willensbildung von unten nach oben³⁶⁸ verfügt, die entweder demokratisch ist oder – im vorliegenden Bereich der grundrechtlich-funktionalen Legitimation (akademische Binnenlegitimation³⁶⁹) – jedenfalls demokratieadäquate Repräsentation („bindendemokratische“ Strukturen³⁷⁰) und damit Selbstbestimmung in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten ermöglicht.³⁷¹ Ein über einen Kooperationsvertrag eingebundenes Unterneh-

³⁶⁶ Vgl. BVerfGE 35, 79 (134).

³⁶⁷ BaWüVerfGH, Ur. v. 14.11.2016 – 1 VB 16/15, WissR 49 (2016), 302 (311); Gärditz, DVBl 2014, 1127 (1134).

³⁶⁸ Huber, Staat und Wissenschaft, 2008, S. 75 f.

³⁶⁹ Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 402 ff.

³⁷⁰ Vgl. Kahl, Die Staatsaufsicht, 2000, S. 487; Kühne, DÖV 1997, 1 (3); Schmidt-Aßmann, in: GS Wolfgang Martens, 1987, S. 249 (263). In der Sache ebenso, jedoch kritisch zur Begriffsbildung, die die Unterschiede zur demokratischen Repräsentation verwischt, Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 447 f., 458, 463.

³⁷¹ Eingehend Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 553 ff.

men oder eine externe Stiftung verfügt aber weder über ein demokratisches Legitimationssubjekt noch über eine Willensbildung von unten nach oben:

(1) Keine Binnendemokratie in Unternehmen

Ein Unternehmen – gleich welcher Rechtsform – wird top down von der jeweiligen Leitungsebene (bei Kapitalgesellschaften also Geschäftsführung nach § 35 Abs. 1 GmbHG oder Vorstand nach § 76 Abs. 1 AktG) und ergänzend von den Eigentümern (sprich: Gesellschaftern oder Aktionären) über Aufsichtsrat oder Weisungsrechte gesteuert. Die in einem Unternehmen tätigen Forschenden haben – über die allgemeine Arbeitnehmermitbestimmung hinaus – keine Möglichkeit der Einflussnahme von unten nach oben, namentlich keine Teilhabe an der Unternehmensleitung nach demokratischen Mechaniken und vor allem keine Selbstbestimmung in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten. Schon dies schließt es aus, Vertreter eines Unternehmens als grundrechtlich-funktionale Repräsentanten der Forschenden anzusehen; zudem fehlt es durchweg auch an einem Wahlakt, weil die Vertreter einseitig seitens der Unternehmensleitung bestimmt sein werden.

(2) Keine Binnendemokratie in Stiftungen

Nichts anderes gilt für die Zwischenschaltung einer Stiftung (wie etwa im Falle des IMB einer „Unternehmensstiftung“). Innerhalb einer Stiftung wird in der Regel nicht geforscht, sondern das Stiftungsvermögen verwaltet, sodass sich Stiftungspersonal schon gegenständlich nicht als Legitimationssubjekt eignet. Auch eine Stiftung wird zudem vom Vorstand geleitet und nicht binnendemokratisch legitimiert. Schließlich ist eine Stiftung aber auch strukturell einer wissenschaftlichen Selbstbestimmung nicht zugänglich. Denn diese verwirklicht vornehmlich einen perpetuierten Stifterwillen, der der freiheitlichen Gestaltung durch das Personal von vornherein entzogen ist und insoweit mit dem demokratischen Basisparadigma der Herrschaft auf Zeit³⁷² bricht.³⁷³

(3) Keine Vergleichbarkeit mit externen Hochschullehrern in Berufungskommissionen

Die stimmberechtigte Mitwirkung von Unternehmensvertretern in einer Berufungskommission ist auch nicht vergleichbar mit der obligatorischen Beteiligung externer Hochschullehrer,

³⁷² BVerfGE 79, 311 (343); 119, 247 (261); 121, 205 (220); 141, 1 (21); Böckenförde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR, Bd. II, 3. Aufl. (2004), § 24 Rn. 50; Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. II, 3. Aufl. (2015), Art. 20 (Demokratie) Rn. 73.

³⁷³ Kritisch daher zu Stiftungen als Organisationsform für die Wissenschaft Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 563 f.

die das Landeshochschulrecht teils kennt (etwa Art. 18 Abs. 4 Satz 3 HSchPG Bayern³⁷⁴; § 73 Abs. 3 Satz 3 HSchG Berlin; § 38 Abs. 4 Satz 3 HSchG NW) und das BVerfG als verfassungskonform gebilligt hatte.³⁷⁵ Das BVerfG verweist insoweit darauf, dass der Zweck, „die wissenschaftliche Pluralität der Entscheidungsträger und die Qualität der Auswahlentscheidungen durch die Beteiligung externer Professoren zu verbessern“, nicht zu beanstanden sei.³⁷⁶ Namentlich soll eine Beteiligung Externer auch dem selbstverwaltungsinhärenten Risiko entgegenwirken, dass eine Berufungsentscheidung von vornherein auf eine informal bereits vorab feststehende Person zusteuert.³⁷⁷ Schon insoweit fällt es schwer, die Beteiligung Externer in der etablierten Matrix der Binnenlegitimation und der Kontrollstrukturen zu lokalisieren.³⁷⁸ Jedenfalls dient die Beteiligung Externer ausschließlich der *fachlichen* Qualität der Berufungsentscheidung.³⁷⁹ Der wesentliche Unterschied zur Beteiligung von Unternehmens- oder Stiftungsvertretern besteht bereits darin, dass es sich bei den externen Mitgliedern in Berufungskommissionen um unabhängige Professorinnen und Professoren handeln muss, die jedenfalls keine wissenschaftsfremden ökonomischen Interessen in Berufungsentscheidungen hineintragen und im Übrigen in wissenschaftlichen Angelegenheiten jedenfalls grundsätzlich auch nicht in Weisungshierarchien eingebunden sind. Sie sichern also – mit dem BVerfG – die „wissenschaftliche Pluralität“, was aber externe Vertreter, deren Haupttätigkeit nicht in freier (unabhängiger) Forschung und Lehre besteht, strukturell nicht können. Schließlich unterliegen externe Hochschullehrende – bei allen Unsicherheiten zumal bei unterschiedlichen Dienstherrn – erstens den Gemeinwohlbindungen des Amtes,³⁸⁰ das den amtlichen Auftrag gerade von persönlichen Individualinteressen des Amtswalters abstrahieren soll,³⁸¹ und zweitens den Standards guter wissenschaftlicher Praxis der jeweiligen Fachgemeinschaft. Auch dies ist bei Vertretern von Unternehmen oder Stiftungen nicht der Fall.

Sieht man die verfassungskonforme Funktion einer – strukturell selbstverwaltungsfremden – Beteiligung Externer vornehmlich darin, einem latenten Einsickern wissenschaftsfremder

374 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz v. 23.5.2006 (GVBl. S. 230), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes v. 13.12.2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist.

375 BVerfGE 127, 87 (123).

376 BVerfGE 127, 87 (123).

377 Mehde, WissR 50 (2017), 28 (33 f.).

378 Kritisch Mehde, WissR 50 (2017), 28 (39, 44).

379 Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 484 (Fn. 249).

380 Allgemein Anderheiden, Gemeinwohl in Republik und Union, 2006, S. 493 ff.; Depenheuer, Das öffentliche Amt, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR III, 3. Aufl. (2005), § 36 Rn. 6; Detjen, Die Werteordnung des Grundgesetzes, 2009, S. 153; Enzmann, Der demokratische Verfassungsstaat, 2009, S. 297.

381 Gärditz, JöR 64 (2016), 1 (3 ff.); Groß, Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation, 1999, S. 253 f.; Isensee, Salus publica – suprema lex?, 2006, S. 15, 61; Musil, Wettbewerb in der staatlichen Verwaltung, 2005, S. 439; Schnapp, Rechtstheorie 9 (1978), 275 (281); Uerpman, Das öffentliche Interesse, 1999, S. 47 ff.; Voßkuhle, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/ders. (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. III, 2. Aufl. (2013), § 43 Rn. 2 f.

(nicht auf fachlichen Kriterien beruhender) Auswahlkriterien entgegenzusteuern, läuft eine Einbindung von Unternehmensvertretern dieser Ratio diametral zuwider. Diese können die wissenschaftlich-fachliche Rationalität der Entscheidung jedenfalls nicht besser gewährleisten als unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie verzerren schlimmstenfalls die Entscheidungsfindung aber gerade dadurch, dass auf wissenschaftsfremde Aspekte, die dem Fördergeber ein Anliegen sind (z. B. die ökonomische Verwertbarkeit eines angestrebten Forschungsergebnisses, die Auswirkungen auf die Unternehmenspolitik oder die gesellschaftspolitische Relevanz), Rücksicht genommen wird. Im Übrigen erhöht die Einbeziehung externer Entscheidungsbefugter signifikant das Risiko wissenschaftsinadäquater Entscheidungen, weil Externe nicht selbst von den Folgen ihrer Entscheidung betroffen sind.³⁸² Vertreter des Unternehmens oder der Stiftung können daher ohne das Risiko, in der eigenen beruflichen Tätigkeit wesentlich beeinträchtigt zu sein, Unternehmens- oder Stiftungsinteressen bei der Auswahl des wissenschaftlichen Personals verfolgen, wohingegen die akademischen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane letztlich die (positiven wie negativen) Langzeitfolgen von Berufungsentscheidungen sowohl im kollegialen Miteinander als auch im Ansehen einer Fakultät/Forschungseinrichtung zu tragen haben; in abgeschwächter Form würde dies auch für ggf. einbezogene externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gelten, deren Reputation innerhalb der Scientific Community tangiert wird.

Eine strukturelle Gefährdung freier Wissenschaft lässt sich auch nicht mit dem Argument ausschließen, Unternehmens- oder Stiftungsvertreter ohne Vetoposition ließen sich von den übrigen Mitgliedern einer Berufungskommission überstimmen. Diese Prämisse wäre so sein, setzt dann aber implizit voraus, dass sich die Mitglieder einer Kommission in monolithische Blöcke gruppenspezifischer Interessenrepräsentation ordnen lassen, die gleichsam mit einer Stimme sprechen. Dies ist aber unvereinbar mit dem – auch vom BVerfG betonten³⁸³ – Hauptzweck der kollegialen Entscheidungsorganisation, Pluralismus zu organisieren und möglichst unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen,³⁸⁴ weil diese Ratio inhärent voraussetzt, dass die einzelnen Mitglieder selbstständig und in Repräsentanz unterschiedlicher Sichtweisen eine Verständigung suchen. Diesem Modell – wie auch der Praxis in Kollegialorganen – entspricht es, dass sich Mehrheiten unabhängig von typisierbaren Gruppen bilden können. Auch eine organisatorische Minorität kann daher entscheidend sein, wenn es ihr gelingt, ein gemeinsames Interesse mit anderen Vertretern zu formulieren und zu einer taktischen Mehrheit zu formen. So liegt es gerade nahe, dass Unternehmens- und Stiftungsvertreter eng mit denjenigen Pro-

382 Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 494, 549.

383 BVerfGE 136, 338 (364).

384 Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 467 ff.

fessorinnen und Professoren kooperieren, die von der Förderung unmittelbar profitieren und insoweit als Nutznießer mit dem externen Kooperationspartner einen stabilen Entscheidungsblock bilden. Unternehmens- und Stiftungsvertreter haben zudem oft die Rückendeckung der hinter ihnen stehenden Organisation, die über die fortgesetzte Finanzierung entscheidet, weshalb ihre Stimme faktisch besonderes Gewicht hat. Die hieraus erwachsenden, dem wissenschaftlich-fachlichen Pluralismus zuwider laufenden Interessenverquickungen verdeutlichen, dass Mitentscheidungsrechte von Unternehmens- oder Stiftungsvertretern zu einer wissenschaftsinadäquaten strukturellen Gefährdung freier Forschung und Lehre führen.

cc) Möglichkeiten einer konsultativen Beteiligung

Damit ist eine Mitwirkung des externen Kooperationspartners nicht ausgeschlossen, zumal sich dieser auf ein *prima facie* legitimes Interesse – nämlich die Verfolgung der vertraglich vereinbarten Kooperationsziele bzw. die Einhaltung des Stiftungszwecks – berufen kann. Konsultative Mitwirkung (also eine bloße Beratung) ist – wie das BVerfG auch für die demokratische Legitimation anerkannt hat³⁸⁵ – grundsätzlich mangels Wahrnehmung amtlicher Entscheidungsfunktionen nicht personell legitimationsbedürftig.³⁸⁶ Es bestehen zudem legitime Sachgründe eines Fördergebers, der in eine institutionelle Förderbeziehung eintritt und damit dauerhaft Ressourcen bindet, bei der wissenschaftlichen Besetzung beratend mitzuwirken. Geht es um eine klassische Industriekooperation (wie im Fall Universität Köln mit Bayer), kann beratend zu den Chancen Stellung genommen werden, konkrete Bewerberinnen oder Bewerber mit ihren Profilen in die gebotenen Möglichkeiten gemeinsamer Projekte einzubinden. Geht es um die Förderung durch eine Stiftung (wie vorliegenden im Fall des IMB), kann über die Chancen gesprochen werden, wie mit konkreten Bewerberinnen und Bewerbern die abstrakten Zielhorizonte geförderter Spitzenforschung ausgeleuchtet werden könnten. Eine konsultative Beteiligung wäre daher mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vereinbar.

dd) Mitwirkung in einer Findungskommission

Fraglich bleibt, wie die Mitwirkung des Fördergebers (eines Unternehmens oder einer Stiftung) in einer Findungskommission zu bewerten ist.

385 BVerfGE 83, 60 (74).

386 Geis, WissR 37 (2004), 2 (15); Görisch, DÖV 2003, 583 (587); Groß, DÖV 1999, 895 (900); Hendler, VVDStRL 65 (2006), 238 (251); Kahl, Hochschule und Staat, 2004, S. 102 f.; Kersten, DVBl 1999, 1704 (1707); Löwer, in: ders./Tettinger (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 16 Rn. 33; Schenke, NVwZ 2005, 1000 (1006).

(1) Allgemeine Anforderungen

Eine Findungskommission, die die Auswahlentscheidung nur vorbereitet, muss dann den Anforderungen an ein Organ mit amtlichen Entscheidungsbefugnissen entsprechen, wenn die Sachentscheidung so vorbereitet wird, dass faktisch die Personalauswahl vorweggenommen oder jedenfalls auf einen konkreten Personenkreis begrenzt wird.³⁸⁷ Grundsätzlich gilt in diesem Fall auch hier, dass einerseits eine verbindliche Mitentscheidung von Vertreterinnen und Vertretern externer Kooperationspartner unzulässig, eine konsultative Mitwirkung aber möglich ist.

(2) Faktische Determination im Fall des IMB

Die Rolle der Findungskommission, die im Fall des IMB nach dem Kooperationsvertrag einzurichten ist,³⁸⁸ bleibt in mehrerlei Hinsicht rechtlich angreifbar. Der Kooperationsvertrag lässt offen, wie sich die Findungskommission zur Berufungskommission verhält, die ebenfalls nach Maßgabe des geltenden Hochschulrechts einzurichten und mit der Erstellung eines Besetzungsvorschlags zu beauftragen ist.³⁸⁹ Zwar ist einerseits klar, dass der maßgebliche Berufungsvorschlag von der Berufungskommission formuliert wird. Andererseits ist die Findungskommission maßgeblich einzubeziehen, anderenfalls wäre ihre Einrichtung funktionslos. Das Gesamtgefüge spricht dafür, dass die Findungskommission parallel zur Berufungskommission den Rahmen absteckt, in dem Personalauswahlentscheidungen aus der Sicht der Findungskommission vertretbar sind. Zwar kann die Berufungskommission dem Rektorat auch andere Personen zur Ernennung vorschlagen. Da die Stiftung jedoch der letztlich entscheidenden Berufungsvereinbarung zustimmen muss³⁹⁰ und das IMB einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag (wiederum in Abstimmung mit der Stiftung) abschließt,³⁹¹ verfügt sowohl die Stiftung als auch das IMB innerhalb des Kooperationsmodells über eine nicht einseitig überwindbare Vetoposition. Faktisch bedeutet dies, dass die Auswahl der Direktorinnen und Direktoren durch die Findungskommission erfolgt, während die Berufungskommission ihrerseits lediglich verhindern kann, dass Kandidatinnen oder Kandidaten berufen werden, die der betroffene Fachbereich nicht für berufungsfähig hält. Demgegenüber ist eine positive Auswahlentscheidung

387 *BVerfGE* 136, 338 (359): „Zwar entscheidet die Findungskommission nicht verbindlich, sondern bereitet eine Personalentscheidung lediglich vor. Doch wird tatsächlich, der gesetzlichen Zielsetzung der Einrichtung der Findungskommission entsprechend, nur in den Vorstand bestellt, wer dort „gefunden“ worden ist, oder aber nicht bestellt, wer dort abgelehnt wurde. Damit kommt bereits der Findung eine erhebliche Bedeutung für die wissenschaftsrelevanten Entscheidungen an der Hochschule zu“.

388 Nr. 1.2.1 KV 2012.

389 Nr. 1.2.2. Abs. 2 KV 2012.

390 Nr. 1.2.2. Abs. 3 Satz 2 KV 2012.

391 Nr. 1.2.3. Abs. 2 KV 2012.

des Personals – und damit der Fachbereichsmitglieder³⁹² – nicht gegen den Willen der Findungskommission durchsetzbar, weil in diesem Fall absehbar die Anstellung durch das IMB scheitern würde. Faktisch trifft also die Findungskommission die Auswahlentscheidung. Die Findungskommission ist jedoch kein Organ der Hochschule, sondern setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Stiftung des IMB und der Universität zusammen.³⁹³ Diese Fremdtermination des Berufungsverfahrens verletzt die Anforderungen, die Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG an die selbstbestimmte Personalauswahl in wissenschaftlich-fachlicher Hinsicht stellt. Im Übrigen werden die gesetzlichen Voraussetzungen an eine Berufung nach § 50 HSchG RhPf, die die Anforderungen der Wissenschaftsfreiheit verfassungskonform konkretisieren, rechtswidrig umgangen.

(3) Unzureichende Organisationsvereinbarung im Fall des IMB

Mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG von vornherein unvereinbar ist es zudem, dass der Kooperationsvertrag nicht eindeutig festlegt, wie sich die Findungskommission zusammensetzt. Im Kooperationsvertrag ist lediglich festgelegt, dass sich die Findungskommission aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Stiftung, des IMB und der Universität zusammensetzt. Obwohl diese gemeinsam eine unmittelbar wissenschaftsrelevante Vorentscheidung zu treffen hat,³⁹⁴ bleibt damit undeutlich, in welchem Zahlenverhältnis die Vertretergruppen zueinander stehen, wer im Konfliktfall über Mehrheiten verfügt, in welchem Verfahren entschieden wird und welche Anforderungen an die entsandten Personen zu stellen sind. Namentlich verfügt das IMB *vor* der Besetzung des wissenschaftlichen Direktoriums überhaupt noch nicht über wissenschaftsadäquat besetzte Stellen, sodass unklar bleibt, wer für das IMB sprechen soll und hierbei hinreichend qualifiziert ist, die wissenschaftlich-fachlichen Anforderungen zu vertreten. Diese für die Wissenschaftsadäquanz des Organisationsmodells nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG entscheidenden Parameter können auch nicht einfach einer rechtlich ungesteuerten Praxis der Vertragsanwendung überlassen werden. Insgesamt handelt es sich daher um ein Kooperationsinstrument, das die entscheidenden Parameter der Kooperation in verfassungswidriger Weise offen lässt.

ee) Mitwirkung bei der Ausschreibung

Freie oder frei werdende Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von der Hochschule nach § 50 Abs. 1 Satz 1 HSchG RhPf rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben.

³⁹² Nr. 1.2.4 KV 2012.

³⁹³ Nr. 1.2.1 Satz 2 KV 2012.

³⁹⁴ Vgl. nochmals *BVerfGE* 136, 338 (359).

Dies dient der Sicherung des aus Art. 33 Abs. 2 GG erwachsenden Bewerbungsverfahrensanspruches von in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerbern. Auch wenn der aus Art. 33 Abs. 2 GG abgeleitete Bewerbungsverfahrensanspruch grundsätzlich eine Bewerbung (im weiteren Sinne) voraussetzt,³⁹⁵ also zunächst einmal nur für einen verfahrensrechtlich zu konkretisierenden Bewerberkreis gilt, entfaltet die Norm insoweit Vorwirkung, dass zunächst einmal ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren zur Verfügung stehen muss, das einen chancengleichen Zugang zum Amt eröffnet³⁹⁶ und insoweit in irgendeiner Form Bewerbungen ermöglichen muss.³⁹⁷ Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Die Ausschreibungstexte bedürfen nach § 50 Abs. 1 Satz 2 HSchG RhPf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Im Fall des IMB wird der Ausschreibungstext „im Benehmen“ mit der Stiftung abgefasst.³⁹⁸ Benehmen bedeutet nach allgemeinem Verständnis nicht Genehmigung, sondern Gelegenheit zur Stellungnahme.³⁹⁹ Damit wird der Stiftung kein entscheidender Einfluss vermittelt. Vielmehr geht es insoweit lediglich um eine beratende – für die Universität unverbindliche – Mitwirkung. Diese lässt sich damit sachlich begründen, dass die auszuschreibenden Stellen ein Kooperationskonzept ausfüllen sollen, weil die wissenschaftlichen Direktorinnen und Direktoren die Ausrichtung, Schwerpunkte und wissenschaftliche Leistungsfähigkeit des Instituts maßgeblich prägen. Die Fördergeberin hat daher ein legitimes Interesse daran, an der Formulierung des Stellenprofils beteiligt zu werden, wenn sie die auf diesen Stellen durchgeführten Forschungstätigkeiten später verlässlich finanzieren soll. Das Benehmens-Erfordernis als solches verstößt daher nicht gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.

d) Finanzsteuerung

Mit den Anforderungen einer wissenschaftsadäquaten Ausgestaltung der Hochschulorganisation kann auch eine konkrete Haushaltssteuerung durch den Fördergeber unvereinbar sein, wenn diesem hierdurch ein wissenschaftsinadäquater Einfluss auf Forschung und Lehre verschafft wird.

³⁹⁵ Vgl. *VG Berlin*, Beschl. v. 19.8.2014 – 28 L 124.14, Rn. 8 (juris).

³⁹⁶ *BVerfGE* 116, 1 (16).

³⁹⁷ *Jachmann-Michel/Kaiser*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. II, 7. Aufl. (2018), Art. 33 Rn. 16; *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. (2018), Art. 33 Rn. 23; *Kunig*, in: von Münch/ders. (Hrsg.), GG, 6. Aufl. (2012), Art. 33 Rn. 18.

³⁹⁸ Nr. 1.2.2. Abs. 1 Satz 2 KV 2012.

³⁹⁹ S. nur *BVerwGE* 92, 258 (262); 121, 1 (6); *BVerwG*, Beschl. v. 29.12.1994 – 7 VR 12/94, Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 3; Beschl. v. 6.2.1998 – 6 B 17/98, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 386; Beschl. v. 7.2.2005 – 9 VR 15/04, Rn. 11 (juris).

aa) Wissenschaftsrelevanz des Haushalts

Haushaltsrechtliche Steuerungsinstrumente – wie im Fall des IMB die Wirtschaftsplanung⁴⁰⁰ und die mittelfristige Finanzplanung⁴⁰¹ – sind grundrechtsrelevant und daher an Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu messen: „Wissenschaftsrelevant sind auch alle den Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt [...], denn das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit liefe leer, stünden nicht auch die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Ressourcen zur Verfügung, die Voraussetzungen für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Freiheit sind“.⁴⁰² Dies vermittelt zwar selbstverständlich keinen Anspruch auf eine selbstbestimmte Verausgabung fremder Finanzmittel durch die einzelnen Forschenden. Auch innerhalb der Hochschule bestehen legitime haushaltsrechtliche Kontrollvorbehalte, die die ebenfalls verfassungsrechtlich radizierte (Art. 20 Abs. 1, 109 Abs. 3, 110 Abs. 1-2, 114 Abs. 2 GG) demokratische Verantwortung für öffentliche Mittel sicherstellen. Haushaltskontrollen und Rechenschaftspflichten sind daher ebenso zulässig wie kollektive Entscheidungen, wie knappe Mittel verteilt und verausgabt werden sollen. Um eine staatliche Wissenschaftssteuerung zu vermeiden, die über eine detaillierte Haushaltsplanung letztlich Wissenschaft politisch programmiert und daher die Freiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG über den Finanzierungspfad aushöhlt, müssen Vorgaben hinreichend abstrakt bleiben, sprich: angemessene Freiräume für Forschung und Lehre belassen,⁴⁰³ die innerhalb der Universität nur insoweit gestuft nachzuverdichten sind, als kollektive Entscheidungen erforderlich werden, begrenzt verfügbare Mittel abstrakt nach wissenschaftsadäquaten Kriterien zu verteilen.⁴⁰⁴ Diese notwendigen Verteilungsentscheidungen unterliegen wiederum der Kontrolle durch gewählte akademische Kollegialorgane, die als Schutzwall dagegen dienen, eine ergebnisorientierte Forschungspolitik durch Finanzsteuerung zu installieren.

bb) Mindestschutz gegenüber Fördergebern

Was zum Schutze der Eigengesetzlichkeiten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gegenüber einer demokratischen Budgetverantwortung gilt, muss ebenso gegenüber möglichen Interessen privater Fördergeber gelten. Notwendig sind also kollegiale Kontrollstrukturen, die das Risiko eines interessengeleiteten Missbrauchs der Instrumente der Haushaltskontrolle und der Mittelbewilligung zu wissenschaftsfremden Zwecken angemessen reduzieren. Selbstverständlich

400 Nr. 2.1.2. KV 2012.

401 Nr. 2.1.3. KV 2012.

402 *BVerfGE* 138, 338 (364).

403 *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 582 f.

404 *HessVGH*, Urt. v. 28.6.1991 – 6 TG 948/91, *WissR* 26 (1993), 78 (79); *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 584; *Huber*, Staat und Wissenschaft, 2008, S. 74 ff.; *Kirchhof*, *JZ* 1998, 275 (279).

hat ein Fördergeber – ob Unternehmen, Stiftung oder funktionaler Teil der Wissenschaftsverwaltung (wie die DFG) – ein legitimes Interesse, zu kontrollieren, ob die eingesetzten Fördermittel zweckentsprechend verwendet werden. Entsprechendes gilt für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung. Die korrespondierenden Kontroll- und Akteneinsichtsrechte im Falle des IMB sind daher als solche zunächst nicht zu beanstanden.

cc) Unangemessener Einfluss im Fall des IMB

Als problematisch erweist sich jedoch die Zustimmungspflicht der Stiftung zum jährlichen Wirtschaftsplan.⁴⁰⁵ In diesem Wirtschaftsplan sind auch Ausgaben für einzelne Forschungsprojekte enthalten, weshalb die Steuerung über die Finanzmittel unmittelbare Auswirkungen auf Forschungsmethoden und Forschungsthemen hat. Insoweit kann die Stiftung einzelnen Forschungsansätzen faktisch das Wasser abgraben, indem die Zustimmung zum Wirtschaftsplan verweigert wird. Hierbei enthält der Vertrag keine formellen oder materiellen Kriterien, unter welchen Voraussetzungen eine Zustimmung verweigert werden darf. Daher ist es gemessen am Kooperationsabkommen aus rechtlicher Sicht jedenfalls möglich, die Zustimmung nicht einfach zur legitimen Rechnungsprüfung oder Qualitätssicherung, sondern auch als Hebel einzusetzen, die Tätigkeit des IMB in eine Richtung zu steuern, die wissenschaftsfremden Interessen der Stiftung (z. B. einer Forschungsagenda, die auf gesellschaftliche Nutzenerwartungen oder Kompatibilität mit unternehmerischen Strategien gerichtet ist) entspricht. Insoweit notwendige Kontrollinstrumente der wissenschaftsadäquat besetzten Hochschulkollegialorgane gegenüber der Stiftung bestehen nicht. Daher bleibt zwar das Verhalten der Universität (qua Präsidium) als Alleingesellschafterin des IMB einer hinreichenden Kontrolle durch die Hochschulorgane unterworfen. Der rechtlich nicht eingehegte Zustimmungsvorbehalt durch die Stiftung bleibt aber als – aus der Sicht der Universität – kontrollfreies Vetorecht erhalten. Dies ist unvereinbar mit den Anforderungen an eine wissenschaftsadäquate Kontrollstruktur nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Schon die vertragliche Einräumung eines solchen Vetorechts verletzt die Schutzpflicht für eine freie Forschung, selbst wenn die „gelebte“ Praxis der Kooperation zu keinen handfesten Konflikten führen sollte. Eine verfassungskonforme Lösung hätte darin bestehen können, dass Fördermittel für die Laufzeit eines Projektes zugesagt werden und die fortgesetzte Finanzierung nur bei negativer Evaluierung abgebrochen werden darf. Die legitimen Kontrollansprüche der Stiftung blieben dann auf eine rein betriebswirtschaftliche Rechnungsprüfung beschränkt.

405 Nr. 2.1.2 Abs. 2 Satz 1 KV 2012.

e) Ausgründung in Privatrechtsform

Welche Anforderungen an die Ausgründung von Hochschuleinrichtungen – namentlich solchen in Privatrechtsform (z. B. „An-Institute“) – gestellt werden, ist in der Rechtsprechung bislang noch nicht entschieden worden. Die Ausgründung von Forschungseinrichtungen hat sich in besonderem Maße als organisationsrechtliches Instrument etabliert, Kooperation mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule oder mit der Wirtschaft zu ermöglichen.⁴⁰⁶ So wurde auch im Fall der Universität Mainz das IMB als gGmbH verselbstständigt errichtet. Verwaltungsaufgaben können zwar bei abstrakter Betrachtung prinzipiell auch in Privatrechtsform erfüllt werden (Organisationsprivatisierung⁴⁰⁷).⁴⁰⁸ Ob der Staat sich im Einzelfall tatsächlich der Formen des Privatrechts bedienen darf oder nicht, ist damit nicht entschieden und hängt von den Vorgaben ab, die das Öffentliche Recht der Verwaltung auferlegt.⁴⁰⁹ Dies gilt namentlich für die Ziele der Organisationsprivatisierung. So wäre eine Gründung privatrechtlich organisierter Unternehmen zu Zwecken der Erwerbswirtschaft mit den Aufgaben einer staatlichen Hochschule unvereinbar,⁴¹⁰ soweit nicht das geltende Recht dies explizit zulassen würde.

aa) Ingerenzpflichten

Für rechtliche verselbstständigte Einrichtungen können keine abweichenden grundrechtlichen Anforderungen gelten, sofern in solchen selbstständigen Einrichtungen unter der Verantwortung der Hochschule Forschung und Lehre betrieben werden soll. Namentlich verfassungsrechtliche Anforderungen an die grundrechtsadäquate Organisation bestehen daher unvermindert fort.⁴¹¹ Einrichtungen, die in Rechtsformen des privaten Gesellschaftsrechts gegründet werden, verfügen nicht über wissenschaftsadäquate Binnenstrukturen.⁴¹² Das vorrangige Bundesrecht steht einer Überlagerung durch Landeshochschulrecht entgegen.⁴¹³ Die Wissen-

406 Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 578.

407 Hierzu Engels, Die Verfassungsgarantie kommunaler Selbstverwaltung, 2014, S. 489 ff.; Kämmerer, Privatisierung, 2001, S. 41 ff.; Remmert, Private Dienstleistungen in staatlichen Verwaltungsverfahren, 2003, S. 190 f.

408 BVerwGE 13, 47 (54); 129, 9 (14 f.); Groß, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2. Aufl. (2012), § 13 Rn. 47; Schmidt, ZGR 1996, 345 (340); Schulze-Fielitz, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2. Aufl. (2012), § 12 Rn. 130.

409 Ehlers, Verwaltung in Privatrechtsform, 1984, S. 157 ff.; Weiß, Privatisierung und Staatsaufgaben, 2002, S. 273.

410 Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 579.

411 Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 573.

412 Vgl. zu sonstigen Nachteilen auch Eberbach/Hommelhof/Lappe, OdW 2017, 1 (5).

413 BGHZ 36, 296 (306); 69, 334 (340); HessVGH, Urt. v. 9.2.2012 – 8 A 2043/10, NVwZ-RR 2012, 566 Rn. 74 ff.; OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.5.2001 – 20 U 152/00, WRP 2001, 1086 (1091); SächsOVG, Beschl. v. 3.7.2012 – 4 B 211/12, ZIP 2012, 2111; Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 574; Ganzer/Tremml, GewArch 2010, 141 (146); Leisner, GewArch 2009, 337 (338 ff.); Schmidt, ZGR 1996, 345 (350 f.); Schwintowski, NJW 1995 1316 (1318); Spannowsky, DVBl 1992, 1072 (1074). Anderer Ansicht etwa von Danwitz, AöR 120 (1995), 594 (609 ff.); Wahl, in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem (Hrsg.),

schaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verlangt kein wissenschaftsadäquates Gesellschaftsrecht, weil keine Hochschule gezwungen ist, sich der Formen des Privatrecht zu bedienen, um öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Lässt sich die Wissenschaftsfreiheit in Formen des privaten Gesellschaftsrechts nicht sicherstellen, muss eine Hochschule schlicht auf eine solche Organisationsprivatisierung verzichten. Im Übrigen sind verfassungsrechtliche Vorgaben innerhalb der Strukturen des Gesellschaftsrechts zu verwirklichen.⁴¹⁴ Insoweit muss das erforderliche Legitimationsniveau über gesellschaftsrechtliche Steuerungsinstrumente sichergestellt werden (Ingerenzpflicht).⁴¹⁵

bb) Kontrolle des IMB durch die Universität als Gesellschafterin

Im Falle des IMB ist es möglich, das Handeln der Universität als Alleingesellschafterin, die insoweit durch den Präsident vertreten wird (§ 79 Abs. 1 Satz 1 HSchG RhPf), der allgemeinen Kontrolle durch den Senat als gewähltes Kollegialorgan zu unterwerfen. Ob diese Rechte – namentlich die begrenzte Abwahlmöglichkeit (§ 80 Abs. 4 HSchG RhPf) – den allgemeinen Anforderungen an eine wissenschaftsadäquate Hochschulorganisation genügen, ist nicht Thema der vorliegenden Untersuchung. Als Ultima Ratio hat der Senat die Möglichkeit, ein nicht wissenschaftsadäquat verwaltetes IMB als Einrichtung zu schließen (§ 76 Abs. 2 Nr. 7 HSchG RhPf), was es als milderes Mittel einschließt, dem IMB als gGmbH den Status als Hochschuleinrichtung zu entziehen. Für eine wissenschaftsadäquate Kontrolle im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG reichen diese Einflussmöglichkeiten grundsätzlich aus.

Als problematischer erweist sich hingegen die Kappung des universitären Einflusses auf die Modalitäten der Zusammenarbeit. Während der Förderung des IMB durch die Stiftung ist nämlich nach dem Kooperationsvertrag „sicherzustellen, dass das IMB frei über die Zusammenarbeit mit der [Universität] in Forschung und Lehre entscheiden kann“.⁴¹⁶ Weisungsrechte darf die Universität nur einsetzen, wenn die Stiftung im Einzelfall zustimmt.⁴¹⁷ Soweit es nur darum ginge, dass die Hochschulleitung nicht in originär wissenschaftliche Entscheidungen des Direktoriums des IMB eingreifen darf, wäre die Regelung rein deklaratorisch, weil die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) auch Forschung und Lehre am IMB schützt. Präsidiale Wissenschaftssteuerung ist hier ebenso ausgeschlossen wie gegenüber einer hochschulinternen Forschungseinrichtung. Die zitierte Klausel geht indes hierüber hinaus. Sie

Verwaltungsorganisationsrecht als Steuerungsressource, 1997, S. 301 (333).

414 S. Hess/VGH, Urt. v. 9.2.2012 – 8 A 2043/10, NVwZ-RR 2012, 566.

415 Burgi, in: Ehlers/Pünder (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl. (2016), § 10 Rn. 20 f.; Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 573; Spannowsky, ZGR 1996, 400 ff.

416 Nr. 1.1. Abs. 5 Satz 1 KV 2012.

417 Nr. 1.1. Abs. 5 Satz 2 KV 2012.

führt zu einer Verselbstständigung, die nicht einfach nur das wissenschaftliche Direktorium des IMB schützt, sondern zugleich die Universität daran hindert, eine Einbindung des wissenschaftlichen Personals des IMB unterhalb der Leitungsebene in die Wissenschaft sicherzustellen. Namentlich Promovierende und Habilitierende, die sich ebenfalls auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können, werden dem kollegialen Schutz der Universität entzogen, sind als Beschäftigte des IMB⁴¹⁸ in dieser auch nicht repräsentiert und werden letztlich einem kontrollfreien Abhängigkeitsverhältnis ausgeliefert. Zugleich soll aber die Universität für die Graduation bzw. Qualifizierung zuständig bleiben, da das IMB weder Promotions- noch Habilitationsrecht hat. Hier findet also eine einseitige Herauslösung des IMB aus den Verpflichtungen statt, die die gegenseitigen Zumutungen freier Wissenschaft⁴¹⁹ durch rechtliche Konfliktschlichtung erträglich und demokratisch verantwortbar machen. Dies verletzt die Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG an wissenschaftsadäquate Kontrollstrukturen.

2. Verbot der Preisgabe elementarer Anforderungen an die Wissenschaft

Aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgt eine staatliche Verantwortung, eine Preisgabe elementarer Anforderungen an eine redliche Forschung und Lehre durch die wissenschaftlich Tätigen zu unterbinden. Dies kann auch dazu verpflichten, in Freiheitsgrundrechte durch geeignete Regelungen zum Schutz der Wissenschaft einzugreifen. Grundsätzlich hat die objektive Wissenschaftsfreiheitsdimension nur eine unterstützende Funktion,⁴²⁰ die praktischen Gelingensbedingungen individueller Freiheit abzusichern.⁴²¹ Objektive Schutzpflichten lassen sich nicht gegen subjektive Freiheit ausspielen;⁴²² die objektive Grundrechtsdimension lässt sich nicht von ihrem individualfreiheitlichen Kern ablösen und – wie das BVerfG in seinem Mitbestimmungsurteil hervorgehoben hat – „zu einem Gefüge objektiver Normen verselbständigen, in dem der ursprüngliche und bleibende Sinn der Grundrechte zurücktritt“.⁴²³

a) Freiheitseinschränkungen zum Schutz der Funktionsbedingungen freier Wissenschaft

Hieraus folgt freilich nicht, dass der effektive Freiheitsbereich der Individualgrundrechte von dem objektiven Schutzauftrag unberührt bleiben würde.⁴²⁴ Wenn der Staat einen Freiheitsbereich durch normative Setzung (vom abstrakt-generellen Gesetz über den Verwaltungsakt zur Gerichtsentscheidung) ordnet, verteilt er Freiheitschancen bzw. die Bedingungen ihrer Inan-

418 Nr. 1.4. KV 2012.

419 Vgl. *Kempen*, FuL 2017, 390 (391).

420 *Sachs*, in: Stern (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, 1994, S. 72 f.

421 *Gillich*, WissR 50 (2017), 234 (254 f.).

422 *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 320 ff.

423 BVerfGE 50, 290 (337).

424 Missverständnis *Gillich*, WissR 50 (2017), 234 (255).

spruchnahme. Dies ist oftmals nicht möglich, ohne auch Freiheit zu beschränken. Etwa die Erfüllung des Förderauftrags durch Unterhalt staatlicher Hochschulen beschränkt zumindest die Freiheit derjenigen, die über ihre Steuern die im Staatshaushalt hierfür aufgewendeten Mittel generieren müssen.⁴²⁵ Schon die „Erfindung“ der objektiven Grundrechtsdimension in der Lüth-Entscheidung⁴²⁶ bewirkte keine einseitige Freiheitsweiterung, sondern die Notwendigkeit, im Privatrechtsverhältnis Grundrechten zur Geltung zu verhelfen, und zwar zu Lasten der anderen am Streit beteiligten privaten Partei. Der Schutzauftrag, eine Wissenschaft zu fördern und zu ermöglichen, die nach wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten abläuft, führt zu Regelungen, die im Interesse eines eben auch verwalteten Freiheitsraumes – den Hochschulen – individuelle Freiheit begrenzt. So erfüllen beispielsweise Regeln über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in besonderem Maße den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag, sind aber natürlich zugleich Grundlage für individuelle Freiheitseingriffe.

Das BVerfG hat dies nie in Frage gestellt.⁴²⁷ Es betont, dass sich „die meisten hochschulorganisatorischen Entscheidungen, auch wenn sie den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung nicht unmittelbar berühren, aufgrund der Angewiesenheit der wissenschaftlich Tätigen auf den öffentlich bereitgestellten und organisierten Wissenschaftsbetrieb mittelbar auf die wissenschaftliche Betätigung auswirken können“.⁴²⁸ Gleichwohl akzeptiert das Gericht entsprechende Regelungen, die eine freie Entfaltung von Forschung und Lehre in einem wissenschaftsadäquat geordneten Umfeld institutionell sicherstellen.⁴²⁹ So verbietet die Wissenschaftsfreiheit nicht generell eine Bewertung wissenschaftlicher Forschung und hieran anknüpfende Entscheidungen über die Mittelverteilung.⁴³⁰ Letztlich rechtfertigt daher die objektive Schutzverpflichtung aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG abstrakt auch diejenigen (verhältnismäßigen) Eingriffe in die individuelle Freiheit von Forschung und Lehre, die erforderlich sind, um die freiheitlichen Funktionsbedingungen von Wissenschaft innerhalb staatlich verantworteter Wissenschaftsräume sicherzustellen.

Positive Wertentscheidungen, die aus der objektiven Dimension der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ableitbar sind, begrenzen hiernach zwar nicht unmittelbar den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit. Sie sind aber als Ausdruck eines objektiven Gemeinwohlaufrags sowohl unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit legitime Gründe, in die in-

425 S. zum Problem *Klement*, Verantwortung, 2006, S. 516 f. mit Fußn. 1177; von *Stockhausen*, Gesetzliche Preisintervention zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben, 2007, S. 482 ff.; *Wischmeyer*, Die Kosten der Freiheit, 2015, S. 52 ff.

426 BVerfGE 7, 198 (204 f.).

427 S. in anderem Kontext explizit auch BVerfGE 96, 56 (64 f.).

428 BVerfGE 111, 333 (355).

429 BVerfGE 111, 333 (355 ff.).

430 BVerfGE 111, 333 (359).

dividuelle Wissenschaftsfreiheit einzugreifen, als auch als bei der Abwägung zu berücksichtigen, inwieweit die mit universitären Organisationsentscheidungen einhergehenden Grundrechtseingriffe oder -gefährdungen hinzunehmen sind. Die Forschungsfreiheit derjenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die – wie gezeigt: grundsätzlich geschützte⁴³¹ – Kooperationen mit Unternehmen eingehen wollen, müssen verhältnismäßige Einschränkungen hinnehmen, die notwendig sind, die Wissenschaftsfreiheit Mitbetroffener gegen unzulässige Einflüsse zu schützen. Das subjektiv-individuelle Abwehrinteresse von weisungsabhängigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (konkret: im Mittelbau) einerseits und der staatliche Schutzauftrag andererseits sind hierbei grundsätzlich gleichgerichtet. Das Interesse einzelner Forschender ist darauf gerichtet, Verpflichtungen abzuwehren, die die eigene Forschungsfreiheit beeinträchtigen, indem diese mittelbar in den Dienst unternehmerischer Zwecke gestellt und insoweit thematisch bzw. methodisch eingeengt wird. Die objektive Schutzpflicht ist darauf gerichtet, solche ökonomischen Einflüsse durch geeignete Vorkehrungen einzudämmen.⁴³²

b) Sicherung der Lauterkeit wissenschaftlicher Praktiken

Die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG angelegte Wertentscheidung verpflichtet den Staat und seine Organe – Hochschulen eingeschlossen – vor diesem Hintergrund dazu, durch geeignete Regelungen und Praktiken einem Missbrauch einer (vermeintlichen) Wissenschaft zu wissenschaftsfremden Zwecken sowie einer Missachtung von basalen Standards guter wissenschaftlicher Praxis entgegenzuwirken.

aa) Schutz des Gütesiegels staatlich verantworteter Wissenschaft

Insbesondere sind Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass Verquickungen mit ökonomischen oder sonstigen gesellschaftlichen Interessen mit einer staatlich verantworteten Wissenschaft dazu führen, dass unter dem Deckmantel freier Forschung Erkenntnisse in Umlauf gebracht werden, die Objektivität und Verlässlichkeit suggerieren, tatsächlich aber unter Missachtung von unverzichtbaren methodischen Mindeststandards zustande gekommen sind, die Wissenschaft überhaupt erst ausmachen und ihren Schutzbedarf begründen. Indem insoweit wissenschaftliches Fehlverhalten eingedämmt wird, schützt der Staat zugleich all diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die redlich um objektivierbare Erkenntnis bemüht sind und daher eine grundsätzliche Akzeptanz ihrer verlässlichen Aussagen erwarten dürfen. Denn

⁴³¹ Oben Teil 1, A. I. 3. a) cc).

⁴³² Vgl. insbesondere zur kompetitiven Steuerung *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 519 f.

wissenschaftliches Fehlverhalten beeinträchtigt nicht einfach „nur“ Rechte Geschädigter (z. B. von Plagiierten; von Patientinnen und Patienten, die mit ungesicherten Methoden behandelt wurden; von Hochschulen, deren Ressourcen zweckwidrig verbraucht worden sind), sondern auch die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft und ihrer Institutionen insgesamt. Der Staat darf daher – jedenfalls soweit Forschungseinrichtungen unter seiner Verantwortung stehen – das „Gütesiegel“ freier Wissenschaft nicht denjenigen zur Verfügung stellen, die Tätigkeiten nachgehen wollen, die mangels hinreichend neutraler und objektivierbarer Standards nicht einfach nur „schlechte“⁴³³, sondern überhaupt keine Wissenschaft sind bzw. – praktisch relevanter – zwar rechtlichen wie ethischen Standards genügen, aber aufgrund einer (z. B. ökonomischen, politischen) Interessenorientierung nicht die Neutralität und kritische Distanz aufweist, die von einer staatlich alimentierten Forschung erwartet werden dürfen.

bb) Eindämmung von Fehlverhalten

Dies gilt in Sonderheit für wissenschaftliches Fehlverhalten. Nach der Rechtsprechung des BVerwG, die das BVerfG gebilligt hat,⁴³⁴ sind akademische Organe einer Hochschule berechtigt festzustellen, ob eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler durch Forschungstätigkeiten die Rechte anderer (z. B. von Promovierenden) verletzt hat, schon um das Notwendige zum Schutz der Betroffenen zu veranlassen.⁴³⁵ Zudem können Hochschulorgane in einem geeigneten Prüfungsverfahren feststellen, ob eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler „die Grenzen der Wissenschaftsfreiheit zweifelsfrei überschritten hat“, sodass konkrete „Arbeiten nicht als ein ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit beurteilt werden können, somit auch nicht den Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG genießen“.⁴³⁶ Dies ist bereits dann der Fall, wenn grob fahrlässig gegen elementare Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.⁴³⁷ Das BVerfG hat dies gebilligt und besonders hervorgehoben, dass ein Vorgehen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten der objektiven Grundsatznorm des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG entspricht und insoweit „der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses dient“.⁴³⁸ Insoweit korrespondiert der Verantwortung der Hochschule aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG für eine freie Wissenschaft auch eine Verpflichtung, die Funktionsbedingungen verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnis durch geeignete Regelungen zu flankie-

433 Vgl. *BVerfGE* 90, 1 (12); *Gärditz*, *WissR* 47 (2014), 119 (137).

434 *BVerfG-K*, *Beschl. v. 8.8.2000 – 1 BvR 653/97*, *NJW* 2000, 3635.

435 *BVerwGE* 102, 304 (312).

436 *BVerwGE* 102, 304 (312).

437 *BVerwGE* 147, 292 (301); *Apel*, *Verfahren und Institutionen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens*, 2009, S. 387; *Gärditz*, *WissR* 47 (2014), 119 (136); *Schulze-Fielitz*, in: Geis (Hrsg.), *Hochschulrecht im Freistaat Bayern*, 2009, Kap. II Rn. 238; *ders.*, in: Löwer/Gärditz (Hrsg.), *Wissenschaft und Ethik*, 2012, S. 1 (51).

438 *BVerfG-K*, *Beschl. v. 3.9.2014 – 1 BvR 3353/13*, *NVwZ* 2014, 1571 f.

ren.⁴³⁹ Diese Schutzpflicht wird beispielsweise erfüllt durch gesetzliche und satzungsrechtliche Regelungen über die Entziehung akademischer Grade und Lehrbefähigungen, durch GWP-Satzungen und die darin enthaltenen Sanktionen,⁴⁴⁰ sowie durch das Beamtendisziplinar- und Arbeitsrecht, das eine Sanktionierung von Fehlverhalten im Dienst ermöglicht. Bei der konkreten Ausgestaltung bestehen gewiss weitreichende Spielräume; nicht jedes Fehlverhalten muss sanktioniert werden und es ist ausreichend, wenn sich eine Hochschule angesichts knapper Ressourcen darauf konzentriert, besonders gravierende Fälle zu untersuchen. In Bezug auf Industriekooperationen ist jedoch entscheidend, dass eine kooperierende Hochschule – gerade dort, wo Anreize zu einer interessenorientierten Forschung bestehen – ihre Sanktionsgewalt behält, wenn Forschungsergebnisse mit dem Prädikat der Wissenschaftlichkeit einer staatlichen Einrichtung versehen werden.

cc) Hinreichende Regelungen in Bezug auf das IMB

Im Fall des IMB ist die Bindung an Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und an die daran anknüpfenden Verfahren hinreichend dadurch sichergestellt, dass die Mitglieder des wissenschaftlichen Direktoriums (beurlaubte) Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs⁴⁴¹ und daher der Regelungsgewalt der Universität unterworfen bleiben. Das Direktorium ist wiederum verpflichtet, gegen mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten der Beschäftigten des IMB vorzugehen. Für Qualifikationsschriften bzw. kumulative Beiträge in förmlichen Qualifizierungsverfahren an der Universität gelten ebenfalls die akademischen Satzungen und die dortigen Reaktionsmöglichkeiten.

c) Folgen für Industriekooperationen

Dies hat auch Konsequenzen für Industriekooperationen und privat geförderte Wissenschaft, über die sich selbstverständlich Pauschalurteile verbieten. Zunächst einmal ist davon auszugehen, dass auch die an Kooperationen mit Unternehmen oder Unternehmensstiftungen beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler redlich forschen und die allgemeinen Standards guter wissenschaftlicher Praxis einhalten, sich also nicht einfach für (vermeintliche oder reale) Interessen des Fördergeber vereinnahmen lassen. Selbstständige Stiftungen, die mit einer Förderung einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, dürfen ohnehin ebenfalls rechtlich nicht als verlängerter Arm unternehmerischer Interessen dienen. Der Schutz freier Forschung ge-

⁴³⁹ So auch *Ruffert*, VVDStRL 65 (2006), 148 (183).

⁴⁴⁰ S. *Hartmann/Fuchs*, WissR 36 (2003), 204 ff.; *Löwer*, WissR 33 (2000), 219 ff.; *Reich*, WissR 49 (2016), 152 ff.; *Stumpf*, JöR 61 (2013), 329 ff.

⁴⁴¹ Nr. 1.2.4. KV 2012.

währleistet es insoweit auch, sich um eine Finanzierung durch Dritte zu bemühen.⁴⁴² Besondere Vorkehrungen sind allerdings insoweit notwendig, als die Förder- oder Kooperationsstrukturen einen Anreiz bieten, die eigenen Forschungspraktiken an den tatsächlichen oder mutmaßlichen Interessen des Kooperationspartners oder Fördergebers auszurichten. Je stärker die Abhängigkeit der Forschenden von Dritten ist, desto wirksamer müssen Gegengewichte sein. Ist eine Kooperation erkennbar darauf gerichtet, Hochschulpersonal zu unternehmerischen Zwecken zu instrumentalisieren, muss ggf. auf eine Kooperation verzichtet bzw. diese dienstrechtlich (durch Versagung von Beurlaubungen oder Nebentätigkeitsgenehmigungen) untersagt bzw. begrenzt werden. Eine Kollusion von Hochschullehrenden mit Fördergebern zum Nachteil einer lauterer Wissenschaft ist zu unterbinden. Zugleich stärken strikte Regelungen aber auch den verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern den Rücken, wenn sie aus einer Position der Schwäche mit finanzstarken Fördergebern verhandeln müssen. So kann etwa im Fall einer Industriekooperation darauf verwiesen werden, dass Forschungsarbeiten, die nicht unter Bedingungen freier Wissenschaft im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zustande gekommen sind, an der kooperierenden Hochschule von vornherein nicht promotionsfähig sind.

Praktisch bedeutet dies im Rahmen der üblichen – und als solche auch überhaupt nicht diskreditierten – Kooperationen mit Unternehmen oder Unternehmensstiftungen, dass zunächst einmal hinreichende Transparenz herzustellen ist, um einer etwaigen Anfälligkeit für tendenziöse Forschung und unlautere Praktiken im Lichte der fachlichen wie demokratischen Öffentlichkeit von vornherein präventiv entgegenzuwirken. Die aus den Mitgliedern der Hochschule kreierten kollegialen Hochschulorgane müssen zum einen hinreichende Kontrolle auch über externe Forschungseinrichtungen im Verantwortungsbereich der Hochschule behalten. Zum anderen kann hier auch der Informationsfreiheit eine unterstützende Rolle zufallen, die notwendige Transparenz extern herzustellen, worauf noch vertiefend einzugehen sein wird.⁴⁴³ In diesem Rahmen ist dann der objektiven Dimension der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG angemessen Rechnung zu tragen.⁴⁴⁴

Im Fall des IMB bestehen zwar keine spezifischen Risiken, dass die Kooperationsstrukturen eine interessen geleitete Forschung befördern und hiermit Standards einer neutralen, distanzierten, methodenstrengen und kritischen Forschung unterlaufen werden könnten. Denn anders als im Fall insoweit besonders kritisch zu bewertender Industriekooperationen, die auf anwendbare und kommerzialisierbare Forschungsergebnisse gerichtet sind (wie im Fall der

442 Oben Teil 1, A. I. 3. a) aa).

443 Unten Teil 2.

444 Unten Teil 2, A. I. 2.

Universität Köln mit Bayer oder möglicherweise auch im Fall der TU München mit Facebook) und daher qualifizierte Kontrollmechanismen erforderlich machen, geht es im Fall des IMB um eine altruistische Förderung durch eine Stiftung, die nach ihrem Zweck keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt. Ungeachtet dessen wurde gezeigt, dass die weitgehende Auskoppelung des IMB aus den allgemeinen Kontrollstrukturen der Universität⁴⁴⁵ im Zusammenspiel mit dem starken Einfluss der Stiftung auf die Personalbestellung und die periodische Zustimmung zur Wirtschaftsplanung wissenschaftsinadäquate Steuerungspotentiale freisetzen kann. Obgleich die Schlüsselstellung der Stiftung die Forschung am IMB nicht in eine kommerzielle Orientierung hineindrängt, schafft sie mangels hinreichend konkreter Sicherungen im Kooperationsvertrag jedenfalls einen permanenten Zustand der Abhängigkeit, der wiederum das Risiko erhöht, Forschung an den förderpolitischen Zielen der Stiftung auszurichten. Die Stiftung ist hierbei – wie dargelegt – nicht zwingend auf wissenschaftliche Kriterien verpflichtet; sie übt externen Einfluss nach spezifischen gesellschaftlichen Erwartungen jedenfalls im Rahmen des Stiftungszwecks aus, wovor aber die Wissenschaftsfreiheit ganz allgemein (und unabhängig von einer ethischen Bewertung der Förderziele) schützen soll.⁴⁴⁶ Eine Kontrolle durch die Universität als kompensatorisches Gegenmoment wird vertraglich dadurch weitgehend ausgeschaltet, dass das IMB selbst über Grad und Inhalt der Zusammenarbeit mit der gesellschaftsrechtlichen Mutter entscheiden kann. Bei wertender Gesamtbetrachtung verfehlen diese organisatorischen Strukturen die Anforderungen, die aus der Schutzverantwortung für eine freie Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgen.

3. Transparenzanforderungen

Wichtigstes Instrument, wissenschaftliche Transparenz herzustellen, ist die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Publizität ist ein Kernelement der Wissenschaftlichkeit,⁴⁴⁷ weil wissenschaftliche Diskurszusammenhänge auf der Verfügbarkeit, permanenten Nachprüfbarkeit und ggf. Revidierbarkeit von wissenschaftlichem Wissen gründen. So wird die Rationalität eines Forschungsergebnisses immer auch daran gemessen, was der Stand verfügbaren, nach wissenschaftlichen Kriterien gesicherten Wissens ist. Die „Ernsthaftigkeit“ des Erkenntnistrebens⁴⁴⁸ (der Rationalitätsanspruch) bemisst sich vor allem daran, Erkenntnisse unter übergeordnete Gesetzmäßigkeiten zu positionieren sowie in Relation zu anderen Erkenntnis-

445 Oben Teil 1, B. IV. 1. b).

446 Oben Teil 1, A. I. 1.

447 Dähne, Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit, 2007, S. 403 ff.; zusammenfassend zur wissenschaftstheoretischen Diskussion Leuschner, Die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft, 2012, S. 69 ff.

448 BVerfGE 35, 79 (113); 47, 327 (367); 90, 1 (13); BVerwGE 102, 304 (311 f.).

sen zu setzen.⁴⁴⁹ Die Wissenschaftlichkeit selbst setzt inhärent zumindest die (potentielle) Überprüfbarkeit⁴⁵⁰ durch andere Forschende voraus.⁴⁵¹ Zugleich wächst die Macht der Gatekeeper, die über eine Veröffentlichung letztlich entscheiden, Publizitätsverweigerung zu wissenschaftsfremden Zwecken zu missbrauchen und zur Verfolgung einer z. B. unternehmerischen oder politischen Agenda einsetzen zu können.⁴⁵² Bleiben Forschungsergebnisse vor der Öffentlichkeit verborgen, scheitern die wissenschaftsimmanenten Kontrollmechanismen, auf die eine freie Forschung gerade aufgrund ihrer weiten Freiheit unverzichtbar angewiesen bleibt. Beschränkungen der Publizität schaden daher dem Wissenschaftssystem insgesamt.⁴⁵³ Werden z. B. in einer Veröffentlichung Methoden oder Versuchsanordnungen nicht offen gelegt, etwa um eine Nachahmung zu verhindern, unterläuft dies die Anforderungen, wissenschaftliche Überprüfbarkeit und Reproduzierbarkeit zu ermöglichen,⁴⁵⁴ was im Extremfall den Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG für diese konkrete Form der Veröffentlichung entfallen lässt,⁴⁵⁵ jedenfalls aber schlechte – im öffentlichen Diskurs angreifbare – Wissenschaft ist. Vor diesem Hintergrund bedarf es wissenschaftsadäquater Öffentlichkeitskontrollen (a)) und eines Schutzes Dritter vor den Risiken unzuverlässiger Forschung (b)). Auf entsprechende Anforderungen lässt sich richtigerweise nicht qua negativer Publikationsfreiheit generell verzichten (c)). Von vornherein kann der formale Rahmen der Forschungstätigkeit keiner Geheimhaltung unterliegen (d)).

a) Wissenschaftsadäquate Herstellung von Öffentlichkeitskontrolle

Transparenz ist Voraussetzung von jedweder Öffentlichkeitskontrolle.⁴⁵⁶ In der Wissenschaft fungiert als kontrollierende Gegenöffentlichkeit – anders als in politisch-demokratischen Verfahren – in der Regel nicht die Allgemeinheit⁴⁵⁷ und auch nicht – wie in administrativen Ver-

449 *Mayen*, Der grundrechtliche Informationsanspruch des Forschers gegenüber dem Staat, 1992, S. 103.

450 Hier kann offen bleiben, ob dies nur durch potentielle Falsifikation möglich ist oder auch die Verifikation von Wissen anzuerkennen ist. Dies sind wissenschaftstheoretische Grundsatzfragen, über die wiederum wissenschaftsintern gestritten werden muss, die aber nicht über die Auslegung des Grundrechtstatbestandes rechtsnormativ entscheidbar sind.

451 *Mayen*, Der grundrechtliche Informationsanspruch des Forschers gegenüber dem Staat, 1992, S. 103; in diesem Sinne auch *Groß/Arnold*, Regelungsstrukturen der außeruniversitären Forschung, 2007, S. 155 f.

452 Hinlänglich bekannt ist dies für Forschungsaufträge, die von einem Ministerium vergeben werden, wenn Forschungsergebnisse später zurückgehalten werden, weil sie nicht in die jeweilige politische Agenda passen.

453 Zutreffend *Dähne*, Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit, 2007, S. 405.

454 Vgl. *Zöllner*, Tagesspiegel v. 8.1.2019, S. 4.

455 *Classen*, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, 1994, S. 87.

456 *BVerfGE* 133, 338 (363); 139, 148 (177); *Wegener*, Der geheime Staat, 2006, S. 435 ff.

457 Zur Öffentlichkeitskontrolle *Kahl*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. III, 3. Aufl. (2013), § 47 Rn. 136, 211, 243 ff.; *Rossen-Stadtfeld*, in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Verwaltungskontrolle, 2001, S. 117 (152 ff.); *Scherzberg*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. III, § 49 Rn. 1 ff.; *Schmidt-Aßmann*, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl. (2004), Kap. 4, Rn. 98 ff.

fahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – ein Kreis qualifiziert Betroffener⁴⁵⁸. Die breite Allgemeinheit ist in der Regel fachlich nicht in der Lage, anspruchsvolle wissenschaftliche Kommunikation hinreichend präzise zu verstehen, um methodische Fehler, angreifbare Evidenzbehauptungen oder wissenschaftliche Fehlbeurteilungen aufzudecken. Und qualifiziert Betroffene, die ein Eigeninteresse an einer wirksamen Kontrolle haben, stehen nur ausnahmsweise zur Verfügung, haben dann aber kaum hinreichenden Zugang zur Formierung wissenschaftlicher Thesen. An die Stelle der allgemeinen Öffentlichkeit bzw. der Betroffenenöffentlichkeit tritt eine Fachöffentlichkeit, die *Scientific Community* im Allgemeinen und in Sonderheit die *Peers* des jeweiligen Faches, die im offenen Diskurs⁴⁵⁹ bewerten können, ob ein Forschungsvorhaben wissenschaftlichen Mindestanforderungen genügt.⁴⁶⁰ Während eine amtliche Bewertung von Wissenschaft durch hoheitliche Entscheidung staatlichen Organen jenseits von Prüfungsverfahren grundsätzlich verschlossen bleibt,⁴⁶¹ tritt an deren Stelle eine dezentrale Kontrolle durch die Wissenschaftsgemeinde selbst: Die Auseinandersetzung mit Forschungsarbeiten ist mit den Mitteln des wissenschaftlichen Diskurses und daher im Meinungsstreit der einzelnen Grundrechtsträger auszutragen.⁴⁶²

In diesem Rahmen kommen dann freilich die Mechanismen zur Anwendung, die innerhalb der *Scientific Community* der Qualitätssicherung dienen, namentlich schlechte Wissenschaft herausfiltern und Einseitigkeiten, Fehler sowie argumentative Lücken innerhalb der wissenschaftlichen Forschung nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG in fachlicher Auseinandersetzung identifizieren können. Eine Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die diesen erst Wahrnehmbarkeit und wissenschaftliche Relevanz in der Fachgemeinschaft verleiht, hängt von Voraussetzungen ab. So muss etwa ein zur Veröffentlichung eingereichter Aufsatz ein Annahmeverfahren (z. B. durch Peer Review oder Bewertung durch die Schriftleitung eines Fachjournals) durchlaufen, dessen Erfolg nicht garantiert ist. Diese im Einzelnen sehr unterschiedlich ausgestalteten und mit verschiedenen Fachtraditionen unterlegten Verfahren mögen zwar ihre Schwächen haben und müssen auch nicht immer fair sein,⁴⁶³ reduzieren aber jeden-

458 Zur rechtsstaatlichen Kontrollfunktion Gärditz, Europäisches Planungsrecht, 2009, S. 67; Mann, VVDStRL 72 (2013), 544 (559 ff.).

459 Für eine entscheidende Rolle der öffentlichen Kritik Hirschi, Skandalexperthen – Expertenskandale, 2018, S. 322 ff.

460 Vgl. *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (Hrsg.), Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2013, S. 29 ff.; Evermann, in: Neukirchen/Reußow/Schomburg (Hrsg.), Hamburgisches Hochschulgesetz, 2011, § 76 Rn. 1; Jarass, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 138.

461 BVerwGE 102, 304 (311).

462 BVerfG-K, Beschl. v. 8.8.2000 – 1 BvR 653/97, NJW 2000, 3635; BVerwGE 102, 304 (312).

463 S. Ahmed/Gasparyan, European Science Editing 39 (2013/2), 8 ff.; Bohannon, Science 342 (2013), Issue 6154, 60 ff.; Seckelmann, WissR 45 (2012), 200 (217 f.); Smith, Journal of the Royal Society of Medicine 99/4 (2006), 178 ff.; Wager/Jefferson, Learned Publishing 14 (2001), 257 ff. Auch in der Rechtsprechung sind Defizite bereits bemerkt worden. S. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.2.2014 – 1 A 1012/12 Rn. 26 (juris); Urt. v. 19.10.2017 – 1 A 1712/14, Rn. 129 (juris).

falls das Risiko einer interessengeleiteten Einflussnahme auf Forschungsergebnisse aus nicht-wissenschaftlichen Gründen angemessen und bleiben daher weiterhin unverzichtbar.⁴⁶⁴ Bessere Optionen für eine Qualitätssicherung unter der Bedingung knapper Ressourcen haben wir nicht. Etwa ein vorgelagertes Peer-Review-Verfahren bzw. eine Qualitätskontrolle durch Schriftleitungen kann – bei allen Unvollkommenheiten und einer Anfälligkeit für Oberflächlichkeit⁴⁶⁵ – bereits Schwächen in wissenschaftlichen Arbeiten ans Licht befördern und eine Publikation interessengeleiteter Forschung hierdurch zumindest erschweren.

Vor allem der einer erfolgten Veröffentlichung nachgelagerte Diskurs innerhalb der Fachgemeinschaft kann dann wiederum – abhängig von der Aktualität der betroffenen Forschung grundsätzlich auch unbegrenzte Zeit – Ansätze für Kritik bieten oder sogar die Aufdeckung von Fehlverhalten (wie Datenfälschungen oder ergebnisorientierte Ausblendung von Fakten) bieten. Auch wenn die gegenseitige Kontrolle durch Peers im öffentlichen Fachdiskurs schon angesichts der Flut an Veröffentlichungen bekannte Schwächen hat und große blinde Flecke verbleiben, bietet das Säurebad der Überprüfung und fachlichen Kritik immer noch die beste Gewähr, Fehler oder Schwächen aufzudecken bzw. wissenschaftliches Fehlverhalten nachträglich zu entdecken. Wer veröffentlichen muss, wird zumindest gezwungen, das Risiko einer öffentlichen Debatte über Defizite der eigenen Forschung sowie die möglichen Reputationsschäden einzukalkulieren. Und Forschungsergebnisse, die bedeutungslos sind, fallen dem Vergessen der Community anheim, was auch ein Test der wissenschaftlichen Relevanz sein kann.

Vor diesem Hintergrund ist es – auch mit Blick auf die strukturellen Risiken von Industrieforschung – nach Maßgabe der in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG angelegten objektiven Wertentscheidung grundsätzlich geboten, eine Kooperation auch davon abhängig zu machen, dass im Rahmen eines geförderten Projektes entstandene Forschungsergebnisse ungehindert veröffentlicht werden.

464 Aus der breiten Diskussion etwa *Iredale/Al-Shahi Salman*, *Journal of the Royal College of Physicians of Edinburgh* 42 (2012), 290 f.; *Wicherts*, *PLoS ONE* 11/1 (2016), 1 ff. Daher auch vom *BVerfG* akzeptiert: *BVerfGE* 141, 143 (172); ferner *VG Berlin*, Urt. v. 19.4.2013 – 9 K 159.11, Rn. 29 (juris); *VG Braunschweig*, Urt. v. 15.12.2010 – 5 A 229/09, Rn. 48 (juris); *VG Köln*, Urt. v. 27.1.2011 – 13 K 5693/08, Rn. 100 (juris); *Schleswig-Holsteinisches VG*, Urt. v. 25.1.2002 – 11 A 171/00, Rn. 28 (juris). Der Schutz der Anonymität auch im Streitfall ist den Peers allerdings nicht garantiert: *BVerwGE* 157, 181 ff.

465 Zu den faktischen Problemen sozialwissenschaftlich *Reinhart*, *Scientometrics* 81/3 (2009), 789 ff.; *ders.*, *Soziologie und Epistemologie des Peer Review*, 2012; zu den Macht- und Kontrollstrukturen luzide *Hirschi*, *Skandalexperthen – Expertenskandale*, 2018, S. 301 ff.

b) Schutz Dritter vor Risiken durch Publizität

Gerade dort, wo Forschung unmittelbar anwendungsbezogen ist, kann eine mangelnde Publizität von Forschungsergebnissen Rechte Dritter gefährden (wie etwa in der Arzneimittelforschung in Bezug auf Patienten),⁴⁶⁶ namentlich wenn Erkenntnisse über mögliche negative Folgen einer Anwendung unveröffentlicht bleiben, die der Vermarktung abträglich sein könnten.⁴⁶⁷ Der Schutz Dritter vor den Risiken unzuverlässiger Wissenschaft erfüllt zwar in erster Linie Schutzpflichten, die aus entsprechenden Spezialgrundrechten erwachsen (etwa Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), verstärkt aber im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung den Handlungsdruck, hinreichende Transparenz herzustellen, um Einseitigkeiten oder Fehler, die auf einer möglicherweise interessen geleiteten Forschung beruhen, rechtzeitig durch die Wissenschaftsöffentlichkeit aufzudecken.

c) Freiwilliger Verzicht auf Transparenz qua negativer Publikationsfreiheit?

Soweit Beschränkungen der Publikationsfreiheit generell für zulässig erachtet werden, sofern alle Betroffenen zustimmen,⁴⁶⁸ überzeugt dies nicht. Zwar gehört es grundsätzlich zur negativen Publikationsfreiheit, ein Forschungsergebnis nicht veröffentlichen zu müssen.⁴⁶⁹ Umgekehrt ist daher eine Publikationspflicht als Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit zu qualifizieren, schon weil eine solche Rückwirkung auf die verwendeten Methoden haben kann, und daher an Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu messen.⁴⁷⁰ Insoweit liegt die Verantwortung, den Zeitpunkt der Publikation namentlich nach Kriterien der Veröffentlichungsreife, der gesellschaftlichen Verantwortbarkeit oder der taktischen Positionierung im akademischen Diskurs selbst zu bestimmen.

aa) Abstrakte Publizitätsbereitschaft als Element der Wissenschaftlichkeit

Eine relative Pflicht zur Veröffentlichung lässt sich jedoch ggf. zum Schutz höherrangiger verfassungsrechtlicher Belange nach allgemeinen Regeln etablieren.⁴⁷¹ Auch die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG angelegte objektive Wertentscheidung kann Eingriffe in die negative Publi-

466 S. zu den Spannungsfeldern stellvertretend *Keller*, MedR 1991, 11 ff.; *von Kirchbach*, PharmaRecht 1986, 44 ff.; *von Bar/Fischer*, NJW 1980, 2734 ff.

467 *Dähne*, Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit, 2007, S. 405.

468 *Gillich*, WissR 50 (2017), 234 (260).

469 BGHZ 173, 356 (360); *Bartenbach/Volz*, GRUR 2002, 743 (749 f.); *Beaucamp*, DÖD 2003, 99 ff.; *Körting/Kummer*, RdA 2003, 279 (282); *Schübel-Pfister*, in: Gärditz/Pahlow (Hrsg.), Hochschülerfinderrecht, 2011, § 2 Rn. 15, 17.

470 *Britz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 26.

471 *Bäuerle*, in: *Britz* (Hrsg.), Forschung in Freiheit und Risiko, 2012, S. 1 (13 f.); *Britz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 94. Allgemeiner, aber entsprechend *BVerfGE* 47, 327 (380 ff.).

kationsfreiheit rechtfertigen, um kollidierende (objektiv-)verfassungsrechtliche Belange der Wissenschaftsfreiheit zu schützen.⁴⁷² So wird beispielsweise eine medizinethische Verpflichtung, die maßgeblich dem Schutz der Allgemeinheit dient, angenommen, wissenschaftliche Studien über Arzneimittelwirkungen am Menschen grundsätzlich zu veröffentlichen.⁴⁷³ Allgemein steht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aufgrund einer latenten Gemeinwohlbindung – wie das BVerfG insoweit überzeugend ausgeführt hat – „bei ihrer Tätigkeit in Forschung und Lehre an einer öffentlichen Universität ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf vollständiges Schweigen nicht zu“.⁴⁷⁴ Notwendig ist also die „grundsätzliche Bereitschaft, sich durch die Publikation wissenschaftlicher Resultate dem Validierungsprozess der Fachöffentlichkeit zu stellen“.⁴⁷⁵

bb) Nichtveröffentlichung aus wissenschaftsadäquaten Gründen

Zwar wäre es unzumutbar, einzelne Forschende generell zur Veröffentlichung unabhängig von den Gründen für eine Zurückhaltung von Forschungsergebnissen zu zwingen. Namentlich gibt es auch wissenschaftsinhärente Gründe, die für eine Nichtveröffentlichung sprechen können, etwa die vertretbar verneinte Veröffentlichungsreife oder wissenschaftsethische Selbstzweifel bei Erkenntnissen, die zu Missbrauch einladen. Möglich – und vor dem Hintergrund der objektiven Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich auch geboten – ist es aber, einen Publikationsverzicht nur unter wissenschaftsadäquaten Bedingungen anzuerkennen. Die negative Publikationsfreiheit ist nämlich richtigerweise nur von der Wissenschaftsfreiheit geschützt, soweit die Entscheidung, Forschungsergebnisse nicht zu veröffentlichen, auf ihrerseits wissenschaftlich motivierten Erwägungen gründet. Als wissenschaftsadäquate Gründe kommen etwa in Betracht:⁴⁷⁶ wissenschaftsethische Zurückhaltung aufgrund befürchteter gesellschaftlicher Folgen, Unvollkommenheit der Forschungsergebnisse, Restskepsis gegenüber der Plausibilität, Abwarten weiterer Forschungsergebnisse, um eine Studie in einen breiteren Kontext einzuordnen. Die Resultate im weiteren Sinne staatlich verantworteter Forschungstätigkeit der Öffentlichkeit aus ökonomischen Verwertungsinteressen vorzu-

472 Entsprechend für die umgekehrte Situation (Eingriff in die positive Publikationsfreiheit zum Schutz von Funktionsbedingungen des universitären Wissenschaftsbetriebs) *BGHZ* 173, 356 (362 f.). Angedeutet auch bei *BVerfGK* 3, 93 (97).

473 Nr. 36 der Deklaration von Helsinki: „Forscher sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Forschung am Menschen öffentlich verfügbar zu machen und sind im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Berichte rechenschaftspflichtig.“ Ferner *Schwarz*, in: ders. (Hrsg.), *Leitfaden Klinische Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten*, 4. Aufl. (2011), S. 780 (792 f.).

474 *BVerfGE* 47, 327 (383).

475 *Groß/Arnold*, *Regelungsstrukturen der außeruniversitären Forschung*, 2007, S. 155 f.

476 Ähnlich auch *Löwer*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 22: Publikation von gemeinsamen Publikationen darf nur verweigert werden, wenn sich hierfür hinreichende wissenschaftliche Gründe anführen lassen.

enthalten, weil etwa die Ergebnisse die Vermarktungschancen eines Produktes senken oder man den Zeitpunkt der höchsten Renditeerwartung abwarten möchte, erwiese sich demgegenüber als nicht wissenschaftsadäquat. Tendenzforschung nach der *Maxime cui bono?* wird befördert. Ein Verzicht auf Publizität gefährdet in solchen Fällen die Wissenschaftlichkeit der Forschungsergebnisse.

cc) Keine Auslieferung an Publikationsentscheidungen Dritter

Nun wäre es mit der Forschungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ebenfalls unvereinbar, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an staatlichen Hochschulen einer permanenten Veröffentlichungskontrolle zu unterwerfen und Rechenschaft darüber einzufordern, was erforscht wurde und (nicht) veröffentlicht werden soll. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gründet im Ausgangspunkt eben gerade auch auf der Idee, einen von „Fremdbestimmung freien Bereich autonomer Verantwortung“⁴⁷⁷ zu errichten, also auf die persönliche Einschätzung zu vertrauen, was nach wissenschaftlichen Kriterien veröffentlicht werden kann und soll. Schon der ebenfalls von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG umfasste Persönlichkeitsbezug einer Veröffentlichung⁴⁷⁸ verbietet es, Forschende zur Publikation zu zwingen.

Eine Hochschule muss jedoch gerade zum Erhalt der Funktionsbedingungen dieser vertrauensbasierten Freiheit konkreten Risiken entgegenwirken, dass Entscheidungen gegen eine Veröffentlichung aus heteronomen, wissenschaftsfremden Gründen getroffen werden. Dies bedeutet, dass eine kooperierende Hochschule die uneingeschränkte Publizität von Forschungsergebnissen zur Vertragsbedingung machen muss. Je höher das Risiko ist, dass es aufgrund der konkreten Gestaltung einer Kooperationsvereinbarung zu wissenschaftsinadäquater Einflussnahme kommt, desto mehr muss eine Hochschule dafür sorgen, dass sich Forschungsergebnisse der konkreten Kontrolle der Fachgemeinschaft als Korrektiv stellen. Keine Hochschule darf ohne verfassungsrechtlich validen Grund Dritten (namentlich den Fördergebern oder Kooperationspartnern) eine Entscheidungsbefugnis darüber einräumen, ob Forschungsergebnisse veröffentlicht werden sollen oder nicht. Allenfalls mag man es im Rahmen entsprechender anwendungsorientierter Kooperationsformate für verfassungsrechtlich vertretbar halten, wissenschaftliche Erkenntnisse verzögert zu veröffentlichen, um zuvor gewerbliche Schutzrechte (Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 Satz 1 GG) zu sichern (vgl. § 42 ArbNErfG).⁴⁷⁹ Unzulässig ist es aber, die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, deren wissenschaftliche

⁴⁷⁷ BVerfGE 90, 1 (12).

⁴⁷⁸ S. Kirchhof, in: FS Wolfgang Zeidler, Bd. 2, 1987, S. 1639 (1653 f.); Rieble, in: Reuß/ders.(Hrsg.), *Autorschaft als Werkherrschaft in digitaler Zeit*, 2009, S. 30 (51).

⁴⁷⁹ Groß/Arnold, *Regelungsstrukturen der außeruniversitären Forschung*, 2007, S. 156.

Urheber Trägerinnen und Träger der Wissenschaftsfreiheit im Verantwortungsbereich der Hochschule sind, von einer Zustimmung durch den Fördergeber abhängig zu machen.

dd) Fall des IMB

Im Fall des IMB sah der Kooperationsvertrag von Anfang an vor, dass „Veröffentlichungen“ u. a. „der vorherigen Abstimmung zwischen den Parteien und vor Veröffentlichung der entsprechenden Zustimmung“ bedürfen.⁴⁸⁰ Es wurde bereits dargelegt,⁴⁸¹ dass nicht eindeutig ist, ob sich die Bestimmung auch auf wissenschaftliche Fachveröffentlichungen bezieht. Eine verfassungskonforme Auslegung, die den Anwendungsbereich auf die Öffentlichkeitsarbeit im engeren Sinne beschränkt, ist nicht ausgeschlossen. Gleichwohl unterläuft die Universität mit der Klausel die Schutzverantwortung, die ihr mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG obliegt. Erstens ist die Klausel so offen und unbestimmt, dass nicht deutlich wird, welche Kommunikationsinhalte des IMB der Ab- und Zustimmung unterfallen. Angesichts der hohen Eingriffintensität, die eine Zustimmungspflicht für wissenschaftliche Fachpublikationen hätte, wäre hier aber durch konkrete und präzise Regelungen klarzustellen, worauf sich die Zustimmungspflicht erstreckt, schon um Unsicherheiten zu Lasten der betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu vermeiden. Zweitens sind nach Sinn und Zweck der Regelung jedenfalls die Forschungsberichte erfasst, die aber als Teil der Wissenschaftskommunikation ebenfalls unter den Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fallen.⁴⁸² Insoweit hat die Universität Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verletzt, indem sie sich bei Abschluss der Kooperationsvereinbarung auf die relevante Zustimmungsklausel eingelassen hat.

d) Kein Schutz der Geheimhaltung des formalen Forschungsrahmens

Selbst wenn man das Recht der einzelnen Forschenden anerkennt, die Ergebnisse ihrer Forschung nicht zu publizieren, steht dies Transparenzanforderungen nicht entgegen, soweit sich diese auf die formalen Modalitäten des Kooperationsabkommens beziehen. Die Wissenschaftsfreiheit wird nicht dadurch berührt, dass z. B. die Kooperations- und Finanzierungsbedingungen, Mitsprache- oder Vetorechte des beteiligten Unternehmens oder dessen Rolle in Berufungsverfahren transparent gemacht werden. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn die Geheimhaltung aus wissenschaftlichen Gründen notwendig ist, weil anderenfalls die Erkenntnisziele des Projektes gefährdet wären. So schützt die Wissenschaftsfreiheit z. B. die Geheimhaltung von Auskunftspersonen im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Feldstu-

⁴⁸⁰ Nr. 7.2. KV 2012.

⁴⁸¹ Oben Teil I, A. II. 1. d) cc).

⁴⁸² S. oben Teil I, A. I. 3. a) bb).

die, wenn diese politischen Repressalien ausgesetzt sein könnten,⁴⁸³ oder die Nichtoffenlegung eines Whistleblowers, der wichtige Informationen zu einem Forschungsskandal preisgibt, den man aus wissenschaftlichem Erkenntnisinteresse aufklären will. Hier wird man aus der Wissenschaftsfreiheit vergleichbare Standards wie für den – im Zeitablauf verblassenden⁴⁸⁴ – Informantenschutz im Rahmen der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG)⁴⁸⁵ zugrunde legen müssen. Um solche Fragen geht es aber vorliegend offenkundig nicht. Insoweit lässt sich die Geheimhaltung der formalen Kooperationsmodalitäten gegenüber legitimen Informationsbegehren Dritter unter Berücksichtigung der objektiven Wertentscheidung aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht rechtfertigen. Auf die Folgerungen wird nachfolgend noch einzugehen sein.⁴⁸⁶

V. Ergebnis im Fall des IMB

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Universität im Falle des IMB durch Abschluss der Kooperationsverträge 2009 und 2012 der sich aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ergebenden Verantwortung, einen angemessenen Schutz der Wissenschaftsfreiheit innerhalb ihres gesellschaftsrechtlichen Trabanten sicherzustellen, nicht gerecht geworden ist. Die Kooperationsverträge unterlaufen die Mindestbedingungen an wissenschaftsadäquate Kooperationsstrukturen, indem der Stiftung ein mit den Eigengesetzlichkeiten freier Forschung nicht zu vereinbarender Einfluss auf Berufungsentscheidungen und auf die Steuerung der Forschungstätigkeit über die Finanzmittelverwendung eingeräumt wurde. Auch dem Ab- und Zustimmungsvorbehalt bei Veröffentlichungen des IMB hätte die Universität nicht zustimmen dürfen.

Teil 2: Informationsfreiheit als mittelbarer Schutz wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeiten

Auch das Informationsfreiheitsrecht ist ein Instrument, um Transparenz herzustellen. Traditionell wird es in einem demokratischen Funktionskontext positioniert, die politische Öffent-

483 Beispiel: Ein politikwissenschaftliches Forschungsteam befragt Personen in der Türkei zum Kurdenkonflikt.
 484 S. *BVerwG*, Beschl. v. 21.9.2016 – 6 A 10/14, Rn. 16: Für den Verweigerungsgrund des Quellenschutzes reiche eine bloße Geltendmachung dann nicht aus, wenn es sich um Informanten handle, die bei lange zurückliegenden, abgeschlossenen Vorgängen eingesetzt worden seien, sodass eine aktuelle Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung der Beklagten nicht gleichsam von selbst auf der Hand liege.

485 *BVerfGE* 77, 65 (80); 100, 313 (386); 107, 299 (344); 117, 244 (265 f.); *BVerfG-K*, Beschl. v. 13.7.2015 – 1 BvR 2480/13, StV 2016, 65 ff.; *BVerwG*, Beschl. v. 26.10.2017 – 6 VR 1/17, NJW 2018, 485 Rn. 23; *Kirchberg*, Öffentliches Medienrecht, 2. Auf. (2018), Rn. 129; *Starke*, AfP 2007, 91 ff.

486 Unten Teil 2.

lichkeit zu informieren und daher rationale demokratische Teilhabe durch Wahlen sowie durch Inanspruchnahme politischer Freiheitsrechte zu unterstützen.⁴⁸⁷ Daneben treten praktische Erwägungen einer rechtsstaatlichen Verwaltungskontrolle.⁴⁸⁸ Das allgemeine und besondere Informationsfreiheitsrecht kann aber auch unterstützend eingesetzt werden, durch Transparenz von Kooperationsbeziehungen die Verwirklichung der objektiven Wertentscheidung für eine freie, verlässliche und neutrale Wissenschaft aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu flankieren. Das Fallbeispiel des IMB zeigt dies, hat doch hier der beharrliche investigative Druck auf die Akteure und die – freilich durch Leaking unfreiwillig erzwungene – Publizität der Kooperationsverträge erst zu einer Sensibilisierung für mögliche Risiken geführt, die von dem unausgegorenen Vertragswerk für eine freie Wissenschaft ausgehen könnten. Im Folgenden sollen allgemeine Informationsfreiheitsrechte (A.), presserechtliche Auskunftsansprüche (B.) sowie Informationsansprüche akademischer Selbstverwaltungsorgane (C.) und Beschäftigter (D.) untersucht werden.

A. Allgemeines Informationsfreiheitsrecht

Allgemeine Informationsfreiheitsansprüche sind solche, auf die sich grundsätzlich jede und jeder berufen kann, die also keine spezifische professionelle, persönliche oder funktionale Nähe zum konkreten Anspruchsgegenstand voraussetzen. Sie eignen sich daher in besonderem Maße als Vehikel, Öffentlichkeitskontrolle zu ermöglichen. Die verfassungsrechtliche Fundierung (I.) hat hierbei auch Einfluss auf die Reichweite der konkreten gesetzlichen Informationsansprüche (II.).

I. Verfassungsrechtliche Koordinaten

Allgemeine Informationsfreiheitsrechte sind weder auf Bundes- noch Landesebene verfassungsunmittelbar garantiert.⁴⁸⁹ Durch Informationsfreiheit hergestellte Transparenz dient zwar als Ausdruck einer informierten Öffentlichkeit⁴⁹⁰ sowohl dem Rechtsstaatsprinzip (Verwaltungskontrolle) als auch der Demokratie.⁴⁹¹ Unmittelbar bindende Ansprüche oder objektive

487 Albers, ZJS 2009, 614 (618 f.); Birkinshaw, Freedom of Information: The Law, the Practice and the Ideal, 4. Aufl. (2010), S. 18 ff.; Partsch, AfP 2012, 516 ff.; Siehr, Das Recht am öffentlichen Raum, 2016, S. 189 ff.; Spindler, ZGR 2011, 690 ff.; Wegener, Der geheime Staat, 2006, S. 428 ff. Vgl. ähnlich auch für die Öffentlichkeit BVerfGE 103, 44 (63).

488 Albers, ZJS 2009, 614 (619 f.); Gröschner, VVDStRL 63 (2004), 344 (366); Wegener, Der geheime Staat, 2006, S. 435 ff.

489 Einzige Ausnahme Art. 21 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 7 Satz 2 Verf Bbg.

490 Martin, Das Steuerungskonzept der informierten Öffentlichkeit, 2012.

491 Pernice, in: Informationsfreiheit und Informationsrecht Jahrbuch 2013, 17 (24 ff.); Schmidt/Kahl/Gärditz, Umweltrecht, 10. Aufl. (2017), § 4 Rn. 142; Wegener, Der geheime Staat, 2006, S. 428 ff.; s. auch Glaser, Die Entwicklung des Europäischen Verwaltungsrechts aus der Perspektive der Handlungsformenlehre, 2013, S. 598 ff.: Transparenz als Legitimationsbaustein. Vgl. bereits BVerfGE 27, 71 (81).

Ordnungsentscheidungen, die auf ein konkretes Informationsfreiheitsregime verpflichten, lassen sich hieraus aber nicht ableiten.⁴⁹² Unionsrechtliche Vorgaben im Bereich des Umweltinformationsrechts,⁴⁹³ die durch die Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder umgesetzt wurden,⁴⁹⁴ sind im vorliegenden Kontext nicht einschlägig, sofern es nicht ausnahmsweise um Forschungsprojekte geht, deren Gegenstand unmittelbare Umweltrelevanz aufweist. Die damit verbundenen – grundsätzlich parallelen – Sonderfragen sollen hier außer Betracht bleiben. Im Folgenden wird es also um eine grundrechtliche Radizierung von Informationsansprüchen in der Informationsfreiheit (1.), der Wissenschaftsfreiheit (2.) und der Pressefreiheit (3.) gehen, wobei die mittelbare demokratische Bedeutung ggf. schutzverstärkend wirkt.

1. Grundrecht der Informationsfreiheit

Zunächst kommt als Anspruchsgrundlage die allgemeine Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG) in Betracht, die jedem das Recht gewährt, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG dann, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen.⁴⁹⁵ Dies bedeutet, dass das Freiheitsrecht nach der weiterhin vorherrschenden Lesart von einer Vorentscheidung abhängt, eine Informationsquelle allgemein zugänglich zu machen.⁴⁹⁶ Dies ist allerdings schon dann der Fall, wenn sich aus *anderweitigem* Verfassungsrecht ergibt, dass eine Information zur öffentlichen Verwendung bestimmt ist bzw. sein muss.⁴⁹⁷ So legt die öffentliche Hand auch weiterhin „die grundsätzliche Zugänglichkeit von staatlichen Vorgängen und damit zugleich deren Öffnung als Informationsquelle fest“.⁴⁹⁸

492 *VG Berlin*, Urt. v. 7.6.2007 – 2 A 130.06, Rn. 25; *VG Köln*, Urt. v. 6.12.2012 – 13 K 2679/11, Rn. 48 (juris); *VG Mainz*, Urt. v. 11.05.2016 – 3 K 636/15.MZ Rn. 48 (juris). Zur Diskussion und Gegenansicht *Albers*, ZJS 2009, 614 (618 f.); für ein Gegenkonzept insbesondere *Wegener*, Der geheime Staat, 2006, S. 429, 480 ff. Selbst wenn man aus dem Demokratieprinzip einen Grundsatz der Informationsfreiheit ableiten wollte, wäre dieser jedenfalls relativ zu anderen verfassungsrechtlichen Belangen. S. *VG Braunschweig*, Urt. v. 26.6.2013 – 5 A 33/11, ZD 2014, 318 (321). Ein solcher Anspruch würde also nicht weiter reichen wie die beschränkten Ansprüche nach IFG.

493 Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41, S. 26).

494 *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 10. Aufl. (2017), § 4 Rn. 147 ff.; zu den Hintergründen *Wiesinger*, Innovation im Verwaltungsrecht durch Internationalisierung, 2013, S. 70 ff., 100 ff., 134 ff.

495 *BVerfGE* 145, 365 (372).

496 *BVerfGE* 103, 44 (59); bestätigt durch *BVerfGE* 145, 365 (373 f.); ferner *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 23a; *Schemmer*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2. Aufl. (2013), Art. 5 Rn. 33; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 3. Aufl. (2013), Art. 5 I, II Rn. 79; *Starck/Paulus*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, 7. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 108, 109.

497 *Albers*, ZJS 2009, 614 (617); *Wendt*, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG, 6. Aufl. (2012), Art. 5 Rn. 23.

498 So zuletzt im Juni 2017 zur Einsichtnahme in Akten des Bundesarchivs *BVerfGE* 145, 365 (373).

Eine Zugänglichmachung kann auch abstrakt-generell durch Gesetzgebung erfolgen. Aufgrund der allgemeinen Informationsfreiheitsgesetze sind folglich die damit zu erlangenden Informationen allgemein zugänglich im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG.⁴⁹⁹ Zwar sind hierbei auch die Informationsverweigerungsgründe einzukalkulieren, die den Umfang des Anspruchs gesetzlich konturieren. Diese Rückausnahmen sind aber ihrerseits im Lichte der grundsätzlichen Informationsfreiheit auszulegen und anzuwenden. Obgleich es keine *allgemeine* verfassungsrechtliche Pflicht zur Schaffung von Informationsfreiheitsrechten gibt⁵⁰⁰ und gesetzliche Bereichsausnahmen, die für bestimmte Bereiche generell Informationsfreiheitsansprüche ausschließen, auch das BVerfG für grundsätzlich zulässig erachtet,⁵⁰¹ verbietet Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG doch insoweit eine *willkürliche* Disposition des Staates über den Umfang der Zugänglichkeit von Informationen.⁵⁰² Insoweit ist über die freiheitsgrundrechtliche Dimension hinaus auch dem Gleichheitsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Informationsfreiheit Rechnung zu tragen. Die Allgemeinzugänglichkeit durch Gesetz reicht allerdings nicht weiter als die jeweilige Regelungskompetenz des handelnden Gesetzgebers.⁵⁰³ Die spätere Übergabe staatlich geführter Akten in private Trägerschaft schließt den Anspruch grundsätzlich nicht nachträglich wieder aus.⁵⁰⁴

Hieraus folgt: Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG gebietet zwar aus sich heraus nicht, konkrete Informationen öffentlich zugänglich zu machen.⁵⁰⁵ Namentlich ob der Staat einer Ethik der Transparenz oder des Aktengeheimnisses folgt, ist insoweit nicht verfassungsrechtlich festgelegt. Wenn allerdings eine Information über das Informationsfreiheitsrecht grundsätzlich allgemein zugänglich gemacht wurde, ist auch die weitere Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts (insbesondere der fallbezogenen Verweigerungsgründe) an der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG zu messen.

2. Wissenschaftsfreiheit

Als weitere Determinante kommt die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) in Betracht. Diese ist richtigerweise *lex specialis* zur allgemeinen Informationsfreiheit, wenn es um

499 BVerfGE 145, 365 (373).

500 Schemmer, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2. Aufl. (2013), Art. 5 Rn. 33; Schmitz/Jastrow, NVwZ 2005, 984 (985).

501 BVerfGE 145, 365 (374); Starck/Paulus, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, 7. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 111.

502 Bethge, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2015), Art. 5 Rn. 57; ähnlich Starck/Paulus, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, 7. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 108.

503 Rossi, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, 2004, S. 216 ff.

504 BVerfGE 145, 365 (375 f.).

505 Gegenläufige – demokratietheoretisch unterfütterte – Ansätze (namentlich Wegener, Der geheime Staat, 2006, S. 480 ff.) – haben sich jedenfalls in der Rechtsprechung nicht durchzusetzen vermocht.

die Informationsgewinnung zu wissenschaftlichen Zwecken geht.⁵⁰⁶ Unklar ist allerdings deren Reichweite. Überwiegend wurde bislang ein Anspruch auf konkret zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Informationen unmittelbar aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG abgelehnt.⁵⁰⁷ Die Forschungsfreiheit erweitere „nicht die der Forschung zugrunde gelegten Quellen über den Umfang der allgemein zugänglichen Informationen [...] hinaus“.⁵⁰⁸

a) Berücksichtigung der individuellen Wissenschaftsfreiheit bei Forschungsinteresse

Dies wird jedoch zunehmend – und in der Sache mit Recht – kritisiert.⁵⁰⁹ Richtigerweise kann sich die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG angelegte Förderpflicht im Einzelfall zu einem Informationszugangsanspruch verdichten.⁵¹⁰ Wenn ein Forschungsvorhaben essentiell auf den Zugang zu bestimmten Informationen angewiesen ist und keine hinreichend gewichtigen Sachgründe der Informationsgewährung entgegenstehen, wird man einen unmittelbar aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgenden Anspruch auf Information anerkennen müssen. Im Übrigen wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass der Zugang zu Informationen, die bei der Verwaltung vorhanden sind (z. B. durch Akteneinsicht oder Archivzugang), nicht eine Leistung im eigentlichen Sinne ist; vielmehr geht es um die Beseitigung von Verboten (z. B. Geheimhaltungspflichten), die im Falle eines konkreten Forschungsziels in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eingreifen und insoweit durch hinreichende Gemeinwohlbelange zu rechtfertigen sind.⁵¹¹ Dies legt auch ein Vergleich mit dem Presserecht nahe, in dem das BVerwG bei fehlendem einfach-gesetzlichen Informationszugang unmittelbar auf die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zurückgegriffen hat. Das Schutzniveau der Pressefreiheit, die unter dem Vorbehalt der allgemeinen Gesetzes steht (Art. 5 Abs. 2 GG), ist graduell niedriger als das der vorbehaltlos gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, was dafür spricht, dass letztere jedenfalls keine geringeren Informationszugangsansprüche vermittelt. Unabhängig hiervon hat auch das BVerfG anerkannt, dass bei der Entscheidung über ein Informationszugangsbegehren, sprich: bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts, der Stellenwert des

506 Bizer, *Forschungsfreiheit, und Informationelle Selbstbestimmung*, 1992, S. 107; Hevers, *Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers*, 2015, S. 142; Mayen, *Der grundrechtliche Informationsanspruch des Forschers gegenüber dem Staat*, 1992, S. 105 ff.

507 BVerfG-K, Beschl. v. 30.1.1986 – 1 BvR 1352/85, NJW 1986, 1243; BVerwGE 121, 115 (130); BVerwG, Beschl. v. 9.10.1985 – 7 B 188/85, NJW 1986, 1277 (1278); OVG RhPf, Urt. v. 27.10.1982 – 2 A 47/82, NJW 1984, 1135 (1136); Bizer, *Forschungsfreiheit, und Informationelle Selbstbestimmung*, 1992, S. 70 ff.; Gurlit, DVBl 2003, 1119 (1122); Starck/Paulus, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, 7. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 489; offen gelassen Wendt, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG, 6. Aufl. (2012), Rn. 105 („Datenzugang“).

508 BVerwGE 121, 115 (130).

509 Frühzeitig Bayer, JuS 1989, 191 (193); Berg, CR 1988, 234 (237 ff.).

510 Hevers, *Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers*, 2015, S. 85 ff.; Schoch, IFG, 2. Aufl. (2016), Einl. Rn. 71.

511 Greb, *Die Verwaltung* 44 (2011), 563 (568 f., 575); Mayen, *Der grundrechtliche Informationsanspruch des Forschers gegenüber dem Staat*, 1992, S. 136 ff., 180 f. Parallel für die Presse- und Rundfunkfreiheit von Coelln, *Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt*, 2005, S. 294 f.

Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit zu beachten ist.⁵¹² Es bedarf also einer Interpretation des allgemeinen Informationsfreiheitsrechts sowie insbesondere der praktisch entscheidenden Ausnahmetatbestände im Lichte der Wissenschaftsfreiheit, soweit ein Informationsbegehren unmittelbar wissenschaftlichen Zwecken dient. Richtigerweise wird man hieraus aber auch folgern müssen, dass Rechtsverhältnisse so auszugestalten sind, dass – jedenfalls wo gegenläufige Geheimhaltungsinteressen nicht von vornherein überwiegen – Abwägungen, in deren Rahmen der Wissenschaftsfreiheit Rechnung getragen werden kann, überhaupt möglich sind.⁵¹³ Obgleich daher das allgemeine Informationsfreiheitsrecht nur Jedermann-Rechte kennt und daher nicht auf spezialgrundrechtlich qualifizierte Begehren austariert ist, lässt es sich im Rahmen eröffneter Wertungsspielräume als Vehikel für einen wissenschaftsadäquaten Informationszugang nutzen.

b) Kein Anspruch auf Informationen jenseits eigener Forschungsinteressen

Diese Begründung eines Gebots verfassungskonformen Informationszugangs greift allerdings nur, wenn eine forschende Person selbst Zugang zu Informationen begehrt, die für eigene Forschungsvorhaben benötigt werden. Ein Zugang zu forschungsrelevanten Informationen Dritter, die nicht eigener Forschung dienen, ist damit weder verbunden noch ohne gesetzliche Vermittlung zu begründen, weil selbstverständlich auch Forschende dagegen geschützt sind, ihre Methoden, Ziele und Verfahren gegenüber Dritten voraussetzungslos offenzulegen.⁵¹⁴ Ein Zugriff auf Forschungsinhalte ist auch nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Entscheidend ist, dass die individuelle Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) schon ihrem Gegenstand nach grundsätzlich keinen Anspruch auf Information über Kooperationsverträge unterstützen kann, die eine Hochschule mit privaten Unternehmen abschließt. Denn die Kenntnis des Vertragsinhalts erfüllt zwar wichtige Funktionen einer öffentlichen Kontrolle, wird aber in der Regel keinen Informationsbedarf befriedigen, der eigene Forschung fördert. Abweichendes ist nur in dem seltenen Ausnahmefall anzuerkennen, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler (z. B. aus der Sicht der Wissenschaftsethik, des Rechts oder der Wirtschaftswissenschaften) über Forschungsk Kooperationen forscht und hierfür auf Empirie über Kooperationspraktiken angewiesen ist.⁵¹⁵

⁵¹² *BVerfG-K*, Beschl. v. 30.1.1986 – 1 BvR 1352/85, NJW 1986, 1243; *Starck/Paulus*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, 7. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 489. Das *BVerwG* geht davon aus, dass sich selbst im Rahmen des deutlich restriktiveren Archivrechts ein grundrechtskonformer Zugang sicherstellen lasse. So *BVerwG*, Urt. v. 27.6.2013 – 7 A 15/10, AfP 2013, 452 (454).

⁵¹³ *Gallwas*, in: Weber (Hrsg.), Datenschutz und Forschungsfreiheit, S. 35 (41); *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, 2015, S. 123; *Wyduckel*, DVBl 1989, 327 (335).

⁵¹⁴ *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, JZ 2016, 516 (517 ff.).

⁵¹⁵ So prominent der Wirtschaftswissenschaftler *Christian Kreiß*, der zu wirtschaftsethischen Themen und zu ökonomischen Einflussnahmen auf die Wissenschaft forscht sowie hierzu auch einschlägig publiziert hat. S.

c) Berücksichtigung der objektiven Funktion der Wissenschaftsfreiheit

Im Rahmen der Auslegung und Anwendung der Informationsfreiheitsgesetze – insbesondere bei vorzunehmenden Interessenabwägungen⁵¹⁶ – ist zudem der objektiven Dimension der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG Rechnung zu tragen.⁵¹⁷ Es wurde dargelegt, dass die praktischen Funktionsbedingungen von Wissenschaft gerade dort auf Transparenz angewiesen sind, wo die Neutralität, kritische Distanz und interessenferne Fachlichkeit durch mögliche interessen geleitete Einflüsse Dritter gefährdet sein können. Während die wissenschaftliche Methodik und der Erkenntnisprozess staatlicherseits zu schützen, mithin auch von Informationsbegehren abzuschirmen ist,⁵¹⁸ besteht an den formalen Rahmenbedingungen (sprich: der Finanzierung, der Organisation und den Kooperationsbeziehungen zu Dritten), unter denen im Verantwortungsbereich des Staates geforscht wird, gerade ein besonderes Interesse. Wissenschaft geht insoweit alle an; wissenschaftliches Wissen ist nach der spezifischen Kommunikationsstruktur von Wissenschaft per se ein öffentliches Gut.⁵¹⁹ Das öffentliche Transparenzinteresse deckt sich insoweit mit der objektiven Schutzverantwortung aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG für eine freie Wissenschaft, was zwar keine selbstständigen individuellen Informationszugangsansprüche begründet, aber im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Ansprüche zugunsten solcher Informationszugangsbegehren zu berücksichtigen ist, die darauf gerichtet sind, durch Transparenz Risiken interessenorientierter Forschungsstrukturen einzudämmen bzw. Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, die ihrerseits in Konflikt zum Schutzauftrag der Wissenschaftsfreiheit stehen. Auf die objektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit können sich dann auch diejenigen berufen, die zwar nicht selbst forschen und lehren, sich aber z. B. als Journalisten oder Teil der politischen Öffentlichkeit über die Verlässlichkeit und Lauterkeit von Wissenschaftsorganisation, -finanzierung und -kooperation informieren wollen.

d) Schutz der Wissenschaftsfreiheit gegen Informationsansprüche

Die Wissenschaftsfreiheit schützt aber auch davor, unveröffentlichte Forschungsmethoden und Forschungsergebnisse an Dritte ohne qualifiziertes rechtliches Zugangsinteresse preisgeben zu müssen. Denn die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährt wissen-

Kreiß, Gekaufte Forschung, 2015.

⁵¹⁶ Im Rahmen der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LTranspG RhPf sowie nach den §§ 15 und 16 LTranspG RhPf vorzunehmenden Abwägung sind das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang gemäß § 17 LTranspG RhPf zu berücksichtigen.

⁵¹⁷ *Wyduckel*, DVBl 1989, 327 (335). Allgemein für die objektive Wertentscheidung der Grundrechte als Basis informationeller Öffentlichkeit *Scherzberg*, Die Öffentlichkeit der Verwaltung, 2000, S. 289 ff., 336 ff., 346 f.

⁵¹⁸ Zutreffend *VG Braunschweig*, Urt. v. 26.6.2013 – 5 A 33/11, ZD 2014, 318 ff.

⁵¹⁹ *Merton*, The Sociology of Science, 1973, S. 273 ff.

schaftlich tätigen Personen ein Selbstbestimmungsrecht, aufgrund dessen diese Personen frei darüber entscheiden können, ob und wann sie welches Forschungsmaterial an Dritte herausgeben oder veröffentlichen wollen. Dieses Interesse kann, was den Erkenntnisprozess und die unveröffentlichten Forschungsergebnisse betrifft, richtigerweise auch nicht durch ein demokratisches Informationsfreiheitsinteresse überwunden werden.⁵²⁰ Zum einen können allein die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst die – vornehmlich von wissenschaftlich-fachlichen Prämissen abhängige – Veröffentlichungsreife ihrer Forschungsergebnisse beurteilen. Zum anderen ist auch die Hochschulforschung zwar kein Markt, aber ein Umfeld, das entscheidend von Wettbewerb um Forschungsförderung, Karrieren und Reputation lebt.⁵²¹ Forschende sind daher davor zu schützen, dass sich Dritte ihrer noch unveröffentlichten Ideen, Daten und Erkenntnisse bemächtigen und hierdurch die von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte wissenschaftliche Urheberschaft (als besonderes Wissenschaftspersönlichkeitsrecht⁵²²) verletzen. Dies gilt z. B. auch für Förderanträge, aus denen sich Methoden, Forschungskonzepte und Ziele ergeben. Da allgemeine Informationsansprüche zwar verfassungskonforme Zielen dienen, aber selbst nicht verfassungsrechtlich garantiert sind,⁵²³ lässt sich ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit mangels kollidierenden Verfassungsrechts von vornherein nicht rechtfertigen. Im Übrigen wäre der Zwang zur Preisgabe von Inhalten eines unabgeschlossenen Forschungsprojektes oder Lehrkonzeptes unzumutbar.

Abweichendes gilt hingegen für die äußeren, formalen Rahmenbedingungen von Forschung an staatlichen Hochschulen (etwa deren Organisation, abstrakte Finanzierungsquellen und Kooperationsstrukturen), die keine unmittelbaren Rückschlüsse auf unveröffentlichte Wissenschaftsinhalte zulassen und daher grundsätzlich auch transparent gemacht werden können. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt zwar die dahinter stehenden Bemühungen, Forschung praktisch zu ermöglichen, nicht aber deren Geheimhaltung, sofern nicht ausnahmsweise der Erfolg spezifischer Forschungsmethoden davon abhängt, dass bestimmte äußere Rahmenbedingungen nicht bekannt werden.

3. Allgemeines Informationsfreiheitsrecht im Lichte der Pressefreiheit?

Ob allgemeine Informationsansprüche auch im Lichte der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) auszulegen sind, ist bislang nicht abschließend geklärt. Man könnte hieran deshalb zweifeln, weil Jedermann-Rechte gerade nicht spezifisch Presse-Öffentlichkeit herstellen sollen.

⁵²⁰ VG Braunschweig, Urt. v. 26.6.2013 – 5 A 33/11, ZD 2014, 318 (319).

⁵²¹ S. Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 517; Huber, WissR 39 (2006), 196 (211).

⁵²² Rieble, in: Reuß/ders. (Hrsg.), Autorschaft als Werkherrschaft in digitaler Zeit, 2009, S. 30 (51). Ähnlich bereits Kirchhof, in: FS Wolfgang Zeidler, Bd. 2, 1987, S. 1639 (1653 f.).

⁵²³ Oben Teil 2, A. I. 1.

Richtigerweise wird man gleichwohl auch die besondere Bedeutung der Pressefreiheit zu berücksichtigen haben, wenn das einfache Gesetzesrecht – wie die Informationsfreiheitsgesetze⁵²⁴ – presseunspezifische Ansprüche zur Verfügung stellt, hierbei aber über Ermessensspielräume, Beurteilungsermächtigungen oder Abwägungsklauseln gesetzlich nicht abschließend programmierte Wertungen zu treffen sind. Denn die Bedeutung der Grundrechte hängt nicht davon ab, ob der einfache Gesetzgeber grundrechtsspezifische Instrumente ausformt; vielmehr können die Grundrechtsträgerinnen und -träger sich aller Handlungsoptionen, die die Rechtsordnung zur Verfügung stellt, bedienen, um ihre grundrechtlich gewährleistete Freiheit zur Entfaltung zu bringen. Das *OVG Nordrhein-Westfalen* hat daher konsequent auch das allgemeine Informationsfreiheitsrecht anspruchsverstärkend im Lichte des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ausgelegt.⁵²⁵ Das BVerwG als Revisionsinstanz hat sich zwar mit der Frage des Verhältnisses von allgemeinem Informationsfreiheitsrecht und Pressefreiheit nicht explizit auseinandergesetzt, das Vorgehen des *OVG* aber insoweit gebilligt und, soweit in dem seinerzeitigen Fall ein Informationsanspruch abgelehnt wurde, die Vereinbarkeit mit der Pressefreiheit geprüft.⁵²⁶ Die Pressefreiheit geht zwar nicht über die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG hinaus; das Schutzniveau der Pressefreiheit ist mit Blick auf die Schranken der allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG) sogar schwächer ausgestaltet. Gleichwohl können beide Grundrechte im Zusammenspiel schutzverstärkend wirken, wenn nämlich Recherchen der Presse dazu dienen, eine Transparenz herzustellen, die ihrerseits die objektiven Funktionsbedingungen freier Wissenschaft stützt.

II. Gesetzlicher Informationszugangsanspruch

Der Bund hat für allgemeine Informationszugangsbegehren das IFG⁵²⁷ geschaffen. Die meisten – obgleich nicht sämtliche – Länder haben entsprechende Informationsfreiheitsgesetze.⁵²⁸ Daneben bestehen (hier nicht relevante) fachspezifische Informationszugangsregelungen.⁵²⁹ Die Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG) schließt es nicht aus, dass in Ein-

524 Unten Teil 2, A. II.

525 *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 10.8.2015 – 8 A 2410/13, RiA 2016, 33 Rn. 70 ff. Aus Gründen der Redlichkeit soll hier offengelegt werden, dass der Verfasser des hiesigen Gutachtens auch Berichterstatter des zuständigen OVG-Senats war.

526 *BVerwGE* 159, 194 ff.

527 Informationsfreiheitsgesetz v. 5.9.2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Art. 2 Abs. 6 des G. v. 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

528 Systematisierend *Gusy*, JZ 2014, 171 ff.

529 Namentlich VIG, UIG und GeoZG des Bundes sowie Umweltinformationsgesetze der Länder: Geodatenzugangsgesetz v. 10.2.2009 (BGBl. I S. 278), das durch Art. 1 des G. v. 7.11.2012 geändert worden ist; Umweltinformationsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung v. 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 17 des G. v. 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist; Verbraucherinformationsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung v. 17.10.2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Art. 2 Abs. 34 des G. v. 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. S. im Einzelnen *Schmidt/Gärditz/Kahl*, Umweltrecht, 10. Aufl. (2017), § 4 Rn. 147 ff.

zelfällen darüber hinaus (spezialgrundrechtliche) Ansprüche bestehen können, die auf Zugänglichmachung von Informationen gerichtet sind, die zuvor nicht allgemein zugänglich waren.⁵³⁰ Konkret in Rheinland-Pfalz ist Grundlage allgemeiner – voraussetzungsloser – Informationsfreiheitsansprüche inzwischen das Landestransparenzgesetz (LTranspG RhPf⁵³¹), das eine allgemein zugängliche Transparenzplattform schafft und im Übrigen die Regelungen eines allgemeinen Informationsfreiheits- sowie Umweltinformationsgesetzes enthält. Das Gesetz hat mit seinem Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 (§ 30 Abs. 1 LTranspG) das frühere LIFG RhPf⁵³² abgelöst (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 LTranspG); aufgrund der Übergangsbestimmung des § 26 Abs. 1 LTranspG war es im Streit um die Offenlegung der Kooperationsvereinbarung der Universität Mainz noch nicht anzuwenden. Zweck des Gesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern (§ 1 Abs. 1 LTranspG RhPf). Auf diese Weise sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht, Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe gefördert sowie die Möglichkeiten des Internets für einen digitalen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden (§ 1 Abs. 2 LTranspG RhPf). Das Gesetz soll insoweit über seinen präskriptiven Regelungsgehalt hinaus auch einen Kulturwandel in der Verwaltung katalysieren.⁵³³ Der Regelungsstruktur nach gibt es jeweils einen allgemeinen Informationsanspruch (1.), der durch Verweigerungsgründe eingeschränkt wird (2.).

1. Informationsanspruch

Das LTranspG RhPf gewährt – wie auch das IFG des Bundes und die Informationsfreiheitsgesetze anderer Länder – jeder und jedem einen Anspruch auf behördlich vorgehaltene Informationen, ohne dass es eines besonderen Sachgrundes oder eines darzulegenden Zugangsinteresses bedarf. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind, und nicht rechtsfähige Vereinigungen haben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 LTranspG RhPf einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, der durch Antrag geltend zu machen ist. Einen Anspruch haben mit Blick auf ihre Grundrechtsberechtigung⁵³⁴ also beispielsweise auch staatliche Hochschulen. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss nicht dargelegt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 LTranspG RhPf).

⁵³⁰ BVerfGE 145, 365 (373).

⁵³¹ Landestransparenzgesetz v. 27.11.2015 (GVBl. RhPf S. 383).

⁵³² Landesinformationsfreiheitsgesetz v. 26.11.2008 (GVBl. RhPf S. 296), geändert durch Art. 1 des G. v. 20.12.2011 (GVBl. S. 427),

⁵³³ Heinemann, in: dies. (Hrsg.), Praxiskommentar Transparenzgesetz (LTranspG RLP), 2019, S. 15.

⁵³⁴ Oben Teil 1, A. I. 1. a).

a) Personaler Verpflichtungsbereich

Das Gesetz gilt für die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben (§ 3 Abs. 1 Halbs. 1 LTranspG RhPf). Vom Anwendungsbereich erfasst sind also auch Hochschulen, die – je nach Aufgabenkreis – der Rechts- bzw. Fachaufsicht des Landes unterstehen (§ 105 Abs. 1-2 HSchG RhPf). Entsprechendes gilt für das als Anstalt des öffentlichen Rechts verfasste (§ 1 Abs. 1 UMG RhPf⁵³⁵) Universitätsklinikum Mainz nach § 5 UMG RhPf. Transparenzpflichtige Stelle kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 LTranspG RhPf auch eine juristische Person des Privatrechts sein, sofern eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde. Diese Bestimmung erfasst nicht nur Beleihungen, sondern auch andere Fälle einer Einbeziehung Privater in die Aufgabenerfüllung (z. B. Erfüllungspriatisierung).⁵³⁶ Insoweit gilt das LTranspG RhPf also auch für das IMB, das als gGmbH – wie dargelegt⁵³⁷ – Aufgaben der Forschung unter Leitung von Universitätspersonal und im Aufgabenkreis der Universität Mainz erfüllt.

b) Amtliche Informationen als Anspruchsgegenstand

Gegenstand des Anspruchs sind nach Maßgabe der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1-2 LTranspG RhPf amtliche Informationen, die von einer informationspflichtigen Behörde zu dienstlichen Zwecken bereitgehalten werden. Die Amtlichkeit hängt von der Zweckbestimmung ab.⁵³⁸ Ausgeschlossen sind Informationen, die eindeutig privaten Zwecken dienen.⁵³⁹ Eigenverantwortliche wissenschaftliche Forschung ist – anders als etwa Ausarbeitungen des wissenschaftlichen Dienstes einer öffentlichen Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben⁵⁴⁰ – kein amtliches Handeln. Amtstätigkeit ist uneigennütziges Handeln,⁵⁴¹ das einem anderweitigen Rechtsträger zugerechnet wird. Freie Forschung ist hingegen individuelle Grundrechtsausübung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG), und zwar auch dann, wenn sie an einer staatlichen Hochschule stattfindet. Forschungsergebnisse werden daher auch nicht der Hochschule als de-

⁵³⁵ Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizinengesetz) v. 10.9.2008 (GVBl. RhPf 2008, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des G. v. 18.8.2015 (GVBl. S. 196).

⁵³⁶ Anderer Ansicht *Müllmann*, in: Heinemann (Hrsg.), Praxiskommentar Transparenzgesetz (LTranspG RLP), 2019, S. 57 f.

⁵³⁷ Oben Teil 1, A. I. 2.

⁵³⁸ *Rossi*, IFG, 2006, § 2 Rn. 9; *Schoch*, IFG, 2. Aufl. (2016), § 2 Rn. 50.

⁵³⁹ *Schoch*, IFG, 2. Aufl. (2016), § 2 Rn. 55.

⁵⁴⁰ *BVerwGE* 152, 241 ff.

⁵⁴¹ Oben Teil 1, A. II. 2. b) bb).

ren amtliches Wissen oder amtliche Verlautbarung zugerechnet, sondern allein den einzelnen Forschenden. Die Hochschule hat auch nicht, wie von der Amtlichkeit vorausgesetzt,⁵⁴² grundsätzliche Verfügungsgewalt über wissenschaftliche Erkenntnisse und Erkenntnisprozesse ihrer Beschäftigten. Vor diesem Hintergrund besteht also – im Einklang mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG⁵⁴³ – kein Anspruch auf Zugang zu Forschungsmethoden, Forschungsdaten und Forschungskonzepten, die an staatlichen Hochschulen entstehen.

Demgegenüber sind Kooperationsvereinbarungen und sich darauf beziehende Vorgänge (Vertragsentwürfe, Gesellschaftsverträge bei Gründung eines Instituts in Privatrechtsform, Korrespondenz, Kostenrechnungen usw.) amtliche Informationen, weil diese nicht unmittelbar die Forschungstätigkeit der einzelnen Grundrechtsträger betreffen, sondern die öffentliche Aufgabenerfüllung durch die Hochschule, die hierdurch in amtlicher Eigenschaft Räume für grundrechtliche Freiheitsentfaltung schafft, aber auch gesetzlich gebundene Verwaltungstätigkeit wahrnimmt (z. B. im Rahmen der Mittelverwaltung). Auch rein privatrechtliche Verträge einer Behörde können dienstlichen Zwecken dienen, wenn sie fiskalische Hilfsgeschäfte zur Ermöglichung amtlicher Aufgaben sind.⁵⁴⁴ Vor diesem Hintergrund wären namentlich die Kooperationsverträge der Universität Mainz in Sachen IMB amtliche Informationen, die vorbehaltlich etwaiger Verweigerungsgründe der allgemeinen Transparenzpflicht unterliegen.

c) Antragsabhängigkeit

Der Zugang zu den bei transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen wird nach § 11 Abs. 1 LTranspG RhPf auf Antrag gewährt. Die transparenzpflichtige Stelle kann die Information nach § 12 Abs. 1 Satz 1 LTranspG RhPf durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Ggf. ist einem nur teilweise begründeten Antrag stattzugeben, soweit der Anspruch besteht (§ 12 Abs. 2 LTranspG RhPf).

2. Verweigerungsgründe

Die §§ 14-16 LTranspG RhPf enthalten differenzierte Ablehnungsgründe, die in der Regel dem Abwägungsgebot nach § 17 LTranspG RhPf unterliegen. Ein absoluter – abwägungsresistenter⁵⁴⁵ – Verweigerungsgrund ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LTranspG RhPf in Ausformung verfassungsrechtlicher Vorgaben⁵⁴⁶ lediglich gegeben, soweit und solange der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Im Übrigen können neben allgemeinen Geheim-

⁵⁴² Jastrow/Schlatmann, IFG, 2006, § 2 Rn. 7.

⁵⁴³ S. oben Teil II, A. I. 2. d).

⁵⁴⁴ S. VG Berlin, Urt. v. 21.5.2015 – 2 K 43.14, Rn. 19 ff. (juris).

⁵⁴⁵ Vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. (2016), Vor §§ 3-6 Rn. 53.

⁵⁴⁶ BVerfGE 67, 100 (139); 124, 78 (120 ff.); Teuber, Parlamentarische Informationsrechte, 2007, S. 218 ff.

haltungsgründen (a)) der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (b)) und privater Rechte c)) eine Informationsverweigerung rechtfertigen. Hinzu treten vereinzelt besondere – ihrerseits verfassungsrechtlich zu problematisierende – Bereichsausnahmen für die Wissenschaft (d)).

a) Allgemeine relative Ausnahmen

§ 14 Abs.1 Satz 2 LTranspG RhPf enthält relative Verweigerungsgründe, nach denen ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden „soll“. Soll bedeutet, dass ein Antrag abzulehnen ist, solange nicht ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der eine abweichende Bewertung rechtfertigt.⁵⁴⁷ Dies ist z. B. nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 LTranspG RhPf – im verfassungskonformen⁵⁴⁸ Interesse am Informantenschutz⁵⁴⁹ – der Fall bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, solange und soweit das Interesse der oder des Dritten an einer vertraulichen Behandlung zum Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht. Die meisten anderen Ausnahmetatbestände sind im vorliegenden Kontext nicht von Interesse. Eine Vertraulichkeitszusage entfaltet nur dann Sperrwirkung, wenn sie auf einen besonderen Sachgrund gestützt werden kann, der eine solche Zusage rechtfertigt (z. B. Schutz von Whistleblowern⁵⁵⁰). Anderenfalls bestünde das Risiko, dass die gesetzlich gewollte Informationsöffentlichkeit verweigert wird, indem Dritten schlicht Vertraulichkeit zugesichert wird. Dies könnte sogar kollusives Handeln zu Lasten der Öffentlichkeit befördern.

b) Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

§ 15 LTranspG RhPf enthält Soll-Ablehnungsgründe, die den behördlichen Entscheidungsprozess schützen. Der Antrag auf Informationszugang soll nach § 15 Abs. 1 LTranspG RhPf abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, wenn es sich um näher benannte vorbereitende Maßnahmen handelt und der Erfolg der Maßnahme durch eine vorzeitige Transparentmachung vereitelt würde und nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (Nr. 1); die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen hätte (Nr. 2). Zu den vorbereitenden Maßnahmen können auch Vertragsentwürfe zählen.⁵⁵¹ Ob der Erfolg einer Maßnahme vereitelt wird, erfordert eine Prognose,⁵⁵² wobei die Anforderungen an den

⁵⁴⁷ All. Ansicht, exemplarisch *BVerwG*, Urt. v. 26.10.2017 – 8 C 18/16, *GewArch* 2018, 191 (194).

⁵⁴⁸ *BVerfGE* 77, 65 (80); 100, 313 (386); 107, 299 (344); 117, 244 (265 f.); *BVerfG-K*, Beschl. v. 13.7.2015 – 1 BvR 2480/13, *StV* 2016, 65 ff.

⁵⁴⁹ *Schoch*, IFG, 2. Aufl. (2016), § 3 Rn. 303 ff.; allgemein bereits *Masing*, *VVDStRL* 63 (2004), 377 (420 f.).

⁵⁵⁰ *Rossi*, IFG, 2006, § 3 Rn. 60.

⁵⁵¹ *Schoch*, IFG, 2. Aufl. (2016), § 4 Rn. 18.

⁵⁵² *Rossi*, IFG, 2006, § 4 Rn. 13.

Störungseintritt je geringer sind, desto höher der mögliche Schaden ist.⁵⁵³ Grundsätzlich können auch Dokumente, die in Verhandlungen mit einem möglichen Kooperationspartner anfallen, hierdurch geschützt sein, wenn Vertragsverhandlungen, die eben auch gegenseitige Kompromissbereitschaft und Vertraulichkeit erfordern, im Falle einer öffentlichen Politisierung zu scheitern drohen. Konkret sind aber – auch im Lichte der Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG⁵⁵⁴ – Einschränkungen notwendig:

aa) Keine pauschale Geheimhaltung bei öffentlichem Interesse

Die Rechtsprechung hat indes zutreffend herausgearbeitet, dass Vertragsverhandlungen kein pauschaler Freibrief sein könnten, Informationen über Vertragsinhalte der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Vielmehr habe die Öffentlichkeit gerade dann ein qualifiziertes öffentliches Informationsinteresse, wenn es um einen gleichheitssatzgerechten, gemeinwohlorientierten und wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel gehe.⁵⁵⁵ Dies gelte insbesondere dort, wo die Verwaltung „an das Haushaltsrecht gebunden ist und gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen hat“.⁵⁵⁶ Ernst zu nehmende Risiken, dass Auskünfte die künftige Geschäftspolitik erkennbar werden lassen und zu Wettbewerbsnachteilen führen,⁵⁵⁷ dürften von vornherein dort ausgeschlossen sein, wo sich eine Stiftung oder ein Unternehmen in der uneigennützigen Förderung der Wissenschaft engagiert. Soweit es um eine unternehmerische Forschungsk Kooperation geht, in der auch Vereinbarungen über die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen getroffen werden, mag es zwar faktisch ein Geheimhaltungsinteresse geben. Bei wertender Gesamtbetrachtung überwiegt jedoch gerade in diesen Fällen das öffentliche Informationsinteresse. Es wurde dargelegt, dass kommerzielle Interessen im Rahmen eines Forschungsprojektes, das in Industriekooperation durchgeführt wird, Forschung in qualifiziertem Maße anfällig dafür machen, die Neutralitäts- und Distanzerwartungen an eine unabhängige Wissenschaft zu unterlaufen. Daher bedarf es als Gegengewicht in besonderem Maße der Transparenz der Kooperationsbedingungen, auch um der Fachöffentlichkeit eine gezielte kritische Nachprüfung zu erleichtern und mögliche Interessenkonflikte transparent zu halten.⁵⁵⁸ Dieses Transparenzinteresse wird nicht nur durch das Anliegen verstärkt, demokratische Öffentlichkeit im staatlich verantworteten Bereich herzustellen, sondern ist durch die ob-

⁵⁵³ *BVerwG*, Beschl. v. 18.7.2011 – 7 B 14/11, NVwZ 2011, 1072 (1073); *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 28.5.2013 – 12 S 23/13, Rn. 10 (juris); *Schoch*, IFG, 2. Aufl. (2016), § 4 Rn. 30.

⁵⁵⁴ Oben Teil 1, B. III., IV.

⁵⁵⁵ *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.12.2013 – 5 A 413/11, DVBl 2014, 464. Anders noch *VG Köln*, Urt. v. 27.1.2011 – 6 K 4165/09, AfP 2011, 312.

⁵⁵⁶ *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.12.2013 – 5 A 413/11, DVBl 2014, 464.

⁵⁵⁷ *Köhler*, WRP 2007, 62 (65).

⁵⁵⁸ Oben Teil 1, B. IV. 3.

jektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) verfassungsrechtlich zusätzlich bewehrt.⁵⁵⁹

bb) Kein Konkurrenzschutz bei Forschungsk Kooperationen

Die insoweit vom *VG Köln* vertretene Auffassung, dass bei Bekanntwerden der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Zusammenarbeit allgemein „Konkurrenzunternehmen sich an dem Verhandlungsergebnis der Beigeladenen orientieren und sie bei zukünftigen Vertragsverhandlungen über Forschungsk Kooperationen mit anderen Hochschulen leichter ausstechen“ könnten,⁵⁶⁰ überzeugt nicht.⁵⁶¹ Das Interesse, mit Hochschulen „ins Geschäft zu kommen“, ist nicht schutzbedürftig. Zwar würde etwas anderes gelten, wenn es sich um eine öffentliche Auftragsvergabe in einem formalisierten Vergabeverfahren (§§ 97 ff. GWB⁵⁶², VgV⁵⁶³) handeln würde, in dem Waren und Dienstleistungen von der öffentlichen Hand beschafft werden und das vor allem dem Schutz fairen Wettbewerbs dient (§ 97 Abs. 1 Satz 1 GWB).⁵⁶⁴ Hier kann offen bleiben, inwiefern Vergaberecht auf Industriekooperationen überhaupt Anwendung findet, wenn im Rahmen des Leistungsaustausches nicht die Hochschule als Hilfsgeschäft unternehmerische Leistungen auf dem Markt beschafft, sondern gegenläufig das Unternehmen Forschungsleistungen der Hochschule in Form von Verwertungsrechten an gemeinsamen Forschungsergebnissen „einkauft“. Jedenfalls geht es bei einer Forschungsk Kooperation, bei der die Hochschule Forschungsaufgaben gemeinsam mit einem privaten Dritten erfüllt und in diesem Rahmen die Hochschule Fördermittel oder Infrastrukturzugang erlangt, um Wissenschaftsk Kooperation, an der sich eine Hochschule nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben von Forschung, Lehre und ggf. akzessorisch Technologietransfer beteiligen darf. Freie Forschung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, die an oder jedenfalls unter dem Schirm einer staatlichen Hochschule getätigt wird, ist insoweit keine beliebige Dienstleistung, deren Erträge man in einem Beschaffungsvorgang einkaufen kann, sondern institutionell gebundene sowie freiheitsgrundrechtlich emanzipierte öffentliche Aufgabenerfüllung. In eine solche Kooperationsbeziehung, die in erster Linie auf die gemeinsame Entfaltung des Grund-

⁵⁵⁹ Oben Teil 1, B. IV. 3.

⁵⁶⁰ *VG Köln*, Ur t. v. 6.12.2012 – 13 K 2679/11, Rn. 77 (juris).

⁵⁶¹ Ablehnend auch *Gurlit*, in: FS Friedhelm Hufen, 2015, S. 343 (348), die der Entscheidung insoweit pointiert einen „schalen Geschmack“ attestiert. „Geschützt ist offenbar das Interesse, die Hochschule zu übervorteilen“.

⁵⁶² Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. d. F. der Bekanntmachung v. 26.6.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Art. 10 des G. v. 12.7.2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist.

⁵⁶³ Vergabeverordnung v. 12.4.2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Art. 4 des G. v. 10.7.2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist.

⁵⁶⁴ S. für einen solchen Fall etwa *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 20.1.2017 – 15 B 1289/16, AfP 2017, 245.

rechts der Wissenschaftsfreiheit gerichtet ist, kann ein Unternehmen nur dann eintreten, wenn es sich auf die damit einhergehenden Transparenzanforderungen einlässt.

cc) Zumutbarkeit bestehender öffentlich-rechtlicher Sonderbindungen des Vertragspartners

Ganz allgemein lässt sich damit festhalten: Wer mit der öffentlichen Hand – hier namentlich einer staatlichen Hochschule – in Vertragsbeziehungen tritt, lässt sich auf die Sonderbindungen ein, denen diese unterliegt. „Damit ist für Vertragspartner der öffentlichen Hand stets auch das Risiko verbunden, private Vertraulichkeitsinteressen im Prozess verteidigen zu müssen“.⁵⁶⁵ Auch die Funktionstüchtigkeit der Verwaltung als Argument und gegenläufiger Abwägungsbelang ist ambivalent zu bewerten. Sie muss nicht gegen die Informationsfreiheit gerichtet sein, sondern kann unter Umständen auch für diese sprechen, wenn nämlich Transparenz die ordnungsgemäße Erfüllung von Verwaltungsaufgaben unterstützt.⁵⁶⁶ Nach den oben genannten Vorgaben ist auf der Seite des öffentlichen Informationsinteresses die objektive Schutzverantwortung für die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu berücksichtigen, soweit es um die Transparenz der Kooperationsbedingungen und damit die Verhinderung missbrauchsanfälliger Strukturen geht, die eine interessen geleitete Wissenschaft fördern können. Die unternehmerischen Vertraulichkeitsinteressen treten im Falle einer Forschungsk Kooperation mit einer staatlichen Hochschule hinter die objektiv-grundrechtlichen Transparenzanforderungen in der Regel zurück.

c) Schutz privater Belange

§ 16 LTranspG RhPf schützt private Belange, die durch eine Transparentmachung beeinträchtigt sein könnten. Der Antrag auf Informationszugang *ist* (absoluter Verweigerungsgrund) nach § 16 Abs. 1 Satz 1 LTranspG RhPf abzulehnen und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform hat zu unterbleiben, soweit (Nr. 1) Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden, durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbart würden (Nr. 2), Informationen dem Statistikgeheimnis unterliegen (Nr. 3), es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

⁵⁶⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.12.2013 – 5 A 413/11, DVBl 2014, 464.

⁵⁶⁶ Rossi, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, 2004, S. 130.

aa) Geistiges Eigentum

Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst nicht den Schutz der Wissenschaft durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.⁵⁶⁷ Beim geistigen Eigentum geht es insbesondere um das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers nach § 12 UrhG^{568, 569} jedoch ist der Schutz der (wissenschaftsrechtlich und wissenschaftsethisch determinierten) wissenschaftlichen Urheberschaft⁵⁷⁰ nicht davon abhängig, ob ein Urheberrecht besteht.⁵⁷¹ Viele wissenschaftliche Texte haben nicht den schöpferischen Gehalt eines urheberrechtsfähigen Werkes;⁵⁷² umgekehrt erlaubt das Urheberrecht Dispositionen, die wissenschaftsrechtlich schweres Fehlverhalten sind (z. B. bezahltes Ghostwriting). Nur ausnahmsweise sind wissenschaftliche Erkenntnisse auch als geistiges Eigentum geschützt, etwa patentierbare Forschungsergebnisse in den Technikwissenschaften. Einer verfassungskonformen Auslegung, die das geistige Eigentum auch auf wissenschaftliche Autorenschaft erstreckt, ist semantisch zwar möglich,⁵⁷³ aber nur nötig, wenn sich die Wissenschaftsfreiheit nicht anderweitig schützen lässt. Dies ist aber in der Regel schon deshalb der Fall, weil Forschungsdaten, -methoden, -ziele und -aufzeichnungen, die im Rahmen grundrechtlicher Freiheitsentfaltung anfallen, keine amtlichen Informationen sind.⁵⁷⁴ Lediglich wenn von der Wissenschaftsfreiheit geschützte Informationen – etwa in einem Antrags- oder Prüfungsverfahren – zum Gegenstand amtlicher Handlungen werden, kann eine Erstreckung hierauf verfassungsrechtlich geboten sein. Dies muss hier nicht näher vertieft werden. Jedenfalls bedarf es nämlich keines Schutzes des geistigen Eigentums, wenn Kooperationsverträge einer Hochschule mit Dritten offengelegt werden sollen. Darin enthalten sind in der Regel nur formale Organisations- und Verfahrensregelungen, Vereinbarungen über Verwerbungsrechte an etwaigen Erfindungen oder Festlegungen der Kooperations- und Forschungsziele. Diese Texte genießen schon gegenständlich keinen Schutz als geistiges Eigentum. Im Übrigen gebietet die Wissenschaftsfreiheit keine Geheimhaltung solcher Forschungsrahmenbedingungen.⁵⁷⁵

⁵⁶⁷ *Schoch*, IFG, 2. Aufl. (2016), § 6 Rn. 24. Anders *VG Braunschweig*, Urt. v. 26.6.2013 – 5 A 33/11, ZD 2014, 318 (319).

⁵⁶⁸ Urheberrechtsgesetz v. 9.9.1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Art. 1 des G. v. 1.9.2017 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist.

⁵⁶⁹ *Bretthauer*, NVwZ 2012, 1144 (1147).

⁵⁷⁰ Hierzu *Rieble*, Das Wissenschaftsplagiat, 2010, S. 79 ff.

⁵⁷¹ *VG Berlin*, Urt. v. 25.6.2009, 3 A 319.05; *Gärditz*, WissR 56 (2013), 3 (7); *Löwer*, RW 2012, 116 (134 f.). Hiergegen aber *Stahn/Naumann*, WissR 48 (2015), 295 (303 ff.); ferner (erkennbar interessengeleitet) *Frenz*, ZUM 2013, 13 ff.

⁵⁷² *Schack*, in: Dreier/Ohly (Hrsg.), Plagiate, 2013, S. 81 ff.

⁵⁷³ Hierfür *Bretthauer*, NVwZ 2012, 1144 (1147).

⁵⁷⁴ Oben Teil 2, A. II. 1. b).

⁵⁷⁵ Oben Teil 2, A. I. 2. d).

bb) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

In Betracht kommt schließlich der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis geht es bereits dann, wenn die offengelegte Information lediglich Rückschlüsse auf ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zulässt.⁵⁷⁶ Man mag vertreten, dass hierunter auch „Forschungsgeheimnisse“ fallen, weil sich die Regelung nicht zwingend auf kommerziell verwertbares Wissen beschränkt.⁵⁷⁷ Auch hier besteht aber kein Schutz für Vertragswerke, die die Kooperationsbeziehungen von Forschern und Dritten betreffen. Aus der Sicht der Hochschulen handelt es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, weil Forschung auch in Kooperation als amtliche Aufgabe, nicht als wirtschaftliche Tätigkeit wahrgenommen wird⁵⁷⁸ und an der Geheimhaltung grundsätzlich kein berechtigtes Interesse besteht. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben muss sich öffentlich rechtfertigen lassen. Abweichendes mag nur dann gelten, wenn eine Hochschule in einem Land, in dem das Gesetz dies – nach dem Vorbild kommunalrechtlicher Wirtschaftsklauseln – zulässt (etwa § 13a HSchG BaWü; § 5 Abs. 7 HSchG NW⁵⁷⁹), ein hochschuleigenes Unternehmen gründet, um Forschungsergebnisse wirtschaftlich zu verwerten⁵⁸⁰ und in diesem Rahmen Vereinbarungen mit Dritten eingegangen werden, die in Bezug auf eine Verwertungsstrategie auf einem Markt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Auf der Seite der Kooperationspartner kommen zwar schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durchaus in Betracht. Hierunter fallen aber grundsätzlich keine formalen Kooperationsbedingungen. Selbst wenn hinter diesen eine Geschäftsstrategie verborgen sein sollte, wurde bereits ausgeführt,⁵⁸¹ dass private Dritte, die sich in Kooperationen mit der öffentlichen Hand engagieren, auch die einem Träger öffentlicher Gewalt obliegenden Sonderbindungen (hier die grundsätzliche Transparenz) akzeptieren müssen. Es ist zwar für ein Unternehmen selbstverständlich legitim, mit Hochschulkooperationen mittelbare wirtschaftliche Erträge zu erwarten, nicht aber, den Zugang zur Hochschule als Bestandteil einer gewerblichen Vermarktungsstrategie einzukalkulieren, die geheim zu halten ist.⁵⁸² Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können daher allenfalls dort vorliegen, wo in die Vereinbarungen aus-

⁵⁷⁶ *VG Berlin*, Urt. v. 21.5.2015 – 2 K 43.14, Rn. 28 (juris); parallel für das UIG *BVerwGE* 135, 34 (46); *BaWüVGH*, Urt. v. 21.3.2017 – 10 S 413/15, ZUR 2017, 560 (562).

⁵⁷⁷ *Bretthauer*, NVwZ 2012, 1144 (1147 f.).

⁵⁷⁸ *Gurlit*, in: FS Friedhelm Hufen, 2015, S. 343 (348).

⁵⁷⁹ Zu den Voraussetzungen *Nettekoven*, FuL 2018, 950 f.

⁵⁸⁰ Eingehend *Knauff*, WissR 43 (2010), 28 ff.; staatsvermögensrechtlich *Fittschen*, NdsVBl 2002, 145 ff.

⁵⁸¹ Oben Teil 2, A. II. b) bb).

⁵⁸² Vgl. auch *Gurlit*, in: FS Friedhelm Hufen, 2015, S. 343 (348).

nahmsweise konkrete Informationen über das Unternehmen aufgenommen werden, die unabhängig vom Anlass der Kooperation schutzbedürftig sind.⁵⁸³

d) Wissenschaftsklauseln

Bisweilen finden sich in den Landesinformationsfreiheitsgesetzen besondere Wissenschaftsklauseln, die in der Regel Informationsansprüche zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit gegenüber einer Öffentlichkeit einschränken, die dysfunktional die Rahmenbedingungen einer nach Eigengesetzlichkeiten ablaufenden freien Forschung beeinträchtigen kann. Das IFG des Bundes und die überwiegende Zahl der Landesgesetze enthalten zwar keine spezifischen Bestimmungen zum Schutz der Wissenschaft, ermöglichen aber angemessenen Freiheitsschutz im Rahmen der Auslegung und Anwendung des Gesetzes.

aa) Abwägungsmodell: Wissenschaftsklausel Rheinland-Pfalz

§ 16 Abs. 3 LTranspG RhPf enthält eine besondere Wissenschaftsklausel: Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist hiernach zu gewährleisten; der Anspruch auf Informationszugang und die Transparenzpflichten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre beziehen sich ausschließlich auf Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben. Hierbei sind ausdrücklich auch die Schutzinteressen gemäß den §§ 14 bis 16 LTranspG RhPf zu beachten, d. h. es sind ggf. zusätzliche Vorkehrungen zu treffen, wenn sich der Schutz der Forschungsfreiheit innerhalb des Informationsrahmens des § 16 Abs. 3 LTranspG RhPf nicht hinreichend sicherstellen lässt.⁵⁸⁴

Dies bedeutet einerseits, dass der insoweit in Bezug genommene⁵⁸⁵ Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als allgemeine Schranke der Informationsansprüche anerkannt wird. Dies ist mehr als deklaratorisch,⁵⁸⁶ weil sich ohne eine solche Klausel die Wissenschaftsfreiheit nur innerhalb der in der Regel abschließenden Verweigerungsgründe schützen ließe, die aber nicht wissenschaftsspezifisch austariert sind. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob eine Preisgabe von Informationen, für die grundsätzlich ein Anspruch bestehen würde, in die Wissenschaftsfreiheit eingreift. Ist dies der Fall, begründet § 16 Abs. 3 LTranspG einen zwingenden Informationsver-

⁵⁸³ Beispielsweise wenn die Kooperationsziele und Modi der Arbeitsteilung anhand von bereits vorliegenden konkreten Erfindung beschrieben werden, die potentiell patentierbar oder anderweitig verwertbar sind.

⁵⁸⁴ Als Beispiel wird angeführt, dass die Benennung des Drittmittelgebers Rückschlüsse auf den Forschungsgegenstand zulasse. So Landtag Rheinland-Pfalz, LT-Drs. 16/5173, S. 46; *Pautsch*, in: Heinemann (Hrsg.), *Praxiskommentar Transparenzgesetz (LTranspG RLP)*, 2019, S. 314.

⁵⁸⁵ Landtag Rheinland-Pfalz, LT-Drs. 16/5173, S. 46; *Pautsch*, in: Heinemann (Hrsg.), *Praxiskommentar Transparenzgesetz (LTranspG RLP)*, 2019, S. 314.

⁵⁸⁶ So aber *VG Mainz*, Urt. v. 11.05.2016 – 3 K 636/15.MZ Rn. 48 (juris).

weigerungsgrund. Problematisch ist es hingegen, dass die Transparenzpflicht im Übrigen auf einen drittmittelbezogenen Katalog beschränkt wird. Insoweit werden willkürlich andere formale Rahmenbedingungen der Transparenz entzogen, deren Geheimhaltung Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht gebietet, an deren Transparenz aber ein qualifiziertes öffentliches Interesse besteht. Dies sind etwa die formalen Modalitäten von Forschungsk Kooperationen. So sind beispielsweise die Höhe gewährter Drittmittel und die Dauer der Gewährung von nur begrenzter Aussagekraft für mögliche Risiken, eine interessen geleitete, distanzlose und parteiliche Forschung gedeihen zu lassen. Beispielsweise DFG-Mittel können hoch ausfallen und längerfristig gewährt werden, sind aber offenkundig wissenschaftsethisch nicht zu beanstanden. Oder ein hoher einmaliger Förderbetrag zur Anschaffung von teurer Wissenschaftsinfrastruktur (z. B. ein biochemisches Labor oder ein hochleistungsfähiges Elektronenmikroskop), die dauerhaft frei genutzt werden kann, wäre unverdächtig, wohingegen vergleichsweise geringe periodische persönliche Vergütungen an das wissenschaftliche Leitungspersonal durch den Fördergeber problematisch sein kann (gewiss: nicht muss). Vor allem sind der Einfluss eines Fördergebers auf Berufungsentscheidungen, Mitbestimmungsrechte bei Publikationen, Mittel der Finanzsteuerung während eines Projektes, die Aufsichtsmöglichkeiten oder Vereinbarungen über gewerbliche Schutzrechte von unmittelbarer Relevanz für eine freie Wissenschaft. Namentlich im Ausgangsfall der Universität Mainz wären auch nach § 16 Abs. 3 LTranspG RhPf die entscheidenden Problempunkte der Kooperationsvereinbarungen nicht offenzulegen gewesen.

Insoweit bestehen Zweifel an der Verfassungskonformität des § 16 Abs. 3 LTranspG RhPf im Hinblick auf die objektive Schutzverantwortung für eine freie Wissenschaft aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.⁵⁸⁷ Zwar ist der Gesetzgeber, der bei der konkreten Umsetzung des Schutzes über weite Gestaltungsspielräume verfügt,⁵⁸⁸ nicht verpflichtet, Informationszugang im Hochschulbereich herzustellen.⁵⁸⁹ Er könnte also Hochschulen zum Schutz des organisierten Wissenschaftsprozesses generell vom Informationszugang ausnehmen. Das wäre demokratiepolitisch unvernünftig, aber nicht verfassungswidrig. Auch das BVerwG geht – sogar in Bezug auf die verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG qualifizierten geschützten presserechtlichen Auskunftersuchen – zutreffend davon aus, dass in „behördlichen Funktionsbereichen besonderen Charakters“ eine gesetzliche Bereichsausnahme zulässig ist.⁵⁹⁰ Der besondere Charakter

587 Anders *VG Mainz*, Urt. v. 11.05.2016 – 3 K 636/15.MZ Rn. 48 (juris).

588 Allgemein für Schutzpflichten *BVerfGE* 96, 56 (64); 115, 320 (346 f.); 117, 202 (227); 133, 59 (75 f.); *BVerfG-K*, Beschl. v. 17.2.2017 – 1 BvR 781/15, NJW 2017, 1593; Beschl. v. 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09, Eu-GRZ 2018, 326; speziell für die Wissenschaftsfreiheit *BVerfGE* 35, 79 (133, 143); 127, 87 (116 f.); 136, 338 (363).

589 Insoweit zutreffend *VG Mainz*, Urt. v. 11.05.2016 – 3 K 636/15.MZ Rn. 48 (juris).

590 *BVerwGE* 151, 348 (357).

der Hochschulen ergibt sich bereits daraus, dass sie atypisch und in offenem Kontrast zu anderen Verwaltungsbehörden der Organisation grundrechtlicher Freiheit dienen, die – anders als eine Behörde innerhalb der hierarchischen Staatsorganisation – nicht grundsätzlich öffentlichkeitspflichtig, sondern grundsätzlich schutzbedürftig ist. Wenn der Gesetzgeber indes differenzierte Regelungen erlässt, müssen diese inhaltlichen Kohärenzanforderungen genügen, die sich aus dem Willkürverbot ergeben (Art. 3 Abs. 1 GG). Die Vergleichbarkeit der privilegierten Sachverhalte muss wiederum der objektiven Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG Rechnung tragen. Gemessen hieran ist die restriktive Regelung des § 16 Abs. 3 LTranspG RhPf willkürlich und damit verfassungswidrig, weil die Ausnahmen in keinem sachlichen Zusammenhang mit den spezifischen Transparenzbedürfnissen stehen, um den von Forschungsk Kooperationen für eine unvoreingenommene, neutrale Wissenschaft möglicherweise ausgehenden Risiken gegenstandsadäquat zu begegnen.

bb) Bereichsausnahme: Wissenschaftsklausel Nordrhein-Westfalen

Einzelne Landeshochschulgesetze enthalten Bereichsausnahmen zugunsten wissenschaftlicher Hochschulen. Stellvertretend sei hier auf § 2 Abs. 3 IFG NW verwiesen. Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt hiernach das IFG NW nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Forschung in diesem Sinne meint nur Forschung nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Die Norm ist eng auszulegen. Sie bezieht sich auf *Forschungstätigkeit* – also den Prozess des Forschens – und nicht auf Forschungsergebnisse.⁵⁹¹ Die Regelung dient dazu, eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit der betroffenen Grundrechtsträgerinnen und -träger durch Informationsansprüche zu vermeiden.⁵⁹² Dies ist im Ausgangspunkt zutreffend, verlangt aber zugleich eine restriktive Auslegung, die sich am zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit Notwendigen orientiert.

(1) Restriktive Auslegung durch das OVG Nordrhein-Westfalen

Das *OVG Nordrhein-Westfalen* hat die Regelung für verfassungskonform erachtet; das Gericht verweist auf die weiten Gestaltungsspielräume, die dem Gesetzgeber anerkanntermaßen⁵⁹³ bei der Entscheidung zukommen, wie die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1

⁵⁹¹ Franßen, in: ders./Seidel (Hrsg.), Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2007, § 2 Rn. 291.

⁵⁹² LT-Drs. 13/1311, S. 10; *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, JZ 2016, 516 (517).

⁵⁹³ *BVerfGE* 35, 79 (133, 143); 127, 87 (116 f.); 136, 338 (363). Für die Schutzpflichten allgemein *BVerfGE* 96, 56 (64); 115, 320 (346 f.); 117, 202 (227); 133, 59 (75 f.); *BVerfG-K*, Beschl. v. 17.2.2017 – 1 BvR 781/15, NJW 2017, 1593; Beschl. v. 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09, EuGRZ 2018, 326.

GG) geschützt werden soll.⁵⁹⁴ Dies ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, weil die Verfassung in der Tat keine zwingenden Vorgaben enthält, aus denen sich unmittelbar die konkrete, technische und detailabhängige Struktur von Informationsfreiheitsrechten ableiten ließe. Gleichwohl bedarf die Regelung einer verfassungskonformen Anwendung, die namentlich die – vom Gericht nicht vertieften⁵⁹⁵ – objektiv-rechtlichen Anforderungen aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berücksichtigt, durch einen geeigneten Regelungsrahmen die Neutralität und Qualität von Forschung und Lehre zu schützen.

Das *OVG* hat indes in einer wenig überzeugenden Begründung die Bereichsausnahme unter Verweis auf die Verfassungsrechtsprechung zum Hochschulorganisationsrecht auf sämtliche „wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten“ erstreckt. Dementsprechend kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass auch ein Rahmenvertrag, der die Modalitäten der Industriekooperation regelt, aufgrund seiner Wissenschaftsrelevanz der Ausnahmeklausel des § 2 Abs. 3 IFG NW unterfallen solle.⁵⁹⁶ Dass der Kooperationsvertrag nicht die eigentliche Forschung betreffe, sondern nur einen Rahmen setze, sei unerheblich, weil dieser Rahmen jedenfalls unmittelbar die auf seiner Grundlage durchgeführte Forschung und Lehre präterminiere.⁵⁹⁷ Für eine einschränkende Auslegung sei kein Raum, da sich der Gesetzgeber nach Wortlaut und Systematik für eine umfassende Bereichsausnahme entschieden habe.⁵⁹⁸

(2) Keine pauschalen Bereichsausnahmen

Diese Auslegung überzeugt nicht,⁵⁹⁹ weil sie zu einem pauschalen Ausschluss führt, wo eigentlich Differenzierung geboten wäre. Die Ausnahme nach § 2 Abs. 3 IFG NW soll nämlich nicht Hochschulen generell vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsrechts ausnehmen, was theoretisch möglich wäre, sondern lediglich insoweit, als dies zum Schutz von Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geboten ist. In Bezug auf die Pressefreiheit

⁵⁹⁴ *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, JZ 2016, 516 (517 ff.).

⁵⁹⁵ Lediglich an einer Stelle wird das Problem oberflächlich touchiert: *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, JZ 2016, 516 (519). Es sei „nicht ersichtlich, dass einer Tangierung der Wissenschaftsfreiheit in einzelnen Fällen der Drittmittelforschung nur durch Eröffnung eines subjektiven Informationsanspruchs für jedermann begegnet werden kann.“

⁵⁹⁶ *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, JZ 2016, 516 (518).

⁵⁹⁷ *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, JZ 2016, 516 (518 f.). „Dass die Auswahl der einzelnen Forschungsprojekte auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung erst später erfolgt, ist für die Qualifizierung als unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheit und damit die Anwendung des § 2 Abs. 3 IFG NRW unerheblich. Ungeachtet dieses Umstands stellt der Vertrag verbindlich strukturell die Weichen für das Ob und das Wie der Durchführung von Forschungsprojekten und damit für die Gewinnung von Forschungsergebnissen einschließlich deren nachfolgender Verwertung innerhalb der vereinbarten Forschungspartnerschaft. Von derartigen organisatorischen Grundentscheidungen ist der Erfolg jeder Forschungsarbeit im universitären Bereich oder an außeruniversitären Forschungsinstituten abhängig oder wird von ihr doch erheblich beeinflusst. Ihr Bezug zu Forschung und Lehre ist unmittelbar.“

⁵⁹⁸ *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, JZ 2016, 516 (519).

⁵⁹⁹ Kritisch auch *Dörr*, JuS 2016, 1045 (1047); *Gurlit*, in: FS Friedhelm Hufen, 2015, S. 343 (347).

hat das BVerwG ausgeführt, dass der „Gesetzgeber [...] zwar unter besonderen Umständen berechtigt“ sei, „einzelne behördliche Funktionsbereiche von Auskunftspflichten auszunehmen [...]“. Er sei aber nicht berechtigt, „ganze Verwaltungsbereiche auszunehmen“. Ausschlussgründe dürften nur „einen punktuellen Zuschnitt aufweisen, mit dem der Gesetzgeber konkret umrissenen gegenläufigen Schutzgütern Rechnung trägt, und zwar beschränkt auf das Maß, in dem bei materieller Betrachtung tatsächlich ein Schutzbedarf erkennbar ist“.⁶⁰⁰ Obgleich das Gericht hier mit dem besonderen demokratischen Auftrag der Presse argumentiert, lassen sich die Argumente *mutatis mutandis* auch auf die vorliegenden Konstellationen allgemeiner Informationsfreiheitsrechte übertragen, wenn diese dazu eingesetzt werden, eine Transparenz herzustellen, die letztlich die objektive Schutzverantwortung des Staates aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG stützt.

Zwar ist es zutreffend, dass ein Kooperationsvertrag die auf seiner Grundlage durchgeführte Forschung entscheidend beeinflusst und daher wissenschaftsrelevant ist. Es ist jedoch funktional verfehlt, den weiten Begriff der wissenschaftsrelevanten Angelegenheit auf § 2 Abs. 3 IFG NW zu übertragen. Das BVerfG⁶⁰¹ hat diesen Begriff entwickelt, um eine hinreichende Mitwirkung der Forschenden und Lehrenden einer Hochschule an amtlichen Entscheidungen zu ermöglichen, eine hinreichende Kontrolle durch pluralistisch zusammengesetzte Kollegialorgane sicherzustellen⁶⁰² und letztlich Entscheidungen von Hochschulorganen zu legitimieren⁶⁰³. Aufgrund der vielfältigen Einflusspfade, die Organisation und Verfahren auf die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheit in Forschung und Lehre eröffnen, bedarf es notwendigerweise eines weiten Begriffes der Wissenschaftsrelevanz, um bereits im Vorfeld – bevor es zu spät für eine Nachsteuerung ist – hinreichende Partizipation und Kontrolle durch die Grundrechtsberechtigten in der Hochschule sicherzustellen. Diese Ratio lässt sich aber nicht auf die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG NW übertragen. Hier geht es – in Bezug auf Forschung und Lehre – nicht um die objektiv-verfassungsrechtliche Sicherung von Legitimation und Kontrolle innerhalb der Hochschulorganisation, sondern allein um den individuellen Grundrechtsschutz der Forschenden und Lehrenden aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gegenüber externer Intervention.⁶⁰⁴

600 Vgl. auch BVerwGE 151, 348 (357).

601 S. BVerfGE 35, 79 (122 f.); 61, 260 (281 f.); 136, 338 (359 f., 363); BVerfG-K, Beschl. v. 7.5.2001 – 1 BvR 2206/00, NVwZ-RR 2001, 587 (588); Kahl, AöR 130 (2005), 225 (249).

602 BVerfGE 136, 338 (364 f.).

603 VerfGH BaWü, Urt. v. 14.11.2016 – 1 VB 16/15, WissR 49 (2016), 302 (311); Gärditz, DVBl 2014, 1127 (1134).

604 Durchaus in diesem Sinne hat das OVG die Regelung mit Schutzpflichten für den methodengeleiteten Erkenntnisprozess gerechtfertigt. S. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, JZ 2016, 516 (517 f.).

(3) Funktionsbezogene Auslegung des § 2 Abs. 3 IFG NW

Daher ist § 2 Abs. 3 IFG NW funktionsbezogen so auszulegen, dass nur Informationen, die die konkrete Forschungs- und Lehrtätigkeit betreffen, unter die Bereichsausnahme fallen. Die Konzipierung, Methodenwahl, Durchführung und Ziele der Forschungsvorhaben sind generell zu schützen und unterliegen daher nicht dem Informationsanspruch. Demgegenüber sind administrative Tätigkeiten innerhalb staatlicher Hochschulen, auch wenn sie Forschung und Lehre betreffen und daher „wissenschaftsrelevant“ sind, weiterhin Gegenstand von möglichen – ggf. durch die allgemeinen Verweigerungsgründe zu begrenzenden – Informationsansprüchen. Dies bedeutet konkret, dass Kooperationsverträge, die nicht die Methoden und den Erkenntnisprozess der Forschung betreffen, sondern den äußeren Rahmen einer Zusammenarbeit, nicht unter die Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 3 IFG NW fallen.

In diesem Rahmen kann dann auch an den abstrakten Themen der Förderung ein öffentliches Interesse bestehen, gerade weil Industriekooperationen eine Entwicklung befördern können, Forschung in Grundlagen- und Randthemen zugunsten ökonomisch verwertbarer Erkenntnisziele zu vernachlässigen.⁶⁰⁵ Insoweit hat *Dieter Dörr* in seiner kritischen Besprechung der Entscheidung des *OVG* zutreffend angemerkt, „dass auch und gerade die Forschungsfreiheit in vielen Fällen für einen Zugang zu den Kooperationsverträgen spricht, da mit solchen Verträgen zumindest die Gefahr verbunden sein kann, dass der Geldgeber Einfluss auf die Forschung nimmt und damit die Einrichtung einer freien Universität beeinträchtigt“.⁶⁰⁶ Die Anforderungen, die sich aus der objektiven Schutzverantwortung für eine freie Wissenschaft aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ergeben,⁶⁰⁷ bekräftigen daher die Notwendigkeit einer teleologisch reduzierten Auslegung.⁶⁰⁸ Die lediglich abstrakte Umschreibung von Forschungsthemen ist zwar ebenfalls fraglos wissenschaftsrelevant, betrifft aber bei gebotener restriktiver Auslegung nicht den durch die Bereichsausnahme geschützten Forschungsprozess nach § 2 Abs. 3 IFG NW.

B. Presserechtliche Informationsansprüche

Eine praktisch wichtige Rolle, die Transparenz von Forschungsk Kooperationen herzustellen, spielt – wie auch sonst – eine freie und unabhängige Presse. Vor diesem Hintergrund sollen nachfolgend auch presserechtliche Auskunftsansprüche in Betracht gezogen werden.

⁶⁰⁵ *Godt*, JZ 2016, 522 (523).

⁶⁰⁶ *Dörr*, JuS 2016, 1045 (1047). In der Sache ähnlich *Gurlit*, in: FS Friedhelm Hufen, 2015, S. 343 (347).

⁶⁰⁷ Oben Teil 1, B. IV. 3.

⁶⁰⁸ Hiergegen aber *Sicko*, NVwZ 2016, 1030 (1031).

I. Rechtsgrundlagen

Spezifisch presserechtliche Informationsansprüche haben die Länder in ihren Landespressegesetzen niedergelegt. Auf Bundesebene fehlt hingegen ein entsprechender Anspruch. In Rheinland-Pfalz findet sich ein Auskunftsanspruch in § 6 Abs. 1 LMG RhPf⁶⁰⁹, der inhaltsgleich den Auskunftsansprüchen in den Pressegesetzen anderer Länder (z. B. § 4 Abs. 1 LPressG NW⁶¹⁰) entspricht. Die Behörden sind hiernach verpflichtet, den Medien die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Der Anspruch besteht auch gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, wenn diese mehrheitlich von der öffentlichen Hand gehalten werden,⁶¹¹ hier also gegenüber dem von der Universität gehaltenen IMB. Der Anspruch nach den Landespressegesetzen soll nämlich „der Presse die Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Rahmen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung dadurch ermöglichen, dass sie umfassend und wahrheitsgetreu Informationen über Geschehnisse von öffentlichem Interesse erhält und dadurch in die Lage versetzt wird, die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten; in diesem Zusammenhang kann es nicht darauf ankommen, ob der Staat öffentliche Aufgaben durch Behörden im organisatorisch-verwaltungstechnischen Sinne wahrnimmt oder sich privatrechtlicher Handlungsformen bedient“.⁶¹²

1. Verfassungsrechtliche Unterfütterung

Wird ein Vertreter der Presse in journalistischer Funktion tätig, ist dem Grundrecht der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) entsprechend seiner herausgehobenen Bedeutung für ein freies demokratisches Gemeinwesen⁶¹³ Rechnung zu tragen. Überall dort, wo der Anwendungsbereich einer Norm die praktische Wahrnehmung der Pressefreiheit berührt, ist über den abwehrgrundrechtlichen Gehalt hinaus der positive staatliche Schutz- und Förderauftrag hinreichend zu berücksichtigen.⁶¹⁴ Fehlt es an einer spezifischen Rechtsgrundlage, ist Zugang zu Presseinformationen unmittelbar auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gewähren.⁶¹⁵ Dieser grundrechtsunmittelbare Anspruch ist auf einen zur effektiven Grundrechtsausübung unverzichtbaren Mindeststandard beschränkt,⁶¹⁶ der freilich im Einzelnen durchaus

609 Landesmediengesetz v. 4.2.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des G. v. 8.5.2018 (GVBl. RhPf S. 75).

610 Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 24.5.1966 (GV. NW, S. 340), zuletzt geändert durch Art. 4 des G. v. 8.5.2018 (GV. NW, S. 214).

611 BGH, Urt. v. 16.3.2017 – I ZR 13/16, WRP 2017, 1225 ff.; Dörr, Informationsansprüche gegenüber dem Staat zuzurechnenden Unternehmen, 2015, S. 27 ff.; Fechner/Wössner, Journalistenrecht, 2. Aufl. (2012), S. 49; Gundel, AfP 2001, 194 ff.; Köhler, WRP 2007, 62.

612 VG Cottbus, Beschl. v. 19.9.2013 – 1 L 219/13, LKV 2013, 524.

613 BVerfGE 7, 198 (208); 62, 230 (247); 76, 196 (208 f.); 93, 266 (292 f.); 128, 226 (266); Hillgruber, JZ 2016, 495 ff.

614 BVerfGE 20, 162 (175); OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 10.8.2015 – 8 A 2410/13, RiA 2016, 33 ff.

615 BVerwGE 154, 222 Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 25.10.2018 – BVerwG 7 C 6.17, Rn. 11.

616 BVerwGE 146, 56 (64); BVerwG, Beschl. v. 20.7.2015 – 6 VR 1.15, NVwZ 2015, 1383; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 19.9.2014 – 5 B 226/14, NJW 2014, 3387 (3388). Gegen grundrechtsunmittelbare Ansprü-

weitreichend sein kann.⁶¹⁷ Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch fordere – im Einklang mit Art. 10 EMRK – eine fallbezogene Abwägung des journalistischen Informationsinteresses mit den gegenläufigen schutzwürdigen Interessen; hierbei sei grundsätzlich nicht das Informationsinteresse der Presse zu bewerten.⁶¹⁸ Entscheidend sei vielmehr, ob dem Informationsinteresse der Presse schutzwürdige Interessen von solchem Gewicht entgegenstehen, die den presserechtlichen Auskunftsanspruch ausschließen. Eines grundrechtsunmittelbaren Anspruches zur Durchsetzung der Pressefreiheit bedarf es indes grundsätzlich nur dort, wo den wertprägenden Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht ohnehin im Rahmen der Anwendung und Auslegung bereits bestehender Ansprüche auf Informationszugang Rechnung getragen werden kann.⁶¹⁹ Das BVerwG hat vertreten, dass die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) selbst eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage darstellt, in Grundrechte der durch die Auskunftserteilung Betroffenen einzugreifen, weshalb eine einfach-gesetzliche Ermächtigung entbehrlich sei.⁶²⁰

2. Reichweite

Grundsätzlich soll auch ein verfassungsunmittelbarer presserechtlicher Auskunftsanspruch nur auf Auskunft in pressegeeigneter Form gerichtet sein.⁶²¹ Nur ausnahmsweise kann sich nach bisheriger Ansicht – abhängig von den Umständen und dem Erkenntnisziel – das behördliche Auswahlermessen der Behörde im Einzelfall reduzieren und zu einem Anspruch auf Aktenvorlage bzw. Offenlegung eines Dokuments verdichten.⁶²² Aus diesem Grund behandelt die Rechtsprechung auch presserechtliche Auskunfts- und Informationsfreiheitsansprüche als zwei verschiedene Streitgegenstände.⁶²³ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Landespressesetze sehr viel älter sind als das moderne Informationsfreiheitsrecht. Das Presserecht entstand in einer Phase, in der das behördliche Aktengeheimnis noch ungebrochen war und Ar-

che aber noch *BVerwG*, Beschl. v. 9.10.1985 – 7 B 188/85, NJW 1986, 1277 (1278); kritisch jedenfalls bei wesentlichen Güterkonflikten von *Coelln*, in: FS Friedhelm Hufen, 2015, S. 423 (430). Eingehend zur Begründung *Raabe*, Informations- und Auskunftspflichten der öffentlichen Hand gegenüber der Presse, 2010, S. 28 ff., 38 ff.

617 Analytisch *Winkler*, *VerwArch* 107 (2016), 536 ff.

618 *BVerwG*, Beschl. v. 26.10.2017 – 6 VR 1/17, NVwZ 2018, 414 Rn. 18.

619 *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 10.8.2015 – 8 A 2410/13, RiA 2016, 33.

620 *BVerwG*, Urt. v. 25.3.2015 – 6 C 12/14, GewArch 2016, 26 (29). Vom *BVerfG* wurde dies nicht abschließend entschieden, aber im Ergebnis gebilligt. S. *BVerfG-K*, Beschl. v. 27.7.2015 – 1 BvR 1452/13, EuGRZ 2015, 629 f. Eingehend *Schnabel*, NJW 2016, 1692 ff.

621 *BVerwG*, Urt. v. 27.11.2013 – 6 A 5/13, NJW 2014, 1126; *BaWüVG*, Beschl. v. 1.7.2015 – 1 S 802/15, DVBl 2015, 1257; *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 7.3.2014 – OVG 6 S 48.13, NVwZ 2014, 1177; *VG Cottbus*, Beschl. v. 19.9.2013 – 1 L 219/13, LKV 2013, 524 (526); *VG Mainz*, Urt. v. 14.9.2016 – 3 K 1021/15.MZ, Rn. 29 (juris); *VG München*, Urt. v. 22.10.2013 – M 22 E 13.3871, Rn. 36 (juris).

622 *VG Mainz*, Urt. v. 14.9.2016 – 3 K 1021/15.MZ, Rn. 30 (juris); *Löffler/Ricker/Weberling*, Handbuch des Presserechts, 6. Aufl. (2013), 19. Kap. Rn. 2.

623 Etwa *BVerwG*, Beschl. v. 3.5.2016 – 7 C 7/15, AfP 2016, 564; Beschl. v. 23.3.2018 – 7 C 1/17, Rn. 13, 18.

kantraditionen erst noch punktuell aufgebrochen werden mussten.⁶²⁴ Diese Ausgangskonstellation ist mit der weitgehend flächendeckenden Etablierung der Informationsfreiheit überholt.⁶²⁵ Es wäre wenig überzeugend, wenn die Rechtsfolgen des presserechtlichen Auskunftsanspruchs, die sich immerhin auf das für eine Demokratie zur Herstellung von Öffentlichkeit besonders hochrangige Gut der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) stützen lassen, hinter dem allgemeinen Informationsfreiheitsrecht zurückblieben, dessen Regulationsstrukturen jedenfalls nicht unmittelbar verfassungsrechtlich vorgegeben und grundrechtlich damit deutlich schwächer unterfüttert sind. Jedenfalls ist es auch Journalistinnen und Journalisten möglich, sich im Rahmen ihrer Pressefreiheit auf allgemeine Informationsfreiheitsrechte zu berufen, wenn diese in ihrer Rechtsfolge weitergehend sein sollten.⁶²⁶

Vor diesem Hintergrund hätte namentlich die Universität Mainz im Rahmen eines Pressetermins zu den fraglichen Kooperationsverträgen jedenfalls auf gezielte Nachfrage auch eine Kopie des Vertragstextes zur Verfügung stellen müssen, weil sich filigrane Regelungswerke, in denen es entscheidend auf semantische Details ankommen kann, die möglicherweise kritische Deutungsvarianten eröffnen, nicht einfach mündlich beschreiben lassen. Eine journalistischen Sorgfaltspflichten genügende Bewertung setzt insoweit eine Offenlegung der Schriftfassung voraus.⁶²⁷

II. Verfassungskonforme Verweigerungsgründe

Auch das Landespresserecht enthält Auskunftsverweigerungsgründe, die wieder verfassungskonform auszulegen und anzuwenden sind. Auskünfte können nach § 6 Abs. 2 LMG RhPf verweigert werden, soweit hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte (Nr. 1), Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen (Nr. 2), ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde (Nr. 3) oder ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet (Nr. 4). In diesem Rahmen ist die Abwägung grundsätzlich ähnlich strukturiert wie im Fall der Wissenschaftsfreiheit. Auf die obigen Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

624 Hierzu *Albers*, ZJS 2009, 614 (615 f.); *Gröschner*, VVDStRL 63 (2004), 344 (347 f.); *Masing*, VVDStRL 63 (2004), 377 (382 ff.); *Wegener*, Der geheime Staat, 2006, S. 390 ff.

625 S. zum Problem *Püschel*, AfP 2006, 401 ff.

626 S. *BVerwGE* 159, 194 ff.; *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 10.8.2015 – 8 A 2410/13, RiA 2016, 33 ff.; *Fechner/Wössner*, Journalistenrecht, 2. Aufl. (2012), S. 57.

627 Unzutreffend daher *VG Mainz*, Urt. v. 11.05.2016 – 3 K 636/15.MZ; Urt. v. 14.9.2016 – 3 K 1021/15.MZ.

1. Pressefreiheit

Aus dem institutionell-objektiven Gehalt der Pressefreiheit folgt daher auch, dass der Staat zur Schaffung behördlicher Auskunftspflichten gegenüber der Presse verpflichtet ist, „die es der Presse erleichtern oder in Einzelfällen sogar überhaupt erst ermöglichen, ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktionen zu erfüllen, die in der repräsentativen Demokratie unerlässlich sind“.⁶²⁸ Dieser objektiven Förderpflicht korrespondiert ein subjektiv-rechtlicher Anspruch einzelner Vertreter der Presse.⁶²⁹ Die hohe Bedeutung der Presse für die öffentliche Meinungsbildung in der Demokratie erfordert insoweit eine grundrechtsfreundliche Betrachtung zugunsten der Auskunftserteilung.⁶³⁰ Daher ist die Pressefreiheit, jedenfalls dort, wo das Gesetz Abwägungen eröffnet, stets als relevanter Abwägungsgesichtspunkt bei Kollision mit anderen Gütern oder Interessen angemessen einzubeziehen.⁶³¹ Anders als im Fall allgemeiner Informationsansprüche steht mit der Pressefreiheit auch ein Belang kollidierenden Verfassungsrechts zur Verfügung,⁶³² die im Ausnahmefall geeignet sein kann, Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit zu schützen. Aus diesem Grund sind auch Beschränkungen des allgemeinen – nicht unmittelbar verfassungsrechtlich unterfütterten – Informationsanspruchs wie § 16 Abs. 3 TranspG RhPf nicht auf presserechtliche Auskunftsansprüche übertragbar.⁶³³

Im Hinblick auf die besondere Wertigkeit der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG hat das BVerwG überzeugend ausgeführt, dass es keine pauschalen Ausnahmen ganzer Verwaltungsbereiche unabhängig von ihrem Schutzbedarf geben darf.⁶³⁴ Dies gilt auch für wissenschaftsrelevante Sachverhalte. Auch hier kann eine Hochschule bei Presseanfragen, die sich auf ein plausibles öffentliches Interesse berufen, nicht schematisch auf die Freiheit von Forschung und Lehre verweisen. Vielmehr ist es notwendig, im Einzelfall den Schutzbedarf zu prüfen. Zwar ist ein Zugriff Dritter auf laufende Erkenntnisprozesse, Methoden oder Forschungsdaten mit Blick auf den qualifizierten Schutz durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG durchweg unzumutbar,⁶³⁵ auch wenn es sich um journalistische Interessen handelt. Auskünfte über For-

628 BVerwGE 146, 56 (63).

629 BVerwGE 146, 56 (63); 151, 348 (355).

630 BVerwGE 151, 348 (357).

631 Groß, DÖV 1997, 133 (135 f.); Kloepfer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR, Bd. III, 3. Aufl. (2005), § 42 Rn. 61; Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 I Rn. 226, 231.

632 Zum insoweit gestuften Schutz nur Helbach, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor Parlament, Presse und jedermann, 2012, S. 102 ff. einerseits, S. 132 ff. andererseits.

633 Dörr, JuS 2016, 956 (958).

634 BVerwGE 151, 348 (357): „Der Gesetzgeber ist zwar unter besonderen Umständen berechtigt, einzelne behördliche Funktionsbereiche von Auskunftspflichten auszunehmen [...]. Aber er ist nicht berechtigt, ganze Verwaltungsbereiche auszunehmen. Dem verfassungsrechtlich anerkannten Vermittlungs- und Kontrollauftrag der Presse ist nur dann in genügender Weise Rechnung getragen, wenn – von einzelnen behördlichen Funktionsbereichen besonderen Charakters abgesehen – Ausschlussgründe einen punktuellen Zuschnitt aufweisen, mit dem der Gesetzgeber konkret umrissenen gegenläufigen Schutzgütern Rechnung trägt, und zwar beschränkt auf das Maß, in dem bei materieller Betrachtung tatsächlich ein Schutzbedarf erkennbar ist“.

635 Vgl. oben Teil 2, A. I. 2. d).

schungstätigkeiten können aber dann nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geboten sein, wenn das Interesse der Forschenden an einer Geheimhaltung ausnahmsweise nur begrenzt oder nicht schutzwürdig ist. Dies kann etwa bei einem konkreten und substantiierten Verdacht der Fall sein, dass es zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gekommen ist („Forschungsskandal“). In diesem Fall gelten dann die allgemeinen presserechtlichen Regeln über eine Verdachtsberichterstattung.⁶³⁶

Bei der Gewichtung des in der Presse verkörperten öffentlichen Interesses an einer Offenlegung von Kooperationsbeziehungen ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass es bei Kooperationen staatlicher Hochschulen um öffentlich zu verantwortendes Verwaltungshandeln geht, an dem sich aus öffentlichen Kassen finanzierte und gesetzlich mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraute Träger öffentlicher Gewalt beteiligen, die auf das Gemeinwohl verpflichtet sind.⁶³⁷ Es ist ureigene Aufgabe einer freien Presse, zu kontrollieren, ob staatliche Organe (im weiteren Sinne) ihrer Gemeinwohlverantwortung gerecht werden oder sich in Risiken begeben, private Partikularinteressen zu bedienen bzw. durch interessengeleitetes Handeln diejenigen Gemeinwohlerwartungen zu verfehlen, derentwegen sie errichtet wurden und von der Allgemeinheit aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Grundsätzlich sind hierüber also Presseauskünfte zu erteilen.

2. Objektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit

Journalistinnen und Journalisten können zwar nicht selbst Ansprüche aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG herleiten, weil journalistische Recherche und Presseveröffentlichungen mangels strikter fachlicher Methodenbindung und mangels spezifisch wissenschaftlicher Erkenntnisziele grundsätzlich keine Wissenschaft sind.⁶³⁸ Gleichwohl können sich Journalistinnen und Journalisten, denen die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) zusteht, zur Verstärkung der in die Güterabwägung einzustellenden Abwägungsbelange auf die *objektive* Dimension der Wissenschaftsfreiheit berufen, die als Bestandteil der objektiven Verfassungsordnung nach allgemeinen Grundsätzen⁶³⁹ jedenfalls von denjenigen geltend gemacht werden kann, denen bereits an-

636 Zu den (verfassungsrechtlichen) Koordinaten stellvertretend *BVerfG-K*, Beschl. v. 2.5.2018 – 1 BvR 666/17, VersR 2018, 1269 (1271); *BGH*, Urt. v. 7.12.1999 – VI ZR 51/99, WRP 2000, 310 (311 ff.); *Müller-Riemenschneider*, Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz, 2012, S. 264 ff.; *Waschatz*, Haftungsfälle Behördeninformation, 2014, S. 53 ff.

637 *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.12.2013 – 5 A 413/11, DVBl 2014, 464.

638 Vgl. *BVerfG-K*, Beschl. v. 17.2.2000 – 1 BvR 484/99, AfP 2000, 555 f.; *Korte*, Praxis des Presserechts, 2014, § 1 Rn. 26. Auch Wissenschaftsjournalismus betreibt keine Wissenschaft, weil keine selbstständigen wissenschaftlichen Erkenntnisziele verfolgt werden, sondern über den Stand der Wissenschaft für ein Allgemeinpublikum außerhalb der Fachgemeinschaft berichtet wird.

639 *BVerfGE* 6, 32 (37 f.). S. als Konsequenz z. B. die Rechtsprechung im Fachplanungsrecht, wonach sich Entscheidungsbetroffene auf die gesamte objektive Rechtsordnung berufen können, selbst wenn die verletzte Norm in keinem Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG steht: *BVerwGE* 67, 74 (76); 74, 109 (110); 77, 86 (91); 78, 347 (355); 100, 388 (391); *BVerwG*, Urt. v. 6.11.1997 – 4 A 16/97, NVwZ 1998, 398.

derweitig ein subjektives Recht zusteht. Zwar ist es unklar, inwiefern sich Dritte auch auf Grundrechte berufen können, die ihnen persönlich gar nicht zustehen. Die Rechtsprechung hat dies in verschiedenen Konstellationen punktuell abgelehnt,⁶⁴⁰ freilich ohne dass dies der Verallgemeinerung zugänglich wäre.

Vorliegend geht es jedoch um etwas anderes: Journalistinnen und Journalisten würden sich nicht auf die Wissenschaftsfreiheit Dritter berufen, um deren Rechte „paternalistisch“ durchzusetzen, was sicherlich die Funktion eines Abwehrgrundrechts verfehlen würde. Sie würden sich vielmehr auf die objektive Schutz- und Förderpflicht des Staates für eine freie Wissenschaft stützen, die als solche staatliche Organe adressiert. In diesem Kontext ist es auch funktionsgerecht, der Presse flankierende Durchsetzungsmacht für objektive Grundrechtsbelange zuzugestehen. Denn die Presse tritt hier als zentraler Bestandteil der Öffentlichkeit in Erscheinung, die Öffentlichkeitskontrolle ausübt, indem sie möglichen Missständen nachgeht. Gerade weil die einzelnen in Forschung und Lehre tätigen Grundrechtsträger typischerweise kein Eigeninteresse haben, gegen eine Politik ihres Fördergebers vorzugehen, die die Neutralität, Unvoreingenommenheit, Distanziertheit und Methodenstrenge gefährden kann, bedarf es einer flankierenden Öffentlichkeit, die in der Regel erst durch die Presse hergestellt wird. Namentlich mögliche Interessenkonflikte oder interessengeleitete Forschung werden typischerweise nur aufgeklärt, wenn Dritte – wie vor allem freie Journalisten – Licht auf mögliche Verstrickungen werfen. Die bisherigen praktischen Fälle zumindest problembeladener Industriekooperationen haben dies gerade gezeigt. Journalistinnen und Journalisten, die über die Rahmenbedingungen von kooperativer Forschung recherchieren und berichten, leisten insoweit einen wertvollen Beitrag zum wirksamen objektiven Schutz der von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Güter und wirken zugleich staatsentlastend, schon weil eine staatliche Rechtsaufsicht über Hochschulen, die ihrerseits hochschulfreundlich und damit zurückhaltend auszuüben ist,⁶⁴¹ hiermit überfordert wäre.

Im Ergebnis ist daher im Rahmen von presserechtlichen Auskunftsverlangen bei der Abwägung mit gegenläufigen Interessen ergänzend zugunsten der Presse die hohe Bedeutung einer freien – sprich: neutralen, distanzierten und unvoreingenommenen – Wissenschaft für die Ge-

640 *BVerfGE* 97, 49 (66); *BVerwGE* 122, 293 (295): Luftverkehrsunternehmen, die Asylsuchende befördern, können sich nicht auf das Asylgrundrecht (Art. 16a Abs. 1 GG) der Beförderten berufen; *BVerwG*, Urt. v. 30.5.2018 – 6 A 3.16, Rn. 24 (juris): Netzknotenbetreiber können sich nicht auf das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) ihrer Kunden berufen.

641 *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 383; *Hufeld*, DÖV 1997, 1025 (1028 f.); *Kahl*, Hochschule und Staat, 2004, S. 90 f.; *ders.*, Die Staatsaufsicht, 2000, S. 514 f.; *Knemeyer*, in: Flämig/Kimminich/Krüger/Meusel/Rupp/Scheven/Schuster/Graf Stenbock-Fermor (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. (1996), S. 237 (256); *Lorenz*, WissR 11 (1978), 1 (20 f.).

sellschaft⁶⁴² einzustellen, die über die objektive Grundrechtsfunktion des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG qualifizierte verfassungsrechtliche Absicherung genießt. Konkret ist einem Auskunftsverlangen, das sich auf die Rahmenbedingungen und vertraglichen Grundlagen einer Industriekooperation an einer staatlichen Hochschule bezieht, grundsätzlich stattzugeben. Es kann allenfalls insoweit zurückgewiesen werden, als ausnahmsweise verfassungsrechtlich geschützte Güter gefährdet wären, die nach den konkreten Umständen höher zu gewichten sind, z. B. wenn in Persönlichkeitsrechte einzelner Betroffener eingegriffen würde⁶⁴³ oder durch eine vorzeitige Offenlegung der wissenschaftliche Erkenntnisprozess gefährdet wäre. Für die Vertragsmodalitäten, die lediglich die abstrakten Kooperationsmodalitäten (vor allem: Errichtung einer Forschungseinrichtung, Mitwirkung des Fördergebers bei Berufungen oder Einstellungen, Einflussmöglichkeiten des Fördergebers auf den Betrieb der Einrichtung) festlegen, ist dies durchweg nicht der Fall. Im Übrigen kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.⁶⁴⁴

3. Offenlegung von Kooperationsverträgen

In Bezug auf Kooperationsverträge ist in der Abwägung Folgendes zu berücksichtigen: Entweder ein Kooperationsvertrag legt nur den formalen Rahmen einer Zusammenarbeit fest, bei der sich ein Unternehmen oder eine Unternehmensstiftung in der Förderung der Wissenschaft engagiert, ohne sich wissenschaftsinadäquate Einflusspfade offenzuhalten. An der Geheimhaltung dieser Kooperationsbedingungen besteht dann kein objektivierbares geschütztes Interesse. Der Fördergeber kann sich zu seinem „Mäzenatentum“ bekennen – was durchweg ja auch geschieht –, muss dann aber auch die konkreten Mechanismen und Ziele offenlegen, zumal wenn dies in Kooperation mit einer staatlichen Einrichtung geschieht. In der Regel wird eine Offenlegung sogar vorteilhaft sein, weil dann unberechtigter Anschein hintergründiger Einflussnahme erst gar nicht entsteht. Oder ein Kooperationsvertrag eröffnet tatsächlich Einflusspfade, die eine möglicherweise wissenschaftsinadäquate Steuerung der Forschungsmethoden, -ziele oder -ergebnisse erlauben. In diesem Fall ist zum einen das öffentliche Interesse besonders hoch, die Kooperationsmodalitäten offenzulegen, um die Zusammenarbeit öffentlich – unter Einschluss der Fachöffentlichkeit – jedenfalls kritisch zu beobachten und zu begleiten. Zum anderen ist das Interesse des Kooperationspartners oder der Hochschule, problematische Interessenkonflikte, Risikostrukturen interessen geleiteter Forschung oder wissen-

642 Oben Teil 1, B. III. 2.

643 Beispiele wären etwa Vertragsbestandteile oder vorbereitende Papiere, die sich mit Mutterschutz, Krankheiten oder Behinderungen einzelner Mitarbeitender und deren Einsatzfähigkeit befassen oder frühere personalrechtliche Probleme (z. B. Disziplinarverfahren, Vorstrafen) thematisieren.

644 Oben Teil 2, A. II. 2.

schaftsinadäquate Abhängigkeiten geheim zu halten, gemessen an den dargestellten objektivrechtlichen Anforderungen, die Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG an den aktiven Schutz freier Forschung stellt,⁶⁴⁵ nur sehr eingeschränkt schutzwürdig.

Anders gewendet und zusammengefasst: Wer Kooperationsbedingungen vereinbart, die kein Risiko unsachlicher Einflussnahme begründen, wird mit Transparenz keine Schwierigkeiten haben, sodass es die Akteure letztlich selbst in der Hand haben, einen Rahmen der Zusammenarbeit auszuhandeln, der dem Kooperations- oder Fördergegenstand Wissenschaft gerecht wird. Genau dann ist aber das verfassungsrechtlich präferierte Transparenzziel erreicht.

C. Informationsansprüche akademischer Selbstverwaltungsorgane

Zu prüfen ist ferner, inwiefern Kollegialorgane der akademischen Selbstverwaltung (sprich: Fakultäts-/Fachbereichsrat einer betroffenen Fakultät, Senat bzw. Hochschulrat) einen Informationsanspruch darauf haben, die Kooperationsvereinbarungen bei Bedarf vorgelegt zu bekommen.

I. Kontrollauftrag der Kollegialorgane

Obgleich der Antagonismus von unmittelbar gewählten Repräsentationsorganen und Leitungsorganen nicht den Dualismus von Parlament und Regierung abbildet, sondern nur eine funktionale Arbeitsteilung innerhalb der Verwaltung betrifft, fallen den Kollegialorganen – wie nicht zuletzt das BVerfG überzeugend als Konsequenz einer wissenschaftsadäquaten Hochschulorganisation aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG herauspräpariert hat⁶⁴⁶ – Kontrollaufgaben zu, um eine wissenschaftsadäquate Leitung der jeweiligen Hochschule sicherzustellen. Ohne wirksame interne Kontrolle lässt sich Verantwortlichkeit kaum praktisch operationalisieren.⁶⁴⁷ Legitimationssichernde Funktionen können gewählte Kollegialorgane nur erfüllen, wenn ihre Kontrolle auch praktisch wirksam ist. Bezogen auf die – durchweg bei den Rektoren bzw. Präsidien liegende (s. § 79 Abs. 2 Satz 1 HSchG RhPf) – Außenvertretung der Universität, die auch den Abschluss von Kooperationsverträgen einschließt, setzt eine Kontrolle voraus, dass sich der Senat als Repräsentationsorgan auf Zentralebene mit Kontrollauftrag (objektiviert insbesondere durch die Abwahlkompetenz nach § 80 Abs. 4 HSchG RhPf⁶⁴⁸)

⁶⁴⁵ Oben Teil 1, B.

⁶⁴⁶ BVerfGE 136, 338 (363 ff.).

⁶⁴⁷ Rossi, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, 2004, S. 259.

⁶⁴⁸ S. auch BVerfGE 136, 338 (365): „Doch ist das Recht eines plural zusammengesetzten Vertretungsorgans zur Bestellung und auch zur Abberufung von Leitungspersonen ein zentrales und effektives Einfluss- und Kontrollinstrument der wissenschaftlich Tätigen auf die Organisation. Je höher Ausmaß und Gewicht der den Leitungspersonen zustehenden Befugnisse sind, desto eher muss die Möglichkeit gegeben sein, sich selbstbestimmt von diesen zu trennen“.

und die von den Folgen einer Kooperation betroffenen Fakultäts-/Fachbereichsräte Kenntnis vom Inhalt einer Kooperationsvereinbarung bzw. eines abschlussreifen Entwurfs verschaffen können. Namentlich sind weitreichende Kooperationsvereinbarungen eine grundsätzliche Angelegenheit der Hochschule (§ 76 Abs. 1 HSchG RhPf), für die dann der Senat zuständig ist.

Bestehen keine konkretisierenden Sonderregelungen – dies ist soweit ersichtlich lediglich bei § 41a HSchG BaWü der Fall⁶⁴⁹ –, kann anspruchsbegründend unmittelbar auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zurückgegriffen werden. Insoweit können die betroffenen Kollegialorgane vom Rektorat bzw. Präsidium nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG die Einsicht in Kooperationsverträge verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich bzw. verfassungsrechtlich zugewiesenen Kontrollaufgaben erforderlich ist. Einsicht kann nur dann verweigert werden, soweit dies erforderlich ist, anderweitige verfassungsrechtliche Belange zu sichern, die im konkreten Fall höher zu gewichten sind als der abstrakte Schutz der Wissenschaftsfreiheit (vgl. § 41a Abs. 4 Satz 4 HSchG BaWü).

II. Minderheitenrecht?

Fraglich bleibt hierbei allerdings, inwiefern auch Minderheiten innerhalb der Kollegialorgane die Einsicht in Unterlagen verlangen können, etwa wenn die Mehrheit im Senat oder Fakultätsrat die Geheimhaltungsstrategie eines Rektorats stützt. Die Hochschulgesetze kennen – anders als das Parlamentsrecht – grundsätzlich keine besonderen Minderheitenrechte in Kollegialorganen. Eine singuläre Ausnahme bildet hier § 41a Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1 HSchG BaWü. Allerdings werden solche auch nicht ausgeschlossen oder durch verbindliche und nicht durch funktionale Argumente überwindbare⁶⁵⁰ Quoren begrenzt. Insoweit bedarf es eines Rückgriffs auf allgemeine Erwägungen, welche Rechte einzelne Mitglieder des Senats oder eines Fachbereichs-/Fakultätsrats haben, die sich zur Vorbereitung ihrer kollegialen Mitwirkung informieren wollen.

Im zwar nicht legitimationsdogmatisch,⁶⁵¹ aber hinsichtlich der kollegialen Organisation und der Kontrollfunktionen vergleichbaren Parlamentsrecht hat sich inzwischen durchgesetzt, dass auch einzelnen Abgeordneten mit dem Interpellationsrecht ein Informationsanspruch im weiteren Sinne zusteht, um die übertragenen – wissensabhängigen⁶⁵² – Aufgaben wirksam erfüllen zu können.⁶⁵³ Namentlich ist ein Fragerecht mit korrespondierender Antwortpflicht not-

649 Hierzu *Gurlit*, in: FS Friedhelm Hufen, 2015, S. 343 (345 f.).

650 Vgl. für das Parlamentsverfassungsrecht *BVerfGE* 142, 25 (64 ff.).

651 *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, 1993, S. 531 ff.; *Schröder*, Grundlagen und Anwendungsbereich des Parlamentsrechts, 1979, S. 500 f.; *Zacher*, Hochschulrecht und Verfassung, 1973, S. 51 ff.

652 S. *Brüning*, Der Staat 43 (2004), 511 (512 ff.); *Schwarz*, NWVB. 2008, 245 ff.; *Storr*, ZG 2005, 45 ff.

653 *BVerfGE* 139, 194 (223); *Geck*, Die Fragestunde im Deutschen Bundestag, 1986, S. 101 ff.; *Lennartz/Kiefer*, DÖV 2006, 185 (185); *Weis*, DVBl 1988, 268 (270 f.). Aus dem Verfassungsrecht der Länder entsprechend *Bay-*

wendig, um Kontrollfunktionen gegenüber der Exekutive effektiv ausüben zu können.⁶⁵⁴ Diese Erwägungen lassen sich auch auf Hochschulkollegialorgane übertragen, denen im Verhältnis zu den Leitungsorganen ebenfalls verfassungsrechtlich begründete⁶⁵⁵ Kontrollaufgaben zufallen. Der typische Informationsvorsprung der Regierung gegenüber einzelnen Abgeordneten⁶⁵⁶ besteht in der Regel auch im Verhältnis von Senat bzw. Fakultäts-/Fachbereichsrat gegenüber den Rektoraten, Präsidien bzw. Dekanaten, zumal wenn es um Vertragsverhandlungen mit Dritten und die Ausarbeitung von Details angestrebter Kooperationsbeziehungen geht.

Die Wahl der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt, um über spezifische Mechanismen der Repräsentation die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) gegen wissenschaftsinadäquate Entscheidungen zu schützen sowie Legitimation zu sichern.⁶⁵⁷ Gerade das Modell des funktionalen Pluralismus soll wissenschaftsgefährdende Entscheidungen eindämmen indem kollegialen, pluralistisch besetzten Organen ermöglicht wird, „die auch innerhalb der Wissenschaft bestehenden Unterschiede in die Organisation sachverständig einzubringen“.⁶⁵⁸ Dies setzt aber voraus, dass jedes einzelne Mitglied seine spezifische Perspektive innerhalb der Organe auch praktisch wirksam entfalten kann, also über das notwendige Wissen verfügt, Vorgänge sachgerecht beurteilen zu können. Sollen gerade Unterschiede produktiv eingesetzt werden, über Perspektivenvielfalt die Qualität von Entscheidungen sicherzustellen,⁶⁵⁹ ist es erforderlich, dass alle Mitglieder eines Kollegialorgans, die freie Forschung und Lehre gewährleisten sollen, sich über diejenigen Angelegenheiten informieren können, in deren Entscheidung oder Kontrolle sie ihren Sachverstand einbringen sollen. Daher besteht ein grundsätzlicher Auskunftsanspruch,⁶⁶⁰ der nur zum Schutz höherrangiger Interessen abgelehnt werden kann.

D. Informationsansprüche betroffener wissenschaftlich Beschäftigter

Einzelne Beschäftigte der Hochschule haben zwar grundsätzlich keinen Anspruch darauf, über den Inhalt von Kooperationsvereinbarungen informiert zu werden, die ihr Arbeitgeber,

VerfGH, Entsch. v. 17.7.2001 – Vf. 56-IVa-00, NVwZ 2002, 715 (716); Entsch. v. 26.7.2006 – Vf. 11-IVa/05, NVwZ 2007, 204 (205); *VerfGH Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 19. 8. 2008 – *VerfGH* 7/07, NVwZ-RR 2009, 41 (43).

⁶⁵⁴ *BVerfGE* 139, 194 (224).

⁶⁵⁵ *BVerfGE* 136, 338 (363).

⁶⁵⁶ *Magiera*, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, 1989, § 52 Rn. 52.

⁶⁵⁷ Oben Teil 1, B. IV. 1. b).

⁶⁵⁸ *BVerfGE* 136, 338 (364).

⁶⁵⁹ *Baer*, *Vertrauen – Faire Urteile in Wissenschaft und Recht*, 2013, S. 25 ff.

⁶⁶⁰ Entsprechend für gewählte Mitglieder eines Gemeinderats bezüglich eines Selbstinformationsrechts über den jeweiligen Beschlussgegenstand (im Fall: Personalauswahlvorbereitung durch eine Findungskommission) *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 5.2.2002 – 15 A 2604/99, NVwZ-RR 2003, 225 ff.

ihr Dienstherr bzw. die Universität als Behörde ihres Dienstherrn eingeht. Gleichwohl können sich im Einzelfall Informationsansprüche ergeben. Die in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Fürsorgepflicht des Dienstherrn⁶⁶¹ verlangt auch, Beamtinnen und Beamte gegen Risiken in Schutz zu nehmen, die mit der spezifischen Amtsausübung einhergehen. Dies können im Falle einer Kooperation mit privaten Dritten auch Risiken sein, die sich aus der Struktur der Kooperationsbeziehungen für eine freie, unvoreingenommene und nicht interessengeleitete Wissenschaft ergeben. Werden verbeamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer innerhalb einer Kooperation im Rahmen von Forschung und Lehre tätig, müssen sie auch abschätzen können, welchen möglichen Einflüssen sie sich aussetzen bzw. wie verlässlich die Forschungsergebnisse von Kolleginnen und Kollegen sind, die an der Kooperation unmittelbar beteiligt sind (im Fall des IMB also das wissenschaftliche Direktorium und das wissenschaftliche Personal). Die individuelle Verantwortung für die Lauterkeit von Forschungsergebnissen, an deren Entstehung Beschäftigte verantwortlich mitwirken, lässt sich nur dann übernehmen, wenn die Modalitäten der Kooperation bekannt sind. Dort wo – ggf. aufgrund der mittelbaren Drittwirkung der Wissenschaftsfreiheit – Freiräume zu eigenverantwortlicher Forschung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG bestehen, müssen auch Tragweite und mögliche gesellschaftliche Folgen der Forschung jedenfalls grob absehbar bleiben. Dies ist aber nur dann möglich, wenn etwaige Einflüsse eines Fördergebers oder sonstigen Dritten auf den Erkenntnisvorgang, die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse oder ihre Verwertung bekannt sind. Aus diesem Grund lässt sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach Art. 33 Abs. 5 GG auch ein Anspruch einzelner, konkret betroffener Hochschulmitglieder ableiten, über die Modalitäten einer Kooperation informiert zu werden, und zwar grundsätzlich von Amts wegen, soweit erkennbar ist, dass die Kenntnis zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre notwendig ist. Wie dieser Anspruch zu erfüllen ist, hängt davon ab, wie weit das berechtigte Informationsinteresse reicht. Analoges gilt für privatrechtlich Beschäftigte aufgrund der – ungeachtet aller Unterschiede in den Folgen – vergleichbar strukturierten Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (§ 242 BGB).⁶⁶²

661 *BVerfGE* 43, 154 (165f.); 46, 97 (117); 83, 89 (99); 106, 225 (232); 117, 330 (348); 139, 64 (122); 142, 240 (291 f.)

662 *BAGE* 122, 304 ff.; 155, 257 ff.; *BAG*, Urt. v. 9.3.1995 – 2 AZR 497/94, NZA 1995, 777.

Teil 3: Wissenschaftspolitische Schlussfolgerungen

Über die rechtlichen Bewertungen hinaus lassen sich aus den – anhand einer anschaulichen Fallstudie illustrierten – Defiziten der gegenwärtigen Kooperationspraktiken allgemeine wissenschaftspolitische Folgerungen ziehen.

I. Legislative Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Der Gesetzgeber verfügt über einen weiten Gestaltungsspielraum, um den Wissenschaftsbetrieb mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben von wissenschaftlichen Einrichtungen und auf die Interessen aller daran Beteiligten in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zu regeln.⁶⁶³ Dieser Verantwortung muss der Gesetzgeber indes auch gerecht werden. Zumindest die Grundlagen der Organisation von außeruniversitärer Forschung, die (namentlich über eine kooperative Anbindung an eine staatliche Hochschule) vom Staat zu verantworten ist, bedürften daher einer hinreichend konkreten gesetzlichen Ausgestaltung.⁶⁶⁴ Zutreffend wurde jedoch festgestellt, dass bislang die Kooperationsstrukturen staatlicher Hochschulen mit Unternehmen oder Drittmittelgebern – wie allgemein auch die außeruniversitäre Forschung⁶⁶⁵ – in den Hochschulgesetzen der Länder nicht systematisch geregelt sind.⁶⁶⁶ Hier ist Abhilfe zu schaffen, indem der Gesetzgeber konkrete – über Generalklauseln (z. B. § 6 Abs. 1 HSchG BaWü) hinausgehende – Rahmenbedingungen normiert, unter denen Kooperationen zulässig sind.⁶⁶⁷ Erst gesetzliche Vorgaben, die dann durch Satzungsrecht hochschulspezifisch zu konkretisieren wären, schaffen hinreichende normative Orientierung für die – mitunter schlicht überforderten – Hochschulen, wie mit Kooperationsanliegen umzugehen ist.

Entsprechendes gilt auch für Informationsansprüche nach den allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzen. Während einerseits Globalausnahmen zugunsten von Hochschulen den bestehenden öffentlichen Transparenzbedürfnissen gerade in Bereichen der Drittmittelfinanzierung und Forschungsk Kooperation nicht gerecht werden, verfehlen andererseits die undifferenzierten Regelungen der meisten IFGs, die keine wissenschaftsspezifischen Ausnahmeregelungen enthalten, den aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgenden Schutzbedarf im grundrechtssensiblen Ent-

⁶⁶³ BVerfGE 136, 338 (363).

⁶⁶⁴ Groß/Arnold, Regelungsstrukturen der außeruniversitären Forschung, 2007, S. 167 f.

⁶⁶⁵ Vgl. Schulze-Fielitz, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. (1995), § 27 Rn. 23.

⁶⁶⁶ Gurlit, in: FS Friedhelm Hufen, 2015, S. 343 (345).

⁶⁶⁷ S. a. Eberbach/Hommelhof/Lappe, OdW 2017, 1 (5).

stehungsprozess wissenschaftlicher Erkenntnis. Differenzierte Regelungen wären also auch hier notwendig.⁶⁶⁸

II. Ratio der Verwertbarkeit durchbrechen

Bei kooperativen Risikostrukturen für eine freie Wissenschaft handelt es sich um Folgeprobleme eines politischen Wissenschaftsverständnisses,⁶⁶⁹ das der Grammatik der Verwertbarkeit folgt.⁶⁷⁰ Forschungsk Kooperationen mit Unternehmen oder Unternehmensstiftungen sind aber weder Selbstzweck noch ein Instrument der Standortpolitik. Sie können eine staatlich finanzierte Forschung sinnvoll ergänzen, solange und soweit sie eine im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG freie Wissenschaft flankierend stützen. Sie dienen aber nicht dazu, mittelbar unternehmerische Innovation dadurch zu fördern, dass staatlich finanzierte Hochschulstrukturen entliehen werden, um gemeinsam verwertbare Erkenntnisse zu gewinnen, die aus der Sicht des Landes wirtschaftspolitisch sinnvoll sind. Der Staat finanziert eine freie Wissenschaft nicht deshalb, weil diese konkret nachweisbare gesellschaftliche Erträge verspricht. Solche Nutzenerwartungen können auch Forschungsabteilungen von Unternehmen sowie Einrichtungen staatlicher Ressortforschung erfüllen, die jeweils zweckgerichtet finanziert werden und ihre Kosten mit konkreten Resultaten rechtfertigen müssen. Der Staat finanziert hingegen eine freie Forschung und Lehre, um eine unabhängige sowie kritische Gegenöffentlichkeit zur gesellschaftlichen Wissensproduktion zu ermöglichen, die sich gerade nicht durch konkret verwertbare Ergebnisse legitimiert, dafür aber in grundrechtlicher Freiheit diejenigen Fragen stellen kann, die eine an ökonomischen oder gesellschaftlichen Verwertungsinteressen ausgerichtete Matrix eher verdrängt oder sich zu ignorieren leisten kann.

Eine freie Wissenschaft muss daher auch selbst diejenigen Themenfelder formulieren können, die sie für relevant hält und die ihr nicht von politisch oder ökonomisch Interessierten vorgegeben werden. Die gleichen Probleme wie bei einer Instrumentalisierung der Wissenschaft für ökonomische Verwertungsinteressen stellen sich, wenn die Wissenschaftspolitik Forschung und Lehre gerne in den Dienst vermeintlich „gesellschaftlich relevanter“ Themen der Zeit

668 So auch *Gusy*, JZ 2014, 171 (175). Vgl. parallel für das Archivrecht *Schoch/Kloepfer/Garstka*, Archivgesetz (ArchG-ProfE), 2007, § 16 Rn. 12; eingehend *Manegold*, Archivrecht, 2002.

669 Dieses ist gerade im Rahmen der Forschungsförderung durch die EU besonders dominant. S. Art. 179 AEUV *Fraenkel-Haeberle*, in: Funk/Gärditz/Pallme König (Hrsg.), Auf dem Weg zu einem europäischen Wissenschaftsrecht?, 2016, S. 1 ff.; *Gärditz*, in: Funk/ders./Pallme König (Hrsg.), Auf dem Weg zu einem europäischen Wissenschaftsrecht?, 2016, S. 118 (124 f.); *Pliniok*, Governance im europäischen Forschungsförderverbund, 2011, S. 272.

670 Vgl. zu den Defiziten dieses Modells nur *Häberle*, JZ 2007, 183; *Hoffacker*, WissR 36 (2003), 92 (95 ff.); *Huber*, WissR 39 (2006), 196 (206 ff.); *Ipsen*, FuL 2001, 72 (73 f.); *Kahl*, Hochschule und Staat, 2004, S. 112 f., 116; *Krausnick*, Staat und Hochschule im Gewährleistungsstaat, 2012, S. 312 ff.; *Seidler*, WissR 32 (1999), 261 ff.; *Volkman*, DVBl 2005, 1061 (1071).

stellen will.⁶⁷¹ Im Zusammenspiel mit finanziellen Abhängigkeiten von Drittmitteln wird so die Fähigkeit der Wissenschaft erodiert, kritische Gegenöffentlichkeit zu sein, die sich den gesellschaftlichen Nützlichkeitsrelationen entziehen und diese hinterfragen kann. Eine „Hofwissenschaft“ der Politik oder Industrie ist überflüssig. Folglich sollte der Staat den Schwerpunkt staatlicher Wissenschaftsfinanzierung auf eine zweckfreie (Grundlagen-)Forschung legen, die sich gerade nicht an Verwertungsinteressen ausrichtet und daher ein unverzichtbares Komplement⁶⁷² insbesondere zur Industrieforschung bildet.

III. Grundfinanzierung stärken

Die Zunahme an Industriekooperationen ist auch eine Folge des Rückgangs staatlicher Grundfinanzierung.⁶⁷³ Verstärkt wird diese Schieflage zusätzlich, wenn die Einwerbung von Drittmitteln zusätzlich als Evaluierungskriterium für die Verteilung staatlicher Forschungsmittel dient.⁶⁷⁴ Eine unzureichende Grundausrüstung und die damit einhergehende Abhängigkeit von Drittmitteln schwächt die Hochschulen, bei selbstverständlich legitimen Kooperationsinteressen mit Fördergebern oder Unternehmen auf Augenhöhe zu verhandeln und auf Kooperationsbedingungen zu bestehen, die mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar sind. Eine prekäre Lage, die die Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigt, kann entstehen, wenn Forschende aufgrund unzureichender Grundausrüstung faktisch gezwungen sind, das Angebot der Industriekooperation anzunehmen, um überhaupt wirksam forschen zu können.⁶⁷⁵ Der eigentliche Grund, sich privaten Drittmittelgebern und ihren Bedingungen unterwerfen zu müssen, liegt in diesem Fall nicht in der Kooperationsoption, die als solche lediglich Handlungsmöglichkeiten erweitert, sondern vielmehr in der unzureichenden Ausstattung der einzelnen Professuren. Verfassungswidrig ist – so schwierig dies im Einzelnen zu beziffern sein mag⁶⁷⁶ – mithin die nicht auskömmliche Zuweisung staatlicher Personal- und Sachmittel.

Selbstverständlich bleibt die staatliche Forschungsfinanzierung eine demokratisch zu verantwortende Aufgabe des Gesetzgebers, der öffentliche Haushaltsmittel zu verteilen und mit sehr begrenzten Ressourcen viele gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat, unter denen die Wissenschaft keine privilegierte Sonderbehandlung beanspruchen kann. Und ebenso selbstverständlich ist über die Höhe der Wissenschaftsetats demokratisch zu verhandeln. Die Wissen-

671 Kritisch Gärditz, WissR 42 (2009), 353 (382 f.); ders., NWVBl. 2014, 125 (127 f.); Ruffert, VVDStRL 65 (2006), 146 (184).

672 Vgl. Löwer, WissR 47 (2014), 3 (5).

673 Vgl. Gurlit, in: FS Friedhelm Hufen, 2015, S. 343 f.

674 Gärditz, WissR 42 (2009), 353 (382 f.).

675 Gillich, WissR 50 (2017), 234 (261).

676 Gärditz, WissR 42 (2009), 353 (370); Kirchhof, JZ 1998, 275 (278); Ladeur, DÖV 2005, 753 (762); Mager, VVDStRL 65 (2006), 274 (288).

schaftsfreiheit ist keine Magna Charta des Wunsch-Dir-Was der Forschenden. Gleichwohl wäre es aus den genannten Gründen jedenfalls wissenschaftsordnungspolitisch sinnvoll, die Grundfinanzierung zu verbessern, um gerade diejenigen Teile der Wissenschaft zu stärken, die glaubwürdig die Rolle als neutrale Kontrollöffentlichkeit gegenüber den politischen und ökonomischen Verwertungsinteressen am öffentlich verfügbaren Wissen einnehmen kann.⁶⁷⁷ Für wirtschaftlich Nützliches werden sich immer Finanzierungsquellen finden lassen, sobald ein Markt mit potentieller Nachfrage vorhanden ist, der Forschung rentabel macht. Es bedarf aber einer Öffentlichkeit, die die damit einhergehenden blinden Flecken abdeckt, Einseitigkeiten aufdeckt und Kontrolle an wissenschaftlich-fachlichen Maßstäben aufrecht erhält, die sich nicht nach subjektiven Präferenzen der Akteure beliebig konstruieren lassen. Eine Stärkung der Grundfinanzierung würde zugleich einem hektischen Aktionismus entgegenwirken, der durch einen permanenten Wettbewerb und den damit einhergehenden Publikationsdruck hervorgerufen wird, der letztlich die Qualität und Verlässlichkeit wissenschaftlicher Veröffentlichungen gefährdet.⁶⁷⁸

IV. Transparenz stärken und Gegenöffentlichkeit ermöglichen

Die Studie des Falles der Universität Mainz verdeutlicht einmal mehr, warum es trotz – im Übrigen immer noch nicht flächendeckender – allgemeiner Informationsfreiheitsgesetze weiterhin einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den rechtsstaatlichen wie demokratischen Eigenwert der Informationsfreiheit bedarf. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund einer Entwicklung, die Informationsfreiheit wieder einschränken zu wollen, zumal schon jetzt die Durchsetzung von Informationsfreiheitsbegehren angesichts der materiellen und prozessualen Hürden erheblich erschwert wird.⁶⁷⁹ Die „Kommunikationsverfassung“, deren Bestandteil auch die Wissenschaftsfreiheit ist, dient insoweit auch dazu, die staatlichen Institutionen mit der nichtinstitutionalisierten Öffentlichkeit zu verkoppeln.⁶⁸⁰ Staatliche Hochschulen sind keine Unternehmen und ihre formalisierten Kooperationsbeziehungen sind keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sondern Handeln öffentlicher Gewalt und damit öffentlich zu rechtfertigen.

⁶⁷⁷ In diesem Sinne auch *Stumpf*, JöR 61 (2013), 329 (371).

⁶⁷⁸ Systemische Mängel eines auf Überproduktion ausgerichteten Wissenschaftsbetriebs, der die Verlässlichkeit wissenschaftlichen Wissens in Frage stellt, haben inzwischen bereits die Rechtsprechung erreicht. S. *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 19.10.2017 – 1 A 1712/14, Rn. 129 (juris): „Zwar wird es zutreffen, dass die sich immer weiter ausdehnende ‚Wissenschaftliche Erkenntnismaschinerie‘ eine Vielzahl von Fachaufsätzen (‚scientific papers‘) produziert und zur Publikation gelangen lässt, deren Qualität aufgrund systemischer Mängel (mangelhafte ‚peer reviews‘), handwerklicher Fehler, mangelnder Reproduzierbarkeit der Ergebnisse oder sogar wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht immer den wissenschaftlichen Standards genügen wird und die bei Aufdeckung der Mängel oft nur diskret widerrufen werden“.

⁶⁷⁹ Eingehend *Fehling*, DVBl 2017, 79 ff.

⁶⁸⁰ *Siehr*, Das Recht am öffentlichen Raum, 2016, S. 189 f.

Gerade im Bereich der staatlich organisierten Wissenschaft bedarf es – wie eingehend gezeigt wurde – einer differenzierten Betrachtung. Zwar ist selbstverständlich anzuerkennen, dass der grundrechtlich über Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG qualifiziert geschützte laufende Forschungsprozess als solcher gegenüber Informationszugängen abzuschirmen ist. Dies gilt aber nicht gleichermaßen für den formellen, organisatorischen und finanziellen Rahmen, in den Wissenschaft eingebettet ist. Freie Wissenschaft als besonderer Teil der Öffentlichkeit in einem demokratischen Rechtsstaat⁶⁸¹ wird öffentlich finanziert in dem Vertrauen darauf, durch neutrale, distanzierte und entpolitisierte Erkenntnisprozesse über valideres, verlässlicheres Wissen zu verfügen. Daher besteht korrelierend ein besonderes öffentliches Interesse daran, mögliche hintergründige – nicht notwendig illegitime – Einflusspfade von konkreten Interessen sichtbar und damit öffentlich kritisierbar zu machen.

Information ist immer nur der Anfang von Kommunikation,⁶⁸² also einer Debatte darüber, welche Formen von Wissenschaftskooperationen gerade an staatlichen Hochschulen sinnvoll sind. Informationsfreiheit hat wiederum Rückwirkungen auf die administrativen Kontrollstrukturen. Die jederzeitige Möglichkeit, mit Informationszugangsansprüchen konfrontiert zu werden, hält präventiv dazu an, Verwaltungsvorgänge ordnungsgemäß zu behandeln.⁶⁸³ So gesehen sind rigide Ausnahmebestimmungen, die das gesamte Aufgabenfeld staatlicher Hochschulen pauschal von der Informationsfreiheit ausnehmen (wie die diskutierten Regelungen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen⁶⁸⁴) nicht nur kontraproduktiv, sondern auch nicht im Interesse der betroffenen Hochschulen. Fiktiv sollte immer mitgedacht werden, ob sich eine administrative Maßnahme auf dem Gebiet von Forschung und Lehre auch dann noch rechtfertigen ließe, wenn sie öffentlich gemacht würde. In dieser Hinsicht hat die Universität Mainz schlicht als der demokratischen Öffentlichkeit gegenüber verantwortliche Behörde versagt, indem sie die Kooperationsvereinbarungen zunächst mit aller Kraft geheim gehalten und dann zögerlich im Rahmen einer Pressekonferenz nur das eingeräumt hat, was ohnehin schon in die Öffentlichkeit gelangt war. Dies schürt Misstrauen in die wissenschaftliche Lauterkeit einer Kooperation, und zwar auch dann, wenn die damit verbundenen Intentionen tatsächlich nur wissenschaftlicher Natur gewesen sein mögen.

Es gibt selbstverständlich valide, verlässliche und fachlich exzellente Auftragsforschung – so wie es auch genügend schlechte, nachlässige und politisch interessengeleitete Forschung an staatlichen Hochschulen gibt, die ausschließlich aus öffentlichen Kassen finanziert wird. Da-

681 Gärditz, *WissR* 51 (2018), 5 ff.

682 Masing, *VVDStRL* 63 (2004), 377 (435).

683 Rossi, *Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht*, 2004, S. 262 f.

684 Oben Teil 2, A. II. d).

her geht es gerade nicht um Verbote von – oft sehr produktiven, den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess bereichernden – Industriekooperationen, sondern um die Herstellung von Transparenz, von der an allererster Stelle die redlich handelnden Akteure profitieren würden.⁶⁸⁵ Eine Offenlegung von Forschungsk Kooperationen wird indes – so hat *Elke Gurlit* treffend angemerkt – „nur durchsetzbar sein, wenn sich die Hochschulen nicht als Gegner im Wettbewerb um Drittmittel begreifen, sondern neben dem Kampf um eine forschungsadäquate Grundausrüstung auch vergleichbare Transparenzanforderungen als ein gemeinsames Anliegen annehmen“.⁶⁸⁶ Dies ist jedoch bislang nicht genügend der Fall.⁶⁸⁷

Symptomatisch für eine verbreitete Grundstimmung ist insoweit der Umgang mit einem Antrag der Bundestagsfraktion der Bündnis 90/Die Grünen („Transparenz als verbindliches Grundprinzip in der öffentlich finanzierten Wissenschaft verankern“) aus dem Jahr 2012, der auf eine unverbindliche Entschließung gerichtet war, mehr Transparenz im Umgang staatlich finanzierter Wissenschaft bei Kooperationen mit Dritten zu verlangen.⁶⁸⁸ Dieser unverfängliche Vorstoß stieß umgehend auf reflexartige Vorbehalte, die zu seiner Ablehnung führten. Man wolle kein „Klima des Misstrauens schaffen“, sondern vielmehr eine „Vertrauenskultur“ aufbauen, „in der Unternehmen und Hochschulen eng zusammenarbeiten“ können.⁶⁸⁹ Transparenz wird hier also in erster Linie als Gefährdung freier Forschung wahrgenommen. Dahinter steht ein grundsätzliches Missverständnis. Transparenz stellt den Wert von Kooperationen überhaupt nicht in Frage,⁶⁹⁰ im Gegenteil: sie sichert – in Erfüllung der staatlichen Schutzverantwortung aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG – gerade die Funktionsbedingungen freier Forschung und Lehre dort ab, wo sie gefährdet sein kann. Schutzbedürftig sind hierbei bereits die verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in solche Kooperationen gedrängt werden, denen klare gesetzliche Vorgaben den Rücken stärken und die asymmetrisch verteilte Verhandlungsmacht wirtschaftlich dominanter Kooperationspartner abbauen würden. Denn

685 So hat auch der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der als Dachorganisation für die verschiedenen privaten Förderorganisationen spricht und daher repräsentativ für die Perspektive möglicher Drittmittelgeber ist, in einem Leitfaden für eine gute Förderpraxis besonders hervorgehoben, dass Transparenz, Unabhängigkeit sowie Freiheit der Wissenschaft und strikte Nichtbeeinflussung des Forschungsprozesses die Grundmaximen jeder Förderung sein müssten. So *Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft* (Hrsg.), Code of Conduct: Empfehlungen für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren durch private Förderer, 2011. In seiner jüngsten Empfehlung fordert der Stifterverband (neben durchaus ambivalenten bzw. problematischen Passagen), dass gerade deshalb nicht zuletzt die Hochschulen im Interesse größtmöglicher Transparenz ihre Kooperationspraktiken professionalisieren müssten. So *Stifterverband der Deutschen Wissenschaft* (Hrsg.), Empfehlung: Transparenz bei der Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen, 2016, S. 3 ff.

686 *Gurlit*, in: FS Friedhelm Hufen, 2015, S. 343 (353).

687 Gleichmaßen radikale wie gleichwohl konstruktive Forderungen von *Hirschi*, Skandalexperten – Expertenskandale, 2018, S. 324 ff., schließen hieran an.

688 BT-Drs. 17/11029.

689 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung v. 25.6.2013 BT-Drs. 17/14103, S. 7.

690 So zutreffend der genannte Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 17/11029, S. 3.

man kann sich unter Transparenzbedingungen von vornherein nur auf Kooperationsstrukturen einlassen, die den Eindruck einer abhängigen „Brotforschung“⁶⁹¹ vermeiden. Schon der Schutz des schwächeren Partners in asymmetrischen privaten Vertragsbeziehungen entspricht einer allgemeinen verfassungsrechtlichen Wertentscheidung;⁶⁹² erst recht muss dies gelten, wenn auf der ökonomisch schwächeren Seite eine staatliche Forschungseinrichtung steht, mit der sich (zu Recht) qualifizierte Richtigkeitserwartungen verbinden.

Die gescheiterte Kommunikationsstrategie der Universität Mainz im Fall der Kooperation mit der Boehringer Ingelheim Stiftung verdeutlicht einmal mehr, dass schematische Abwehrreflexe gegen berechnete Transparenzforderungen nur schädlich sind. Eine öffentliche Diskussion der Kooperationserwartungen und -modalitäten hätte möglicherweise den Blick auf Schwachstellen in der – handwerklich durchweg unzulänglichen – Formulierung des Kooperationsvertrages gelenkt, die durch schlichte Klarstellung hätten bereinigt werden können. Die Geheimhaltungsstrategie der Universität ist nicht nur faktisch gescheitert, sondern hat völlig unnötig den Eindruck erweckt, man habe kritikwürdige Kooperationspraktiken und einen inakzeptablen Einfluss einer im weiteren Sinne unternehmensnahen Stiftung auf die Wissenschaft verschleiern wollen. Hätte man sich von Anfang an transparent verhalten, wäre der durch das höchst ungeschickte und unprofessionelle Agieren eingetretene Kommunikationsschaden vermieden worden; man hätte über die Vorzüge der Kooperation diskutieren können, statt krampfhaft die eigene Arkanstrategie auch dann noch verteidigen zu müssen, als sie längst gescheitert war.

Die Offenlegung kooperativer Praktiken stärkt gerade auch die Wissenschaft innerhalb selbstverständlich legitimer Formen der Zusammenarbeit, weil sie schon einem möglichen Anschein entgegenwirkt, Kooperationsstrukturen dienten lediglich der Camouflage anrühiger interessengeleiteter Tendenzforschung. Das allgemeine rechtsstaatliche Paradigma, Vertrauen durch Transparenz zu schaffen,⁶⁹³ würde daher am allerwenigsten einer produktiven Wissenschaft schaden, die gesellschaftliche Verantwortung gerade dadurch übernimmt, sich nicht fremden Rationalitäten der Verwertbarkeit oder Nützlichkeit zu unterwerfen.

691 Vgl. *Geis*, VVDStRL 69 (2010), 364 (399 f.).

692 Vgl. *BVerfGE* 89, 214 (231 ff.).

693 *Voßkuhle*, NJW 2018, 3154 (3158 f.).

Literatur

- Adam, Roman F.:* Der Grundrechtsverzicht des Arbeitnehmers, *ArbuR* 2005, 129.
- Ahammer, Rauni:* Der Grundrechtsverzicht als dogmatische Kategorie, Baden-Baden 2017.
- Ahmed, Hasan Shareef/Gasparyan, Armen Yuri:* Criticism of peer review and ways to improve it, *European Science Editing* 39 (2013/2), 8.
- Albers, Marion:* Grundlagen und Ausgestaltung der Informationsfreiheitsgesetze, *ZJS* 2009, 614.
- Anderheiden, Michael:* Gemeinwohl in Republik und Union, Tübingen 2006.
- Apel, Linda-Martina:* Verfahren und Institutionen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Baden-Baden 2009.
- Badura, Peter:* Die Anzeigepflicht für eine schriftstellerische oder wissenschaftliche Nebentätigkeit von Beamten, *ZBR* 2000, 109.
- Baer, Susanne:* Vertrauen – Faire Urteile in Wissenschaft und Recht, Göttingen 2013.
- Baer, Susanne:* Wissenschaftsfreiheit als verteilte Verantwortung – Die grundgesetzliche Perspektive, *Forschung & Lehre* 2017, 214.
- Bartenbach, Kurt/Volz, Franz-Eugen:* Erfindungen an Hochschulen, *GRUR* 2002, 743.
- Battis, Ulrich:* Kommentierung von Art. 33 GG, in: Michael Sachs (Hrsg.), *Grundgesetz*, 8. Aufl., München 2018.
- Bayer, Walter:* Akteneinsicht zu Forschungszwecken, *JuS* 1989, 191.
- Beaucamp, Guy:* Aufhebung des Hochschullehrerprivilegs im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG), *DÖD* 2003, 99.
- Berg, Wilfried:* Informationelle Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit, *CR* 1988, 234.
- Bethge, Herbert:* Grundrechtswahrnehmung, Grundrechtsverzicht, Grundrechtsverwirkung, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. IX, 3. Aufl., Heidelberg 2011), § 203.
- Bethge, Herbert:* Kommentierung von Art. 5 GG, in: Michael Sachs (Hrsg.), *Grundgesetz*, 8. Aufl., München 2018.
- Bizer, Johann:* Forschungsfreiheit, und Informationelle Selbstbestimmung – Gesetzliche Forschungsregelungen zwischen grundrechtlicher Förderungspflicht und grundrechtlichem Abwehrrecht, Baden-Baden 1992.
- Blankenagel, Alexander:* Vom Recht der Wissenschaft und der versteckten Ratlosigkeit der Rechtswissenschaftler bei der Betrachtung des- und derselben, *AöR* 125 (2000), 70.
- Bohannon, John:* Who's Afraid of Peer Review?, *Science* 342 (2013), Issue 6154, 60.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang:* Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. II, 3. Aufl. (2004), § 24.
- Böhringer, Ingo:* Die Novellierung des „Hochschullehrerprivilegs“ (§ 42 ArbNErfG), *NJW* 2002, 952.
- Breuer, Rüdiger:* Konkretisierungen des Rechtsstaats- und Demokratiegebots, in: *Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht*, Köln u. a. 2003, 223.
- Birkinshaw, Patrick:* *Freedom of Information: The Law, the Practice and the Ideal*, 4. Aufl., Cambridge et al. 2010.
- Bretthauer, Sebastian:* Schutz der Forschungsfreiheit nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), *NVwZ* 2012, 1144.
- Britz, Gabriele:* Kulturelle Rechte und Verfassung, Tübingen 2000.

- Britz, Gabriele:* Wagnisse moderner Hochschulverfassungen, in: dies. (Hrsg.), *Forschung in Freiheit und Risiko*, 2012, S. 31.
- Britz, Gabriele:* Kommentierung von Art. 5 III (Wissenschaft), in: Horst Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl., Tübingen 2013.
- Brüning, Christoph:* Der informierte Abgeordnete, *Der Staat* 43 (2004), 511.
- Burgi, Martin:* Verwaltungsorganisationsrecht, in: Dirk Ehlers/Hermann Pünder (Hrsg.), *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 15. Aufl. (2016), S. 255.
- Burmeister, Joachim:* „Dienende Freiheitsgewährleistungen“ – Struktur und Gehalt eines besonderen Grundrechtstypus, in: *Festschrift für Klaus Stern*, München 1997, S. 835.
- Chalmers, Alan F.:* *Wege der Wissenschaft: Einführung in die Wissenschaftstheorie*, Berlin u. a. 2006.
- Classen, Claus Dieter:* *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, Tübingen 1994.
- Classen, Claus Dieter:* *Staatsrecht II: Grundrechte*, München 2018.
- Daempfle, Peter:* *Good Science, Bad Science, Pseudoscience, and Just Plain Bunk*, Lanham et al. 2013.
- Dean, Geoffrey:* The Case For and Against Astrology, in: Bryan Farha (Hrsg.), *Pseudoscience and Deception: The Smoke and Mirrors of Paranormal Claims*, Lanham et al. 2007, S. 87.
- Dähne, Harald:* *Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit*, Berlin 2007.
- Denninger, Erhard:* Freiheitsordnung – Wertordnung – Pflichtordnung, *JZ* 1975, 545.
- Depenheuer, Otto:* Das öffentliche Amt, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrecht*, Bd. III, 3. Aufl. (2005), § 36.
- Detjen, Joachim:* *Die Werteordnung des Grundgesetzes*, Wiesbaden 2009.
- Detmer, Hartmut:* Die Bindung der staatlichen Seite an Berufungsvorschläge, *WissR* 30 (1997), 193.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.):* *Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, Weinheim 2013.
- Dickert, Thomas:* *Naturwissenschaften und Forschungsfreiheit*, Berlin 1991.
- Dörr, Alexander:* *Informationsansprüche gegenüber dem Staat zuzurechnenden Unternehmen*, Hamburg 2015.
- Dörr, Dieter:* Kommentierung zu Art. 39 Verf RhPf, in: Lars Brocker/Michael Droege/Siegfried Jutzi (Hrsg.), *Verfassung für Rheinland-Pfalz*, Baden-Baden 2014.
- Dörr, Dieter:* Zugang zu Drittmittelverträgen für Medienvertreter, *JuS* 2016, 956.
- Dörr, Dieter:* Zugang zu Drittmittelverträgen, *JuS* 2016, 1045.
- Dreier, Horst:* Die drei Staatsgewalten im Zeichen von Europäisierung und Privatisierung, *DÖV* 2002, 537.
- Dreier, Horst:* *Säkularisierung und Sakralität*, Tübingen 2013.
- Dreier, Horst:* Vorbemerkungen zu Art. 1 GG und Kommentierung von Art. 1 Abs. 3 GG, in: ders. (Hrsg.), *Grundgesetz*, Bd. I, 3. Aufl., Tübingen 2013.
- Dreier, Horst:* Kommentierung von Art. 20 GG (Demokratie), in: ders. (Hrsg.), *Grundgesetz*, Bd. II, 3. Aufl., Tübingen 2015.
- Eberbach, Wolfram/Hommelhof, Peter/Lappe, Johannes:* Eine Kooperationsform für die Wissenschaft, *OdW* 2017, 1.
- Eckhoff, Rolf:* *Der Grundrechtseingriff*, Köln u. a. 1992.
- Ehlers, Dirk:* *Verwaltung in Privatrechtsform*, Berlin 1984.
- Ehlers, Dirk:* Empfiehlt es sich, das Recht der öffentlichen Unternehmen im Spannungsfeld von öffentlichem Auftrag und Wettbewerb national und gemeinschaftsrechtlich neu zu regeln? Gutachten E für den 64. DJT, München 2002.
- Engels, Andreas:* *Die Verfassungsgarantie kommunaler Selbstverwaltung: Eine dogmatische Rekonstruktion*, Tübingen 2014.
- Enzmann, Birgit:* *Der demokratische Verfassungsstaat: Zwischen Legitimationskonflikt und Deutungsoffenheit*, Berlin 2009.

Epping, Volker: Das Letztentscheidungsrecht der zuständigen staatlichen Stellen bei der Berufung von Hochschullehrern, *WissR* 25 (1992), 166.

Evermann, Marc: Kommentierung von § 76 HSchG, in: Mathias Neukirchen/Ute Reußow/Bettina Schomburg (Hrsg.), *Hamburgisches Hochschulgesetz*, Baden-Baden 2011.

Fechner, Frank/Wössner, Axel: *Journalistenrecht*, 2. Aufl., Tübingen 2012.

Fehling, Michael: Kommentierung von Art. 5 Abs. 3 GG, in: Wolfgang Kahl/Christian Waldhoff/Christian Walter (Hrsg.), *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Stand: 2018, Heidelberg (Bearbeitung: 2004).

Fehling, Michael: Hochschule, in: ders./Matthias Ruffert (Hrsg.), *Regulierungsrecht*, Tübingen 2010, § 17.

Fehling, Michael: Freier Informationszugang zwischen öffentlichen und privaten Interessen, *DVB* 2017, 79.

Fink, Udo: Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Dienstrecht der Hochschullehrer, *DÖV* 1999, 980.

Fink, Udo: Gewährt das Recht der Europäischen Gemeinschaften den wissenschaftlichen Hochschulen grundlegende Freiheit?, *EuGRZ* 2001, 193.

Fittschen, Dierk: Einsatz von Körperschaftsvermögen einer Hochschule zur Beteiligung an Wissens- und Technologietransferunternehmen, *NdsVBI* 2002, 145.

Fraenkel-Haeberle, Cristina: Einflüsse des allgemeinen Unionsrechts auf das europäische Wissenschaftsrecht – Das Hochschulwesen als Wirtschaftsfaktor: öffentliches Gut oder kommerzielle Dienstleistung?, in: Alfred Funk/Klaus Ferdinand Gärditz/Ulf Pallme König (Hrsg.), *Auf dem Weg zu einem europäischen Wissenschaftsrecht?*, Tübingen 2016, S. 1.

Franßen, Gregor: Kommentierung von § 2 IFG, in: ders./Sabine Seidel (Hrsg.), *Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen*, Berlin 2007.

Frenz, Walter: Wissenschaftliches Fehlverhalten und Urheberrecht, *ZUM* 2016, 13.

Frieling, Roland: Forschungstransfer: Wem gehören universitäre Forschungsergebnisse?, *GRUR* 1987, 407.

Gallwas, Hans-Ulrich: Datenschutz und historische Forschung aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Weber (Hrsg.), *Datenschutz und Forschungsfreiheit*, München 1986, S. 35.

Ganzer, Peter/Tremml, Bernd: Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer kommunalen Eingengesellschaft in der Rechtsform einer mitbestimmten GmbH – dargestellt anhand der Rechtslage in Bayern, *GewArch* 2010, 141.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Anmerkung, *JZ* 2007, 521.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Die Lehrfreiheit – Wiederentdeckung oder Rückbau?, *WissR* 40 (2007), 67.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, Tübingen 2009.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Europäisches Planungsrecht, Tübingen 2009.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Evaluationsbasierte Forschungsfinanzierung im Wissenschaftsrecht, *WissR* 42 (2009), 353.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Wissenschaftliche Nebentätigkeiten im Beamtenrecht. Zugleich eine kritische Bestandsaufnahme der Entwicklung des Nebentätigkeitsrechts im Lichte der Rechtsprechung, *ZBR* 2009, 145.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Zur Lehrfreiheit des Fachhochschullehrers, *JZ* 2010, 952.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Finanz- und Haushaltsrecht der Hochschulen, in: ders./Louis Pahlow (Hrsg.), *Hochschulerfinderrecht*, Berlin u.a. 2011, § 5.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Grundrechte im Rahmen der Kompetenzordnung, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. IX, 3. Aufl., Heidelberg 2011, § 189.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Zeitprobleme des Umweltrechts – zugleich ein Beitrag zu interdisziplinären Verständigungschancen zwischen Naturwissenschaften und Recht, *EurUP* 2013, 2.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, *WissR* 46 (2013), 3.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Der Entwurf eines „Hochschulzukunftsgesetzes“ Nordrhein-Westfalen: Ein Reformprojekt aus dem ministeriellen Elfenbeinturm, *NWVBI* 2014, 125.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Wissenschaftsunwürdigkeit? Zu Begriff und Folgen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, *WissR* 47 (2014), 119.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Auf dem Weg zu einem europäischen Wissenschaftsrecht?, in: Alfred Funk/ders./Ulf Pallme König (Hrsg.), *Auf dem Weg zu einem europäischen Wissenschaftsrecht?*, Tübingen 2016, S. 118.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Das Amtsprinzip und seine Sicherung bei Verfassungsorganen, *JöR* 64 (2016), 1.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Die Rechtsstellung von Mitgliedern der Hochschulleitung nach den Landeshochschulgesetzen: Faktor des Erfolgs oder des Scheiterns?, *WissR* 49 (2016), 97.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Wissenschaftlicher Dissens als Rechtsproblem: Zwischen institutionalisiertem Freiheitsschutz und der Bewältigung epistemischer Kontingenz in Verfahren, *DÖV* 2017, 41.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Umwelt-Aufklärung der Öffentlichkeit als wissenschaftliche Wahrheitspflege?, *EurUP* 2017, 112.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Die äußeren und inneren Grenzen der Wissenschaftsfreiheit – Zur politischen Struktur von Forschung und Lehre, *WissR* 51 (2018), 5.

Geck, Hans-Ullrich: Die Fragestunde im Deutschen Bundestag, Berlin 1986.

Geis, Max-Emanuel: Das Selbstbestimmungsrecht der Universitäten, *WissR* 37 (2004), 2.

Geis, Max-Emanuel: Universitäten im Wettbewerb, *VVDStRL* 69 (2010), 364.

Geis, Max-Emanuel: Europäisches Hochschullehrerdienstrecht, in: Michael Hartmer/Hubert Detmer (Hrsg.), *Hochschulrecht*, 3. Aufl. (2017), Kap. 6, S. 299.

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (Hrsg.), *Gemeinsame Berufungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen*, Bonn 2014.

Germelmann, Claas Friedrich: Das europäische Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit, in: Alfred Funk/Klaus Ferdinand Gärditz/Ulf Pallme König (Hrsg.), *Auf dem Weg zu einem europäischen Wissenschaftsrecht?*, Tübingen 2016, S. 19.

Gillich, Ines: Wissenschaftsfreiheit in Gefahr? Verwaltungs- und verfassungsrechtliche Vorgaben für Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschulen und Unternehmen, *WissR* 50 (2017), 234.

Glaser, Andreas: Die Entwicklung des Europäischen Verwaltungsrechts aus der Perspektive der Handlungsformenlehre, Tübingen 2013.

Godt, Christine: Anmerkung, *JZ* 2016, 522.

Görisch, Christoph: Wissenschaftsfreiheit und Hochschulmanagement, *DÖV* 2003, 853.

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina: *Europäische Menschenrechtskonvention*, 6. Aufl., München 2016.

Gräf, Ilse-Dore: *Die wirtschaftliche Betätigung der Universitäten*, Berlin 2013.

Greb, Klaus: Der Anspruch der Wissenschaft auf Überlassung und Nutzung (steuer-)statistischer Daten, *Die Verwaltung* 44 (2011), 563.

Groß, Rolf: Zum presserechtlichen Informationsanspruch, *DÖV* 1997, 133.

Groß, Thomas: Die Autonomie der Wissenschaft als Problem des Rechtsvergleichs, *REDP* 7 (1995), 109.

Groß, Thomas: Das Kuratorium – Hochschulautonomie durch institutionelle Kooperation?, *DÖV* 1999, 895.

Groß, Thomas: Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation, Tübingen 1999.

Groß, Thomas: Die Verwaltungsorganisation als Teil organisierter Staatlichkeit, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. I, 2. Aufl., München 2012, § 13.

Groß, Thomas/Arnold, Natalie: *Regelungsstrukturen der außeruniversitären Forschung*, Baden-Baden 2007.

Gröschner, Rolf: Transparente Verwaltung – Konturen eines Informationsverwaltungsrechts, *VVDStRL* 63 (2004), 344.

Grzeszick, Bernd: Kommentierung von Art. 20 GG, Teil VI, Rechtsstaat, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), *Grundgesetz*, Stand: 2018, München.

Gundel, Jörg: Zur Durchsetzung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs gegen staatliche Eigengesellschaften in Privatrechtsform – Bestimmt der presserechtliche Behördenbegriff auch den Rechtsweg?, *AfP* 2001, 194.

- Gurlit, Elke*: Konturen eines Informationsverwaltungsrechts, DVBl 2003, 1119.
- Gurlit, Elke*: Transparenz in der Hochschulforschung, in: FS für Friedhelm Hufen zum 70. Geburtstag, München 2015, S. 343.
- Gusy, Christoph*: Informationszugangsfreiheit – Öffentlichkeitsarbeit – Transparenz, JZ 2014, 171.
- Häberle, Peter*: Die Freiheit der Wissenschaften im Verfassungsstaat, AöR 110 (1985), 329.
- Häberle, Peter*: Die deutsche Universität darf nicht sterben, JZ 2007, 183.
- Hailbronner, Kay*: Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, Hamburg 1979.
- Hammond, D. Corydon*: Science, Pseudoscience and Politics, Journal of Neurotherapy 6:4 (2002), 1.
- Hartmann, Kirsten/Fuchs, Timm*: Standards guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit, WissR 36 (2003), 204.
- Hartmer, Michael*: Das Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses, in: ders./Hubert Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl., Heidelberg 2017, Kap. 5, S. 241.
- Hauke, Christian/Kremer, Gerhard*: Der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und die Haftung des Pharmazeutischen Unternehmers, PharmaR 2014, 384.
- Heckel, Martin*: Zur Zukunftsfähigkeit des deutschen „Staatskirchenrechts“ oder „Religionsverfassungsrechts“?, AöR 134 (2009), 309.
- Heinemann, Daniela*: Kommentierung zu § 1, in: dies. (Hrsg.), Praxiskommentar Transparenzgesetz (LTranspG RLP), Wiesbaden 2019.
- Helbach, Clemens*: Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor Parlament, Presse und jedermann, Berlin 2012.
- Hendler, Reinhard*: Die Universität im Zeichen von Ökonomisierung und Internationalisierung, VVDStRL 65 (2006), 238.
- Herrmann, Klaus*: Promotionsrecht der Fachhochschulen – Gefährdung der Wissenschaft?, WissR 47 (2014), 237.
- Hesse, Konrad*: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1999.
- Hevers, Erik*: Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, Berlin 2015.
- Hillgruber, Christian*: Der Schutz des Menschen vor sich selbst, München 1993.
- Hillgruber, Christian*: Kommentierung von Art. 1 GG, in: Volker Epping/ders. (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Aufl. München 2013.
- Hillgruber, Christian*: Die Meinungsfreiheit als Grundrecht der Demokratie, JZ 2016, 495.
- Hirschi, Caspar*: Skandalexperthen – Expertenskandale. Zur Geschichte eines Gegenwartsproblems, Berlin 2018.
- Hoffacker, Werner*: Zur Rolle von Vertrauen und Recht, Markt und Kontrakt als Steuerungselemente des Hochschulsystems, WissR 36 (2003), 92.
- Hofmann, Ekkehard*: Abwägung im Recht: Chancen und Grenzen numerischer Verfahren im Öffentlichen Recht, Tübingen 2007.
- Hornbostel, Stefan*: Wissenschaftsindikatoren: Bewertungen in der Wissenschaft, Opladen 1997.
- Hoyer, Andreas*: Erlaubtes Risiko und technologische Entwicklung, ZStW 121 (2009), 860.
- Höfling, Wolfram*: Menschenwürde und gute Sitten, NJW 1983, 1582.
- Höfling, Wolfram*: Die Lehrfreiheit: Gefährdungen eines Grundrechts durch die neuere Hochschulrechtsentwicklung?, WissR 41 (2008), 92.
- Höfling, Wolfram*: Kommentierung von Art. 1 GG, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl., München 2018.
- Huber, Peter M.*: Das Menschenbild des Grundgesetzes, Jura 1998, 505.
- Huber, Peter M.*: Die Habilitation – eine Bestandsaufnahme, WissR 36 (2003), 2.
- Huber, Peter M.*: Das Hochschulwesen zwischen föderalem Kartell und internationalem Wettbewerb, WissR 39 (2006), 196.

- Huber, Peter M.*: Staat und Wissenschaft, Paderborn 2008.
- Hufeld, Ulrich*: Rechtsfragen der Schließung von Studiengängen und Fakultäten, DÖV 1997, 1025.
- Hufen, Friedhelm*: Das Hauptamt des Professors, MittHV 1985, 288.
- Hufen, Friedhelm*: Auflösung eines Promotionsverhältnisses, JuS 1987, 918.
- Hufen, Friedhelm/Geis, Max-Emanuel*: Verfassungsrechtliche Fragen eines Promotionsrechts für Fachhochschulen, in: Festschrift für Werner Thieme, Köln u. a. 1993, S. 621.
- Ipsen, Jörn*: Hochschulen als Unternehmen?, FuL 2001, 72.
- Iredale, John/Al-Shahi Salman, Rau*: Peer review: a flawed but essential process, Journal of the Royal College of Physicians of Edinburgh 42 (2012), 290.
- Isensee, Josef*: Salus publica – suprema lex?, Paderborn 2006.
- Isensee, Josef*: Grundrechtsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen an die Grundrechtsausübung, in: ders./Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, 3. Aufl., Heidelberg 2011, § 190.
- Isensee, Josef*: Solidarität wofür?, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 22.1.2015, S. 6.
- Jachmann-Michel, Monika/Kaiser, Anna-Bettina*: Kommentierung von Art. 33, in: Peter M. Huber/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. II, 7. Aufl., München 2018.
- Jarass, Hans D.*: Vorbemerkung vor Art. 1 GG; Kommentierungen der Art. 5, 33 GG, in: ders./Bodo Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, 15. Aufl., München 2018.
- Jastrow, Serge-Daniel/Schlatmann, Arne*: Informationsfreiheitsgesetz, Heidelberg u. a. 2006.
- Jestaedt, Matthias*: Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, Berlin 1993.
- Jestaedt, Matthias*: Die Verfassung hinter der Verfassung, Paderborn 2009.
- Jestaedt, Matthias*: Wissenschaftliches Recht – Rechtsdogmatik als gemeinsames Kommunikationsformat von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, in: Festschrift f. Heinz Mayer zum 65. Geburtstag, Wien 2011, S. 169 ff.
- Kahl, Wolfgang*: Die Schutzergänzungsfunktion von Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, Tübingen 2000.
- Kahl, Wolfgang*: Die Staatsaufsicht, Tübingen 2000.
- Kahl, Wolfgang*: Art. 2 Abs. 1 GG im Beamtenrecht – Eine grundrechtsdogmatische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Nebentätigkeitsrechts, ZBR 2001, 225.
- Kahl, Wolfgang*: Hochschule und Staat, Tübingen 2004.
- Kahl, Wolfgang*: Hochschulräte – Demokratieprinzip – Selbstverwaltung, AöR 130 (2005), 225.
- Kahl, Wolfgang*: Funktionen und Konzepte von Kontrolle, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. III, 2. Aufl. (2013), § 47.
- Kamp, Manuel*: Forschungsfreiheit und Kommerz, Berlin 2004.
- Kämmerer, Jörn Axel*: Privatisierung: Typologie – Determinanten – Rechtspraxis – Folgen, Tübingen 2001.
- Karpen, Ulrich*: Die Finanzverfassung der Hochschulen angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage, VerwArch 73 (1982), 405.
- Karpen, Ulrich*: Hochschulplanung und Grundgesetz, Bd. I, Paderborn 1987.
- Kaufhold, Ann-Kathrin*: Die Lehrfreiheit – ein verlorenes Grundrecht?, Berlin 2006.
- Kaufhold, Ann-Katrin*: Wissenschaftsfreiheit als ausgestaltungsbedürftiges Grundrecht?, NJW 2010, 3276.
- Keller, Rolf*: Das Recht und die medizinische Forschung, MedR 1991, 11.
- Kelsen, Hans*: Wissenschaft und Demokratie (1937), wiederabgedruckt in: Hans Kelsen, Verteidigung der Demokratie (herausgegeben von Matthias Jestaedt/Oliver Lepsius), Tübingen 2006, S. 238.
- Kempen, Bernhard*: Die Universität im Zeichen der Ökonomisierung und Internationalisierung, DVBl 2005, 1082.
- Kempen, Bernhard*: Grundfragen des institutionellen Hochschulrechts, in: Michael Hartmer/Hubert Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. I, S. 1.

Kempen, Bernhard: Anspruchsvolle Zumutung – Über Freiheit in Staat, Gesellschaft und Wissenschaft, FuL 2017, 390.

Kersten, Jens: Alle Macht den Hochschulräten?, DVBl 1999, 1704.

Kimminich, Otto: Die Rechtsstellung der Studenten im Wandel des Universitätsbegriffs, DVBl 1968, 679.

Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf: Grundrechte – Staatsrecht II, 34. Aufl., Heidelberg 2018.

Kirchberg, Christian: Öffentliches Medienrecht mit privatrechtlichen Bezügen, 2. Aufl., Baden-Baden 2019.

Kirchhof, Ferdinand: Rechtliche Grundsätze der Universitätsfinanzierung, JZ 1998, 275.

Kirchhof, Paul: Der verfassungsrechtliche Gehalt des geistigen Eigentums, in: FS Wolfgang Zeidler, Bd. 2, Berlin u. a. 1987, S. 1639.

Kirchhof, Paul: Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken, Heidelberg 1988.

Kirchhof, Paul: Ist die Lehrfreiheit bedroht?, MittHV 1981, 71.

Klein, Hans Hugo: Die grundrechtliche Schutzpflicht, DVBl 1994, S. 489.

Kleindiek, Ralf: Wissenschaft und Freiheit in der Risikogesellschaft, Berlin 1998.

Klement, Jan Henrik: Verantwortung, Tübingen 2006.

Kloepfer, Michael: Öffentliche Meinung – Massenmedien, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Aufl., Heidelberg 2005, § 42.

Kluth, Winfried: Verfassungsrechtliche Aspekte des Promotionsrechts, in: Festschrift für Hartmut Schiedermaier, Heidelberg 2001, S. 569.

Knauff, Matthias: Die Regelung der wirtschaftlichen Betätigung von Hochschulen: Auf dem Weg zum Hochschulwirtschaftsrecht, WissR 43 (2010), 28.

Knemeyer, Franz-Ludwig: Lehrfreiheit, Bad Homburg 1969.

Knemeyer, Franz-Ludwig: Hochschulautonomie/Hochschulselbstverwaltung, in: Christian Flämig/Otto Kimminich/Hartmut Krüger/Ernst-Joachim Meusel/Hans Heinrich Rupp/Dieter Scheven/Hermann Josef Schuster/Graf Stenbock-Fermor, Friedrich (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, Band 1, 2. Aufl., Berlin u. a. 1996, S. 237.

Korte, Benjamin: Praxis des Presserechts, München 2014.

Köhler, Helmut: Auskunftspflicht und Auskunftsverweigerungsrecht öffentlicher Unternehmen gegenüber der Presse, WRP 2007, 62.

Kühne, Jörg-Detlef: Die Landesverfassungsgarantien hochschulischer Selbstverwaltung, DÖV 1997, 1.

Körting, Marcel Kummer, Pierre M.: Von der Hochschullehrererfindung zur Hochschulerfindung - Der Wandel des Hochschullehrerprivilegs, RdA 2003, 279.

Krausnick, Daniel: Staat und Hochschule im Gewährleistungsstaat, Tübingen 2012.

Kreiß, Christian: Gekaufte Forschung: Wissenschaft im Dienst der Konzerne, Berlin 2015.

Kuhn, Thomas S.: Logic of Discovery or Psychology of Research?, in: Martin Curd/J. A. Cover/Christopher Pincock (Hrsg.), Philosophy of Science, 2. Aufl., New York 2013, S. 11.

Küchenhoff, Dietrich: Das Grundgesetz und die Hochschulreform, DÖV 1964, 601.

Ladeur, Karl-Heinz: Die Wissenschaftsfreiheit der „entfesselten Hochschule“, DÖV 2005, 753.

Lakatos, Imre: Science and Pseudoscience, in: Curd/J. A. Cover/Christopher Pincock (Hrsg.), Philosophy of Science, 2. Aufl., New York 2013, S. 20.

Leisner, Walter Georg: Die „Ingerenzrechte“ des Staates in der Wirtschaftskrise, GewArch 2009, 337

Lennartz, Jürgen/Kiefer, Günther: Parlamentarische Anfragen im Spannungsfeld von Regierungskontrolle und Geheimhaltungsinteressen, DÖV 2006, 185.

Lepsius, Oliver: Steuerungsdiskussion, Systemtheorie und Parlamentarismuskritik, Tübingen 1999.

Lepsius, Oliver: Braucht das Verfassungsrecht eine Theorie des Staates?, EuGRZ 2004, 370.

Lepsius, Oliver: Prognose als Problem von Wissenschaft und Politik, in: Horst Dreier/Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Wissenschaft und Politik*, Stuttgart 2010, S. 181.

Lerche, Peter: „Funktionsfähigkeit“ – Richtschnur verfassungsrechtlicher Auslegung, *BayVBl.* 1991, 517.

Leuschner, Anna: Die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft: Eine wissenschafts- und erkenntnistheoretische Analyse am Beispiel der Klimaforschung, Bielefeld 2012.

Lilienfeld, Scott O./Ammirati, Rachel/David, Michal: Distinguishing science from pseudoscience in schoolpsychology: Science and scientific thinking as safeguards against human error, *Journal of School Psychology* 50 (2012), 7.

Lindeman, Marjaana: Motivation, cognition and pseudoscience, *Scandinavian Journal of Psychology* 39 (1998), 257.

Lindner, Josef Franz: *Theorie der Grundrechtsdogmatik*, Tübingen 2005.

Lindner, Josef Franz: Zum Rechtsstatus der Fakultät, *WissR* 40 (2007), 254.

Litty, Thorsten: *Die Fachhochschule im Licht der verfassungsrechtlichen Wissenschaftsfreiheit*, Bonn 2006.

Losch, Bernhard: *Wissenschaftsfreiheit, Wissenschaftsschranken, Wissenschaftsverantwortung*, Berlin 1993.

Löffler, Martin/Ricker, Reinhart/Weberling, Johannes: *Handbuch des Presserechts*, 6. Aufl., München 2013.

Löwer, Wolfgang: Vom Beruf des Staates zur Wissenschaft, *WissR* 32 (1999), 250.

Löwer, Wolfgang: Normen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, *WissR* 33 (2000), 219.

Löwer, Wolfgang: Kommentierung zu Art. 16 Verf NW, in: ders./Peter J. Tettinger (Hrsg.), *Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen*, Stuttgart u.a. 2002.

Löwer, Wolfgang: Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Lehre, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. IV, Heidelberg 2011, § 99.

Löwer, Wolfgang: Aus der Welt der Plagiate, *RW* 2012, 116.

Löwer, Wolfgang: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zwischen Ethik und Hochschulrecht, in: Thomas Dreier/Ansgar Ohly (Hrsg.), *Plagiate – Wissenschaftsethik und Recht*, Tübingen 2013, S. 51.

Löwer, Wolfgang: Wert der Wissenschaft – was darf Wissenschaft?, *WissR* 47 (2014), 3.

Lorenz, Dieter: Die Rechtstellung der Universität gegenüber staatlicher Bestimmung, *WissR* 11 (1978), 1.

Lorse, Jürgen: Die fachliche Meinungs- und Publikationsfreiheit des Beamten - Wie viel Kritik ist erlaubt?, *BayVBl.* 2002, 417.

Lux-Wesener, Christina: Die Kooperation des Wissenschaftlers mit der Wirtschaft und das Nebentätigkeitsrecht der Professoren, in: Michael Hartmer/Hubert Detmer (Hrsg.), *Hochschulrecht*, 3. Aufl., Heidelberg 2017, Kap. 8, S. 415.

Mager, Ute: Die Universität im Zeichen von Ökonomisierung und Internationalisierung, *VVDStRL* 65 (2006), 274.

Mager, Ute: Freiheit von Forschung und Lehre, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. VII, 3. Aufl. (2009), § 166.

Magiera, Siegfried: Rechte des Bundestags und seiner Mitglieder gegenüber der Regierung, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh (Hrsg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, 1989, § 52.

Manegold, Bartholomäus: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, Berlin 2002.

Mann, Thomas: Großvorhaben als Herausforderung für den demokratischen Rechtsstaat, *VVDStRL* 72 (2013), 544.

Masing, Johannes: Transparente Verwaltung – Konturen eines Informationsverwaltungsrechts, *VVDStRL* 63 (2004), 377.

Maurer, Hartmut: Zur Rechtstellung der Fachbereiche, *WissR* 10 (1977), 193.

Martin, Jule: *Das Steuerungskonzept der informierten Öffentlichkeit*, Berlin 2012.

Mayen Thomas: *Der grundrechtliche Informationsanspruch des Forschers gegenüber dem Staat*, Berlin 1992.

- Mehde, Veith*: Externe im Berufungsverfahren, *WissR* 50 (2017), 28.
- Mensching, Christian*: Art. 10 EMRK, in: Ulrich Karpenstein/Franz Mayer (Hrsg.), *EMRK*, 2. Aufl., München 2015.
- Merton, Robert K.*: *The Sociology of Science: Theoretical and Empirical Investigations*, Chicago/London 1973.
- Meusel, Ernst-Joachim*: *Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht*, 2. Aufl., Köln u. a. 1999.
- Mousseau, Marie-Catherine*: Parapsychology: Science or Pseudo-Science?, *Journal of Scientific Exploration* 17 (2003), 271.
- Möllers, Christoph*: *Demokratie – Zumutungen und Versprechen*, Berlin 2008.
- Morlok, Martin*: *Selbstverständnis als Rechtskriterium*, Tübingen 1993.
- Müller-Riemenschneider, Severin*: *Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz – Zur Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte*, Hamburg 2012.
- Müllmann, Dirk*: Kommentierung von § 3, in: Daniela Heinemann (Hrsg.), *Kommentierung zu § 3*, in: dies. (Hrsg.), *Praxiskommentar Transparenzgesetz (LTranspG RLP)*, Wiesbaden 2019.
- Musil, Andreas*: *Wettbewerb in der staatlichen Verwaltung*, Tübingen 2005.
- Nettekoven, Manfred*: Komplexes Zusammenspiel: Rechtliche Aspekte bei der Gründung von Start-Ups aus Hochschulen, *FuL* 2018, 950.
- Ossenbühl, Fritz/Cornils, Matthias*: *Nebentätigkeit und Grundrechtsschutz*, Köln u.a. 1999.
- Partsch, Christoph*: Zum Stand der Informationsfreiheit in Deutschland, *AfP* 2012, 516.
- Pautsch, Arne*: Promotionsrecht für Fachhochschulen: nunmehr verfassungsgemäß?, *NVwZ* 2012, 674.
- Pautsch, Arne*: Kommentierung von § 16, in: Daniela Heinemann (Hrsg.), *Kommentierung zu § 3*, in: dies. (Hrsg.), *Praxiskommentar Transparenzgesetz (LTranspG RLP)*, Wiesbaden 2019.
- Pernice, Ingolf*: Verfassungs- und europarechtliche Aspekte der Transparenz staatlichen Handelns, *Informationsfreiheit und Informationsrecht Jahrbuch* 2013, 17.
- Perschel, Wolfgang*: Hochschulrecht und Hochschulpolitik in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, in: FG aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts, 1978, S. 471.
- Pietzcker, Jost*: Die Rechtsfigur des Grundrechtsverzichts, *Der Staat* 17 (1978), 527.
- Pliniok, Arne*: *Governance im europäischen Forschungsförderverbund*, Tübingen 2011.
- Proelß, Alexander*: Kommentierung von Art. 9 (Kunst, Wissenschaft und Lehre), in: Lars Brocker/Michael Droge/Siegfried Jutzi (Hrsg.), *Verfassung für Rheinland-Pfalz*, Baden-Baden 2014.
- Püschel, Jan Ole*: Zur Berechtigung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs in Zeiten allgemeiner Informationszugangsfreiheit, *AfP* 2006, 401.
- Raabe, Katrin*: Informations- und Auskunftspflichten der öffentlichen Hand gegenüber der Presse: Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch der Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Hamburg 2010.
- Raum, Rolf*: Kommentierung von § 96 AMG, in: J. Wilfried Kügel/Rolf-Georg Müller/Hans-Peter Hofmann (Hrsg.), *Arzneimittelgesetz*, München 2012.
- Reich, Andreas*: Die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, *WissR* 49 (2016), 152.
- Reinhart, Martin*: Peer Review of Grant Applications in Biology and Medicine. Reliability, Fairness, and Validity, *Scientometrics* 81/3 (2009), 789.
- Reinhart, Martin*: *Soziologie und Epistemologie des Peer Review*, Baden-Baden 2012.
- Remmert, Barbara*: *Private Dienstleistungen in staatlichen Verwaltungsverfahren*, Tübingen 2003.
- Rieble, Volker*: Autorenfreiheit und Publikationszwang, in: Reuß, Roland/ders. (Hrsg.), *Autorschaft als Werkherrschaft in digitaler Zeit*, Frankfurt am Main 2009, S. 30.
- Rieble, Volker*: *Das Wissenschaftsplagiat – Vom Versagen eines Systems*, Frankfurt am Main 2010.
- Rossen-Stadtfeld, Helge*: Kontrollfunktion der Öffentlichkeit – ihre Möglichkeiten und ihre Grenzen, in: Eberhard Schmidt-Aßmann/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Verwaltungskontrolle*, Baden-Baden 2001, S. 117.
- Rossi, Matthias*: *Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht*, Berlin 2004.

- Rossi, Matthias*: Informationsfreiheitsgesetz, Baden-Baden 2006.
- Roth, Hans-Peter*: Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“, *SteuK* 2013, 136.
- Ruffert, Matthias*: Grund und Grenzen der Wissenschaftsfreiheit, *VVDStRL* 65 (2006), 146.
- Rüfner, Wolfgang*: Grundrechtsadressaten, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. IX, 3. Aufl., Heidelberg 2011, § 197.
- Rupp, Hans Heinrich*: Hochschulorganisation und wissenschaftliche Lehrfreiheit, *NJW* 1972, S. 16.
- Sachs, Michael*: Der Gewährleistungsgehalt der Grundrechte, in: Klaus Stern (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III/2, München 1994, § 77.
- Sachs, Michael*: Vorbemerkungen zu Abschnitt I und Kommentierung zu § 19 GG, in: ders. (Hrsg.), *Grundgesetz*, 8. Aufl. München 2018.
- Sacksofsky, Ute*: Anreize, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, 2. Aufl., München 2012, § 40.
- Sandberger, Georg*: *Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg*, Heidelberg 2013.
- Schack, Haimo*: Wissenschaftsplagiat und Urheberrecht, in: Thomas Dreier/Ansgar Ohly (Hrsg.), *Plagiate – Wissenschaftsethik und Recht*, Tübingen 2013, S. 81.
- Schemmer, Franz*: Kommentierung von Art. 5 GG, in: Volker Epping/Christian Hillgruber (Hrsg.), *Grundgesetz*, 2. Aufl. München 2013.
- Schenke, Wolf-Rüdiger*: Neue Fragen an die Wissenschaftsfreiheit, *NVwZ* 2005, 1000.
- Scherzberg, Arnold*: *Die Öffentlichkeit der Verwaltung*, Tübingen 2000.
- Scherzberg, Arnold*: Öffentlichkeitskontrolle, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. III, 2. Aufl. München 2013, § 49.
- Schiedermaier, Hartmut*: Universität als Selbstverwaltungskörperschaft?, *WissR* 21 (1988), 1.
- Schmidt, Reiner*: Der Übergang öffentlicher Aufgabenerfüllung in private Rechtsformen, *ZGR* 1996, 345.
- Schmidt, Reiner/Gärditz, Klaus Ferdinand/Kahl, Wolfgang*: *Umweltrecht*, 10. Aufl., München 2017.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*: Zum staatsrechtlichen Prinzip der Selbstverwaltung, in: *Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens*, Berlin u. a. 1987, S. 249.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*: Wissenschaftsrecht im Ordnungsrahmen des öffentlichen Rechts, *JZ* 1989, 205.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*: Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG als Organisationsgrundrecht, in: *Festschrift für Werner Thieme*, Köln u. a. 1993, S. 697.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*: Aufgaben wissenschaftlicher Forschung und ihre Sicherung durch die Rechtsordnung, in: Peter-Christian Müller-Graff/Herbert Roth (Hrsg.), *Recht und Rechtswissenschaft*, 2001, S. 371.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*: *Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungs idee*, 2. Aufl., Heidelberg 2004.
- Schmitz, Heribert/Jastrow, Serge-Daniel*: *Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes*, *NVwZ* 2005, 984.
- Schnabel, Christoph*: Die Zukunft des presserechtlichen Auskunftsanspruchs gegen Bundesbehörden, *NJW* 2016, 1692.
- Schnapp, Friedrich E.*: Zu Dogmatik und Funktion des staatlichen Organisationsrechts, *Rechtstheorie* 9 (1978), 275.
- Schoch, Friedrich*: *Informationsfreiheitsgesetz*, 2. Aufl., München 2016.
- Schoch, Friedrich/Kloepfer, Michael/Garstka, Hansjürgen*: *Archivgesetz (ArchG-ProfE)*, Berlin 2007.
- Scholz, Rupert*: Kommentierung von Art. 5 GG, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), *Grundgesetz*, Stand: 2019, München.
- Schröder, Meinhard*: *Grundlagen und Anwendungsbereich des Parlamentsrechts*, Baden-Baden 1979.
- Schroeder, Daniela*: Die Entziehung des Doktorgrades wegen Täuschung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, *NWVBl.* 2010, 176.
- Schrödter, Wolfgang*: *Die Wissenschaftsfreiheit des Beamten*, Berlin 1973.

Schulze-Fielitz, Helmuth: Freiheit der Wissenschaft, in: Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.): Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Berlin u. a. 1995, § 27.

Schulze-Fielitz, Helmuth: Forschung, in: Max-Emanuel Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, Heidelberg 2009, S. 158.

Schulze-Fielitz, Helmuth: Grundmodi der Aufgabenwahrnehmung, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2. Aufl., München 2012, § 12.

Schulze-Fielitz, Helmuth: Reaktionsmöglichkeiten des Rechts auf wissenschaftliches Fehlverhalten, in: Wolfgang Löwer/Klaus Ferdinand Gärditz (Hrsg.), Wissenschaft und Ethik, 2012, S. 1.

Schulze-Fielitz, Helmuth: Kommentierung von Art. 5 I, II GG, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. I, 3. Aufl., Tübingen 2013.

Schübel-Pfister, Isabel: Verfassungsrechtliche Grundlagen, in: Klaus Ferdinand Gärditz/Louis Pahlow (Hrsg.), Hochschülerfinderrecht, Berlin u.a. 2011, § 2.

Schwarz, Joachim A.: Auswertung der Ergebnisse klinischer Prüfungen, in: ders. (Hrsg.), Leitfaden Klinische Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, 4. Aufl., Aulendorf 2011, S. 780.

Schwarz, Kyrill-Alexander: Stärkung des Parlaments durch Verpflichtung der Regierung zur Informationsgewährung?, NWVB1. 2008, 245.

Schwintowski, Hans-Peter: Gesellschaftsrechtliche Bindungen für entsandte Aufsichtsratsmitglieder in öffentlichen Unternehmen, NJW 1995, 1316.

Seckelmann, Margrit: Autonomie, Heteronomie und Wissenschaftsadäquanz - Zur Wissenschaftsfreiheit im Zeitalter der „Evaluitis“, WissR 45 (2012), 200.

Seidler, Hanns H.: Die Ersetzung des Rechts durch die Ökonomik, WissR 32 (1999), 261.

Seifert, Jens: Problemkreise des Grundrechtsverzichts, Jura 2007, 99.

Sicko, Corinna: Anmerkung, NVwZ 2016, 1030.

Siehr, Angelika: Das Recht am öffentlichen Raum: Theorie des öffentlichen Raumes und die räumliche Dimension von Freiheit, Tübingen 2016.

Siekmann, Helmut: Zusammenwirken von Staat und Hochschule bei der Besetzung von Lehrstühlen, DÖV 1979, 82.

Sieweke, Simon: Managementstrukturen und outputorientierte Finanzierung im Hochschulbereich, Baden-Baden 2010.

Smith, Richard: Peer review: a flawed process at the heart of science and journals, Journal of the Royal Society of Medicine 99/4 (2006), 178.

Spannowsky, Willy: Die Verantwortung der öffentlichen Hand für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben und die Reichweite ihrer Einwirkungspflicht auf Beteiligungsunternehmen, DVBl 1992, 1072.

Spannowsky, Willy: Der Einfluß öffentlich-rechtlicher Zielsetzungen auf das Statut privatrechtlicher Eigengesellschaften in öffentlicher Hand, ZGR 1996, 400.

Spindler, Gerald: Informationsfreiheit und Finanzmarktaufsicht, ZGR 2011, 690.

Stahn, Michael/Naumann, Daniel: Das Wissenschaftsplagiat im Lichte des Urheberrechts, WissR 48 (2015), 295.

Starck, Christian/Paulus, Andreas L.: Kommentierung von Art. 5 GG, in: Peter M. Huber/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, 7. Aufl., München 2018.

Starke, Thomas: Informantenschutz zwischen Pressefreiheit und staatliche Strafverfolgungsinteresse, AfP 2007, 91.

Steinkemper, Ursula: Die verfassungsrechtliche Stellung der Privathochschule und ihre staatliche Förderung, Berlin 2002.

Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/1, München 1988.

Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, München 1994.

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hrsg.), Code of Conduct: Empfehlungen für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren durch private Förderer, Essen 2011.

Stifterverband der Deutschen Wissenschaft (Hrsg.), Empfehlung: Transparenz bei der Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen, Essen 2016.

Storr, Stefan: Die Pflicht der Landesregierungen zur Unterrichtung der Landtage in parlamentarischen Regierungssystemen, ZG 2005, 45.

Stumpf, Gerrit Hellmuth: Wissenschaftliches Fehlverhalten und akademische Konsequenzen, JöR 61 (2013), 329.

Stumpf, Gerrit Hellmuth: Innere Organisation und Interorganbeziehungen von Hochschulen - Wie veränderungsfest ist die Professorenmehrheit?, DÖV 2017, 620.

Stumpf, Gerrit Hellmuth: Ungeschriebener Parlamentsvorbehalt und akademische Selbstverwaltungsgarantie, Tübingen 2017.

Szczekalla, Peter: Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, Berlin 2002.

Teuber, Christian: Parlamentarische Informationsrechte, Berlin 2007.

Thagard, Paul R.: Why Astrology is Pseudoscience, in: Curd et al., Curd/J. A. Cover/Christopher Pincock (Hrsg.), Philosophy of Science, 2. Aufl., New York 2013, S. 27.

Thieme, Werner: Die Wissenschaftsfreiheit der nichtuniversitären Forschungseinrichtungen, DÖV 1994, 150.

Thieme, Werner: Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl., Köln u.a. 2004.

Trute, Hans-Heinrich: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, Tübingen 1994.

Uerpmann, Robert: Das öffentliche Interesse, Tübingen 1999.

Unruh, Peter: Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes, Tübingen 2002.

Verband der Chemischen Industrie (Hrsg.), Gute Praxis für Industriepromotionen in der chemischen Industrie, Empfehlung v. 23.11.2017.

von Bar, Christian/Fischer, Gerfried: Haftung bei der Planung und Förderung medizinischer Forschungsvorhaben, NJW 1980, 2734.

von Coelln, Christian: Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt: Rechtliche Aspekte des Zugangs der Medien zur Rechtsprechung im Verfassungsstaat des Grundgesetzes, Tübingen 2005.

von Coelln, Christian: Auskunftsansprüche der Medien gegenüber Bundesbehörden, in: Festschrift für Friedrich Hufen zum 70. Geburtstag, München 2015, S. 423.

von Danwitz, Thomas: Vom Verwaltungsprivat- zum Verwaltungsgesellschaftsrecht, AöR 120 (1995), 594.

von Kirchbach, Johannes: Wissenschaftliche Standards als Steuerungsinstrument bei der Arzneimittelzulassung und im Erstattungsrecht, PharmaRecht 1986, 44.

von Münch, Ingo/Mager, Ute: Staatsrecht II – Grundrechte, 7. Aufl., Stuttgart 2018.

von Stockhausen, Christian: Gesetzliche Preisintervention zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben, Berlin 2007.

von Weschpfennig, Armin: Plagiate, Datenfälschung und kein Ende – Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Humboldt Forum Recht 2012, 84.

Volkman, Uwe: Kultur im Verfassungsstaat, DVBl 2005, 1061.

Volkman, Uwe: Freiheit und Gemeinschaft, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte, Band II, Heidelberg 2006, § 32.

Voßkuhle, Andreas: Personal, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/ders. (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. III, 2. Aufl. (2013), § 43.

Voßkuhle, Andreas: Rechtsstaat und Demokratie, NJW 2018, 3154.

Votsmeier, V./Iwersen, S.: Vier Professoren und ein Steuerskandal – In der größten Finanzaffäre der Republik spielen Wissenschaftler mit bezahlten Gutachten eine unrühmliche Rolle, Handelsblatt Nr. 147 v. 2.8.2017, S. 30 f.

Wager, Elisabeth/Jefferson, Tom: Shortcomings of peer review in biomedical journals, *Learned Publishing* 14 (2001), 257.

Wagner, Erwin: Die Vortragstätigkeit im Beamtenrecht, *DÖD* 2007, 106.

Wahl, Rainer: Privatorisationsrecht als Steuerungsinstrument bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, in: Eberhard Schmidt-Aßmann/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.): *Verwaltungsorganisationsrecht als Steuerungsressource*, Baden-Baden 1997, S. 301.

Waldeyer, Wolfgang: Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000.

Waschatz, Stefan: Haftungsfälle Behördeninformation – Voraussetzungen und Reichweite der presserechtlichen Privilegierungswirkung staatlicher Auskunftserteilung, Baden-Baden 2014.

Wegener, Bernhard: Der geheime Staat – Arkantradition und Informationsfreiheitsrechte, Göttingen 2006.

Weis, Hubert: Parlamentarisches Fragerecht und Antwortpflicht der Regierung, *DVB* 1988, 268.

Weiß, Wolfgang: Privatisierung und Staatsaufgaben, Tübingen 2002.

Wendt, Rudolf: Kommentierung von Art. 5 GG, in: Ingo von Münch/Philip Kunig (Hrsg.), *Grundgesetz*, Bd. 1, 6. Aufl., München 2012.

Weingart, Peter: Wissenschaftssoziologie, Bielefeld 2003.

Wicherts, Jelte M.: Peer Review Quality and Transparency of the Peer-Review Process in Open Access and Subscription Journals, *PLoS ONE* 11/1 (2016), 1.

Wiesinger, Nicola: Innovation im Verwaltungsrecht durch Internationalisierung, Tübingen 2013.

Winnands, Simone: Kommentierung von § 22 AMG, in: J. Wilfried Kügel/Rolf-Georg Müller/Hans-Peter Hoffmann (Hrsg.), *Arzneimittelgesetz*, München 2012.

Wischmeyer, Thomas: Die Kosten der Freiheit – Grundrechtsschutz und Haushaltsautonomie, 2015.

Wissenschaftsrat (Hrsg.), *Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion*, Bonn 2011.

Wussow, Ulrich: Garantiert das Grundgesetz die Einheit von Forschung und Lehre?, *WissR* 13 (1980), 1.

Würtenberger, Thomas: Zeit und Wissenschaftsfreiheit, in: FS Manfred Löwisch, München 2007, S. 449.

Wyduckel, Dieter: Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit, *DVB* 1989, 327.

Zacher, Hans F.: Hochschulrecht und Verfassung, Göttingen 1973.

Zöbeley, Günter: Kommentierung zu Art. 5 Abs. 3 GG, in: Umbach, Dieter C./Clemens (Hrsg.): *Thomas, Mitarbeiterkommentar Grundgesetz*, Band I, Heidelberg 2002.

Zöllner, Jürgen: Eigentore der Wissenschaft, *Tagesspiegel* v. 8.1.2019, S. 4.

Zusammenfassung der Thesen

Zum Individualgrundrecht der Wissenschaftsfreiheit

- (1) Das Individualgrundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) schützt auch die im Rahmen von Kooperationen mit privaten Partnern (Unternehmen oder Förderstiftungen) tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sofern sie mit Aufgaben freier Forschung und Lehre betraut sind. Dies gilt gleichermaßen für das im Rahmen einer Kooperation tätige Leitungspersonal (also in der Regel die jeweiligen Professorinnen und Professoren) als auch die übrigen wissenschaftlichen Beschäftigten, sofern sie selbstständige wissenschaftliche Wertungen vornehmen.
- (2) Akzeptiert eine mit privaten Partnern kooperierende – nach Art. 1 Abs. 3 GG grundrechtsgebundene – Universität eine Kooperationsvereinbarung, die die wissenschaftliche Entfaltungsfreiheit beschränkt, wird in die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) eingegriffen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn dem Kooperationspartner konkreter Einfluss auf wissenschaftliche Tätigkeiten an einer Forschungseinrichtung eingeräumt wird. Hierbei reicht eine konkrete Gefährdung aus, dass der Kooperationspartner seinen vertraglichen Einfluss zur Steuerung der Wissenschaft nutzen kann. Namentlich Einflussrechte auf die Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Personals, eine Finanzsteuerung durch eine periodische Bewilligung von Finanzmitteln durch den Fördergeber/Kooperationspartner zur Fortsetzung von Forschungsprojekten und Zustimmungsvorbehalte bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen führen hiernach zu einem der Universität zurechenbaren Eingriff, wenn eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wird.
- (3) Ein Eingriff entfällt nicht deshalb, weil das wissenschaftliche Leitungspersonal (die Professorinnen und Professoren) den Kooperationsbedingungen (z. B. im Rahmen von Berufungsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder als Beteiligte am Aushandlungsprozess) zustimmen. Zwar kann eine freiwillige Einwilligung mit Blick auf das grundrechtsinhärente Autonomieprinzip einen Grundrechtseingriff ausschließen („Grundrechtsverzicht“). Insoweit ist es auch Hochschulpersonal durchaus möglich, außerhalb ihres Dienstes freiwillig Tätigkeiten nachzugehen, die nicht aus freier – unabhängiger – Wissenschaft im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG bestehen (z. B. Gutachtertätigkeiten in der Industrieforschung). Die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung liegen indes im Fall von Kooperationen einer Hochschule mit Privaten in der Regel nicht vor.
- (4) Soweit das wissenschaftliche Leitungspersonal weiterhin beamten- oder korporationsrechtlich (ggf. beurlaubtes) Personal der Hochschule bleibt und an der kooperierenden Forschungseinrichtung Forschung und Lehre in (Mit-)Verantwortung der jeweiligen Hochschule betrieben wird (z. B. als Forschungseinrichtung, An-Institut und/oder Stätte der Nachwuchsförderung [Promotion/Habilitation/Postdoc]), gehört es zu den (nach Art. 33 Abs. 5 GG sanktionierten) Dienstpflichten, in Freiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG neutral, nicht interessengeleitet und nach Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu forschen. Ein freiwilliger „Verzicht“ hierauf ist insoweit nicht möglich.
- (5) Professoren oder Professorinnen sind ungeachtet ihres Direktionsrechts und ihrer etwaigen Betreuungspflicht nicht befugt, generell über die Wissenschaftsfreiheit des ihnen unterstellten, weisungsabhängigen Personals zu disponieren. Soweit Beschäftigten wissenschaftliche Tätigkeiten zugewiesen wurden, was namentlich für Promovierende, Habilitierende bzw. auf Qualifikationsstellen Beschäftigte gilt, haben diese einen Anspruch darauf, im Rahmen ihrer Aufgaben in ausreichendem Maße auch frei und unabhängig im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG forschen zu dürfen. Hierfür trägt auch die jeweilige Partnerhochschule eine qualifizierte Mitverantwortung, bei der das Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsrecht liegt.

- (7) Eine Eingriffsrechtfertigung setzt voraus, dass der Eingriff dem Schutz kollidierender Güter von Verfassungsrang dient, die im Einzelfall als höherrangig zu bewerten sind. Solche Verfassungsgüter stehen aber durchweg nicht zur Verfügung: Die Hochschulautonomie ist als Rechtfertigung freiheitsbeschränkender Kooperationen untauglich. Selbst wenn man diesen Autonomieanspruch in der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) verankert, kann sich die Hochschule zwar gegenüber dem Staat („nach oben“) auf ihr Grundrecht berufen, nicht hingegen gegenüber den eigenen Beschäftigten („nach unten“). Grundrechte bedeuten nämlich für einen grundrechtsverpflichteten Träger öffentlicher Gewalt (wie staatliche Hochschulen) Bindung, sind aber kein Eingriffstitel, der Handlungsbefugnisse zu Lasten von Freiheitsrechten erweitert. Schlichte ökonomische Kooperationsinteressen der Hochschule rechtfertigen daher ebenfalls keine Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit.
- (8) Die Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) des an der Kooperation beteiligten Leitungspersonals rechtfertigt Grundrechtseingriffe ebenfalls nicht, weil Professorinnen und Professoren im Verantwortungsbereich der Hochschule zu freier Forschung und Lehre als Dienstaufgabe verpflichtet sind. Kooperationsbedingungen, die ihrerseits die Wissenschaftsfreiheit beschränken, dienen daher allenfalls wissenschaftsexternen Interessen, die nicht von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt sind.
- (9) Grundrechte der kooperierenden Unternehmen oder (unternehmensnahen) Fördergeber kommen ebenfalls nicht in Betracht, um Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit zu rechtfertigen. Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) können sich nach Art. 19 Abs. 3 GG mangels wissenschaftsadäquater Binnenstrukturen nicht auf die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen. Wirtschaftsgrundrechte (Art. 12, 14 GG) dienen ebenfalls nicht als kollidierendes Verfassungsrecht. Wer sich auf eine Kooperation mit der öffentlichen Hand einlässt, muss deren grundrechtliche Sonderbindungen schlicht akzeptieren; gegenläufige Interessen, staatliche Wissenschaftsinfrastrukturen zu nutzen, ohne die aus der Wissenschaftsfreiheit resultierenden Bindungen respektieren zu müssen, sind nicht qualifiziert grundrechtlich geschützt.
- (10) Selbst wenn man dies anders beurteilen wollte, wären jedenfalls bei der im Rahmen der Eingriffsrechtfertigung qua Verhältnismäßigkeit erforderlichen Güterabwägung weitreichende Eingriffe in die Forschungsfreiheit wie z. B. Zustimmungsvorbehalte zu Publikationen oder eine finanzielle Detailsteuerung nicht zu rechtfertigen.
- (11) Im geltenden Recht fehlen schließlich hinreichend konkrete gesetzliche Regelungen, die Kooperationen mit Unternehmen oder Fördergebern rechtsstaatlich kontrollierbar und demokratisch verantwortbar halten, die dem Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 GG) genügen.
- (12) Gemessen hieran haben die Kooperationsvereinbarungen der Universität Mainz mit der Stiftung aus den Jahren 2009/2012 das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) der im IMB Forschenden verletzt. Die Vereinbarungen räumen nämlich der Stiftung einen weitreichenden Einfluss auf die Forschungstätigkeit ein, indem die fortgesetzte Finanzierung konkreter Forschungstätigkeit, die Beschäftigungsbedingungen des Personals und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit einem Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Stiftung unterworfen werden. Eine verfassungsrechtlich tragfähige Rechtfertigung für diese – hochschulgesetzlich ohnehin nicht sanktionierten – Eingriffe steht nicht zur Verfügung. Die Hochschule hätte sich daher auf die konkreten Kooperationsvereinbarungen in dieser Form nicht einlassen dürfen.

Zur objektiven Schutzverantwortung für eine freie Wissenschaft

- (13) Die Universität hat zugleich ihre Schutzverantwortung aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG für eine freie Wissenschaft verletzt. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG enthält nicht nur ein individuelles Abwehrrecht, sondern zugleich eine positive Verpflichtung, Vorkehrungen innerhalb des grundrechtlichen Verantwortungsbereichs dafür zu treffen, dass in der Hochschule freie Wissenschaft möglich ist und ungefährdet nach ihren „Eigengesetzlichkeiten“ betrieben werden kann.

Die Forschung ist insbesondere gegen eine Vereinnahmung durch Drittinteressen zu schützen, die Neutralität, Distanz und Fachlichkeit des Erkenntnisprozesses oder der Erkenntnisvermittlung beeinträchtigt.

- (14) Die Schutzverantwortung gebietet es insbesondere, die Räume für Forschung und Lehre so zu organisieren, dass wissenschaftsrelevante Verteilungsentscheidungen einer hinreichenden Kontrolle durch Kollegialorgane unterstehen, die von den Hochschulmitgliedern durch Wahl legitimiert werden und die durch eine binnenpluralistische Zusammensetzung hinreichende Gewähr gegen wissenschaftsinadäquate Entscheidungen bieten.
- (15) Werden Forschungseinrichtungen rechtlich verselbstständig, muss eine wirksame Kontrolle durch die Hochschulorgane sichergestellt sein, und zwar auch gegenüber privatrechtlich organisierten Trabanten.
- (16) Insbesondere Berufungsentscheidungen müssen autonom von den Hochschulorganen mit einer strukturellen Mehrheit der Hochschullehrenden verantwortet werden. Die eigentliche Auswahlentscheidung darf nicht auf eine informale Findungskommission vorverlagert werden, die diesen Anforderungen nicht entspricht, den Bewerberkreis für Hochschulorgane aber faktisch schon durch eine Vorfeldselektion einengt. Auch Vetorechte oder Zustimmungsvorbehalte zugunsten privater Kooperationspartner bei der Stellenbesetzung sind mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG unvereinbar.
- (17) Staat und Hochschule haben durch geeignete organisatorische, verfahrensrechtliche und materielle Regelungen sicherzustellen, dass unverzichtbare Mindestanforderungen an eine Wissenschaft, die auf Erkenntnis von Wahrheit gerichtet ist, nicht preisgegeben werden. Dies betrifft zum einen Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten, zum anderen aber auch geeignete Regelungen, die unterhalb des Fehlverhaltens einer Vereinnahmung der Forschung entgegenwirken, die deren Neutralität, Verlässlichkeit und Fachlichkeit gefährdet bzw. interessengeleitete Wissenschaft befördert.
- (18) Die Schutzverantwortung aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG setzt ein Mindestmaß an Kontrollierbarkeit und damit Transparenz von Forschung voraus. Während der unabgeschlossene Forschungsprozess als solcher gegen externe Intervention abzuschirmen ist, sind die Forschungsergebnisse grundsätzlich zu publizieren, sofern nicht wissenschaftsadäquate Gründe (wie z. B. wissenschaftsethische Bedenken oder mangelnde Veröffentlichungsreife) entgegenstehen. Die Hochschule darf daher keine Strukturen fördern, unter denen interessengeleiteten Dritten die Macht eingeräumt wird, die Publikationspraktiken zu kontrollieren. Etwa Kooperationsvereinbarungen, die eine Veröffentlichung von Forschungsergebnissen von einer Zustimmung des Fördergebers oder Kooperationsunternehmens abhängig macht, dürfen nicht abgeschlossen werden.
- (19) Staatliche Hochschulen dürfen das „Gütesiegel“ freier Wissenschaft, das die unter ihrer Verantwortung Forschenden und Lehrenden implizit in Anspruch nehmen, nicht Kooperationen zur Verfügung stellen, die die damit einhergehenden Anforderungen an eine freie – unabhängige, nicht interessengeleitete, verlässliche – Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG unterlaufen und damit zugleich die Erwartungen enttäuschen, die einer freien Wissenschaft entgegengebracht werden.
- (20) Gemessen hieran hat die Universität Mainz im Falle des IMB durch Abschluss der Kooperationsverträge 2009 und 2012 ihre Verpflichtung aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verletzt, einen angemessenen Schutz der Wissenschaftsfreiheit innerhalb ihres gesellschaftsrechtlichen Trabanten IMB sicherzustellen. Die Kooperationsverträge unterlaufen die Mindestbedingungen an wissenschaftsadäquate Kooperationsstrukturen, indem der Stiftung ein mit den Eigengesetzlichkeiten freier Forschung nicht zu vereinbarender Einfluss auf Berufungsentscheidungen und auf die Steuerung der Forschungstätigkeit über die Finanzmittelverwendung eingeräumt wurde. Auch dem Ab- und Zustimmungsvorbehalt bei Veröffentlichungen des IMB hätte die Universität nicht zustimmen dürfen, weil zumindest nicht mit hinreichender Klarheit ausgeschlossen werden kann, dass sich die Klausel auch auf am IMB entstandene wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie den Forschungsbericht bezieht.

Zu Informationsfreiheitsrechten

- (21) Die allgemeinen Informationsfreiheitsrechte aus den entsprechenden Gesetzen der Länder (IFG, LTranspG) vermitteln Jedermann-Rechte, die an keine besonderen Voraussetzungen gebunden sind. Namentlich dienen die Informationsansprüche zwar rechtsstaatlichen und demokratischen Kontrollinteressen, sind jedoch weder verfassungsrechtlich garantiert noch wissenschaftsspezifisch austariert. Bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze sind jedoch verfassungsimmanente Wertungen zu berücksichtigen. Hierzu gehört namentlich die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) bei journalistischer Recherche, aber auch die objektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, sofern ein Informationsbegehren zugleich der Herstellung wissenschaftsadäquater Transparenz dient.
- (22) Dementsprechend müssen auch die Informations-Verweigerungsgründe im Lichte des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ausgelegt werden. Einerseits muss der eigentliche Forschungsprozess gegen Informationsansprüche Dritter abgeschirmt werden. Andererseits unterliegen die formalen Rahmenbedingungen der Forschung grundsätzlich der Informationspflicht. Dies gilt insbesondere für die vertraglichen Rahmenbedingungen von Industriekooperationen oder die Förderung von Forschungseinrichtungen durch private Finanziers.
- (23) Eine Hochschule hat grundsätzlich kein berechtigtes Interesse, den formalen Kooperationsrahmen (namentlich die Kooperationsvereinbarungen) geheim zu halten, weil sie auch mit Kooperationen öffentliche – und damit auch gegenüber der Öffentlichkeit grundsätzlich zu verantwortende – Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllt. Private Kooperationspartner wiederum lassen sich auf die öffentlich-rechtlichen (nicht zuletzt: grundrechtlichen) Sonderbindungen ein, denen eine staatliche Hochschule unterliegt und müssen daher auch Transparenz akzeptieren. Etwaige unternehmerische Vertraulichkeitsinteressen treten daher im Falle einer Forschungsk Kooperation mit einer staatlichen Hochschule hinter die objektiv-grundrechtlichen Transparenzanforderungen in der Regel zurück.
- (24) Soweit es um unternehmerische Forschungsk Kooperationen geht, in denen auch Vereinbarungen über die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen getroffen werden, mag es zwar faktisch ein Geheimhaltungsinteresse geben. Bei wertender Gesamtbetrachtung überwiegt jedoch gerade in diesen Fällen das öffentliche Informationsinteresse. Kommerzielle Interessen im Rahmen eines Forschungsprojektes, das im Rahmen einer Industriekooperation durchgeführt wird, kann Forschung in qualifiziertem Maße anfällig dafür machen, die Neutralitäts- und Distanzerwartungen an eine unabhängige Wissenschaft zu unterlaufen. Daher bedarf es als Gegengewicht in besonderem Maße der Transparenz der Kooperationsbedingungen, auch um der Fachöffentlichkeit eine gezielte kritische Nachprüfung zu erleichtern und mögliche Interessenkonflikte transparent zu halten. Der Schutz des geistigen Eigentums rechtfertigt jedenfalls nicht die Geheimhaltung der formalen Organisations- und Verfahrensregelungen sowie etwaiger Vereinbarungen über Verwertungsrechte an künftigen Erfindungen. Diese Texte genießen schon gegenständlich keinen Schutz als geistiges Eigentum.
- (25) Die Verfassung steht zwar Bereichsausnahmen für staatliche Hochschulen oder Forschung und Lehre nicht entgegen, schon weil es keine verfassungsunmittelbare Verpflichtung gibt, zwingend flächendeckende Transparenz durch allgemeine Informationsfreiheitsrechte herzustellen. Bestehende Ausnahmeregelungen sind allerdings im Lichte der objektiven Schutzverantwortung für eine freie Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) restriktiv auszulegen und, soweit dies möglich ist, auf den eigentlichen wissenschaftlichen Prozess der Erkenntnis und Erkenntnisvermittlung zu beschränken.

Zu presserechtlichen Auskunftsansprüchen

- (26) Presserechtliche Auskunftsansprüche sind vornehmlich im Lichte der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) auszulegen. Sie können aber im Rahmen der im Konfliktfall vorzunehmenden Abwägung auch durch die objektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3

Satz 1 GG) verstärkt werden, wenn die Pressearbeit dazu dient, durch Transparenz mögliche Gefährdungen für eine freie Wissenschaft aufzudecken.

- (27) Bei der Gewichtung des in der Presse verkörperten öffentlichen Interesses an einer Offenlegung von Kooperationsbeziehungen ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass es bei Kooperationen staatlicher Hochschulen um öffentlich zu verantwortendes Verwaltungshandeln geht, an dem sich aus öffentlichen Kassen finanzierte und gesetzlich mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraute Träger öffentlicher Gewalt beteiligen, die auf das Gemeinwohl verpflichtet sind.
- (28) Daher ist einem Auskunftsverlangen, das sich auf die Rahmenbedingungen und vertraglichen Grundlagen einer Industriekooperation an einer staatlichen Hochschule bezieht, grundsätzlich stattzugeben. Es kann allenfalls insoweit zurückgewiesen werden, soweit ausnahmsweise verfassungsrechtlich geschützte Güter gefährdet wären, die nach den konkreten Umständen höher zu gewichten sind, z. B. wenn in Persönlichkeitsrechte einzelner Betroffener eingegriffen würde oder durch eine vorzeitige Offenlegung der Kooperationsstrategie ausnahmsweise die gebotene Vertraulichkeit des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses gefährdet wäre.

Zu Informationsrechten von Hochschulorganen und Beschäftigten

- (29) Um die zuständigen Hochschulkollegialorganen – namentlich Fakultäts-/Fachbereichsräte und Senat – in die Lage zu versetzen, ihre verfassungsrechtlich indisponiblen Kontrollaufgaben angemessen zu erfüllen, steht ihnen – im Rahmen der allgemeinen hochschulrechtlichen Aufgabennormen, ggf. unmittelbar aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG – die Kompetenz zu, vom Präsidium/Rektorat Einsicht in die wesentlichen Unterlagen über eine Kooperation mit Privaten (insbesondere die Kooperationsvereinbarungen) zu verlangen. Dieses Einsichtsrecht steht jedem gewählten Mitglied eines Hochschulorgans zu, in dessen Aufgaben die Gestaltung und Kontrolle der wesentlichen Angelegenheiten einer Hochschule bzw. eines Fachbereichs/einer Fakultät fällt.
- (30) Von einer Kooperation unmittelbar betroffene Beschäftigte einer Hochschule haben kraft der Fürsorgepflicht des Dienstherrn/Arbeitgebers ein Recht, über die sie betreffenden wesentlichen Koordinaten einer Kooperation informiert zu werden, soweit ihre eigene Tätigkeit in Forschung und Lehre hiervon betroffen ist. Dies gilt namentlich dort, wo einem Dritten Einflussmöglichkeiten auf die konkrete Forschungstätigkeit eröffnet wird. Im Ausnahmefall, sofern es auf die rechtlichen Details ankommt, kann sich dieser Anspruch zu einem Einsichtsrecht in die jeweilige Kooperationsvereinbarung verdichten.

Zur verfehlten Wissenschaftspolitik

- (31) Abhängigkeiten der Hochschulen von privaten Finanzierungsquellen und die damit einhergehenden Risiken für eine freie und unabhängige Wissenschaft sind auch Folge einer verfehlten Wissenschaftspolitik. Diese hat nicht nur die Grundfinanzierung ausgetrocknet und damit den Wettbewerb um Drittmittel verschärft. Dominant ist seit geraumer Zeit auch eine Wissenschaftspolitik, die den Wert von Forschung und Lehre vornehmlich an (vermeintlicher) gesellschaftlicher Nützlichkeit misst.
- (32) Wer den Hauptzweck von Forschung und Lehre darin sieht, gesellschaftlich oder kommerziell verwertbare Ergebnisse zu produzieren, treibt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Abhängigkeiten, die mittelfristig gerade diejenigen Leistungen untergraben, die eine staatlich finanzierte Wissenschaft erbringen kann: durch neutrale, unabhängige und nicht interessengeleitete Erkenntnis die Verlässlichkeit des verfügbaren Wissens zu sichern und der Gesellschaft als kritische Gegenöffentlichkeit zu dienen.